Z. Lubl. G.

178 m.

Graes

<36601924810011

<36601924810011

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

Geschichte

der

badischen Gerichtshöfe

neuerer Zeit.

Mit Blicken auf die Vorschläge unserer Tage für mehr Oeffentlichkeit der Civil- und Criminaljustiz, für das Plädiren und die Geschwornengerichte.

Von

C. W. F. L. Freiherrn von Drais,

großherz. badischem wirklichen Geheimenrath und Präsidenten des Oberhofgerichts, Großkreuz des Ordens der Treue.

Mit großherzoglich-badischer Censur.

Mannheim,

bei Schwan und Götz

1821.

26 C

An die Gerechtigkeit.

Dich hat die neuere Zeit gesondert von schwankenden Aemtern;
Sitzend erhaben, nnd frei, richtest du Jeglichen gleich.
Dich soll nur das Gesetz, das Allen kund ist, verbinden;
Halte dein Kleinod fest — rein dein heilig Asyl!

Der Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Eine Meinung, die von allen Enden der gebildeten Welt so sehr, als jetzt die Nothwendigkeit von Reformen in der Justiz, ausgerufen wird — gewinnt beinahe die Vermuthung einer Volksstimme, verdient also schon deßwegen Respect, und sorgfältige Prüfung nach ihren mannigfaltigen Ansichten.

Etwas Wahres und Zeitgemäßes wird allemal in diesen wichtigen Motionen liegen; sie werden auch Verbesserungen hervorbringen, wenn schon nicht auf der angesprochenen Höhe, noch auf jedem angewiesenen Weg.

Diejenigen Beschwerlichkeiten, welche in der Natur aller Rechtsverwaltung liegen — es sey deren Form welche da wolle — bleiben unvertilgbar. Je

mehr unsere Justiz sich von türkischer Willkühr entfernt; je mehr die Gesetzbücher und die Richter rühmlich dahin arbeiten, daß die Person und das Eigenthum jedes Staatsbürgers möglichst sicher und frei seyen; je mehr ein Volk in seiner Menschenzahl, in vielfältigem Reichthum, Gewerb und Handel, besonders aber in vermehrten Begriffen aufblüht — mehren sich auch die Rechtsansprüche, die Rechtseinreden, die heimlichen Gänge der Bosheit, das Gute mit dem Bösen, die Menge und die Verwicklung der Beweismittel, ja die Verwicklung der ganzen, schweren Beweislehre. Dies sey Denen gesagt, welche, entweder in ihrer Partheinahm oder im Glauben auf Andere, wähnen, daß die jenseitsrheinische Justiz kaum mehr eine Last und ein Dunkel sey. Man frage darüber näher nach. —

„Aber ist es nicht entscheidend — sagen Viele, die damit alle genaue Vergleichung nach den Zwekken des Rechts und seiner Praxis sich zu ersparen geneigt sind — daß die Völker, welche mit Beseitigung der vielen Actenschreiberei und Referate, das öffentliche Plädiren, die Geschwornen-Gerichte ꝛc. einmal besitzen, diese Institute durchaus nicht mehr aufge-

ben wollen?" — Ich werde ganz andere Stimmen auch aufführen, frage aber dagegen: ob jenes nicht daher kommen könne, daß ein Volk zuvor eine schlechtere Justiz hatte, und bei einer neuen Veränderung scheut, abermals eine schlechtere zu bekommen? danebst ob nicht andere, unvermerkt daran geknüpfte, aber fremdartige Aussichten sich einmischen? Oder aber, liegt ein Vorzug in den Instituten selbst? — darauf, dünkt mich, kommt es an. Ist hinwiederum das Fehlerhafte in der bisherigen teutschen Justizverfassung mit ihr untrennbar verbunden, und aus ihr hervorgehend? — Da diese in den verschiedenen teutschen Ländern selbst sehr verschiedene Resultate liefert, und es jenseits eben so bestellt seyn wird: so muß man, um aufrichtig zu Werk zu gehen, nicht das Schönste vom Ueberrhein, oder gar nur ein Ideal von dort, mit einer Häßlichkeit von diesseits vergleichen, und daraufhin absprechen wollen. Diesen Fehler begehen diejenigen, welche die Lähmung und Heimlichkeit der teutschen Justizämter und Dicasterien, das Verruchte von falschen oder lükkenhaften, das Einschläfernde von zu langen Referaten, und die blinden Beipflichtungen der andern Stimmführer — zu ihren Gegensätzen aufstellen. Wo diese Anschuldigungen gegründet sind, da ist alle darauf

gebaute Declamation freilich nur ein leichtes Spiel. Weil sie es aber, Dank dem Himmel, selten sind und noch weniger seyn müssen: so bleiben andere Abwägungen nothwendig.

Um indessen ungestörter auf dem Siegesfeld zu wandern und zu werben, bedienen sich die lautesten Lobredner für die Umgießung der teutschen Justiz, noch einer andern Vorsicht. Sie bleiben nur bei der leichten Zeitungs-Darstellung stehen, und sprechen die Exclusive gegen das verrostete Urtheil der juridischen Beamten, als der befangenen Partei, aus.

Wer aus diesen Vorbemerkungen schließen möchte, daß ich ein entschiedener Gegner neuer Vorschläge überhaupt, und ein hartnäckiger Vertheidiger des Hergebrachten sey — würde mir Unrecht thun, wie der Verfolg dieser Schrift — da ich selbst eine Vermehrung der Publicität und noch andere fruchtbare Verbesserungen vorschlage — zeigen wird. Ich erbitte mir blos — und darf dies zu allen ruhigen Beobachtern hoffen — daß man erst den Stand der großen Controvers genauer, als bisher nicht geschehen ist, feststellen, und dasjenige erst recht kennen lernen wolle, was uns langeher eigen ist und

urplötzlich verworfen werden soll; daß man nicht weniger von dem Unfang der befragten Veränderung und ihrem Eingreifen in gar viele, daneben liegende Landeseinrichtungen, sich Begriffe zu sammeln geneigt sey; sodann, nach Abwägung der starken und schwachen Züge, die auf beiden Seiten sich finden, erst urtheile so weit man selbst es kann, oder an dem Urtheil derer, die den Character der unpartheilichen Gründlichkeit für sich haben, sich Belehrung schöpfe.

Da ein, genüglich dargelegtes Beispiel oft die deutlichste Anschauung gibt: so wird es nicht nur dem Inlande wichtig, sondern auch für das Ausland nicht uninteressant seyn, aus der zwischen meinen allgemeinern Betrachtungen in die Mitte gestellten Abtheilung II. dieser Schrift, mit der historischen Entstehung und einigen eigenen Vorzügen unsers badischen Justizganges, mit den schon erwonnenen Garantieen für die Redlichkeit, Gründlichkeit und Förderung im Richteramt, endlich mit dem Grad der Oeffentlichkeit den wir schon, in der für die Parteien sogar beurkundeten Abstimmung jedes einzelnen Raths, besitzen — näher bekannt zu werden. Ich kann zwar nicht davon reden, ohne in den Schein eines Selbstlobes für die

Objecte meiner vieljährigen Amtsführung, und für einige von mir herrührende Einrichtungen, zu fallen; aber dies soll den Oberhofrichter nicht abhalten, zu sagen, was Pflicht und Noth erheischen, daß es nunmehr gesagt werde. Es ist so sehr die Zeit zu Berichtigungen gekommen, daß, wer das aufgestuzte Einseitige nur immer schweigend einnimmt, da er doch in der Kenntniß und Lage wäre, auch sein Wort geltend zu machen — dem Beruf des teutschen Mannes nur in einem zu untergeordneten Grad genügen würde.

Neben den Vorzügen unserer badischen Justiz, habe ich auch Bekenntnisse ihrer Fehler, und Vorschläge zu deren Abhilfe, in einem eigenen Capitel zusammengestellt. Dieses konnte nicht anders als mit der juristischen Breite geschehen, und ich ersuche daher diejenigen Leser, welche sich damit zu bemühen keinen Beruf haben, die Seiten 102 bis 141 zu überschlagen. Hingegen den vordern und nachfolgenden Theil dieser Schrift habe ich so zu fassen mich bestrebt, daß er als Gemeingut aller Menschenfreunde, ihnen eine nicht unangenehme Unterhaltung und Aufklärung über noch zu wenig beleuchtete Gegenstände, die doch das Wohl oder Weh der Völker sehr nahe berühren, gewähren könne.

Inhalt.

Seite.

Vorerinnerung . . . . . I. — VIII.

I. Historischer Ueberblick von den ältern teutschen Gerichten, als Einleitung . . . . . 1 — 32

§. 1. Zustand vor der Einführung des römischen Rechts 3

§. 2. Kampf über dasselbe durch 3 Jahrhunderte, bis zu seinem Sieg 11

§. 3. Insbesondere das Rechtselend im 15. Jahrhundert, Vehmgerichte 17

§. 4. Neue Epoche seit Maximilian. Reichs- und Landgerichte mit gebesserten Collegialeinrichtungen. Wesen derselben 22

§. 5. Bald darauf die peinliche Gerichtsordnung Carls, und wohlthätige Fortschritte der neuern Jahrhunderte 28

II. Abhandlung von den Gerichtshöfen im Badischen, der neuern Zeit . . . . . 33 — 142

Die Hofgerichte der letzten markgräflichen Zeit . . . . . 35 — 41

§. 1. und 2. Anfängliche Verbindung des Hofraths und Hofgerichts 35

§. 3. und 4. Sonderung der Gerichtshöfe von der Regierung, mit noch wenig Wirkung 38

Die Gerichtshöfe in der kurfürstlichen Zeit 42 — 58

§. 5. Bestellte Hofgerichte zu Mannheim, Rastatt, Constanz 42

Seite.

§. 6. Einrichtungen beim größten damaligen Hofgericht zu Rastatt, besonders die neuen Legentschaften, die Theilung einer Spruchsdeliberation in 3 Acte, die nachmalige Beurkundung und Publikmachung aller Stimmen 44

§. 7. und 8. Einführung mäßiger Relationsgebühren in allen Obergerichten; ihre große Wirkung auf das Fertigwerden; ihre Rechtfertigung, und Unterscheidung von andern Sporteln 49

§. 9. Mäßige Haltung der Gerichtskosten, und ihre gleichere Decretur 56

§. 10. Das eröffnete Oberhofgericht. Die neue Obergerichtsordnung. Später noch ein Hofgericht, zu Freiburg in dem acquirirten Breisgau 57

Die Gerichtshöfe der großherzoglichen Zeit.

a. Vor der Einführung des neuen Landrechts . . . . . 59 — 68

§. 11. und 12. Erweiterte Constituirung des obersten Gerichtshofs. Betrachtungen über die Senate. Neue Abtheilung in drei Hofgerichte, neben Justizkanzleien 59

§. 13. Innere Verbesserungen am Oberhofgericht, durch Entledigung von aller ersten Instanz, durch Ziehung mehrerer Hauptentscheidungen ins Plenum, durch Sammlung von General-Principien und Präjudizien, durch nähere Ausbildung der Jahrsberichte 64

b. Neuere Organisationen und andere Schicksale, in der Beziehung auf die Justiz, bis zu deren jetzigem Stand . . . . . 69 — 101

§. 14. Einführung des neuen Landrechts. Generelle Organisation der Verwaltungen, v. 1809. Aufhebung der privilegirten Instanzen, wenige Jahre lang 69

§. 15. Aufhebung der standes- und grundherrlichen Gerichtbarkeiten, starke Vermehrung der Geschäfte

Seite.

an den Hofgerichten, und Errichtung eines vierten in Meersburg 73

§. 16. und 17. Allgemeine Betrachtungen über die badischen Mittelgerichte. Bedeutender Geschäftsumfang, Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit von vier Hofgerichten. Die standesherrlichen Justizkanzleien sind überflüßig und nachtheilig, aber staatsrechtlich. Compositions-Vorschlag 75

§. 18. Des Oberhofgerichts neueste Verhältnisse; a) in Strafsachen. Die Defraudationen neben den schweren Criminalien. Competenz-Schicksale. Anwuchs der Verbrechen in Jahren der Noth 84

§. 19. b) Im Civilfach, und im Ganzen, Geschäfts-Anhäufung, besonders durch die Zuflüsse der unterrheinischen Provinz. Schwere Rückstände von 1815 an; ihre gänzliche Aufarbeitung bis zum Sommer v. 1820. Ueberschlag der Referate . . . 92

§. 20. Ueberschlag der Prozeßkosten. Abkürzender Griff in den Currentgeschäften und dessen Wichtigkeit. Officieller Betrieb zum Prozeß-Ende 96

Bekenntnisse von Procedurmängeln und Abhilfsmittel 102 — 142

21. Hauptlast des öftern Hin- und Widersendens der Acten. Berufungen von Incidentpuncten 102

§. 22 Schädliche Remissionen zu mittlerm oder unterm, neuen Erkenntniß im Berufungs-Hauptprozeß, oder im Restitutions-Prozeß 105

§. 23. Andere Mißbräuche des Restitutions-Mittels. Zu weite Eideszulassung. Zu leichte Statuirung von Neuheiten. Lästige uud übermäßige Executions-Hemmung. Zehnfache Wiederherstellungen. Zu späte Verjährung 111

§. 24. Nothwendige mehrere Strenge in der Handhabung des Beweistermins. Gleichwohl behält die Umwandlung des Oberappells in ein bloßes Oberrevisorium ihre Anstände 118

Seite.

§. 25. Mißbrauch der Nullitäten-Klagen. Ihr politischer Grund im vorigen teutschen Reich. Vergleichung des französischen Cassationshofs 122

§. 26. Nothwendige Revision, und einstweilen am Oberhofgericht beschränkte Interpretation, des badischen Cassationsmittels. Nebenbei von den Rechtsbelehrungen 125

§. 27. Uebertriebenheit in den successiven, possessorischen und petitorischen Klagen. Dringlichkeit besserer, vorgeschlagener Bestimmungen 134

III. Ueber Vorschläge unserer Tage, für noch mehr Oeffentlichkeit der Civil- und Criminal-Justiz, für das Plädiren und die Geschwornengerichte 145 bis zu Ende.

A. Beziehungen auf die Procedur der Civiljustiz 147 — 202

§. 1. Allgemeiner Wahrheitsmesser, für Tausch oder Nichttausch mit der überrheinischen Procedur . . 147

§. 2. Die Friedensrichter 150

§. 3. Die Einregistrirungen 153

§. 4. Advocaten, Notarien, Gerichtsboten. Besondere Nachtheile der vom Richteramt aus der Hand gegebenen Prozeßleitung 154

§. 5. Das Plädiren, seine Vorzüge und Gefahren, besonders hinsichtlich der Gründlichkeit 161

§. 6. und 7. Die Verfassung der teutschen Obergerichte im Gegensatz. Entschiedener Werth der Relationen. Ob noch ein Gehör der Parteien selbst, sich damit verbinden lasse? Modificirte Bejahung. Nebenbei vom Werth der Advocaten 167

§. 8. Die Befragung der Parteien über Thatsachen. Französische, preußische Methode, und dritter Vorschlag 178

§. 9. Vom Beweis durch Zeugen 182

§. 10. Vom Staats- oder Kron-Anwalt. Seine Präpotenz und der teutschen Collegialräthe bessere Independenz 185

Seite.

§. 11. Von Bescheiden und Incidentpuncten. Unfug mit den jenseitigen Urtheils-Qualitäten 189

§. 12. Von jenseitigen Instanzen-Zügen, besonders dem Cassationsmittel 193

§. 13. Die Executionen. Ihre Härte jenseits, ihre übertriebene Milde diesseits. Mittlere wichtige Vorschläge 197

§. 14. Resultat über die verglichenen Civil-Proceduren 201

B. Beziehungen auf die Procedur der Criminal-Justiz . . . . . 203 bis zu Ende.

§. 15. Plan der Behandlung und eingeschaltete apologische Seite der überrheinischen Justiz 203

§. 16. Vertheilung der richterlichen Gewalten. Das instruirende und das richtende Amt. Die Anklag-Jury. Die Jury über die Thatfrage. Vorerinnerung, daß ihre Sonderung von dem Richteramt über die Rechtsfrage einmal nicht nöthig ist 206

§. 17. und 18. Erweiterung der Beweisnormen. Geschichtliche Entwicklung ihres Entstehens. Irrthum in der zu engen Auslegung der Carolina. Aehnliche Zweifel über das badische Strafedict. Legislatorischer Vorschlag 215

§. 19. Oeffentlichkeit im teutschen Criminalverfahren:

a) Ohne ein mündliches, gibt es noch Zuthaten, in Controllirung des Instructions-Verfahrens sowohl, als des obergerichtlichen Referats — so, daß noch weitere Zuthaten der Mündlichkeit nicht unter das Nothwendige gehören 229

§ 20. b) Gleichwohl denkbare Zuthaten durchs Mündliche. Doppelter Zweck: entschiedener Werth der Gelegenheit, daß der Inquisit noch anderes persönliches Gehör finde; hingegen widersprochener Werth

Seite.

von der sinnlichen Information des ganzen Richteramts 238

§. 21. Größere Feierlichkeit des Ratihabitions-Acts, und vor dem erkennenden Richter noch jeweils eine Rede des Defensors. Vorbehalt noch größerer Feierlichkeit in besonders geeigneten Fällen 243

§. 22. Die Geschwornengerichte selbst, und zwar a) als Rechtsinstitut. Vergleichung mit den vier Hauptbedingungen guter Justiz.
I. Die Verfänglichkeit der Richter ist jenseits mehr gefährdet 253

§. 23. II. Die Gründlichkeit der richterlichen Erörterung, und mit ihr die Sicherheit des Rechtes selbst, fehlt in sechs Beziehungen; unter diesen steht 1) der Mangel an Wissenschaft voran: eine angelegte Schule der Oberflächlichkeit 257

§ 24. 2) Die Turbulenz, unter der die Geschwornen und Richter den Criminalfall aufzufassen bekommen 263

§. 25. 3) Die Sonderung der Thatfrage von der Rechtsfrage des Strafcodex ist unnatürlich und ertödtet die Forschung nach dem Zusammenhang und Geist des Gesetzes 269

§. 26. 4) Die Entbindung von aller Verantwortlichkeit, ja sogar von aller Angabe der Entscheidungsgründe, macht die Richter und Geschwornen sorgloser. Schlimme Folgen, auch auf das Begnadigungsrecht 275

5) Das Zwangsgesetz der endlichen Eile im Ausspruch schadet der Wahrheit und der Würde . . 280

6) Die Entziehung eines materiellen Recursmittels untergräbt die Gründlichkeit noch mehr . 282

§. 27. III. Auch im Fertigwerden mit den Criminalsachen stehen wir nicht zurück. Beispiel eines grossen englischen Prozesses. Besonderer Vortheil unserer Obergerichte gegen bloße Criminalhöfe . . 284

Seite.

§. 28. IV. Die Kosten und Lasten der Criminal-procedur sind für die Staatskasse, für die persönlich einberufenen vielen Bürger, und für die Nationalöconomie, empfindlicher jenseits 290

Ueberblick von dem Werth der Geschwornengerichte, als Rechtsinstitut, und Uebergang zum politischen 295

b) Die Geschwornengerichte als politisches Institut.

§. 29. Historische Entwicklung, besonders von England 297 Verhältniß zu der Natur und dem Geist landständischer Verfassungen; nicht durch diese gebunden ist die Erörterung: ob das Hinzuthun der Geschwornengerichte an sich selbst, politisch gut wäre? 303

§. 30. und 31. Dieser Behauptung werden sieben Betrachtungen entgegengestellt — dabei Vergleichung der englischen und der französischen Jury, sodann beider mit den weniger lenksamen teutschen Obergerichten uud mit unserm Nationalcharacter 305

§. 32. Ueberblick des Haupterfunds von der jenseitigen und diesseitigen Criminalprocedur 319

§. 33. Schlußbemerkung und ein Compositionsvorschlag 321

Anhang über neueste Ereignisse. — ein allgemeineres Wort an die teutsche Jugend 323

Berichtigungen.

Seite 3, Zeile 12, Völkerhorden — ist als ein Wort zusammengezogen zu lesen.
„ 5, „ 5, v. u. der Note: Faustenrechts, lies Faustrechts.
„ 7, „ 9, v. u. der Note: allemanischen, l. allemannischen.
„ 19, „ 15, ihm gehört weg.
„ 20, „ 15, in gehört weg.
„ 21, „ 5, Gerichtsbarkeit, l. Gerichtbarkeit.
„ 29, „ 1, vor, l. von.
„ 36, „ 5, wurde, l. wurden.
„ 37, „ 4, v. u., Diferenzien, l. Differenzien.
„ 45, „ 16, Regenten, l. Referenten.
„ 47, letzte Zeile, durften, l. dürfen.
„ 48, Zeile 9, d. Note, v. u., und leichter, l. und warum leichter.
„ 64, „ 2, d. Note, v. u., Loukord, l. Laukard.
„ 71, „ 6, Stadtsdiener, l. Staatsdiener.
„ 112, letzte Z. d. Note, bestehenden, l. bestandenen.
„ 113, Zeile 8, v. u., Rechtshändel, l. Rechtshändeln.
„ 121, „ 3 d. Note, derselben, l. denselben.
„ 122, „ 11, Methaphysik, l. Metaphysik.
„ 126, „ 6, v, u., möchten, l. möchte.
„ 135, „ 4 d. Note, v. u., nachschickende, l. nachhinkende.
„ 137, „ 3, v. u., preceren, l. des precären.
„ 141, „ 10, possessorischen, ist anzufügen: und petitorischen.
„ 150, „ 14, vor, l. für.
„ 160, „ 8 d. Note, v. u., hingegen, l. hiegegen.
„ 169, „ 9, den, l. der.
„ 205, „ 9, ihren, l. ihrem.
„ 210, „ 4, d. Textes, hinzu, l. hiezu.
„ 216, „ 3, Analogieren, l. Analogieen.
„ 234, „ 7 d. Textes, v. u., padenss, l. passend.
„ 234, „ 5, v. u., zugegeben, l. zuzugeben.
„ 237, „ 6, v. u., das, l. daß.
„ 243, „ 1, er, l. es.
„ 246, „ 2, seinem, l. seinen.
„ 247, „ 6 d. Note, einer, l. seiner.
„ 249, „ 9, den, l. dem.
„ 249, „ 2 d. Note, v. u., Regent, l. Legent.
„ 253, „ 12, Hofschulen, l. Hochschulen.
„ 260, „ 5, zu, l. zum.
„ 262, „ 11, umtion, l. sumtion.
„ 279, „ 6, v. u, auch, l. nach.
„ 307, „ 15, findet, l. finden.

Andere, ins Aug springende Kleinigkeiten wird der gefällige Leser von selbst berichtigen.

I.

Einleitung.

Ein historischer Ueberblick von den ältern teutschen Gerichten.

I.

Nil admirari.

Horat.

§. 1.

Der nachdenkende Mensch — wenn er von öffentlichen Gerichten hört, daß die Alten sie gehabt und daß man um so mehr sie wieder einführen sollte — wird gern an der Hand der Geschichte nachspüren, wie denn diese Einrichtungen zu den verschiedenen Zeiten gewesen seyen, und was zu deren Abstellung bewogen habe?

In patriarchalischer Zeit hatte der Familienvater, und auch noch der Eigenthümer eines mäßigen Gaues, den Vortheil, daß er selbst seine Leute und deren einfache Verhältnisse kennen und schlichten konnte. In der nächstfolgenden Zeit der Völker horden, liefen diese in Masse zusammen, um ihre Händel abzuthun. Bald aber wählten sie Richter, die, nach Tacitus, mit beigegebenen Berathern aus dem Volke, umherzogen. Da bedurfte es noch kaum der Vorschrift von Formen; die natürliche Billigkeit war zum Glück meistens das wahre Recht.

Als die Menschen nachmals aus dem Alter der Kindheit mehr herausgetreten, und anerkannte stete Obrigkeiten entstanden waren: so entkam man darum noch lange nicht dem Stande der Rohheit. Nun hätte man schon besserer Vorschrif-

ten bedurft, an die aber noch wenig gedacht ward. Die Herrscher waren lange zugleich die Richter, so weit sie wollten; die fränkischen Könige saßen noch öfter zu Gerichte. Weil es ihnen jedoch nicht möglich war, allenthalben selbst zu wirken: so setzten sie ihre Beamten — Grafen und ähnliche Districtsrichter — die von den beigezogenen Schöffen wohl zu unterscheiden sind. Die ersten sollten nur Vorsteher (Präsidenten) seyn, doch so, daß sie selbst ihre Beisitzer aus den Freien (Nicht-Leibeigenen und Eigenthum besitzenden) des Volks wählten. Meistens in Gegenwart des hinzutretenden Bezirksvolks, fragte der Graf seine versammelten Schöffen und sprach das von ihnen gefundene Urtheil aus. Feierlicher waren die Landtage (Gaudinge), welche königliche Abgeordnete (missi regii) jährlich bis zu dreimal zu halten pflegten, ausgeboten, und von den blos in der Zwischenzeit gebotenen Gerichten unterschieden. Beiderlei solche öffentlichen Acte wurden unter freiem Himmel noch späterhin — in manchen Gegenden durchs ganze Mittelalter — abgehalten. Aber es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß regelmäßig das Volk selbst dabei entschieden habe. Dies war schon seltener geworden, als nach der Völkerwanderung die germanischen Stämme, bei festern Sitzen, unter Fürsten lebten. Jedoch bei einzelnen Gelegenheiten von besonderm Gemein-Interesse, wie bei großen Strafen, und bei mehr politischen Gegenständen, (die von den rechtlichen gar wenig gesondert abgehandelt wurden), richtete man einen Aufruf an alle erschienenen Freien des Volks, und leitete so seine Acclamation — ohne daß eine Spur von der

Erhebung und Abzählung seiner einzelnen Stimmen (mir wenigstens) bekannt wäre — ein. In den meisten Fällen aber wurde das Volk allmälig nur zum Zuhörer, nächst vor, wie nach der Zeit der Carolinger. *)

Aber die Beisitzer oder Schöffen **) kamen zu desto bestimmterm Einfluß. Vermuthlich gab die Willkühr manches Grafen, der sich zu wenig an ihre Abstimmung gebunden, oder wenn ihr Urtheil ihm nicht gefiel, noch einmal für denselben Spruch andere Schöffen versammelt hatte, so wie die gewalsame Einmischung der, eigentlich nur für die Kriegsanstalten aufgestellten, aber die Macht in ganzen Provinzen an sich ziehenden, und so auch ins Richteramt — bald vor, bald nach dem Grafenspruch (beim leidigen Mangel einer begrenzten Regel über Berufungen) sich einmengenden Herzoge — Anlaß, daß in städtischen Privilegien und sonst festgestellt wurde: Die Häupter der Gerichte (Grafen, Richter, Vögte genannt) sollen unabweichlich die Urtheile bestätigen, welche die Beisitzer gefunden haben.

---

*) Die hier angedeuteten Daten sind meistens aus Schmidts Geschichte der Teutschen, Strubens Nebenstunden, v. Rottek allgemeiner Geschichte, Kopps historia juris, v. Selchow jus Germ., v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Majers Geschichte des Faustenrechts, und Andern, zu erweisen. Mit pragmatischer Weitläuftigkeit — wäre ich zu weit von andern nähern Zwecken abgekommen.

**) Auch Schöppen, und also genannt, weil sie das Urtheil schöpften.

Noch mehr Ansehen gewannen diejenigen Schöffen, welche, nach neuer Anordnung Carls des Großen, zu regelmäßigen Gerichtsgliedern bestellt wurden (scabini). Nach dem Salischen Gesetz gehörten zu einem wohlbesetzten Gericht wenigstens sieben Beisitzer; aber diese wurden oft schwer für die häufigen Gerichtshaltungen in den Zwischenzeiten — ausser den drei größern Versammlungen im Jahre, bei welchen alle Freien zu erscheinen hatten — zusammengebracht. Die Grafen boten zwar Männer genug auf, und machten sich eine Rente von den Strafgeldern der Ausbleibenden; aber eben darum fühlte man eine doppelte Beschwerde, welcher die Verordnung abhalf, daß die königlichen Abgeordneten, mit dem Grafen und dem Volke *) Scubinen wählen und einsetzen sollen, die dann im ganzen Jahre die Verpflichtung hatten, auch zu allen kleinern Gerichtstagen zu erscheinen. Man suchte dazu angesehene Personen, vom Adel und Nichtadel, gescheide und erfahrne Männer aus, von denen nun auch gefordert wurde, daß sie ihre Rechte kennen sollen. **) In sofern nun bildeten diese Urtheiler seitdem einen eigenen Stand. Aber die

---

*) Dieser Wahlact pflegte demnach auf einem größern Gauding zu geschehen.

**) Comites quoque et caeteri nobiles viri legem suam pleniter discant, sagen die Capitularien. — Struben III, S. 105. Man hielt also doch die Wissenschaft für etwas; nur war man darin noch nicht weit voran gekommen. Wir wissen mehr, und man wollte uns im Ernst beibringen, daß dies eben das Schädliche sey?

Willkühr blieb dennoch groß und gefährlich, weil die Scabinen nicht ausschließliche Richter waren, sondern nach wie vor noch andere Freien — zwar schwerlich nach eigenem Belieben (wie einige Autoren sichs denken) beisaßen; aber die Grafen, die Fürsten, die Kaiser selbst, forderten, wie sichs traf, von den Umgebungen, welche sie so eben bei sich hatten, die des Richteramts fähig geglaubten Männer auf, daß sie zusammen ein Urtheil in einer nun gerade betriebenen Sache finden sollten. *) An unser wohlthätiges Institut der neuen Zeit, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werde, war also damals noch gar kein Gedanke; nur darauf ward viel gehalten, daß man Richter seines Gleichen bekomme — ein schwaches Aequivalent.

Die Schöffen ihres Orts banden sich nicht streng an die dunkeln und unvollständigen Gesetze **), sprachen vielmehr

---

*) Strubens Nebenst. Th. III. Abh. 14. §. 9. S. 125.

**) Die Lehrer nennen 1) alt-teutsches Recht, die dürftigen Privat-Sammlungen der Rechtsgewohnheiten, die nach der Völkerwanderung, von der Zeit der fränkischen Könige an, in den salischen, ripuarischen, burgundischen, allemanischen, baierischen, longobardischen und andern sogenannten Gesetzen niedergeschrieben, und mit einzelnen wirklichen Verordnungen, genannt die Capitularien der Könige, vermehrt worden sind — bis zur Zeit der Carolinger, unter denen erst die bessern Sammlungen veranstaltet worden; 2) das teutsche Recht der mittlern Zeit, in abermaligen Privat-Sammlungen des Kaiserrechts, des Sachsenspiegels, und prozessualischen Richtsteigs, des Schwabenspiegels (nach damaligem Witze

öfter nach ihrer Erinnerung, wie in ähnlichen Fällen entschieden worden sey, oder auch nach der bloßen Billigkeit, wie diese ihnen nun eben einleuchtete. Daher die so häufigen, als verschiedenen Gewohnheitsrechte in Teutschland.

Wer, wie der Bürger unserer Zeit, das bessere Glück einer geregelten Justiz nur als eine Sache die sich wohl verstehen soll, weniger dankbar genießt, denkt sich schwer in den elenden Rechtsstand jener Zeiten zurück. War der Richter schlau und leidenschaftlich: *) so war der Unterthan einer tyrannischen Willkühr Preis gegeben, denn keine Ueberführung aus Gesetzen, die ja selbst nicht zulangten und gar weniges entschieden, hatte Statt, und keine feste Form des Prozesses, auf die der Unterdrückte sich zu seinem Schutz hätte berufen können, lag vor. War aber — was viel öfter der Fall gewesen seyn wird — der ehrliche Schöffe selbst verlegen zu urthei-

---

gleichsam Abspiegelungen von dem was Gewohnheit und Recht sey), wo man in Unterabtheilungen das Lehn- und das andere Recht getrennt findet; und so noch mehrerlei Statuten einzelner Landstriche, ja einzelner Städte —, von Carl dem Großen bis auf Maximilian I.; 3) das neue Recht, welches seit der Reform des letztern, allen jenen ältern, sofern nicht einzelne Sätze derselben als fortdauernde Rechtsobservanzen erwiesen werden können, die Gesetzeskraft abspricht.

*) Wo die Volksmasse noch treuherzig-dumm war: da sind die einzelnen Listigen, denen eine geistliche oder weltliche Gewalt anvertraut war, immerhin um so gereizter, thätiger und glücklicher im Intriguiren gewesen.

len, was wahr und was Rechtens sey: so läßt sich aus seinen gewählten Beweis= und Entscheidungsmitteln auf die Greuel der mißhandelten Unschuld zurück schließen. Ein Heer von Eidschwüren, welche nicht nur die Parteien und die Zeugen, sondern auch die Consacramentalen (über ihren Glauben von der Treue der Andern) leisten mußten — entweihte das Heilige und Feierliche dieser Acte, zum täglichen und desto tiefern Mißbrauch. Aber noch schrecklicher in seinen Folgen war der unsinnige Aberglaube, auf dem die sogenannten Ordalien oder Gottesgerichte *) beruhten. Der Allgerechte stehe der Unschuld bei, hies es, indem der Beklagte die Hand in siedendes Oel oder Wasser stecken, oder mit bloßen Füßen auf glühenden Eisen laufen mußte. Der wahrhaft Unbefangene wurde dadurch am sichersten zum Unterliegenden — doppelt elend und verzweifelnd, durch die Schmerzen und durch die nachfolgende Hauptverurtheilung. In dieser heillosen Vergleichung war der Zweikampf noch das vorzüglichste Gottesgericht; denn das reine Bewußtseyn gab oft Muth und Sieg. Aber auch dabei ging der Stumpfsinn so weit, daß man nicht etwa blos den Beweis einer factischen Dunkelheit, sondern sogar theoretische Erörterungen, wenn die Schöffen sich nicht mehr zu helfen wußten oder zu sehr uneinig waren, auf den Zweikampf aussetzte. So geschah es z. B. mit der Frage: ob der Großva=

---

*) Sie waren in dem salischen Gesetz, zur Zeit der Merovinger, förmlich eingeführt.

ter nur von seinen noch lebenden Kindern, oder auch von seinen Enkeln, die ein früher verstorbenes Kind hinterließ (mittelst des in der Schule genannten Repräsentationsrechts) beerbt werde? Kaiser Otto, noch im zehnten Jahrhundert, ordnete darüber das Duell an, und glücklicherweise siegten die Enkel.*) Auch über kirchliche Streitigkeiten wurden jeweils Kämpfer bestellt. Selbst wo bessere Beweise durch Zeugen oder Urkunden schon gefunden waren, schützten sie das Recht nicht, sondern der hingeworfene Handschuh nöthigte, daß erst durch Kampf der Zeuge oder die Urkunde gerechtfert gt werden mußte. Ja der Richter selbst kämpfte um den angefochtenen Werth seines Urtheils! Ueberhaupt stand im Mittelalter die Rechtskraft so wenig fest, daß man eine Menge Spuren von Retractationen findet, die vor den nämlichen Richtern wieder auflebten, blos weil man eine bessere Rechtsansicht gefunden haben wollte. So war die Partei nicht einmal durch ihr Urtheil gesichert.**)

Was Wunder daß, wer immer etwelche Mittel eigener Gewalt zur Hand bringen konnte, sich nicht, wie das arme gedrückte Volk, unter die Klauen dieser Justiz begab, sondern lieber ritterlich und unmittelbar erkämpfen wollte sein behauptetes Recht? — Was Wunder daß — als vom zwölften

---

*) Schmidts Geschichte der Teutschen, Buch IV. S. 191.

**) Senkenbergs Progr. de ordine collegiorum juris, S. 29. u. 30.

Jahrhundert an, ein neues Licht der Rechtslehre aufging — die Nationen hinzuströmten, und das Bessere triumphirte, so unvollkommen auch dasselbe, und so schwer noch der Sieg unter den entgegen stehenden Sitten jener rohen Zeit war?

Es verdient hier ein näherer Blick, auf einer der wichtigsten Einwicklungen im Mittelalter, noch zu verweilen.

§. 2.

Das römische — unter dem morgenländischen Kaiser Justinian zu Constantinopel im sechsten Jahrhundert, theils aus viel frühern Gesetzen und privat Responsen gesammelte, theils durch seine Regierungsverordnungen ergänzte, seit weitern 600 Jahren in Italien zwar nicht ganz vertriebene, jedoch durch viele Völkerschicksale sehr vermischte Recht — bekam nun weit später, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, einen neuen Schwung, durch die darüber eröffneten feierlichen Rechtsschulen in Italien, besonders im Kirchenstaate. Was man zuvor nur im Kleinen zu Rom und Ravenna gesehen, breitete sich nun glänzend aus zu Bologna. Italiener aller Enden, Teutsche, Franzosen, auch Schüler von Polen, Preußen, Ungarn, strömten hinzu — man zählte einst, so heist es, 10,000 Studenten dieses Rechts, bei dem jetzt die Regenten sowohl, als die Völker, ihre Rechnung fanden, Jene, nicht allein um der darin verbreiteten Maximen des monarchischen Systems willen, sondern auch, weil sie dadurch eine

Stillung des wirklich dringend gewordenen Bedürfnisses besserer Rechtspflege absahen. Diese, die Völker selbst, hörten von den zurückgekehrten, dort gebildeten jungen Männern viel davon sagen, daß man nun doch wisse, was recht sey, in tausend Fällen, wo die Schöffen und Richter das Gerechte nicht hätten beschützen können, weil sie selbst es nicht gekannt; daß das römische Gesetzbuch, meistens auf gesunde Vernunft gebaut, die verworrensten Fälle deutlich auseinander setze und die frühern, nur dunkeln Gefühle des Rechts in feste Aussprüche verwandle; daß nun Jeder bei seinem Haus und Feld und übriger Habschaft, besonders auch bei der Sicherheit von seiner und der Seinigen Person — weit eher könne geschützt werden.

Da indessen die Einführung in die ausländischen Gerichte nicht so schnell gehen konnte, als die Anwendung dieser Rechtslehre in dem einheimischen Italien: so bildeten sich dort am ersten die practischen Theile der Wissenschaft, und auch die ihnen nächstverwandte Theorie der Prozeßlehre, noch viel weiter aus, als darin die Vorschriften des römischen Rechtes gegangen. Die Päpste nämlich benutzten diese Gelegenheit, um in einer Menge von Decreten die Prozessualien näher zu bestimmen — Anfangs nur gegeben für die in Rom aufgetretenen Advocaten, in den vielen freiwillig dorthin gelangten und gern dort angenommenen Appellationen; bald aber, nach der bereitwilligen Huldigung jener Zeiten, auch giltig für andere Gerichte der ganzen Christenheit. Dies gab desto mehr Anlaß, nun auch die canonischen Rechte in ein zweites

Corpus zusammen zu tragen und nach Bologna zu schicken; man fand in Wahrheit, daß die zweierlei Rechte einander wechselseitig erklärten und unterstützten. Solchergestalt lernten die jungen Leute die beiden, sogenanten gemeinen Rechte zusammen, und ließen sich häufig als Doctores utriusque juris mit dem Hute der Gelehrten krönen. Nachdem die Mode für diese Lehre zum europäischen Enthusiasmus gesteigert worden — wozu nicht wenig beitrug, daß die meisten Fürsten solche Doctoren an ihre Höfe zogen und ihnen Rathsstellen in und ausser Gerichten, ja bald die Kanzlerstellen, gern anvertrauten; daß die Kaiser sie zu Rittern schlugen, und überhaupt der damals viel sagende adeliche Rang ihnen zugestanden ward: so gieng daraus bald, nach menschlicher Weise Uebermaas, ja Uebermuth hervor. Die meisten jungen Doctoren hielten ihre Lehre durchaus für die höchste Weisheit, und wollten die altteutschen Institute, Rechte sowohl wie Gewohnheiten, ihrem allgemeinen Recht unterordnen, sie sogar aus diesem, als der Hauptquelle interpretiren. Sie fanden aber starken, in so weit verdienten Widerstand.

Durch die Jahrhunderte 13, 14 und 15 dauerte das oft heftige und verwirrt gebliebene Gegenstreben — bewirkend indessen den guten Wetteifer, daß man nicht minder in der Lombardie die Lehensrechte, in Teutschland das sogenannte Kaiserrecht, bald darauf den Sachsenspiegel und hernach den Schwabenspiegel (jene großen Bücher über teutsche Gewohnheiten in Lehns- und andern Rechtsbetreffen) zusammentrug; daß von

einer Menge einzelner Städte — welche sich vom Kaiser oder von ihren Fürsten das Privileg zu verschaffen gewußt, mit den noch wenig geregelten Amts- und Provinzengerichten kein Verkehr mehr zu haben — Weichbilder oder Weisthümer (welche gleichsam den Weg weisen) d. h. Statutarrechte, mit allmähligen Verbesserungen zusammen geschrieben worden; daß man überhaupt an urkundliche Aufzeichnungen sich mehr gewöhnte, die vorher nicht einmal immer hinsichtlich der geschöpften Urtheile herkömmlich, und daher die neuen Streithändel über die Ungewißheit früherer Entscheidungen eine traurige öftere Erscheinung waren. Und dennoch ließ man die Richter durch schwere Eide verpflichten, auf die alten Gewohnheiten und Rechte, die ihnen nur meistens aus dem Gedächtniß vorschwebten, fest zu halten!

Die Gährung die nun unter das Volk, und häufig unter die Glieder der Gerichte selbst kam, ist sich leicht zu denken. Die Gewohnheiten, die man ohne mühsames Studium nur tapfer mit dem Zweikampf fortbehauptete, waren mehr nach dem Geschmack der vielen adelichen Gerichtsbeisitzer. Einige Schöffenstühle einzelner Städte — die wohl die alten Sitten mit den neuen Rechtsprincipien klüglich zu verschmelzen wußten, wie die zu Magdeburg, Halle, Lübeck, Ostheim — stiegen so im Ansehen, daß in schweren Fällen an sie vom Ausland, durch freiwillige Prorogation appellirt, sogar manches Criminalurtheil bei ihnen eingeholt wurde. Weil auch ganze Bezirke jeweils, durch kaiserliche Constituirung

an sie hingewiesen wurden, nannte man einige derselben Oberhöfe.

Dennoch siegten allmälig im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die aus Italien gekommenen gemeinen Rechte und Formen. Ihre Doctoren hatten den vollern Besitz der Wissenschaft, somit auch der Fähigkeit zur geschickten Rechtspflege, ohne welche die Gewissenhaftigkeit der Schöffen wenig half, voraus. Aber dazu kam, daß in demselben Zeitraum eine Menge Universitäten in Teutschland gestiftet worden. *) Auf diesen allen wurde gethan, was man für eine Forderung der Ehre in diesem Fache hielt, nämlich das römische Recht sorgfältig vorgetragen, von den abweichenden teutschen Instituten aber nur sehr weniges gesagt. An ein besonderes collegium juris Germanici war damals kein Gedanke; dasselbe ist erst im achtzehnten Jahrhundert, unter genug gebliebenen Schwierigkeiten abstrahirt worden. **) Da sich nun weiter zutrug, daß im fünfzehnten Jahrhundert schon viel Schriftliches bei den Gerichten einkam und Protocolle for-

*) Und zwar folgende nach der Zeitordnung: Prag, Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt, Würzburg, Leipzig, Rostock, Löwen, Trier, Freiburg, Greifswalde, Basel, Ingolstadt, Tübingen und Mainz. S. v. Rotteck allgemeine Geschichte, Bd. VI. S. 374. Die beiden jetzt badischen Hochschulen stammen aus den Jahren 1386 und 1456.

**) Selchows Elem. jus. Germ. §. 8 — 26.

mirt wurden: so war man, um daraus die Urtheile zu finden, gezwungen, einestheils in Zimmern (mit Ausnahme besonderer Solennitäten) zu arbeiten, anderntheils die mit dem Nachwuchs der teutschen Jugend sich immer noch mehrenden Schüler des römischen Rechts in die Gerichtsstuben aufzunehmen — Anfangs nur als Referenten, Consulenten, bald aber nach dem innern Beruf als volle Mitrichter, die hernach leicht das Uebergewicht sich verdienten. Bei der seltsamen Mischung der da zusammensitzenden Vertheidiger, bald des römischen und canonischen Rechts, bald der alten Lehns- und anderer Gewohnheitsrechte, ja sogar des unter gewisse Regeln gekommenen Faustrechts — geschah es öfter, daß die Parteien mit dem Richteramte erst tractirten: nach welchem Recht eine Streitsache entschieden werden solle?

Dieser Zustand — obschon um einen guten Schritt gebessert gegen die Rechtsanarchie, die wir im zwölften Jahrhundert sahen — war doch noch zu voll von Gebrechen, als daß das natürliche allmälige Fortschreiten des menschlichen Geistes nicht weiter zum Bessern hätte führen sollen. Dies war denn den Zeiten Maximilians I. und Carls V. am Schluß des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, vorbehalten. Ehe wir aber darauf kommen, verdienen die von ihnen vorgefundenen Uebel des fünfzehnten Jahrhunderts noch anschaulicher geschildert zu werden.

§. 3.

Die Prozesse über das Mein und Dein hatten sich sowohl in der verlängerten Dauer, als in der Zahl vermehrt, seitdem mit den Entwickelungen der Rechtsbegriffe auch Spizfindigkeiten und Mißdeutungen, samt den Dunkelheiten der jetzt nothwendig gewordenen, schriftlichen, noch rohen Deductionen — sich hervorthaten, ehe die hilfreich entgegen wirkenden Erläuterungen und Beschränkungen ausgedacht und angewandt seyn konnten. So geht es eine Zeitlang bei allen größern Ideen-Revolutionen. Es waren aber hier die Richter selbst, mit den aufgekommenen Advocaten gleichsam im Bunde, für ein schlimmes Ausdehnen des gerichtlichen Verfahrens. Denn häufig war von kleinen Gerichtsherrn die Justiz verpachtet, und der Pächter übte sie desto gewaltthätiger aus; überhaupt aber lebten die unbesoldeten Vögte und Richter fast gänzlich von Sporteln, die nach dem Beispiel der römischen Gerichtshöfe erweitert wurden, und von Geldstrafen. Die teutschen Fürsten und Ritter waren über diese Gebrechen, die alle auf die Schuld der neuen Rechte geschoben wurden, um so mißmuthiger, als wirklich manchen germanischen Instituten unbilliger Eintrag geschah. Sie widersetzten sich noch heftig, auf dem Reichstag zu Mainz von 1441, der damals zur Sprache gekommenen legalen Einführung der fremden, gescheueten Pest. Aber die Folge war blos, daß die, schon einmal zur Nothdurft gewordenen Rechte, auch ohne ausgesprochene Legalität, dennoch immer mehr Anwendung fanden; also mußte lieber

auf eine bessere Ordnung unter ihrer Voraussetzung der Gesichtspunct gefaßt werden.

Nun noch einen eigenen Blick rückwärts auf den Stand der peinlichen Rechtlosigkeit. Deren Uebeln wurde, durch die Einführung des römischen und canonischen Rechts, am wenigsten abgeholfen; die statuirten Gattungen der Verbrechen wurden nur durch sie vermehrt und geschärft. Weit ausgedehnte Anschuldigungen der beleidigten Majestät, der Ketzerei und Zauberei, drückten die armen Menschen. Dabei dauerten die elenden Beweise durch Ordalien und Eide-Anhäufungen fort; die Marterkammern waren gefüllt, wie die dumpfen meist unterirdischen Gefängnisse. Auch die Hauptstrafen waren häufig mit Martern bis zur Todesstunde verbunden, überhaupt mit grausamer Härte — ohne selbst die Gluth des Feuers auszuschließen — und dabei ohne eine feste und gerechte Stufenleiter, sehr willkührlich in wenigen Gesetzen bestimmt, und von den Richtern noch willkührlicher dictirt.

Aber an der Spitze dieser rechtlich geformten Greuel standen, die heimlichen westphälischen, oder Vehm-Gerichte — eine schlimmere Fortsetzung der kaiserlichen Send- oder Freigrafen, die seit Carl dem Großen, ohne sich an einzelne Landesgrenzen zu kehren, umher zogen und mit kurzem Prozeß — Folter, Rad und Galgen anwandten. So lange die Herzoge als kaiserliche Beamten ansehnlich geblieben waren, wirkten sie den Eingriffen dieser Freigrafen

und ihrer Freischöffen ziemlich entgegen, bis diese, nach entschwundenem Gewichte von jenen, gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts und das fünfzehte hindurch, in erneuerter fürchterlicher Gestalt, die armen Teutschen in Schrecken und wirkliches Elend setzten. Immer unter dem vorgewandten Namen der Kaiser — die der Handhabung ihrer Autorität wohl gern nachsahen, aber bald die ausgebildete Abscheulichkeit der heimlichen Acht nicht mehr durchschauten noch bemeistern konnten — sollen auf deu vaterländischen Boden gar viele tausend Freischöffen *), als eben so viele unerkannte Henker, vertheilt gewesen seyn, welche selbst mit schweren Eiden gebunden waren, weder den Freund noch den Vater zu schonen. Gegen die bei ihnen Angeklagten — die den wahren Ankläger oft gar nicht erfuhren, während sich als solcher, der Form nach, ein Schöffe ihm gegenüber stellte — wnrden die Ladungen bei Nacht angeschlagen; die Furcht und die Gewißheit der geheimen Nachstellung von alleu, zur Tödtung der Ungehorsamen verpflichteten Schöffen, trieb zum Erscheinen, und so verschwan-

---

*) Möser in der Nachricht von den westphälischen Freigerichten, in den patriot. Phantas. IV. No. 50. nimmt sogar 100,000 Schöffen an; schon die Hälfte ist ein gewaltiges Armee-Corps. Die Verbreitung war stärker in Nord- als in Süd-Teutschland. Der Hauptsitz aber, und die Ablegung der Gelübde aller Verbundenen, blieb auf westphälischer Erde; daher der beibehaltene Name vom Land des Ursprungs, wo schon Carl eine größere Strenge gegen politischen und religiösen Abfall der Niedersachsen nöthig glaubte.

den tausend und aber=tausend Schlachtopfer. Viele fand der Landmann und Wanderer, wenn sie früh ausgingen, seit der letzten Nacht an Waldbäumen aufgehangen und zum Gerichts=zeichen ein Messer beigesteckt, Dieses bewog, gegen das Ende der Gewaltzeit, angesehene Männer, sich lieber selbst als Frei=schöffen aufnehmen zu lassen, um mehr Nachrichten zu erfah=ren, und sich besser in Acht nehmen zu können, auch wohl eher noch Uebel von Andern hie und da abzulenken. Mancher Fürst hatte unter seinen Räthen, mancher Magistrat unter seinen Gliedern, solch einen ungeahndeten Verschwornen. Für=sten selbst bewarben sich beim Kaiser um erledigte Freigrafen=stühle in Provinzen. Seitdem mäßigten sich die Schreckniss in etwas. Ohne Ordnung und Vorsicht waren übrigens die Erkenntnisse der Vehmgerichte nicht; durch sie zuerst wurde das in inquisitorische Verfahren geübt. *) Aber die Unschuld hatte keinen gerechten sichern Schutz, und die Procedur blieb durch ihre Heimlichkeit schon fürchterlich. Unerachtet die Haupt=beschäftigung in der angemaßten Strafgerechtigkeit bestand: so gelang es doch zuweilen auch einer anderwärts untergelegenen Partei in wichtigen Civilsachen, daß das heimliche kaiserliche Freigericht, an das sie jetzt sich wandte, Ladung erkannt, und dann unabänderlich gesprochen nnd vollstreckt hat. Aus allem ging die Tendenz hervor, daß von der Zeit an, da die Kai=

*) Dasselbe wurde allerdings nothwendig, weil oft Niemand das lästige Amt des Anklägers gegen große Verbrechen auf sich neh=men wollte.

ser ihren Herzogen als Beamten nicht mehr trauten, und diese in dem teutschen Gewirr ihre eigene Landeshoheit vorbereiteten, da auch die alten Landesgerichte, und kaiserlichen Hofgerichte, als für jene Zeit zu schwach, in Verfall gerathen waren — die kaiserliche Gerichtsbarkeit im Reich, die mit einer andern Energie noch nicht eingerichtet war, bis dahin einstweilen in der stärkern Wiederauflebung des alten Freigrafen-Instituts thätig seyn sollte. Unter der Firma des Herkömmlichen ging das Gewaltige leichter durch. Jedoch in die Länge suchte Jeder auf seine Art Hülfe gegen diesen gräßlichen Zustand. Eine Menge Einzelner erwarben sich kaiserliche Privilegien gegen die Vorrufungen an die heimlichen Gerichte. Wo offene kaiserliche Gerichte waren, wie zu Rothweil, behaupteten die Einwohner des Sprengels, eben dadurch von den heimlichen befreit seyn zu müssen; viele Fürsten, geistliche und weltliche, errichteten jetzt verbesserte Landgerichte; Ritter, Aebte und Städte begaben sich gern darunter, so weit sie hoffen konnten, dadurch eher Schutz gegen die Griffe der geheimen Freischöffen zu finden. Daneben aber wütheten die öffentlichen Befehdungen — jetzt auch gebraucht als Vertheidigungsmittel gegen die richterlichen grellen Mißbräuche — nur um so ärger fort, soweit nicht particuläre Landfrieden, die der Nothstand einstweilen abgenöthigt, in manchem Reichsbezirk leidlicher der Unsicherheit gewehret hatten. Dies genügte aber für's Ganze nicht, und der Jammer, der solchergestalt bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gedauert, zeigt uns nur die fruchtbare Seite auf, daß eben dadurch der Kaiser und die Fürsten

wie die Städte, die Geistlichkeit wie die Layen, die Ritter wie die Kauf=, Gewerb= und Landleute, ihre sonst heteroge=nen Interessen bei Seite legten, um mit einer Stimme die Endigung dieser Leiden durch eine allgemeine Sicherheit, und eine allgemeine Anstalt für die Rechtspflege, vor Allem zu wollen.

Wie ist es möglich, daß einige Reformer unserer Tage, dies fünfzehnte Jahrhundert als ein Muster preisen, in das die Teutschen sich wieder zurück zu versetzen, den Bedacht nehmen sollten! — War auch hier auf die Unkunde der miß=brauchten Jugend, die sich schnell daran erhitzen sollte, gerechnet?

§. 4.

In jener ohnehin für ganz Europa hochwichtigen Epoche, die den Schluß des Mittelalters und den Anfang der culti=virtern Zeit, durch die Wirkungen des kurz zuvor erfundenen Schießpulvers und des damit von selbst, sich nach und nach ertödtenden Faustrechts, ingleichem durch die Wirkungen der neuen Druckerkunst und mit ihr des unaufhaltbaren Flugs der Gedankenmittheilung, endlich durch die gleichzeitige Ent=deckung von Amerika und seinen Schätzen, bezeichnet — da war es, daß auch im Herzen von Europa, in unserm Teutschland, der angehende innere Friede und eine vernünftige Justizverfas=sung, ihren großen Beitrag zur Hervorhebung desselben Zeit=puncts geliefert haben. Auf den berühmten Reichstag zu

Worms von 1495 — als der unternehmende Maximilian I. verschiedene auswärtige Angelegenheiten den Ständen vortrug — stimmten diese:

„daß vor allen Dingen nutz und gut, auch große „Nothdurft sey, den förderlichen Gang Rechtens zu „bestatten, Frieden und Einigkeit in allen teutschen „Landen zu machen und dermaßen zu versehen, daß „es beständlich und bleiblich gehalten und vollzogen werde.“ *)

Max kam nun diesem wichtigen Verlangen entgegen, es wurde der allgemeine Landfrieden ausgeschrieben, und ein Reichskammergericht bestellt, dem noch unter dem nämlichen Kaiser (1501) die Grundlage eines zweiten Reichsgerichtes an seinem Hoflager, für Lehn- und Gnadensachen — späterhin auch mit der Concurrenz in andern Rechtssachen — folgte. **)

Schon in der anfänglichen, noch unvollständigen Kammergerichts-Ordnung war zum ersten Mal gesetzlich vorgeschrieben, daß die Beisitzer, wie nach den Reichsschlüssen, so auch nach den gemeinen Rechten sprechen sollen, jedoch erst wo die Gewohnheiten und Statuten einzelner Lande oder Orte aufhören. Anders war auch nicht in der Thesis heraus zu kommen.

---

*) Müllers R. Tags-Theatrum.

**) Der Reichshofrath.

In der Praxis wurden die Freunde des römischen Rechts, die nun in so weit festen Fuß gewonnen hatten, dreister, und so oft das Statutarrecht wenigstens zweifelhaft war — der sehr gewöhnliche Fall — wurden die gemeinen gewissern Rechte angewandt, solchergestalt deren Doctrin einförmiger ausgebildet, und es blieb unter zweien Uebeln nur das kleinere uns eigen — ich meine, das immer sonderbare Schicksal der fremden Einflüsse auf Teutschland, und damit manche Erschwerung des an sich einfachern Guten. Dennoch aber scheint mir die Klage, die man über jene Acquisition der alt- und neurömischen Rechte öfter gehört hat, übertrieben; keine Wissenschaft wurde so früh und gut, bei dem ersten Volk des Alterthums, ausgebildet, als die des Rechts, welches Güter und und Ehre zugleich behandelt; keine kommt in der Schärfe ihrer Bestimmungen, und in der ausmessenden Anwendung, der Mathematik so nahe, als sie. Es ist Sache der spätern Zeit, an der Vereinfachung und Vervollständigung der Gesetze und Proceduren noch lange fort zu arbeiten; denn die Aufgabe ist eine der größten.

Hinsichtlich der Competenz des neuen Reichsgerichts kam es vorzüglich auf eine Feststellung der Instanzen an. Der Kaiser war mehr geneigt, nach der Weise seiner frühern, in Verfall gekommenen Justizhöfe, die oberste Gerichtsbarkeit, so bald und so früh es ihm beliebte, einwirken zu lassen. Aber die Fürsten räumten keine Willkühr mehr, sondern nur die Appellations-Instanz dem Reichsgericht ein, wenn zuerst

ihre Streitigkeiten unser sich vor conventionellen Austrägen, und die Rechtshändel ihrer Untergebenen vor den ständischen Gerichten, in erster oder zweiter Instanz, erörtert wären. Die Reichs=Grafen ahmten in diesen und andern Hoheits=rechten ihnen nach, so weit sie konnten. Die freien Städte aber, die Ritter und Prälaten — sofern diese nicht lieber selbst unter einem Fürsten Recht nahmen — wurden sogleich vor das Kammergericht gezogen. Mehrere Unterscheidungen der Folgezeit zu entwickeln, gehört hier nicht zu meinem Zweck.

Ich eile nun zu dem, uns näher angehenden Gesichts=punct — zu der innern Collegialeinrichtung, wovon zwar schon einige gute Spuren in frühern Hof= und Land=auch Lehngerichten des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhun=derts sich angedeutet finden, die aber jetzt erst durch das wich=tige Beispiel der Kammergerichtsordnung viel allgemeiner wur=den. Als legal und nothwendig waren hiernach ausgesprochen die Bestellung schriftlicher Referate, und die feste Ur=theilsschöpfung nach der Stimmenmehrheit *), wobei

*) Von der Zeit an, da die Gerichtsherrn gehalten waren, die Urtheile so auszusprechen, wie die Schöffen sie finden werden — sollte man glauben, daß irgend eine Regel dieses Findens müsse gegolten haben. Allein daraus folgt, von so lange her, noch nicht der Bestand absoluter Majorität. Vielleicht forderte man hie und da 2/3 oder auch 3/4 gleicher Stimmen, viel=leicht gar in gewissen Fällen die Unanimität, wie in den Ge=

dem Kammerrichter, zur nöthigen Vollendung dieser Hauptregel, das Recht eingeräumt wurde, bei gleichheitlich-getheilten Stimmen den Ausschlag zu geben. Die Fürsten — welche jetzt zugesagt hatten, auch Gerichte an ihren Höfen von

---

schwornen-Gerichten der Engländer. Oder, was mir wahrscheinlicher ist, es fehlte darüber lange an hinlänglich bestimmten Prozedurgesetzen — sonst hätte nicht, wie jeweils geschah, bei starker Uneinigkeit der Beisitzer, auf einen andern Richter, oder gar auf die Wirkung eines Duells, oder aufs Loos, der Spruch ausgesetzt werden können. Von der Zeit an jedoch, wo die Rechtsdoctoren zu Gerichts-Beisitzern geworden, auch wo gewisse Schöppenstühle, in gleichen die Juristen-Facultäten auf hohen Schulen, größeres Ansehen und mehrern Zugang zu Responsen gewonnen hatten — zweifle ich nicht, daß der natürliche Gedanke an die Stimmenmehrheit schon vor den errichteten Hofgerichten und dem Kammergerichte, wird ins Leben getreten seyn. Alte Lehns- und andere feierliche Prozeßverhandlungen — etwa auch der juridische Roman vom Reinike Fuchs — möchten mehrere Erfahrungssätze aufweisen. Einen habe ich indessen aufgefunden, welcher bestimmt genug beweist, daß im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Idee schon nicht mehr fremd war. In den Privilegien der Stadt Goslar v. 1219 wird dem Gerichtsvorsteher (advocatus, cum præsidet judicio) vorgeschrieben, daß er gewöhnlich vier Richter versammeln soll. Dann heist es weiter (vermuthlich mit dem dunkeln nicht ausgedrückten Gedanken, daß, bei entstehender Parität, eine fünfte Stimme hinzu gezogen werden müsse) „Neminem jam dictus advocatus de aliqua sententia interrogabit, nisi unum ex Burgensibus .... cujuscunque vero sententiæ *major pars* Burgensium assensum præbuerit, ejus sententia *pravalebit*.“ Heineccii Antiquitates Goslarienses pag. 219; Strubens Nebenst. Bd. III. S. 109.

je neun ihrer trefflichen Räthe niederzusetzen — ahmten aller Enden, im Hauptwesen, dieselbe Collegialeinrichtung nach, die seit dem sechszehnten Jahrhundert in Teutschland geblieben, allmälig durch neuere Prozeßordnungen (oft verbunden mit neuen Landrechten) noch bedeutend verbessert worden, und ein ehrwürdiger Gegenstand zu noch weiterer Vollendung geblieben ist.

Worein ward nun der Geist und das Wesen der damals für Rettung so hoch angeschlagenen, und in unsern Tagen so sehr mit projectirten Schmälerungen angegriffenen Collegial-Verfassung gesetzt? — Man suchte eine mehr gesicherte Wahrheit, und fand allerdings diese höhere Beglaubigung — nämlich mehr Schutz gegen das Uebersehen sowohl, als gegen die Leidenschaft oder die einseitige Gefälligkeit — in dreien Stücken: 1) in der Auswahl wissenschaftlich gebildeter und für ihr Fach geprüfter Männer, die dann auch schärfer auf einander selbst wachen können, je rechtserfahrner sie sind; 2) in der gesicherten Vorbereitung und Bündigkeit der einzelnen Entwickelungen durch Referenten, unter welche die Last dieser Studien, um gut ertragen werden zu können, vertheilt wird; 3) in dem Zusammentrag der geistigen Summe der also befähigten, und vorbereitend beschäftigten Berather, wornach ein Collegial-Beschluß gezogen wird. Das Dritte allein, ohne die Verbindung mit dem Ersten und Zweiten, hatte in den frühern Jahrhunderten, und wohl nach der Natur der Sache, den glei-

chen Grad der Wahrheits-Sicherung bei weitem nicht hervor bringen können. Mehr davon gegen Ende dieser Schrift.

§. 5.

Schon zugleich mit der beschriebenen wichtigen Reform der Civilgerichte, ward auch von derselben Nothwendigkeit im peinlichen Fach viel des allgemeinen Redens — wie solches einer spätern bestimmten Bearbeitung vorauzugehen pflegt. Aber einem Bischof Georg von Bamberg als Regenten, und einem Freiherrn von Schwarzenberg als Verfasser, gebührt die Ehre, daß sie im Jahr 1508 zuerst auf teutschem Boden ein Gesetzbuch, das man immerhin als eine Morgenröthe zur Rettung des Volkes aus der damaligen Nacht der Peinlichkeiten ansehen kann, zu Stande gebracht haben. Dem folgte zunächst ein Markgraf von Brandenburg; dann kam die Generalisirung eines derartigen Criminalcodex für ganz Teutschland zur lebhaften Sprache, und Carl V., der 1519 den Thron unter Capitulation bestiegen, machte es zu einem seiner ersten Reichsgeschäfte, 1521 den Entwurf der peinlichen Gerichtsordnung, die wir annoch unter dem Namen der Carolina ehren, den Ständen vorzulegen. Nach sorgsamen Prüfungen des Regimentsraths (jener großen Reichsdeputation, die neben dem Kammergericht, ehe das Reich in Kreise vertheilt worden, angeordnet war, und in der jetzt auch Schwarzenberg saß) wurde sie 1532, mitten in der berühmten Re-

formationszeit, zum Gesetz erhoben. Ein Licht war vor dem andern angezündet. *)

Die Vorrede der Carolina belehrt uns über deren Hauptmotive. Sie besagt: „es sey von Kurfürsten, Fürsten und andern Ständen stattlich an den Kaiser gelangt, daß nach altem Herkommen im Reich, die meisten peinlichen Gerichte mit Personen, die die kaiserlichen Rechte nicht verstehen, noch darin Uebung haben, besetzt werden, und daß daher an vielen Orten, und oftmals, wider Recht und gute Vernunft gehandelt, entweder die Unschuldigen gepeinigt und getödtet, oder die Schuldigen durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung — den peinlichen Klägern und gemeinem Nutzen zu großem Nachtheil, gefristet, weggeschoben und erledigt worden. Man habe also von etlichen gelehrten, trefflich erfahrnen Personen einen Begriff zusammen ziehen lassen, welchergestalt in peinlichen Sachen dem Recht und der Billigkeit am angemessensten gehandelt werden möge — wie ein Jegli-

---

*) Daß es bei der damaligen Gährung vieler neuen Ideen auch nicht an wilden Ausschweifungen mancher Art fehlte, zeigen uns drei Bauern-Aufstände im ersten Viertel des sechzenten Jahrhunderts. Bei dem dritten, stärksten, hatten fanatische Freiheits-Prediger Unheil gestiftet. Aber nach einigen kräftigen Gegenmitteln, und bei der Ueberzeugung der Rechtschaffenen, daß die Fürsten ihre Völker männlich vertraten und diese ihnen viel Gutes zu verdanken hatten, berichtigten sich darüber die Begriffe bald.

cher ohne Zweifel für sich selbst zu thun geneigt sey." „Doch," heist es an der Vorrede Schluß, „wollen wir durch diese gnädige Erinnerung, Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohl hergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben." — Anders hätten es manche der Stände wiederum nicht gethan; so gieng das Gute doch um einen starken Schritt vorwärts, und der gepflanzte Baum konnte aus seinen innern Kräften weiter gedeihen.

Es blieben zwar noch große Uebel, die dieses Gesetz aufs Neue sanctionirt hat — Geburten des Aberglaubens, wie die Zauberei als Verbrechen behandelt; die peinlche Frage oder Tortur, gegen die Menge der Leugnenden angewandt; noch martervolle grausame Hauptstrafen, und viel zu häufige Absprechung des Menschenlebens schon wegen mittelmäßiger Verbrechen (z. B. wegen eines dritten, oder eines mit Einsteigen gefährlich verübten Diebstals). So tief stand die Peinlichkeit der frühern Jahrhunderte, daß ein Gesetzbuch, welches einstweilen noch diese Uebel bestehen ließ, schon wohlthätig heißen konnte, weil man denn doch anfing, den Criminalprozeß nicht mehr in Heimlichkeit zu verschließen, den schrecklichen Ordalien die Beweiskraft abzusprechen *), die Begriffe

*) Es ist den Päpsten nachzurühmen, daß sie hieran zu arbeiten schon früher angefangen hatten.

über die Erfordernisse zur Statuirung eines jeden Verbrechens zu determiniren; die wirklichen Beweise von bloßen Inzichten, und die nahen Inzichten von entfernten zu unterscheiden; nur bei nahen auf die Tortur zu erkennen, wodurch diese Abscheulichkeit schon bei weitem seltner zur Anwendung kam, und noch seltner die volle peinliche Strafe, als zu welcher jetzt Sinnen-Beweise des verübten Verbrechens — nicht bloß Schlußfolgen auf dasselbe, aus erwiesenen Inzichten — erfordert waren. Zudem wurden die, seit dem sechzehnten Jahrhundert häufig angeordneten, reichsständischen Hofgerichte sowohl, als die um Responsen angegangenen academischen Juristenfacultäten, zugleich zu Criminalrichtern. Aber es blieb auch nicht bei diesen unmittelbaren Wirkungen der Carolina, sondern — nachdem einmal das Eis gebrochen und angefangen war, im Gesetze selbst über Verbrechen und Strafen zu philosophiren: so reiften in jedem Jahrhundert noch mehr Früchte des Nachdenkens; vor dem Schluß des siebzehnten bekämpfte Thomasius mit Glück die Hexenprozesse, und in der Mitte des achtzehnten kam es auf teutschem Boden auch zur allmähligen Abschaffung der Folter. Ausser England *) hatte

*) Es ist sonderbar, mag aber seine eigenen Veranlassungen haben, daß unter dem nämlichen königlichen Hause, das in Großbritanien thront, dort die Folterkammern zuerst, und in den teutschen Staaten desselben zuletzt (im neuen Jahrhundert) gesetzlich geschlossen worden sind. Factisch war das Uebel wohl schon früher dort verschwunden, wo längst die hohe Schule von Göttingen blüht.

noch kein europäischer Staat diesen wichtige Schritt gethan. Preußens Friedrich II. that ihn jetzt, bei Besteigung des Thrones 1740 *), und nächst nach ihm unser, auch dadurch unvergeßlicher Markgraf Carl Friedrich, 1767 **). Andere Staaten folgten häufig nach, und um dieselbe Zeit wurden auf den teutschen Universitäten gesonderte Vorlesungen über das peinliche Recht zur nützlichen Sitte.

Aber eine Erörterung von nahem Zusammenhang ist noch sehr zurück. Wie kann die Carolina uns noch Gesetzbuch seyn, nachdem die Tortur, mitten aus ihrem Gebäude, zwar glücklich herausgerissen, aber für die Lücke in der wichtigen Beweislehre noch nicht recht gesorgt ist? Auch dies sey Gegenstand meiner ans Ende verwiesenen Betrachtungen.

Die Einleitung aber schließ' ich hier; denn sie wird ihren Zweck erreicht haben, der nur darin bestand, anschaulich zu machen, daß die hie und da beliebte Berufung auf die alten teutschen Gerichte, auf ihre Gesetze und Proceduren, uns wahrlich nicht zu einem Muster, weder in der Civil- noch Criminaljustiz, vernünftigerweise angezogen werden kann; daß also kein anähnelndes Institut sich uns darum, als ob es den Teutschen schon heimisch sey, anpreisen, sondern nur nach andern schärfern Proben seines innern Werths oder Unwerths sich beurtheilen läßt.

---

*) v. Dohm, Denkwürdigkeiten seiner Zeit, Bd. IV. S. 361.

**) Meine Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Fiedrich, Bd. I. S. 63 u. Beil. S. 21.

II.

Historische Abhandlung

von den

Gerichtshöfen im Badischen

der neuern Zeit.

In medio virtus.

I.

Die Hofgerichte der letzten markgräflichen Zeit (bis 1802.)

§. 1.

Schon als noch zwei Linien der Markgrafen, die Durlachische und die Baden-Badische, regierten, hatte jede ihr Hofgericht, jedoch da und dort verbunden mit den Hofraths- oder Regierungs-Collegien, weil die Länder für die gänzliche Sonderung noch zu klein waren. In jeder Session jedoch wurde (seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts) ein Hofraths- und ein Hofgerichts-Protocoll, mit eigenen Numern formirt. Das letztere umfaßte vier Hauptklassen von Justiz-Geschäften: die Civilsachen erster Instanz gegen privilegirte Beklagte, die nicht unter den Aemtern standen; die Sachen zweiter Instanz, mittelst der Berufungen gegen amtliche Erkenntnisse; die Revisionen, mittelst Bestellung eines andern Referenten und eins Correferenten, gegen des

Hofgerichts eigene Sprüche der ersten sowohl als der Appellations-Instanz; endlich die Criminalerkenntnisse in den allerschwersten Fällen, (von Todes-, oder mehr als zehnjähriger Zuchthaus-Strafe) welche nicht, wie die vielen andern, von Staatspolizei wegen im Hofrath abgethan wurde. Im Durlachischen war seit 1752 eine, in Vergleichung mit mit den alten Landrechten, schon sehr verbesserte Hofgerichts-Ordnung ausgegangen *)

*) Ein Auszug aus ihr findet sich in meiner Geschichte Carl Friedrichs Bd. I. Cap. VI. S. 67 — 73.

Die ältern Procedurgesetze anlangend, ward unter dem Markgrafen Christoph, also vor der Ländertheilung unter seine Söhne, 1509 die erste Badische Hofgerichtsordnung publicirt. Nachmals in dem Baden-Badischen, (bis 1805 ungedruckten) Landrecht des Markgrafen Philipp II. v. 1588, und in dem Baden-Durlachischen, welches Georg Friedrich 1622 drucken und Friedrich V. 1654 publiciren ließ — nahm die bürgerliche Gerichtsordnung, für die erste und zweite Instanz, den ersten und zweiten Theil oder Abschnitt ein. Die neuern Auflagen des Durlachischen Landrechts sind unverändert geblieben. Sein letzter oder siebenter, im Baden-Badischen Landrecht fünfter, Theil — enthält die Malefizordnung samt dem Criminalprozeß. Jener ältere Baden-Badische gibt im fünften Titel von peinlicher Frage §. 7. noch ein scandaloses Detail von Nachfragen, die man an eine Hexe über ihre Zauberkünste, uud ihre Buhlschaft mit dem bösen Geiste, stellen soll.

§. 2.

In der Zeit der, seit 1771 wieder vereinigten Markgrafschaft, wurden die beiden Regierungen, somit auch die Hofgerichte, in Eins zusammengeschmolzen. Justiz und Landes-Polizei gingen, in Vergleichung mit andern teutschen Ländern sowohl, als mit dem Umfang unserer bürgerlichen Bedürfnisse, gut; nicht durch eine natürliche Güte der Organisation selbst, sondern durch zwei Hebel, auf welche sich niemals in die Länge zählen läßt — nehmlich durch ausserordentliche Anstrengungen und durch ein mehr als gewöhnliches Zusammentreffen vorzüglicher Arbeiter. Der selige Präsident von Hahn hatte beim Anfall des baden-badischen Landes dem Markgrafen versprochen, allen Geschäften der vereinten Hofraths- und Hofgerichts-Collegien vorzustehen; er hielt Wort, mit Günderode und Brauer an seinen Seiten. Als aber 1786 der Erstere in der Blüthe seiner Kraft, 1788 Hahn selbst starb, und seitdem Brauer mit Ministerial-Geschäften beladen ward: so wurden die schweren und jeweils sehr weitläuftigen Rechtsentscheidungen nur mit Mühe durchgeschleppt bis 1790. Die Anwendungen des Rechts haben in solch einem combinirten Collegium das undankbare Schicksal, als die secondäre Sache angesehen zu werden. Die beßten Regierungsräthe pflegt man dann mit Hoheitssachen und nachbarlichen Diferenzien, mit legislatorischen Gutachten, mit Grenz-Angelegenheiten, mit vielen Zweigen der obern Polizei ꝛc. zu belegen; da bleibt denn die Ausarbeitung der rechtlichen Vorträge meistens

den einseitigen Köpfen oder den Anfängern. Wenn nun eine verwickelte Relation, ohne irgend ein Correferat verlesen und darüber aus dem Steegreif abgeurtheilt wurde, so hätte immer das ganz eigene Talent, wie z. B. Hahn es besaß, dazu gehört, um auf dies erste Anhören, ohne andere Vorbereitung, alle Rechtsverhältnisse deutlich heraus zu heben und auf die Sätze zurück zu führen, über welche die Umfrage zu halten war. Bei differenten Rechtsansichten mußte ein neuer Bau der Argumente sogleich mündlich aufgeführt werden — dies war oft eine gewagte Sache, oft ein zu weites Eingreifen des Präsidialamts, und nach Hahns Ableben wollte es gar nicht mehr so gehen.

§. 3.

Aber noch mehrere Gründe rechtfertigten es, daß im Jahr 1790 das Hofgericht, von der Regierung getrennt, als selbstständiges Collegium constituirt wurde. Denn die badischen Lande trugen schon über 200,000 Seelen aus; das Fürstenthum war im vollen Zunehmen des Nationalreichthums, der Gewerbe und Begriffe, somit auch der Streitobjecte, und der Population selbst. Der Gerichtshof bestand aus einem Director und acht Räthen, — welches nicht ausschloß, das ein Paar der letzten auch noch zu einem mäßigen Nebenamt, z. B. im Consistorium, mit verwendet wurden. Unter Schlossers, nachmals unter Reinhards Vorstand, und bei der Besetzung mit gestandenen, zum Theil sehr gelehrten Männern, hörte

man von nichts anderm, als von gründlicher Gerechtigkeitspflege in den 13 Jahren dieses Collegial-Bestands. Aber Geschäftsrückstände häuften sich allmälig an. Von dem gesonderten Justiz-Collegium hatte man das Gegentheil erwartet. Nur einen geringen Theil der Veranlassungen konnte man den Kriegsläuften der 1790er Jahre beimessen; denn — nebst dem, daß wir erst 1796 feindliche Truppen ins Land bekamen und im nehmlichen Jahr schon den badischen Particularfrieden mit der Republik Frankreich schlossen — wirkten die übrigen Unruhen und Truppenlagerungen gar wenig auf ein Geschäftshinderniß am Hofgericht. Im Gegentheil, die dadurch am meisten gestörten Landbeamten setzten, in abgedrungenen Collisionsfällen, die beschwerlichsten Prozesse auf die Seite; folglich wurden weniger Appellationen beim Hofgericht eingeführt, und um so weniger Rückstände hätten daselbst, unter sonst gleichen Umständen, anwachsen können. Es ist aber nicht zu überschauen, daß damals der schön lautende Satz in Schwung kam: es müßten die Prozeßkosten den Unterthanen möglichst abgenommen werden, als welche ihre Steuern schon dafür zunächst bezahlen, daß ihnen Sicherheit der Person und des Eigenthums geleistet werde. Hiernach wurden die kleinen Relationsgebühren gänzlich abgestellt. Ueber die Einwirkung dieses Umstands werden die §. §. 7. und 8. das Nähere entwickeln.

§. 4.

Von dem neuen Hofgericht war das Revisionsgericht — für die zwei Gattungen von Fällen, wenn dasselbe

anstatt der weitern Berufung an ein Reichsgericht gewählt werden wollte, oder wenn die Berufungssumme zu letzterm nicht hinreichend vorhanden, und gleichwohl über 300 fl. gestritten war — in gänzliche Sonderung gebracht. Diese war unverkennbar = gut, um alle scheinbare und oft wirkliche Befangenheit von Richtern zu entfernen, die sich schon einmal ausgesprochen haben, und jetzt sich selbst revidirend noch einmal aussprechen sollen, ob sie das vorige Mal Recht oder Unrecht gehabt haben? Die bloße Ernennung neuer Re= und Correferenten fürs Revisorium des alten Hofgerichts — war eine zu schwache Ausgleichung, zumal da der vorige Referent nicht mit seiner Stimme ausgeschlossen war. Jetzt hingegen wurden aus andern Collegien einige Räthe zu Referenten, zu Correferenten aber Ministerial= und Directorialglieder ernannt. Es war ein bloßes Spruch=Collegium über die ihm vorgelegten, am Hofgericht geschlossenen Revisions=Verhandlungen — wenn also noch etwas zu instruiren war, mußte es an die Mittelstelle zurück gewiesen werden. Diese Besetzung war Anfangs ausgesucht=gut; weil sie aber allenthalben nur als Neben=Auftrag, ohne alle Besoldungsaufbesserung zugetheilt wurde, und weil in der folgenden drangvollen Zeit die Wahl der Männer beschränkter ward: so merkte man ein erzwungenes, unnatürliches Werk. Es gehörte die unerschöpfliche Willigkeit eines Meyers und Brauers *) dazu, um, wenn

*) Ich nenne in Beispielen nur Verstorbene

sie in den wichtigsten, ihnen anvertrauten Staatsgeschäften sich den Tag hindurch ermüdet hatten, noch des Abends an dem dargebotenen Nachtisch solcher Revisions-Actenstöße sich zu laben. Mancher Andere suchte davon zu kommen. Es fehlte zuweilen an Referenten und die Zuziehung mittelmäßiger Subjecte, zur Aushülfe, mißfiel billig den Bessern. — Sonach hätte die Anstalt wohl ohnehin anders gebaut werden müssen, wäre nicht bald ein größerer Glücksstern über Baden aufgegangen, der in keinem Fache so reinwohlthätig den Unterthanen zu Gut gekommen ist, als eben in der Justiz.

II.

Die Gerichtshöfe in der kurfürstlichen Zeit. (1803 — 1806.)

---

§. 5.

Da Carl Friedrich 1803 als Kurfürst auftrat: so stand Ihm und Seinem vergrößerten Staate von selbst das privilegium de non appellando zu, das den badischen Bürger, bis auf wenige gesetzliche Ausnahmsfälle, von der Gewalt der teutschen Reichsgerichte, als der obersten Appellationsrichter, frei machte und dieselbe auf den Landesregenten übertrug. Durch diese wichtige Veränderung — welche uns Geld und Zeit ersparte, ja uns erst über das Ende der größten Rechtshändel sicher stellte — hatte nun auch der Kurfürst die Mittel zur Hand bekommen, um Seine Justiz-Collegien, in ihrer Feststellung sowohl, als innern Verwaltung, sehr zu verbessern. Er that es, indem Er dem Hofgericht Seiner Markgrafschaft, das seinen Sitz in Rastatt bekam, zugleich die zwischenliegenden neuen Landes-Parzellen vom Bischöflich-Straßburgischen

und Baselischen, vom Hanau-Lichtenbergischen, Nassau-Lahrischen, so wie von den ehemaligen Reichsstädten, Offenburg, Gengenbach, Zell — zuwies, dem andern in Mannheim vorgefundenen und belassenen Hofgerichte aber, zu dem badisch-gewordenen Haupttheil der diesseits-rheinischen Pfalz, noch Sein neues Fürstenthum Bruchsal samt der Grafschaft Odenheim und dem altbadischen Amte Münzesheim, in den Sprengel gab. Zugleich erhielten diese Hofgerichte, nebst dem oberwähnten Umfang der Civiljustiz, einen viel weitern in den Criminalien, weil nun nicht mehr, wie vorhin, die mittlern Strafen von Zuchthaus und geringerer Peinlichkeit, in der Competenz der Regierungen blieben, sondern diesen ganz abgenommen und den Hofgerichten übertragen wurden.

Da oberhalb, hinter dem Gebirg, am Bodensee, dem Hause Baden noch angefallen war das Fürstenthum Constanz samt mehrern Reichsstädten und Abtei-Gebieten: so hielt man es für väterlich-nothwendig, auch diesen Unterthanen eine zweite Instanz in der Nähe zu geben. Weil aber ihre damalige Seelenzahl kein eigenes Hofgericht austrug, und daher auch eine dortige Provinzial-Regierung nicht überladen war: so wnrde beliebt, jene Justiz- und Polizeisachen zusammen — jedoch mittelst gesonderter Protocolle — dem sogenannten Hofraths-Collegium des obern Fürstenthums anzuvertrauen.

§. 6.

Das Rastatter Hofgericht — das stärkste, welches weit über $\frac{200}{m}$ Seelen unser sich hatte und nebst dem für das allgemeine Lehngericht im ganzen Kurfürstenthum erklärt war — fühlte sich um so mehr angespornt, musterhaft zu handeln. Ich würde mich, seinen damals ernannten Präsidenten, in einer nur gezwungenen Stellung zeigen, wenn ich umgehen wollte geradehin zu erzählen, was ich und mit mir die neun Stimmführer dieses Collegiums, gottlob glücklich gewirkt haben.

Ich sah feurige, großentheils junge Männer um mich versammelt, und mächtige Stöße von Retardaten vorliegen. Mit diesen konnten jene wohl absolut fertig werden, und an gründlicher Wissenscheft fehlte es eben so wenig, als an der Arbeitskraft und Lust. Aber wie war die ruhige Gründlichkeit der Deliberationen zu sichern? Ich bemerkte in den ersten Sessionen nur allzu vielen Eifer für die Rechtsbehauptungen, einige stürmische Debatten, mithin ein allzugewagtes Spiel, wenn, nach dem Exempel früherer Zeit, dieser und jener plötzlich seine Relation zum Ablesen produciren konnte. Daher eilte ich, mit meinen Collegen zu verabreden, daß alle Relationen erst an mich zu exhibiren seyen, damit ich, welche ich wolle, erst selbst einsehen, oder einem andern Rath zustellen könne; damit also jede Sache von Zweien still zu Haus überdacht sey, ehe sie in der Rathsversammlung

abgelesen würde. Es war dies eine Nachahmung des — nur für den Kanzler des Oberhofgerichts vorgeschriebenen voti instructivi, wiewohl weniger bindend; ich nannte diese Zustellung „ad legendum," und forderte nicht mehr, als daß der Legent — wenn er sich nicht selbst geneigt fühlte, eine Ideen-Entwickelung schriftlich beizufügen — allemal sein *legit* unter meinen Aufruf, am Rand der Relation, setze — wornach also nicht förmliche vota correlativa gefordert waren, um den Gang der Maschine im Ganzen nicht aufzuhalten.

So wie aber, in der spätern Session, der Referent seinen Vortrag abgelesen hatte, rief ich den Legenten unmittelbar zur Ablegung seiner Stimme auf. Ihn trieb nun sein Gefühl für Ehre und Nützlichkeit — manchmal auch der Reiz, eine Unvollkommenheit an des Referenten Arbeit nicht im Dunkeln zu lassen. Selbst beim Einverständniß mit dem Referat, gewöhnten sich die Regenten die Hauptmomente der Zweifels- und Entscheidungsgründe zu reassumiren — andernfalls wechselten immer diese beiden Hauptvotanten ihre Controvers-Reden zuerst; es war eine Art von höherm Plädiren, wodurch die Aufmersamkeit aller andern Stimmführer noch einmal heilsam erweckt und auf die Zielpunkte gerichtet wurde.

Auf diese solid gelegte Basis der Deliberation, wurde nun erst in einem zweiten Act das, durch den Hofrichter eröffnete Vorgespräch der andern Collegialglieder gebaut. Der Präsident selbst — wenn er sich zu erinnern glaubte,

daß irgend ein Gesetz oder ein factum noch nicht von allen Seiten erwogen sey — bemerkte es, und lud auch sonst zu jedem Beisatz von Betrachtungen ein, den ein oder der andere College, wer zunächst will, jetzt noch uns mittheilen möge — damit keine Erinnerung zu spät komme, wenn schon ein größerer Theil der Beisitzer förmlich abgestimmt hätte. Das Ganze ging dennoch schnell in dieser mündlichen zwanglosen Deliberation, nachdem sie mit so viel Licht und schriftlicher Ordnung vorbereitet war.

Dieses, für die Wahrheits-Forschung wichtige Vorgespräch, schloß der Hofrichter im sachgemäßen Moment und ging dann zum dritten letzten Act, bestehend in Formation der einzelnen Fragen, über welche die Stimmen abzulegen seyen *), in der Umfrage selbst **), in der ihr unmittelbar

---

*) Jeder Collegialmann weiß, wie viel zuweilen darauf ankommt, in welche Umfragspuncte die Deliberationsmasse zerlegt wird? welcher zuerst ausgemacht seyn muß? und ob der zweite, dritte in eventum zugleich erfragt, oder besser zuweilen auf eine neue zweite Umfrage verspart wird?

**) Sie duldet in der Regel keine weitere Unterbrechung des Stimmablegers, und geht nach unserer Vorschrift von unten auf. Doch kann der Präsident einen dritten Rath, der mit den Acten näher bekannt ist, z. E. den vorigen Referenten über die Beschwerdenschrift, früher als ihn die Sitzreihe trift, unter Anführung der Ursache aufrufen. Nur Willkühr ist zu vermeiden.

folgenden Zählung der con= und disformen Stimmen und Verkündung dieses von mir selbst aufgenommenen Resultats an die Stimmführer, verbunden mit dem Aufruf, ob noch etwas bei dieser Reassumtion zu berichtigen sey? — endlich in der äußern Fassung des Erkenntnisses, und der Folge der Beschlußglieder, sofern jeweils dem expedirenden Secretär noch besondere Vorschrift zu geben war.

Mit Nehmung der einzelnen Stimmen zu Protocoll — konnten wir die kostbare Sessionszeit unmöglich verlieren; hingegen sorgte ich, in Rastatt, wie noch jetzt beim obersten Gerichtshof, daß, wenn die eigentlichen Entscheidungsgründe der Majorität andere oder wenigere, als die in der Relation aufgeführten, waren, ingleichem wenn Stimmen in wichtigen Zügen von der Majorität abgewichen waren — solches in einer bündigen Beurkundung, bei der Expedition der Nummer niedergeschrieben und zu den Acten gelegt wurde. In einfachen Fällen that dies das Secretariat, in critischen ich, zur Rechtfertigung meiner Stimmen=Aufnahme. Meistens genügte hiezu ein einziges Blatt — danebst aber war keinem Votanten benommen, desfalls noch ein Blatt mit seinen eigenen Worten beifügen zu können. Aenderte oder berichtigte ein Rath noch sein abgelegtes Votum in den Tagen der Expeditions=Revision: so war auch noch die Gelegenheit zur Reproduction für die Samtberathung offen. Da nun die Anwälte beider Parteien, nach verkündetem Abschluß, alle unsere Vorträge, einzelne Voten und Beurkundungen einsehen durften: so

entsteht daraus eine Oeffentlichkeit der ganzen wesentlichen Deliberation *).

Diese im Jahr 1803 zum großen Theil neue Einrichtungen, fanden bald im ganzen Land die beifälligste Ueberzeugung, und wenn dem Ausland nicht früh die nähere Mittheilung davon gemacht worden: so ist es der Bescheidenheit und Vorsicht zuzuschreiben, die gern noch jetzt schwiege, wenn es nicht zur Nothwendigkeit würde, daß der Werth unserer Einrichtungen, und die Quellen desselben zur Sprache kämen. Die Ausstellung ad legendum insbesondere entwickelte noch

*) Bei keiner überrheinischen Justitzstelle erfährt die Partei die Vota der einzelnen Richter so genau, als bei uns; keines ihrer Individuen wird der möglichen Schaam übergeben; denn die richterliche Debatte und Abstimmung wird dort immer in geheimer Kammer vorgenommen, und bloß die Resultate der Majorität werden, als Entscheidungsgründe, dem Urtheil einverleibt oder angefügt. Weil dies aber eine neue und oft beschwerliche Arbeit macht — eine Art nachgetragener Relation — wo nicht nachhelfender Argumente: so erklärt sichs, warum oft viele Wochen vergehen, ehe ein gefälltes Urtheil schriftlich ans Licht kommt, und leichter eine Vergessenheit unterlaufen kann. Bei uns hingegen pflegt, in 3 Tagen nach dem Beschluß, die Sentenz und die Beurkundung (weil sie nur Abweichungen, bezüglich auf die vollständige Relation, zu bewahren braucht) fertig zu seyn. Müßten wir, neben dem Hauptvortrag, allemal auch noch die Entscheidungsgründe erschöpfend ausarbeiten: so entstünde eine ungemeine, meistens überflüßige Geschäftsvermehrung, und unsere Secretariate müßten reichlicher ausgestattet seyn.

Nebenvortheile für die ersten Zwecke der Justiz, für Gründlichkeit und Redlichkeit der Richter zugleich. Denn da ein Hofgericht unmöglich mit lauter ausgesuchten Gliedern besetzt seyn kann: so ließ eine bedeutende Verstärkung seines juridischen Innern sich eben dadurch hervorbringen, daß ich — ohne einen steifen Turnus, nach freier Wahl — den Sachen, die einen minderstarken Referenten gehabt, einen vorzüglichen Legenten gab, im umgekehrten Fall aber die Bildung des Legenten an dem Referenten sich üben ließ. Und in Hinsicht auf die Reinheit der Justiz — wobei der anordnende Regent nicht blos eine gegenwärtige Besetzung mit ehrlichen Männern, sondern auch die Zufälle der Zukunft und des Mißgriffs vor Augen behalten muß — welche Vorkehr könnte ihm mehr Sicherheit versprechen als die befragte? Denn der Referent weiß nicht, wer sein Legent wird, wagt mithin desto weniger, daß der letztere, der alle Acten mit ins Haus, zum beliebigen ruhigen Nachschlagen bekommt, irgend eine unrichtige Darstellung entdecken könne. Diese meine Anstalt war indessen von keinem Staatsbefehl unterstützt bis 1808, da ich, schon zum Oberhofrichter befördert, den Ministerial-Auftrag zum Entwurf einer Hofrichters-Instruction erhielt und nicht verfehlte, die Legentschaft zur allgemeinen seither beobachteten Staats-Vorschrift zu bringen.

§. 7.

Aber für einen dritten Zweck der Rechtspflege war nicht weniger zu sorgen — für den schnellen und gewissen Umtrieb

des schweren Rades. Es ist zwar geschwind gethan und ganz angemessen zu verordnen, daß ein Prozeß nicht länger als ein Jahr in der Hofgerichts=Instanz hangen, und daß die Zahl aller, nicht leicht ansteigen solle; daß der Präsident seine Räthe zu gehörigem fortgesetzten Fleiß anhalten, und darüber genaue Listen jährlich vorlegen solle. Nur wäre damit nicht viel gewirkt gewesen. Die Hofgerichtsordnung fordert von einem Rath monatlich eine Hauptrelation, neben den kleinen Arbeiten. Fordert sie aber auch mehr, und nur nicht bis zur Unbilligkeit: so wäre leicht zu berechnen, daß dennoch, nach dem Maas der einkommenden Geschäfte, Rückstände entstehen müßten, wenn nicht Einzelne über Schuldigkeit arbeiteten. Je mehr ich von den, mir anvertrauten Räthen zu fordern vor hatte, desto angelegentlicher war mir, ihr eigenes Interesse mit dem öffentlichen in Verbindung zu stellen. Ich bat daher, sogleich bei meiner Ernennung zum Hofrichter, den höchstseligen Kurfürsten, Carl Friedrich, daß die Relationsgebühren wieder eingeführt werden möchten, jedoch mit Maas — nicht nach der Bögenzahl, überhaupt nicht mit einer starken Vergütung der einzelnen Arbeit, sondern mit Belassung der fixen Besoldung als Hauptbelohnung des Staatsdienstes, und nur mit so viel kleiner Gebühren=Zugabe, als genügend ist, um noch ein weiteres Motiv zum eigenen Betrieb zugeben; auch nicht mit größerer Auflage auf die Prozeßführenden Parteien, als daß sie diese Zuthat gern, gegen den weit entscheidenden Vortheil leisten können, daß sie des zeitigen Ausgangs ihrer Rechtshändel und dadurch der

Minderung ihrer Advokatenkosten gewisser werden. Ich stellte dem ehrwürdigen Regenten mit lebhaften Farben vor, welch Glück des Landes in dem möglichsten Schutz gegen Justizretardate liege; daß die Hyder der Schikane alsdann erst ihre vielen Häupter erhebe, wenn für sie zu hoffen sey, daß die eine List sich hinter der andern lange verbergen, und der Schutz des Gerechten oft gänzlich vom Ziele fern gehalten werden könne. Es wurde nun hierüber Staats-Deliberation gepflogen, und für alle Obergerichte miteinander ein Maximum und ein Minimum von Relationsgebühren (wo zwischen der jeweilige Präsident zu arbitiren habe) resolvirt. Bei den Hofgerichten wurden sie zwischen 2 und 9 fl. fixirt, die nicht, wie die Accidenzien mancher andern Gerichte, in einen Gemeinsäckel gethan und dann wieder, nach Gleichheit oder gewagter Würdigung repartirt, sondern jedem speciellen Referenten, als die natürlichste und unmittelbare Frucht seines Fleißes, überlassen werden — denn auf anderm Weg ging, ihre beßte Kraft verloren. Dagegen wurden einem Hofgerichtsrath 150 fl. an seinem vorhin projectirten Fixum abgeschrieben. *) Die Wirkung dieser Maasregel war sichtbar-wohlthätig fürs Ganze; die alten Rückstände wurden überwunden, und neue verhütet.

---

*) Indirect gewann hiermit der Staatsfiscus das meiste. Der fleißige und gesunde Rath brachte den Ertrag leicht auf das Doppelte, und der durch Krankheit oder sonstige Schicksale Aufgehaltene — doch leicht auf den Anschlag der 150 fl. Andernfalls, z. B. bei zunehmenden Jahren, hatte der Staatsfiscus für die Realisirung des Anschlags zu haften.

Ist es möglich daß nach diesen Proben und Vergleichungen, ein so klein gehaltenes und so wirksames Mittel noch Anfechtung leiden konnte? — Wir leben in einem Zeitalter voll Abänderungslust auf Schein hin; es wird also nicht überflüßig seyn, die zwar schon beseitigten Einwürfe zu erkundigen, und zu beantworten, damit sie nie einen kecken Riß in unser gutes Justizgebäude machen mögen.

§. 8.

Sportelgebühren, hies es, die die Staatsbeamten selbst beziehen, sind verwerflich. Sehr wahr, aber mit einer Unterscheidung. Ich habe in meiner Geschichte von Baden unter Carl Friedrich (Bd. II. Cap. 25. S. 395. ꝛc.) die Gründe gegen die Sporteln der Landbeamten zusammen getragen. Da wo derjenige sie bezieht, der nun zugleich die Amtsgewalt hat, um die Decrete und Gerichtshandlungen, welche Sporteln eintragen, vermehren zu können — ist dieser Sportelbezug eine Pest. Aber der Referent in einem Obergericht bekommt nichts für einzelne Leitungsdecrete. Es können, seiner Gebühr zu lieb, die Hauptvorträge nicht vermehrt werden; er pflegt das Referat gerade von solchen Acten in Auftrag zu bekommen, die er zuvor gar nicht unter der Hand hatte. Hier fällt also das Schädliche und gefährliche hinweg, es ist nicht derselbe Fall.

Warum sollen, hörte man weiter sagen, die Hofgerichtsräthe erst Gebühren zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit brauchen;

während Regierungs- und Finanzräthe mit eben so vielen und oft lästigen Amtsgeschäften beladen, aber dennoch von Pflicht, Ehre und Beförderungshoffnung genug angespornt sind? Wer aber die Natur der Justizgeschäfte genauer kennt, wird auf die psychologische Wahrnehmung eines erheblichen und gedoppelten Unterschieds geführt. 1) Die andern directiven Staatsgeschäfte — so mühsam und beschwerlich auch manches einzelne ist — haben nicht die stete und beinah zurückschrekkende Trockenheit, wie die Actenstöße der obern Justizinstanzen. Wer mit diesen, Jahr aus Jahr ein, belegt, in seinem ganzen Amte nur zwischen den Ideen von Prozessen und von Verbrechen hin und her getrieben seyn muß — führt ein Leben das trüb, und nur zu viel von den tausendfältigen Fäden der menschlichen Verhältnisse abgeschnitten ist. Der administrative Mann hat denn doch, unter aller Plage, den Seelenlohn, daß er in jeder Woche eine Menge Menschen sieht, die er zufrieden stellen konnte, daß sie mit freudigem Dank von ihm gehen, ihm mit Vertrauen anhangen und seinen guten Namen weit lebendiger, und häufiger verbreiten, als es dem redlichen, fleißigen und geschickten Tribunalrath zu Theil werden kann. Die Compensation für den letzteru ist die mehrere Ruhe seines Amts. Aber da stehen wir gerade an der Gefahr eines allmälig-schlafsüchtigen Zustandes, wenn nicht ein weises Gouvernement die, von andern Seiten allzusparsame Geistesermunterung dadurch ersetzt, daß sie den eigenen Thätigkeitstrieb des, in den Sand postirten Mannes, über seine äußerliche Autspflicht hinaus — belebt. Eine

fixe Gehaltszulage (wie mir einst der selige Minister Wilhelm von Edelsheim schrieb, als ich für Jemand mich verwandt hatte) wirkt nur auf ein Jahr lang; auch geht es nicht an, ein Judicialglied, bei sonst gleichen Verhältnissen, besser zu stellen, als ein anderes Glied der Regierung. Eine jährliche Summe für Extrabelohnungen aussetzen, und am Jahresschluß an den distinguirten Fleiß vertheilen — ist leichter gesagt als recht gethan. Der Chef würde Verdruß und Neid, auch wohl gerechte Vorwürfe gegen sich erzeugen, und mit all der Austheilung keine Geschäfts-Förderung im Ganzen erwirken, weil nun die leer durchfallenden mittlern Arbeiter, im Mißmuth sich auf ihre bloße Schuldigkeit im Arbeiten reducirend, weniger leisten werden als zuvor. Hingegen dem natürlichen Austheiler, nach dem Selbstbezug der mäßigen Relationsgebühren, muß Jeder huldigen. 2) Wenn im administrativen Fach eine Geschäftsmenge zurück bleibt: so treiben Hunderte, ja Tausende daran; die Natur der Sache leidet den Verzug minder, die Hilfe läßt sich auch schneller geben und gebieten. Bei der obern Justiz hingegen müssen lange Fristen abgewartet werden, und wenn endlich die Acten irrotulirt sind: so muß der Präsident, nach gleichheitlicher Billigkeit, dem Referenten dreimal so viel Zeit lassen, als der Selbstbefliessene sich läßt. Ehe ein gerechter Vorwurf über versäumte Amtschuldigkeit sich darlegt, stockt schon die Maschine. Aus gleichen Beweggründen wendet man ja auch weislich noch andern Geschäftszweigen, die an ähnlicher Schwerfälligkeit sonst leiden würden — z. B. gewissen Arbeiten der Amtsrevisoren

und der Staatsverrechner — einige treibende Accidentien, nach dem Maas der Lieferungen zu.

Endlich, heißt es, schreiben sich manche übereilten Rechtsvorträge von der Gierde nach vielen Relationsgebühren her. Aber wer hierunter ein Sünder ist, sündigt auch ohne Gebühr, und es bleibt alsdann ein Theil seiner Arbeit — statt einiger Uebertreibung, der ein wohlgewählter Legent würde nach geholfen haben — ganz zurück. Da aber zugleich, über der generellen Gebühren-Abstellung, die Lieferungen guter Arbeiten sich in der Zahl mindern würden: so hätte man ein sehr kostbares und gemeinschädliches Mittel gewählt, um einen partiellen kleinen Schaden zu entfernen — wozu wohl sonst noch leichterer Rath sich gefunden hätte. Wenn z. B. ein auffehendes Justizministerium, aus der jährlich einzusendenden Uebersicht vom Betrag der gefallenen Relationsgebühren, auf die Spur käme, daß ein Präsident fast immer das maximum, auch für mittlere und kleine, oder leichtfertige Relationen decretirte: so ließe dieser große Reiz zum Unfug sich durch einen Wink abstellen.

Wenn denn aber der Referent gar keine Gebühren mehr beziehen sollte: wie würde es mit diesen gehalten werden? Etwa so, daß man sie gleichwohl von den Parteien einzöge und daraus fixe Zulagen für die Räthe der Obergerichte nähme? Das war Carl Friedrichs Gesinnung keineswegs; nur für den unmittelbaren Nutzen des prozessirenden Unter-

thanen, daß er dafür eine geschwindere Justiz erhalte, ließ der höchstselige Kurfürst diese Art weiterer Sportelauflage, und den indirecten oberwähnten Vortheil des Staatsfiskus, geschehen. Aber wäre damals jener unmittelbare Vortheil der Parteien nicht für sie erzielt worden: so wäre ihnen auch keineswegs eine specielle neue Auflage zur Last gekommen, sondern man hätte den Räthen aller Obergerichte ihre Besoldungen, wie sie vorher wirklich schon entworfen waren, aus der gemeinen Staats-Kasse ergänzt. Also lasse man es in diesem Puncte doch ja, wie es jetzt ist, und wie dem Zähler seine Gabe wieder unmittelbar zu Gute kommt.

§. 9.

Reichlich kamen übrigens den Unterthanen diese so beschränkte Sporteln wieder ein, durch die allgemeine Obsicht im Badischen auf den vierten, großen Gesichtspunct bei aller Justizeinrichtung — nehmlich daß die Gerichtskosten, sowohl im Recht als in der Execution, den Unterthanen nicht drückend werden. Man vergleiche unsere Zugriffsordnung und die Tax- und Stempel-Ordnung, mit denen von andern Landen!*) — Die Sorge, welche ein Tribunal selbst noch hinzu thun konnte, bestand vorzüglich in der Controlle der Advo-

*) Das Heer der überrheinischen huissiers, die sich reichlich von Executionen ernähren, ist eine, nach unserer Verfassung entehrliche Anstalt. Mehr davon unten.

caten-Rechnungen. Ich bemerkte, daß die frühere Weise, wornach jeder Referent die Revision der Deservitorien aussprach, die größten Ungleichheiten herbeigeführt hatte; veranlaßte daher, daß der Rath über den Werth der Hauptschriften mit referire, hingegen die kleinen Ansätze, die das Jahr hindurch das Meiste austragen, einer Kanzlei-Person zur immer gleichen und sorgfältigen Controlle mit den Taxordnungen — übertragen wurden; wie es späterhin an andern Obergerichten nachgeahmt worden ist.

§. 10.

Während nun die Hofgerichte sich in diesem Grad bildeten, ward auch der neue kurfürstliche Oberappellationshof (etwas undeutlich für das Ausland, Oberhofgericht genannt) für die oberste Civil- und Criminaljustiz *), im Sommer 1803 zu Bruchsal eröffnet, und das Jahr darauf erschien die neue Obergerichtsordnung mit manchen Procedur-Verbesserungen. **) Das mit Würde beginnende oberste Gericht bestand damals aus einem Oberhofrichter einem Vice-Kanzler, aus fünf Oberhofgerichtsräthen, und einem ausserordentlichen sechsten wegen der überkommenen Rückstände von den Reichs-

---

*) Man vergleiche über den ersten Competenzumfang, das erste Org. Edict v. 1803. Art. III.

**) Dahin gehört vorzüglich die Abstellung der Re- und Dupliken im Berufungs-Prozeß, und die Nichtgestattung der Berufungen von reinen Interlocutorien.

gerichten, dem pfälzischen Oberappellations- und badischen Revisionsgericht.

Die Mühen der ersten Einrichtung solch eines neuen Werks waren allmälig überwunden, als im vierten Jahr (1806) durch Acquisition des Breisgaus und der Ortenau, noch ein Gerichtshof in Freiburg badisch wurde, dann bald die noch größere politische Veränderung, in Auflösung der teutschen Reichsverfassung und Anlegung eines Rheinbundes, erschien.

III.

Die Gerichtshöfe der großherzoglichen Zeit.

a) Vor der Einführung des neuen Landrechts (1806 — 1809.)

§. 11.

Da jetzt noch mehrere bedeutende Länder, besonders die mediatisirten Fürstenthümer von Fürstenberg, Leiningen, Wertheim, Salm-Krautheim, samt ihren Mittelgerichten, zum badischen Großherzogthum fielen: so mußte besonders das Oberhofgericht eine sehr erweiterte Gestalt gewinnen. Noch etwas mehr als ein Jahr ging im provisorischen Zustand hin. Unterm 6. Mai 1807 erfolgte indessen das constituirende Edict, wornach ein Oberhofrichter, ein Kanzler, ein Vicekanzler, und zehn Oberhofgerichtsräthe, also im Ganzen der Präsident und zwölf Stimmführer — den obersten Gerichtshof bildeten, der nun auch weitere, bei den Reichsgerichten noch pendente Beru-

fungs=Prozesse überkam. *) Es mußten daher — mit Ausnahme von mehreren Wichtigkeiten die dem Plenum referirt wurden (wie Criminal= und Cassationssachen) — die andern und meisten Geschäfte in zwei Senate vertheilt werden, deren jedem der Oberhofrichter und ein Kanzler vorstand und vier Räthe beisaßen. Jeder Senat, von fünf Stimmen, war also so stark, als zuvor das ganze Oberhofgericht, und es blieben in dieser mit Weisheit calculirten Besetzung noch zwei supplirende Räthe übrig. Das Plenum von wenigsten sieben Stimmen war zugleich als Superrevisionsgericht, zur dritten Instanz jener privilegirten Prozesse, die bei einem Hofgericht, oder dem militärischen General=Auditorat, ihren Anfang genommen hatten, constituirt — für Fälle, da die beiden vordern Erkenntnisse nicht einförmig sind. So jedoch, daß der frühere Senatsreferent und Kanzler nicht nur ausgeschlossen waren, sondern auch die übrigen, wieder beigezogenen Senatsglieder bloß die Minorität solch eines Plenums bilden durften.

§. 12.

In Anwendung auf die Hofgerichte hingegen — wo dieser letzterwähnte dringende Grund, zu irgend einer Collegial=Abtheilung, ohnehin wegfiel — hütete man sich damals, noch

---

*) Die reichsgerichtlichen Prozesse erster Instanz wurden bald an die Hofgerichte verwiesen, wie unten folgt.

aus einer andern wichtigen Ursache, vor allen Senaten. Man betrachtete nämlich diese keineswegs als etwas Gutes an sich, sondern vielmehr als ein Uebel, das nur in einer Collision als Nothbehulf, aber am wenigsten bei einem Hofgericht, sich empfehlen könnte. Denn offenbar wird die Kraft zu sehr geschwächt, wenn ein mittlerer Gerichtshof — der nach den mittelmäsigen Besoldungen, nach der Jugend und übrigen Categorie von zweien Drittheilen seiner Glieder, so wie nach der Menge der im Laude nöthigen Justizräthe — unmöglich anders als mitunter nach mittlern Personal-Qualitäten die Besetzung ansprechen kann — nun noch innerhalb gespalten werden soll. Man hört zuweilen aus leidiger Noth sagen: zu Administrativstellen brauche man ausgesuchte Köpfe; für ein mitleres Justizcollegium aber sey es genug, wenn nur einige wenige dieser Art alldort den Ton angeben. Es würde vergebens seyn zu kämpfen und zu warten, bis dies anders wird; aber dann lasse man wenigstens die, zu Theil gewordenen guten Köpfe alle zusammen sitzen, und muthe den einzelnen in Senaten nicht die Wunderkraft zu, daß sie so leicht eine herrschende Salbung sollten ausgießen können, da wir ja alle nur unvollkommene Menschen, und da ihre zu gleicher Stimmenfreiheit berechtigten Collegen nicht in so mächtigem Seelen-Absprung von ihnen sind.

Hierzu kömmt eine andere Gefährlichkeit mit den Senaten; die majora des einen nehmen diese, die majora des andern leicht die entgegengesetzte Rechtsmeinung an. Wenn es

aber öfter kundbar wird, daß ein Unterthan sein Eigenthum verliert, während ein anderer in demselben Rechtsfall, beim andern Senat desselben Hofgerichts, es geschützt erhält: so ist eine wirkliche Rechtsverkürzung gewiß, und sie ist auf eine Art blosgestellt, die das wichtige Vertrauen rauben muß. Es ist daher am Oberhofgericht eine unserer sorgsamsten Bestrebungen, daß dergleichen sich nicht zutrage, obschon man nicht dafür haften kann, weil das freie Urtheil derer, die weiter forschen, durch kein früheres Präjudiz gebunden wird — und immer bleibt es daher unter den bessernden Augenmerken, ob es nicht möglich zu machen sey, daß selbst am Oberhofgericht, die Senate so viel immer thunlich für die Entscheidungen dritter Instanz eingehen und noch mehr Sachen ins Plenum gezogen werden? Von dem hierin gemachten Anfang, besser unten. Aber vollends bei den Hofgerichten, wo man unter der Menge kleiner Sachen, gar nicht die Zeit zu häufigen Conferenzen, über die verschiedenen Rechtsmeinungen beider Senate, sattsam finden würde, war es am wohlthätigsten, gar keine Senate damals aufkommen zu lassen, sondern die hofgerichtliche Kraft der Wahrheit, durch lauter Plenardeliberationen für Haupterkenntnisse, zu sichern.

Zu diesem höhern Zweck war es aber nöthig, nicht sparsam in der Anlegung mehrerer Hofgerichte zu seyn. Carl Friedrich wollte hierin lieber zu viel, als zu wenig thun, um in der langen und schmalen Gestalt seiner Lande, jedem Theil seiner Unterthanen die Wohlthat einer

ziemlich nahen zweiten Instanz zuzuwenden. Da nämlich in dieser Mittelinstanz viel dringende Gegenstände vorkommen: z. B. die summarischen Recurse in Gant=, Arrest=, Alimenten=, Bau= und Incidentfällen der Aemter, welch letztere — wenn das Hofgericht entweder zu weit entfernt, oder wegen Geschäftsmenge an vollendeter und prompter Justizpflege gehindert ist — zu Tyrannen in ihren Amtsbezirken leichter werden können: so gehört es zu den denkwürdigsten, characteristischen Vorkehrungen jenes Regenten, daß er damals schon, wenn ich so sagen darf, die Kleider weit anmessen ließ, damit Seine blühenden Kinder drein wachsen konnten. Um unser Rheinthal, welches nun beinahe die halbe (südliche) Länge von Teatschland austrug, zu versorgen, wurden im Jahr 1807 — unerachtet der noch fortbestandenen 6 Justizkanzleien über die standesherrlichen Unterthanen von Fürstenberg, Schwarzenberg, apanagirten Markgrafen von Baden, sodann von Leiningen, Wertheim und Salm=Krautheim — drei Hofgericht definitiv bestellt, und zwar 1) dem Sprengel des niederrheinischen Gerichtshofs zu Mannheim die neuen nord=östlich gelegenen Länder bis an den Main, sammt den vielen Grundherren und ihren bedeutenden Rechtshändeln, einverleibt; südlich hingegen 2) das Bruchsalische, die ganze Ortenau und noch einige arrondirende Districte, dem Hofgericht des Mittelrheins in Rastatt zugewiesen. Aber den noch zu großen Sprengel erhielt damals 3) das Freiburger Hofgericht, als welchem, nebst dem baden=durlachischen Oberland, der ehemalige Breisgau, das Fürstenthum Heitersheim und andere Parcellen der

neuen aufgehobenen Ritterorden nicht nur, sondern auch alle gegen den Bodensee hin acquirirte Lande zugetheilt wurden, indem der Constanzer Justizsenat aufgelöst ward. Man hatte darauf gerechnet, daß die noch einfacher lebenden Gebirgsbewohner weniger prozessiren. Im Allgemeinen aber waren die hofgerichtlichen Geschäfte — wohin jetzt auch die Ehesachen von den geistlichen Gerichten aus, gekommen — schon damals stark, und wie viel stand ihnen noch weiter bevor!

Doch ich erzähle erst die connexen Fortschritte am Oberhofgericht, in dem befragten ersten Abschnitt der großherzoglichen Zeit.

§. 13.

Als ich — nach dem Tod meines Vorgängers, des seligen Oberhofrichters Freiherrn v. Rüdt, der schon am Ende der kurfürstlichen Zeit starb *), zu dessen Nachfolger im Jahr 1807 ernannt wurde, aber wegen meiner Staats-Commission in Freiburg, für die Einrichtungen in dem erworbenen Breisgau, erst im Februar 1808 in Bruchsal eintraf: so fand ich das erweiterte Oberhofgericht schon in schöner Thätigkeit. **)

---

*) Gleich dem anfänglichen Vicekanzler Bez.

**) Unter der Leitung des Kanzlers, Staatsraths Siegel und des Vicekanzlers Langsdorf. Die geheimen Justizräthe von Rittmann, Walz und Laukord; die weitern Oberhofgerichtsräthe v. Stengel, v. Traiteur, Schmidt, Tillmann, Gentil, Volz

In den ersten zwei Jahren unsers Zusammenwirkens, noch unter der Herrschaft der alten Landrechte (1808 und 1809) war mein nächstes Anliegen folgendes: Wir waren nach dem Constitutiv-Edicte mit der ersten Instanz in Prozessen der Standesherren und der vordersten Staatsdiener beladen, und zwar mittelst einer verkünstelten Einholung von Responsen bei einem Hofgericht, für jene unsere erste, eben darum unnütze Instanz. Durch die kräftige Vorstellung des einstimmigen Collegialvorstandes aber, daß diese Plage auf nichts als einen eiteln Ehrenschein hinaus laufe, und daß eben sowohl, als es der Staatsfiscus selbst sich gefallen lasse, auch jeder Angesehene sich nicht zu gut zu dünken habe, bei einem mittlern Gerichtshof das erste Recht zu nehmen — gelang es uns,

---

und Krippendorf, bildeten die Besetzung des damals vergrößerten Instituts.

Die später allmälig eingetretenen Rathsglieder sind: der Kanzler und Staatsrath von Hohenhorst (vorhin Reichs-Kammergerichts-Assessor), die Oberhofgerichtsräthe Gaum, Schmieg, Meyer, Wedekind, Fezer, v. Weiler, Kah, Welper, Föhrenbach, v Liebenstein, (vorherige geheime Hofräthe, Oberbeamte, Hofgerichtsräthe). Ich nenne mit inniger Hochachtung die vorstehenden Namen. Wann wir uns in jener Welt wieder begegnen, werden wir noch mit Freude auf unsere Verbindung hienieden zurückblicken und uns sagen, daß wir mit treuem Eifer die Gerechtigkeit in einer schweren Zeit verwaltet, und oft die Wahrheit gefunden haben.

Dermalen sind der Oberhofrichter, ein Kanzler, und 11 bis 12 Räthe, dem obersten Gerichtshof destinirt.

die Abnahme aller ersten Civil-Instanz ohne unterschied dem Oberhofgericht zu erwirken. Damit wurden wir auch von den Concursen dieser Art, bis auf die schon anhängigen, in der ersten Instanz frei; und von reassumirten reichsgerichtlichen Prozessen wurden nunmehr die der ersten Instanz an die Hofgerichte gewiesen, und nur die der zweiten (es waren 40) uns belassen. Dagegen erklärten wir uns jetzt im Stand, einige weitere Gattungen wichtiger Entscheidungen ins Plenum nehmen zu können *) und dadurch wurden besonders amtsäßige Unterthanen, die zuvor mit ihren wichtigsten Prozessen nur in die Senate gewiesen waren, der bessern Gleichheit theilhaftig.

Nebst dieser bedeutenden Ordnungs-Erhöhung und nebst der Einführung einer sehr vervollständigten Prozeßtabelle, wurden zweierlei, tiefer ins Innere eingehende Sammlungen von erheblichen Deliberationsobjecten, zum Nachschlagen für ähnliche Fälle, angelegt — nicht nur ein Buch über die Präjudizien, die in den oberhofgerichtlichen Entscheidungen selbst lagen, sondern auch eine Sammlung der — ohne oder nach einer Specialentscheidung — für künftige Fälle gepflogenen Deliberationen. Diese entstanden entweder aus Correspon-

---

*) Man vergleiche die Verordnung v. 4. Juni 1808 Regierungbl. XXIII. Die in den Senaten gebliebenen Sachen wurden nun nicht mehr, wie Anfangs, nach den Prozeßgattungen, sondern reiner nach Provinzen, abgetheilt.

denz mit dem Justizministerium über Zweifel und Lücken in der Gesetzgebung, oder bloß aus dem Plenarzusammtritt nnter uns, für gleichheitliche Principien. Jedoch räumten wir weder den Ministerialäußerungen, die nicht als Gesetze verkündet waren, nach unsern eigenen Principien und Präjudizien, eine bindende Kraft für künftige Entscheidungen ein; jeder Stimmführer konnte aufs Neue eine bessre Ueberzeugung fassen, und deduciren. Dies ereignete sich aber selten mehr, sohin blieben die General-Deliberationen — besonders soweit sie die Auslegung der Procedurgesetze betrafen — von sichtbarem Nutzen.

Endlich wurde der, seit dem Ursprung des Oberhofgerichts nur allgemein befohlene Jahrsbericht an das Justizministerium, allmälig mit Hülfe der Erfahrung zu einem planmäßigen, wichtigen Actenstück ausgebildet, — für Rechenschaft, Haltbarkeit, Ermunterung, Besserung. Er führt auf: den Stand der Prozesse nach ihrer Zahl, Zu- und Abnahme in jeder Provinz, mit Forschung nach den Gründen der Verschiedenheit; weitere Unterscheidung der Instanz-Gattungen (Superrevision, Oberappellation, Revision dritter Instanz *), Appellation und Revision zweiter Instanz, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen); Zahl der Haupterkenntnisse mit der Wahrnehmung, ob sie mehr confirmatorisch oder reformatorisch waren; Nennung von

---

*) Diese Revisionssachen haben bei uns 300 fl., die Oberappellationen aber 600 fl., zur Ordinationssumme.

behandelten causes celèbres; Rechtfertigung über alte Pendenzen; gesonderte ähnliche Rechnungen über Criminalien; eine dritte über die Zahl der vorräthigen und der weggearbeiteten Referate, sowohl überhaupt als von den Lieferungen jedes Raths insbesondere, deren Summe der Präsident jährlich ablieſt; ingleichen eine Summirung der, in vorgeschriebenem Maaße *) decretirten Relationsgebühren und der geringern Staatssporteln, welche wir einziehen lassen; endlich die Anzeige vorgegangener Veränderungen im Personal des Raths, der Ballei, der Procuraturen.

---

*) Man vergleiche den Nachtrag zur Obergerichts-Ordnung v. 11. Mai 1807 am Ende.

IV.

Fortsetzung über die Gerichtshöfe der großherzoglichen Zeit.

b) Neuere Organisationen und andere Schicksale, mit ihren Folgen auf die Justiz (1810 — 1819.)

§. 14.

Vielleicht wären wir bald weit in der Einheit unserer Forschungen gekommen, hätte nicht das Schicksal mit dem Schluß des Jahrs 1809, von mehrern Seiten zugleich stärkere Proben aufgelegt. Vornehmlich trat mit dem 1. Jenner 1810 das neue Landrecht in die Gesetzeskraft. Es würde eine eigene Abhandlung verdienen, seine Vorzüge und Mängel hervorzuheben; ich beziehe mich auf Thibauts interessante Generalbemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern *), und berühre nur für meinen dermaligen Zweck, den Einfluß auf

*) Nro. 1 und 2 vom Jahr 1814 — besonders S. 27 — 32.

die größere Mühe und Beschäftigung aller Justitiarien. Es ist keine Kleinigkeit, im männlichen Alter ein neues Gesetzbuch zu studiren, das — bei aller anscheinenden Gleichheit der altrömischen Grundsteine — zum Theil mit sehr verschiedenem neuen Kitt und Sand zusammen gefügt ist. Viele Jahre werden noch vorübergehen, bis alle unsere Staatsbeamten diesen Codex in seinem Geist durchschauen, und die Legislation wird wenigstens einzelne unteutsche Bestimmungen *) auszumerzen, und noch mehr andere zu ergänzen haben.

Zu diesem schwereu Studium der Theorie, mitten in der dadurch erschwerten Praxis **), wurden uns nun noch die

---

*) Dahin gehören die Erschwerungen des Zeugenbeweises; die Verstümmelungen der Lehre vom Besitz und seiner Handhabung; die Zurücksetzung der Ehegatten im Erbrecht; Mißgriffe in der Lehre von der Collation; zu viel Schutz mißrathener und undankbarer Kinder im großen Pflichttheil und in Endigung der hausväterlichen Autorität schon beim 21. Jahr der Söhne; üble Aufsicht und wenig durchgreifende Verantwortlichkeit über Vormundschaften und andere Verwaltungen; Verfehlung von Hauptzwecken im Hypotheken-System, daher Unsicherheit des Eigenthums und des öffentlichen Credits; Unsicherheit sogar beim Erwerb in öffentlichen Auctionen, und noch Manches dessen Abänderung im Badischen bereits angefangen worden.

**) Nach meinem vom Justiz-Ministerium genehmigten Vorschlag, haben die bei allen Obergerichten angenommenen Doctrinal-Interpretationen des neuen Landrechts von jedem notirt und jährlich an das Oberhofgericht eingesandt, von diesem aber ergänzt, und mit Gutachten dem Ministerium vorgelegt wer-

Veränderungen der Staatsorganisation vom 26. Nov. 1809 zu Theil. Auch sie lieferte Schönes und Mangelhaftes zusammen. Die folgenreiche Aufheburg des privilegirten Gerichtsstandes war für die Gerichte selbst — nur in anderer Beziehung — eben so empfindlich, als für Standes- und Grundherren und Stadtsdiener. Am meisten beschwert aber fühlten sich die Landbeamten, die zugleich Polizeibeamten blieben, als Richter über die Vornehmen. Es fehlte den Einzelnen an Ansehen und an Geschäftszeit zugleich. Danebst mußten schon Anfangs Ausnahmen (z. B. mit den Gantsachen der Privilegirten) gemacht werden, die das Ganze verschränkten. Daß die Organisation die Aemter kleiner machte, gab ihnen darum wenig Trost, weil dagegen in der Regel nur ein einziger Mann auf den Amtsplatz gesetzt ward. Hilfreicher war für sie die Sonderung der Inquisitionen, die den, über größere Bezirke geordneten Criminalämtern aufgetragen wurden, ingleichen die Sonderung der Revisoratsgeschäfte (voluntariae jurisdictionis) die ihre gute Seite hat, weil nun der Beamte, der z. B. einen Prozeß über das Fehlerhafte einer Inventur, eines öffentlichen Testaments ꝛc. entscheiden soll, nicht schon befangen ist.

Den Hofgerichten wurden, gegen die abgenommene erste Instanz bei vorhin privilegirten Prozessen, die polizeili-

---

den sollen. Unter den Zerstreuungen der gefolgten schweren Zeit unterblieb es leider.

chen größern Straffachen noch zu ihren vielen Criminalien zugelegt. *) Die Erleichterung im Civilfach aber war nur scheinbar, weil desto mehr Appellationen in den standes- und grundherrlichen, den fiskalischen und kirchlichen Sachen einkamen; wonebst auch mehrern Nichtigkeitsklag'en der Weg gebahnt war, nachdem das Organisationsedict dieselben, mit Aufhebung aller deßfallsigen Ordinationssumme, zuließ.

Beim Oberhofgericht würde die Vernichtung der privilegirten Instanz, wenn sie geblieben wäre, nur in den Namen der Prozeßarten viel Aenderung erzeugt haben. Es würden eingegangen seyn die Superrevisionen, die meisten Appellationen und Revisionen unserer zweiten Instanz; dagegen hätten sich unsere Oberappellationen und die Revisionen dritter Instanz mit dickern Acten vermehrt.

Wo nur zwei Instanzen durch zwei Tribunale laufen, da ist die Aufhebung aller privilegirten Gerichtsbarkeit passend, ja nothwendig; sie ist hingegen, bei den drei Instanzen der Teutschen, eine nur halbe, unnütze und (weil sodann die Advocaten auch sogar zum Amtsprozeß nöthig werden) schädliche Maasregel. Die Erfahrung hat dies bald bestätigt; die Beschwerden der Standes- und Grundherren, gestützt im übrigen auf die ihnen verliehenen Edicte von 1807, hatten hierin nicht

---

*) Dies geschah durch eine etwas später nachgefolgte Staatsdeclation im Regierungsblatt v. 1810. Nro. 29.

einmal das Gegengewicht eines Staatsgewinns wider sich — und so kam es, daß bereits im März 1812 dem Staats- und jedem Kirchen-Fiscus, den Standesherren und den ersten Staatsdienern, auch gewissen Gattungen von grundherrlichen Passiv-Prozessen, die privilegirte Instanz wieder eingeräumt wurde; und nachmals im December 1815 erhielten sie die Grundherren allgemein zurück, auf den Fuß wie es vor dem November 1809 gewesen war.

§. 15.

Mittlerweile zog von anderer Seite ein neues Gewitter gegen die in Anspruch genommenen Patrimonialgerichtsherren, wie gegen die empfangenden Hofgerichte selbst, auf — und zwar mitten in den Stürmen des Krieges, mitten in den Regungen des Innern, welche Folgen des Regentenwechsels zu seyn pflegen. Carl Friedrich hatte am 10. Junius 1811 die Erde verlassen. In einem Edict vom 4. Mai 1813 erklärte der Großherzog Carl, daß gebietende Umstände Ihm die Pflicht auflegen, in den von Ihm noch nicht bestätigten Edicten über die standes- und grundherrlichen Rechte — unter andern die Veränderung eintreten zu lassen, daß alle Criminal- und Civiljustiz-, auch Polizei-Verwaltung, mit Vortheil und Lasten, an den Staat übergehe. Damit waren nicht nur alle Patrimonial-Aemter, sondern auch alle Justizkanzleien aufgelöst. Die mehrfältigen Betrachtungen über diesen Stoff gehören nicht alle zu meinem dermaligen Zweck; nur die Wirkung auf die Verfassung der

Hofgerichte, hab' ich zu verfolgen. Von dem in Mannheim — welchem die Wertheimischen, Leiningischen und Salmkrautheimischen Unterthanen zufielen — erachtete man, es befinde sich in der Nothwendigkeit sich in zwei verstärkte Senate vertheilen zu müssen. Das in Rastatt verspürte wenig von dieser Seite, litt aber von anderer, indem sein Präsident vom Alter entkräftet ward, und nach dessen Tod einige Jahre lang sein Stuhl unbesetzt blieb — darüber daß späterhin ins Project gekommen, und doch nicht entschieden war, ob man dies mittlere Hofgericht ersparen könne? Aber zur Zeit der Aufhebung der Justizkanzleien war dies noch keineswegs im Plan; vielmehr erfolgte in demselben Jahr 1813 *) eine sehr consequente Abtheilung des großherzoglichen Staats in vier Hofgerichts-Provinzen, genannt am Unterrhein, am Mittelrhein, am Oberrhein und am See. Es wäre nehmlich das Freiburger Hofgericht ins Ungeheure verläuftiget worden, wenn ihm — welchem seit 1810 noch die durch Tausch acquirirte Landgrafschaft Nellenburg mit 45,000 Seelen zugewiesen war — nun auch die badisch-fürstenbergischen Unterthanen von mehr als 52,000 zu Theil geworden wären. Durch diese Bildung der judiciellen Seeprovinz hingegen wurden noch mehrfältige wohlthätige Zwecke allerdings erreicht. Von 162,000 dorthin gewiesenen Seelen der damaligen Donau- und Seekreise wohnen 123,000 **) so entfernt von Freiburg, daß nahezu eine

---

*) 24. Juli, Regierungsblatt Nr. 22. samt der Beilage.

**) Die übrigen 39,000 Seelen, nehmlich die Aemter Tryberg,

Woche darauf geht, bis der Mann, der alldort seinen Advocaten aufsuchen und instruiren will, wieder heimgereist ist. Der lange Winter in dieser Gebirgsgegend erschwert ihm sein Loos noch mehr. Kommen eilige Fälle vor, die doch jede zweite Instanz in Menge aufweist: so war die Vermissung ihrer wohlthätigen Nähe um so härter für die, im Durchschnitt wenig bemittelten Unterthanen jener Gegenden. Dortige Behörden haben mich versichert, daß bei den meisten Prozessen, welche nur von ein Paar hundert Gulden an Werth sind, Mancher die Reise- und Advocatenkosten für verhätnißmäßig zu groß und drückend findet, Mancher sie gar nicht aufbringt, und beide sich denn in das Schicksal ergeben müssen, beinahe von einer Allgewalt der Bezirksämter abzuhangen. Die Unterthanen waren daher voll Dankes für das, zu Meersburg errichtete Hofgericht — und wiederum in Schrekken, da ihnen im Jahr 1819 dessen Auflösung aufs Neue drohte. Gesetzt aber auch, die fürstenbergischen Unterthanen kämen wieder unter eine eigene Justizkanzlei zurück: so würde sich für die übrigen 70,000 Seelen ein landesväterlicher Ausweg eben so gut, wie im Jahr 1803, finden lassen.

§. 16.

Die gedeihliche Justizpflege selbst hängt so sehr von den richtigen Verhältnissen der bestellten Collegien ab, daß es nicht

---

Hornberg, Bondorf und Villingen, sind, als näher an Freiburg liegend und heute definitiv dahin gewiesen, von der nachstehenden Betrachtungen des Textes abgezogen.

auſſer meinem Zweck liegt, hier noch einige allgemeine Betrachtungen über unſere badiſchen Mittelgerichte anzufügen.

Der Umfang ihrer Wichtigkeit möge nie aus dem Auge verloren werden. Sie ſind in den Criminalien die Hauptbehörden, erkennen ſelbſt bis zu zehnjähriger Zuchthausſtrafe, und liefern ihre vollſtändigen Gutachten über die noch ſchwerern Verbrechen ans Oberhofgericht. Sie ſind in der Civiljuſtiz die Richter über alle Unterthanen, je nach deren Stand in erſter oder zweiter Inſtanz, und in beiden mit der vergrößerten Mühe für die Beweisauflagen und andere Inſtruirungen, weil bei ihnen zuerſt die Sachen in die rechtlichen Ausführungen der Advocaten kommen; auch ſind ſie in einem ſehr großen Theil ihrer Prozeſſe die letzten Richter. Denn kein Zug 3ter Inſtanz geht von Summen unter 300 fl.; keiner, auch bei den größten Summen, in den Prozeſſen der ſummariſchen Natur. Unter ihre Hauptlaſt gehören die Berufungen in allen gemeinen, und die erſten eigenen Entſcheidungen in allen privilegirten Ganten, alſo die beſchwerliche Cognition in jeder derſelben aus dem ganzen Gerichtsſprengel! Nimmt man noch hinzu die neuerlich übertragene Strafgewalt auch in allen größern Polizei-Vergehen, die wiſſenſchaftlichen Prüfungen der Advocaten, und manche noch beſondere Aufträge: ſo muß man vor dem jeweils beſprochenen Projecte:

ob es nicht genügen möchte, ein Hofgericht in die untere, ein zweites in die obere Hälfte des Großherzogthums zu ſetzen, dann aber wohl jedes in Senate zu theilen?

zurückschrecken. Ueber eine halbe Million Menschen sollten diese wenig vorbereiteten Geschäfte, alle von einem einzigen Tribunal aus, in äußerer Ordnung und in innerer Gründlichkeit geführt werden? Würde es auch eine vermehrte Zahl von Räthen für ihren Antheil bestreiten: so vermag es darum nicht das Vorstandspersonal, und ohne das thätigwirksame Haupt erkrankt, zerfällt der Körper. Oder müßte man auch Präsidenten und Directoren häufen: so verschwände sogar die kleinliche Staatsersparniß; ohne öffentlichen Vortheil, bliebe nur der öffentliche Schaden zurück, daß in dem langen schmalen — oberhalb breiten, aber mit Bergen überlegten Lande, die meisten Unterthanen, an der Stelle ihrer so leichten jetzigen Gemächlichkeit, seufzend ihre Justizhilfe von weitem suchen, und nnr mehr Aergerniß an der doppelzüngigen Rechtspflege nehmen müßten, die oft derselbe Gerichtshof aus diesem nnd aus jenem Senat ertönen ließe. Und wie viele Thränen, wenn dann wirklich eine Anhäufung von Rückständen, oder eine Leichtfertigkeit in der Abwandlung der vielen Händel, sich aufdränge! Schon die bessere Entfernung solch einer Wagschaft ist unvergleichbar=wichtiger als die Gelderspariniß.

Vier Mittelgerichte sind, im Durchschnitt genommen, für zehnmal hundert tausend Inwohner eines blühenden Staates, gar nicht zu viel. In den mehrern Fürstenstthümern des vorigen teutschen Reichs sah man Hofgerichte bestehn über 100,000, noch viel mehr über 200,000 Seelen, und dies ist noch weni=

ger als das Viertel einer Million; und damals waren die Menschen ruhiger, ihre Verhältnisse einfacher, als jetzt. Entgegengesetzte Beispiele von wenigern Mittelgerichten unserer Tage könnten nur dann etwas beweisen, wenn dabei die Justiz gleich-gut ginge. Das nachbarliche Würtemberg kann man uns nicht mehr vorhalten, seit sein König mit Weisheit, statt des vorherigen einzigen Hofgerichts und einzigen Criminalgerichts, vier Mittelgerichte aus Civil- und Criminalsachen gemischt, nach den vier Gegenden des mehr arrondirten Staates, angeordnet hat — als zu einem Grundstein der dadurch sicherer werdenden Landeswohlfahrt.

§. 17.

Aber noch mehr als die vier landesherrlichen Mittelgerichte, noch Justizkanzleien in den Provinzen, wären allerdings auch ein Uebel, dessen Ablenkung sehr des Versuches werth ist, sofern dieser in den Grenzen der Rechtlichkeit bleibt. So lange nehmlich nicht von Staatsnothwendigkeit (da ex dominio eminenti, auf das Gut eines Staatsuntergebenen, gegen Ersatz, gegriffen werden könnte), sondern nur von Staatsbesserung, wie hier, die Rede ist: so steht die letztere der Untersuchung und Respectirung des bestehenden Staatrechts nicht vor, sondern nach. Ich bekenne mich aber zu der Meinung derjenigen, welche die eingegangenen Conventionen zwischen den souveränen und den mediatisirten Fürsten, noch mehr aber die Wiener Congreßacte von 1815 —

eben so wohl, als früherhin den Reichsdeputationsreceß von 1802 — gleich Friedensschlüssen ansehen, durch welche die teutschen Fürsten und Völker unter sich, aus dem Kriegsstand vollends erst gekommen sind. Wenn hierbei die mediatisirten Fürsten und Grafen, ihren frühern Rechtsanspruch gegen die Gewalt, daß sie gänzlich in ihre reichsständischen Regentenverhältnisse restituirt würden, nicht anders aufgaben, als gegen gewisse Reservate, unter denen auch die Errichtung von Justizkanzleien steht: so ist von diesem ihrem friedensschlußmäßigen Rechte auszugehen, so sehr es auch in anderer Beziehung anders zu wünschen seyn mag. Denn nach Gerechtkeit handeln, sey die weise Pflicht und erste Regel der gesunden Politik. Eine Eröffnung neuer solcher Tractaten, daß dabei erst wieder das Recht selbst in Zweifel gezogen würde, läßt sich nicht antragen; aber andere, beiden Theilen annehmliche Vorschläge habe ich mir immerhin noch als möglich gedacht und einen Entwurf — wie gleichwohl die einförmige Belassung aller Mittelgerichte in der unmittelbaren Hand des Staats-Gouvernement zu erreichen wäre — dem höchstseligen Großherzog Carl im Jahr 1817 vorgelegt. *)

---

*) Meine unmasgeblichen Gedanken gingen dahin: Mit einem Gemeingeist werden alle Standesherren auf ihre Justizkanzleien, als auf eine Sache ihrer Fürstenehre dringen, so lästig sie im übrigen ihnen selbst sind. Der letztere Umstand kann erst alsdann eine Ausmittlung erleichtern, wenn der Punct des lebhaft erregten Standes-Gefühls eine gewisse Befriedigung erhalten hat. Dieses aber kann geschehen durch die Verbindung von

Gesetzt aber auch, die Standeskanzleien würden abermals verwirklichet: so folgt daraus ganz und gar nicht, daß man

---

zweien Dingen zugleich, nehmlich durch eine förmliche Anerkennung des standesherrlichen Rechts, und durch eine annehmliche Proposition zur Suspendirung seines Gebrauchs. Damit aber das letztere eher Eingang bei dem ganzen Corps finde, und der Einzelne auſſer Verlegenheit gesetzt werde: so möchte zuvörderst beim Bundestag einzuleiten seyn, daß, wenn das standesherrliche Recht der eigenen Jurisdiction ausgesprochen wird, zugleich folgender Anhang von Bundeswegen mit ausgesprochen werden möge:

„Es verstehe sich jedoch, daß, unbeschadet jenes zu- und „anerkannten Rechts, zwischen jedem einzelnen Souverän „und einzelnen Standesherrn, abändernde oder suspen„dirende Verträge, zumal auf eine beschränkte Zeit, „nach beiderseitiger Convenienz und mit zu empfehlen„der Berücksichtigung der besten Wohlfahrt der betreffen„den teutschen Unterthanen, abgeschlossen werden könnten.“

Dieser ausdrückliche Anhang, welcher beim Bunde wenig Anstand haben kann, enthebt einen Standesherrn aller sonstiger Vorwürfe seiner Mitbrüder, und alsdann kann leicht folgende Proposition des Souveräns Eingang bei jenem finden:

1) Der betreffende Fürst (Graf) — mit Suspendirung des Vollzugs vom vorbehaltenen Recht, bis auf ändernde Erklärung — möge einen, oder mehrere Standesherren zusammen zwei, Hofgerichtsräthe in ein landesherrliches Hofgericht präsentiren können und dieselben in fixo besolden (an den Relationsgebühren hingegen sollen sie wie andere Räthe participiren.)

2) die Acceptation des praesentati erfolgt nach dessen vorans gegangener Staatsprüfung, wenn keine erheblichen

darum die eigenen Hofgerichte der Staatshoheit, in ihrer Zahl und Distribution nach den Provinzen, vermindern sollte —

---

sonst anzugebenden Anstände das Ansinnen für einen andern Präsentanden eintreten machen.

3) Der aufgenommene Präsentat, wird in Ansehung der Fortdauer seines Amts, so wie des Rangs im Collegium nach der Introductionszeit, gleich andern Hofgerichtsräthen gehalten, wogegen er sich zu verpflichten hat, daß er auch sein Amt, gleich ihnen, mit Loßbindung von aller andern, öffentlichen oder geheimen Instruction führen werde.

4) An den Kosten der Kanzeleiunterhaltung soll der Standesherr nichts zu tragen haben.

5) Nach halbjähriger, beiden Contrahenten frei stehender Aufkündigung solch eines Suspensionsvertrags, müßte der Standesherr seinen Präsentaten zurücknehmen und sonst versorgen, wenn nicht ein anderes convenirt ist.

6) Dieser Vertrag bezweckte lediglich die dermalige Umgehung gesonderter Justizkanzleien, schlöße also die, von dem Standesherrn selbst zu besetzenden untern Bezirksämter nicht aus, wenn nicht auch darüber noch besonders, gütliche und unpräjudicirliche Uebereinkunft getroffen würde.

7) Wenn in späterer Zeit wieder eigene standesherrliche Gerichte gebildet werden, so versteht es sich, daß alle diejenigen Bedingungen wieder eintreten, welche in §. §. 23. und 24. des Constitutiv-Edicts von 1807 bestimmt sind; wobei sich der Souverän noch weiter vorbehält, vermöge seiner Oberinspection auf alle Landes-Gerichte, auch die Justizkanzleien jeweils visitiren, und alle zum Staatswohl nöthige Justizverbesserungen, in Conformität mit

nur die Zahl der Räthe nnd Subalternen ließe sich allerdings in etwas beengen. Aber die hilfsbedürftig=bleibenden Unterthanen wohnen darum nicht weniger bis an den gleich=weiten Enden des Landes; es wird danebst ein gutwirkendes Exempel für die Justizkanzleien seyn, wenn sie einem landesherrlichen Gerichtshofe nahe genug sind, um desto leichter ihre Justiz auf dem gleichen Fuß zu halten. Daß und wie die

---

den landesherrlichen Gerichten, anordnen zu lassen, somit auch — je nach dem Stand der anwachsenden Population so wohl, als nach den physischen und geistigen Kräften, Fleiß und moralischem Anstand der dort angestellten Collegial=Glieder und Subalternen — zu ermessen, ob eine Veränderung oder eine Vermehrung im Personal als sachgemäß zu erfordern sey.

Ich glaube mich nicht zu irren, daß 5 Motive zusammenwirken werden, um die Standesherren einschlagen zu machen: nehmlich a) die gewonnene solenne Anerkennung ihrer Berechtigung; b) das Unpräjudicirliche der Convention, vermöge der immer vorbehaltenen Wiederaufhebung derselben; c) die bedeutende Kostenersparniß für den Standesherrn; d) die Umgehung aller Unannehmlikeiten und Verantwortung, wenn seine Justizkanzlei von der Oberinspection nicht immer in ganz gutem Stand erfunden würde, und e) die Umgehung der solchenfalls zu befahrenden Vorwürfe von den Unterthanen selbst.

Die durchlauchtigster Herren Markgrafen von Baden, als Standesherren, würden ohne Zweifel mit dem Beispiele voran gehen, und dann die andern leichter nachfolgen — zumal wenn die landesherrliche Jurisdictions=Ausübung so lange fortgesetzt würde, als nicht die Standesherren, in einem ihnen vorzuschreibenden genüglichen Termin ihre Justizkanzleien gut zu Stande brächten.

Sache gehen kann, haben wir in den Jahren 1806 bis 1813 gesehen. Bei der nachmaligen Erbschaft jener mittelgerichtlichen Geschäfte bemerkte man übrigens, daß dieselben nicht von dem Umfang waren, wie man es erwartet hatte; denn man fand in die Tabellen viele Kleinigkeiten eingetragen, die nicht eigene, durch Rechtsmittel devolvirte Sachen zweiter Instanz genannt werden konnten. Jedes Hofgericht in seinem jetzigen Sprengel kam also in den Stand, seine Obliegenheiten zu bemeistern; und es wäre Schade, wenn jetzt — nach überstandenen Zeit-Drangsalen, zu denen auch die Mehrung der Criminalfälle gehört hat — und nach den überstandenen Mühewaltungen, die bei der ersten Anwendung eines neuen Gesetzbuches sich Jahre lang anhäufen — wiederum neue Schicksale die Gelegenheit erschwerten, zeigen zu können, wie gut und zweckmäßig die Bestellung unserer Gerichtshöfe an sich selbst ist.

Hier am Schluß der Betrachtungen über die Mittelgerichte, verdient noch das Zeugniß aus oberhofgerichtlichen, von mir veranstalteten Jahresberechnungen niedergelegt zu werden, daß — neben einer Zahl oberster Reformatorien — gleichwohl der größere Theil unserer Erkenntnisse die hofgerichtlichen Sprüche confirmirt — indem hiebei die förmlichen Urtheile und die Verwerfungsdecrete, welche häufig auf die Rechtfertigungsschriften schon ergehen, zusammen zu zählen sind.

§. 18.

Wir kommen zurück auf die Geschichte des Oberhofgerichts insbesondere, das seit dem Sommer 1810 von Bruchsal nach Mannheim versetzt ward. *) Kurz vor und nach dem Ableben Carl Friedrichs war die Zeit des stärksten französischen Druckes auf den teutschen Ländern. **) Die Aufbrin-

---

*) Bei sonst gleichen Umständen schiene dasselbe am natürlichsten in der Mitte der Landeslänge seinen Sitz haben zu sollen — in oder bei Offenburg. Allein der Mangel an genugsamen anständigen Gebäuden, oder an den Erziehungsanstalten für die Jugend der betreffenden Familien, oder an andern Lebensbequemlichkeiten und Annehmlichkeiten so vieler wissenschaftlich gebildeter, und meistens auf ihrem wichtigen Posten das Leben beschließender Männer — nöthigt, daß man von einer geographischen Vorschrift hier abstehe. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß es darauf, hinsichtlich des obersten Gerichtshofs, am wenigsten ankomme. Da alle Parteien schon bei den Hofgerichten mit Anwälden oder Consulenten sich haben versehen müssen; da überhaupt nur wenige Unterthanen Sachen am obersten Gerichtshof, und meistens nur in dem langsamen dritten Rechtszug, hangen haben: so ist es eine seltene Erscheinung, wenn Jemand deswegen die Reise hieher macht; die Postpakette aber kommen den obern Gegenden etwas theurer zu stehen und verdienten einen billigen Tarabschlag für alles, was von uns höher hinaufwärts geht, als der Kinzigkreis liegt, oder was vom höhern Land zu uns herab kommt.

**) Einer der Züge die sich widerlich eingeprägt haben, waren die Scheiterhaufen, die man anzünden mußte um die englischen Waaren zu verbrennen, wenn nicht fatale Berichte der französischen Gesandten an ihren Kaiser abgehen sollten. Ich habe ein solches Feuerwerk auf dem Mannheimer Marktplatz gesehen.

gung der Kriegs=Contingente, die nach Spanien und nach Rußland geliefert werden mußten, nöthigte zu künstlichen Finanzmitteln, und die Regierung verfiel hauptsächlich, im Jahr 1812, auf eine starke Erhöhung des Zolles und Accises. Dieselbe erzeugte viele Verführungen zur Treulosigkeit, mächtige Erhebungskosten, neue Regulative, übergroße Defraudationsstrafen und einen Instanzen=Zug, der, von Straferkenntnissen der Kreisdirectorien aus, den Recurs wegen behaupteter Unschuld ans Oberhofgericht gehen ließ. Zu dessen Wesen gehörte dieser neue (im Umfang wenig bedeutende) Geschäftszweig nicht; aber wohlthätig war dem Lande die Hieherweisung in jener traurigen Zeit, welcher bald noch, von Jahr 1813 bis 1815 die größern Truppenzüge und, nach dem glücklich errungenen Friedensstand, sogleich die schweren Jahre des Mißwachses und der Ueberschwemmungen folgten. Die mit wenigen Rechtsgelehrten besetzten und äußerst beschäftigten Kreis=Administrationen — die dabei noch instruirt waren, den bösen Vorsatz zu präsumiren, wenn nicht günstige Thatumstände erst der Unschuld das Wort reden — condemnirten leicht, und wir waren oft in dem Fall, bei schärferer Rechtsentwicklung den Bürger freisprechen zu können. Oder war er

---

Man merkte an seiner Unbedeutenheit, daß die Sache nicht vom Herzen ging; indessen wurden schöne Stücke Sammet, und andere Seidenzeuge, Tücher und Catune, den Flammen geopfert, und der Gehorsam dem Gesandten hinterbracht. So tief war Teutschland gesunken!

schuldig, und fanden wir nur seine Strafe zu sehr ins Geld laufend: so war das Finanzministerium, auf unsere Empfehlungen, immerhin mild in Nachlässen. Es wird unter die ehrwürdigsten Bedachtnahmen des Gouvernements gehören, daß und wie in der jetzigen Ruhezeit die Zölle, Accise und Defraudationsstrafen stark und bald herabzustimmen seyen?

Die Behandlung der schwersten Criminalfälle war dem badischen Oberhofgericht schon ursprünglich zugemessen — wiewohl nicht wesentlich; denn der oberste Gerichtshof ist nur wegen der letzten Civilinstanz und wegen aller Cassationsmittel nothwendig — wo hingegen nichts hindern würde, wenn die Hofgerichte auch die größten Criminalerkenntnisse, statt sie nur zu projectiren, selbst aussprächen, und unmittelbar dem Regenten oder dessen Ministerium zur Confirmation vorlegten. So war es nach der ersten Organisation von 1803, nur mit Vorbehalt der, nach eröffnetem Strafurtheil annoch am Oberhofgericht zugelassenen Defensions- oder Recursführung a) gegen die schwersten Erkenntnisse, auf den Tod, auf Deportation*), auf Cassation vom Staatsdienst, b) gegen kleinere Strafen, die mehr als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, alsdann, wenn

---

*) Diese Strafart kam bis jetzt zu keiner Anwendung. Die gehegte Idee, gefährliche Verbrecher einem Seestaat zum Transport über das Meer und zur gänzlichen Uebernahm zu beliefern, ist schwer und kostbar in der Ausführung — doch nicht unmöglich, und an der abschreckenden Wirksamkeit wäre wohl nicht zu zweifeln.

der Verurtheilte ausführen will, daß er unschuldig sey, daher straffrei bleiben müsse. *) Der letztere Gegenstand (b) ist bisher in seinem Bestand geblieben und wir haben jeweils, wiewohl selten, einen hofgerichtlich Verurtheilten für unschuldig erklärt. Die erstere Bestimmung (a) hingegen hat durch ein Rescript vom 4. Julius 1809, Regierungsblatt XXVIII. starke Veränderung erlitten. Da es sich nehmlich zutragen kann, daß ein hofgerichtliches, vom Regenten schon bestätigtes Straferkenntniß, auf nachmalige Defension, vom Oberhofgericht wieder aufgehoben und gelindere Strafbemessung

---

*) Findet das Oberhofgericht, daß der vom Mittelgericht Verurtheilte schuldig, nur aber zu hart gestraft sey: so ändert dasselbe hierin nichts — wie denn seine Criminal-Competenz keine generelle ist — sondern weist ihn zum Gnadenweg an das Staatsministerium. Hingegen jede Art von Absolution genügt für unsere Recurs-Instanz; und wir haben deren vier. Wir erklären nehmlich den Inquisiten schuldlos, wenn sogar bewiesen ist, daß die That nicht von ihm oder nicht von seiner Willensfreiheit herrührt; oder straflos, wenn er gesetzlich entschuldigt ist (z. E. in der Nothwehr); oder klagfrei und verdachtlos, wenn alle gegen ihn vorgewaltete Inzichten gehoben sind; oder bloß klagfrei, wenn Verdacht zurück bleibt. Ich bedaure aber, daß das Gesetz überflüßigerweise das Richteramt verbindet, diese Unterscheidungen in den Urtheilen auszudrücken; es bleibt dadurch, im häufigen vierten Fall, ein Flecken an dem rechtschaffenen Mann kleben, der oft durch bloßen Zufall nicht im Stand ist, jeden Verdachtsgrund anders zu erläutern. Genug daß der bloße Verdacht kein Beweis, und daher allemal auszusprechen wäre, der Beschuldigte sey von der Verbrechens-Anschuldigung und aller Strafe frei erklärt.

ausgesprochen wird: so ward verordnet, daß in den befragten schweren Fällen, statt der jetzt abgeschaften Defension nach dem Urtheil, das Hofgericht sein beschlossenes Rechtserachten zuerst dem obersten Gerichtshof vorlegen, dieser sodann selbst cognosciren und sein Urtheil dem Regenten zur Bestätigung vorlegen soll, wobei es hernach, ohne weiteres Gehör, sein Bewenden behält. Von dieser Zeit an hatten wir also die grossen Straferkenntnisse in erster und einziger Instanz zu fällen — die geführte Defension war schon inbegriffen und deßwegen mitverordnet, daß sie vor dem Hofgericht, ohne zugelassenen Verzicht, durch einen allenfalls von Amtswegen aufgestellten Procurator eingereicht seyn müsse. Die nachmalige Organisation vom 26. November 1809 erweiterte danebst den oberhofgerichtlichen Competenzumfang, sofern sie ihm auch die Urtheile auf lebenslängliche Zuchthausstrafe untergab — die durch ein beinahe gleichzeitiges Rescript auf mehr als zehnjährige interpretirt ward. Von anderer Seite aber wurde unsere Competenz in etwas beengt, so fern unter sie nicht mehr jede Dienstkassation gestellt wird, sondern nur diejenige, welche mit der zugleich erklärten künftigen Unwürdigkeit zu Staatsdiensten, oder mit dem Verlust der Ehre verbunden ist — der auch aus zuerkannter, infamirender Zuchthausstrafe (nicht aus der Correctionhaus- oder der Festungsstrafe) gefolgert wird. So entstanden allmälig diese wichtigen Bestimmungen, welche die Bedenklichkeit zurück gelassen haben, daß die oberhofgerichtliche Competenz nur zu abhängig von dem Ermessen der Hofgerichte ist. Denn da

die Abtheilung nicht nach den, zur Sprache kommenden Verbrechens- und Strafgattungen in thesi genommen ist — wornach alle angeschuldigten Todschläge, Staats- und Majestäts-Verbrechen ꝛc. allemal, hingegen Dienstverbrechen, Raub ohne Tödtung, und Diebereien, samt Betrug ꝛc. niemals, zur oberhofgerichtlichen Aburtheilung kämen: so besteht vielmehr der Maasstab des Hofgerichts —, ob es sich des eigenen Urtheils zu enthalten und die Acten an uns einzusenden habe? lediglich darin, ob dasselbe auf mehr als zehnjähriger Zuchthausstrafe concludirt oder nicht? Die Verfasser der spätern Organisation vom November 1809 sahen ein, daß solchergestalt selbst Morde und andere, an den Hals gehenden Fälle der oberhofgerichtlichen Cognition entgehen würden, so bald nur ein Hofgericht, aus Zweifel am Beweis, oder aus Milderungsgründen, nicht über die zehnjährige Zuchthausstrafe hinaus ginge. Deßwegen ward, in das damals neue Edict, der Satz aufgenommen, daß das Justizministerium viel zu milde Hofgerichtserkenntnisse (unpublicirt) dem Oberhofgericht zu anderer Entscheidung, jedoch ohne anderweite Bemerkung, zusenden könne. Aber dieser Satz hatte manchen Anstoß am andern Extrem zur Folge; es wurden uns auch kleine Straffälle jeweils aus dem Ministerium, unter Bezug auf jene Bestimmung zugesandt, und im Jahr 1818 kam die weitere, von der frühern Regulirung abweichende Vorschrift hinzu, daß wenn einmal eine Sache vor die oberhofgerichtliche Erörterung gelangt ist und gefunden wird, daß dieselbe keine Strafe von mehr als zehnjährigem Zuchthaus erfordere —

dennoch die nähere und endliche Straf=Determination einer Zuchthausstrafe kürzerer Zeit nicht mehr, wie vorhin, an das Hofgericht zurückgewiesen, sondern sogleich vom Oberhofgericht selbst vollendet und ausgesprochen werden solle. *) Hiernach trifft es sich zuweilen, daß wir kleine Strafen zu erkennen haben, die in der großen Regel zur hofgerichtlichen Competenz und Uebersicht geeignet sind. Bisher sind diese Fälle glücklicherweise selten geblieben; aber eine erhöhte Reinheit in der Competenz=Bestimmung wird ein Gegenstand der neu=ernannten Gesetzgebungs=Commission zu seyn verdienen.

Wir bemerken noch, hinsichtlich der Zahl und Schwere der Criminalien, wie solche in 13 Jahren des vergrößerten Staats (1807 — 1819) vor den gesamten badischen Gerichtshöfen erschienen sind, daß in Vergleichung der Verbrecher mit der Bevölkerung einer Million, und im Jahreslauf genommen, nicht voll Einer auf 1000 Seelen kam — **) bis zu den Jahren 1816 und 1817, in welch letztern die Zahl auf 1472 Verbrecher stieg, die im Jahr 1818 auf 1328 wieder herabsank und noch mehr herabsinken wird. Da die Staatsnöthen mit dem Mißwachs in jenen Trauerjahren zusammen trafen: so war der Anwuchs lasterhafter Ausbrüche die nicht zu ver=

---

*) Regierungsblatt v. 1818 Nro. 14.

**) Man vergleiche die, am Anfang jeden Jahrs in das Regierungsblatt kommende Generaltabellen.

wundernde Folge. Aber die Abnahme derselben nach überstandener Noth, gleicht nicht minder einem so gut gearteten Volk. *) Der oberhofgerichtlichen Urtheile auf den Tod pflegen nur einige im Jahr nöthig zu werden, und ein Theil davon bleibt Vorwurf landesherrlicher Begnadigung. Doch verging nicht leicht ein Jahr, daß nicht eine Enthauptung von der Gerechtigkeit vollzogen wurde. Wenn diese einzige Art der Todesstrafe, die die milden badischen Gesetze zulassen, den muthwilligen Todtschläger eben sowohl als den kaltblütigen Mörder trifft: so ist damit nicht gesagt, daß der letztere nicht härtere Strafe verdient hätte, sondern daß der Lebensverlust, indem er allen menschlichen Verhältnissen ihr Ziel setzt, auch die weitern Strafgradationen hat nachsehen heißen. **)

---

*) Im Jahr 1815 kamen bei den Hofgerichten 270 Diebereien vor; 1816 schon 459; und im Jahr 1817 sogar 855; im Jahr 1818 noch 561. Die Berechnung von 1819 liegt noch nicht vor mir. Aber in den letztern beiden Weinjahren wird die Zahl der Schlägereien und Verwundungen wohl um etwas gestiegen seyn.

**) Man kann also daraus nicht den, für die Gesellschaft allzugefährlichen Schluß ziehen, daß im Verhältniß alle Todtschläger beim Leben sollen belassen werden. Indessen, ohne die marternden Todesarten wieder einzuführen, könnte man doch dem Volk mehr Anschauung einer großen Unterscheidung geben. So gut nehmlich, für schwere Mordfälle, die Aufsteckung des vom Rumpf getrennten Hauptes auf einen Pfahl, als zuläßig in unserm Gesetze genannt ist, könnte auch das Hinausschleifen zur Richtstätte, die Abhauung der mörderischen Hand vom Leichnam, die Sonderung des Begräbnißplatzes, und auf ihm eine, den Namen und die Greuelthat ausdrückende Ueberschrift.

Von den noch zurückbleibenden Mängeln in der Bemessung der Criminalbeweise aber — als einer der schweren Aufgaben in unsern Tagen — rede ich an anderer Stelle ausführlicher.

§. 19.

Wir blicken nunmehr hin auf den größten und wesentlichen Theil unserer Beschäftigungen — auf die Civil-Prozesse am obersten Gerichtshof. In dem befragten Zeitraum der zehn letzten, seit der Einführung des neuen Landrechts verlaufenen Jahre, kamen zu den innern Schwierigkeiten der, zum großen Theil neuen Rechtspflege, noch sonderbare äußere Schicksale des Collegiums. Die Geschäfte fingen schon von 1810 an, in etwas zuzunehmen, besonders durch den ungleich größern Zufluß von der unterrheinischen Provinz *); aber vom

---

je nach Umständen bemessen werden. Es ist wichtig, daß das größere Gefühl gegen größere Verbrechen richtig bewahrt, und nicht die Verwirrung des moralischen Volksurtheils, durch eine obrigkeitliche Vernachläßigung selbst, veranlaßt werde.

*) Die Appellationen und Revisionen zweiter Instanz, nach der Ordinationssumme von 100 fl., die Revisionen dritter Instanz bei Objecten von 300 fl., und die Oberappellationen bei 600 fl. — alle diese Berufungsgattungen kamen uns so stark vom Mannheimer Hofgericht zu, als von den andern Mittelgerichten zusammen. Mehr vertheilter Reichthum, mehr schon ausgebildete Industrie und vielerlei Gewerbe, mehr Streithändel unter Standesherren, Grundherren, frommen Stiftungen,

Jahr 1815 an war die Zunahme auffallender — vorher hatten wir nur weniger als 400 Civilprozesse, jetzt mehr als so viel, zu behandeln.*) Und gerade von dieser Zeit an ereigneten sich unter den Collegialgliedern schwere Krankheiten, Abberufungen und verspätete Wiederbesetzungen, die sogar zur interimistischen Beiziehung zweier Räthe von Mannheimer Hofgericht nöthigten. In dem erwähnten Jahr 1815 wurden die ausführlichen Relationen, die früherhin unter 300 zu stehen pflegten, auf 320, und im Jahr 1818 auf 353, durch freiwillige Anstrengung gebracht, und dennoch ging am Schluß des Jahres 1815 ein unbearbeiteter Referaten-Vorrath von 124 Actenstößen ins Jahr 1816 — und dann von 97 ins Jahr 1817 über, da sonst der gewöhnliche Vorrath nur in ungefähr 40 spruchreifen Acten bestanden hatte.

---

auch mehr nahe Advocaten — mögen das Räthsel auflösen. Aber das übrige, nach Areal und Bevölkerung viermal so große und gleich-fruchtbare Land — so wie es in Lieferung der Verbrechen sein natürliches Verhältniß bereits einhält — wird gewißlich noch in spätern Jahren, auch an der bürgerlichen Ausbildung, wie an dem Unkraut der luxuriosen Ueberbildung heran wachsen, und mit vermehrten Civil-Prozessen sich darstellen. Die Berufungen der mitteirheinischen Provinz nähern sich schon der Zahl der unterrheinischen.

*) Im Jahr 1816 liefen 438 Prozesse, mit Zurechnung aber der Criminalien und Defraudationen 499 durch unsere Hand.

Im Jahr 1816 wurde der eine Kanzler abberufen und nicht ersetzt; es mußte daher sein Antheil an den wichtigen Instructiv=Voten auf die Räthe umgelegt werden *) Da indessen mehrere derselben an chronischen Uebeln fortlitten: so war auch in den Jahren 1817 und 1818 um so weniger aus den Rückständen herauszukommen, so drückend es uns selbst war, die wenig gewöhnten Sollicitaturen sich mehren, und geschlossene Acten zu halben Jahren auf der Warte liegen zu sehen. Doch konnte noch auf den Betrieb der Parteien, wie auf die Natur aller eiligen Sachen, so viel Rücksicht genommen werden, daß kein merkliches Leiden der Unterthanen entstand.

Nun erschien das, an Noth und Hilfe noch mehr sich auszeichnende Jahr 1819. Es war in dasselbe am ersten Jenner ein Referaten=Vorrath von 111 Sachen übergegangen. Im Frühjahre ereignete sich die Ermordung des russischen Staatsraths von Kotzebue unter unsern Augen, und der Kanzler samt einem Rath des Oberhofgerichts wurden, durch den zur complicirten Untersuchung sie beigebenden Staatsauftrag,

---

*) Es macht den Räthen Ehre, daß sie — als das Justizministerium, in dem Drang der Umstände die vota instructiva abzukürzen gestatten wollte — dagegen selbst Vorstellung machten, und der ihnen eigentlich fremden Mühe lieber unentgeltlich sich unterzogen, als daß sie dies wichtige Institut, dem wir so manche Wahrheit=Berichtigung verdanken, einer Verkümmerung ausgesetzt hätten. Im Jahr 1819 erfolgten dagegen Besoldungszulagen.

ihren gewöhnlichen Geschäften, und sogar unsern Sessionen, stark entzogen. Gleich darauf ward der erste badische Landtag eröffnet und zwei zu Deputirten gewählte Oberhofgerichtsräthe reisten auf mehrere Monate ab. Da nun ein fünftes und sechstes Collegialglied, durch körperliche Leiden gänzlich ausser Stand zu arbeiten waren: so hatte ich gerade nur mit der Hälfte der Stimmführer das Ganze zu bestreiten. Die Mühseligkeiten die daraus hervorgehen mußten, werden sich jedem Nachdenkenden von selbst darbieten. Aber mein Aufruf an die Räthe: „daß wir in diesen Nöthen zeigen wollen, was „wir vermögen“ — fand bei ihnen die willigste Unterstüzzung, und meine Bitte an unsern Großherzog Ludwig, der seit dem 8. December 1818 den Thron bestiegen hatte, wirksames Gehör. Die Kranken erhielten den Ruhestand, und neue Oberhofgerichtsräthe wurden bald ernannt. Im hohen Sommer 1819 war das Collegium schon wieder ziemlich, und im October ganz versammelt, bestehend hiernach aus dem Oberhofrichter, dem Kanzler und eilf Räthen (12 Stimmführern nach Religionsparität). Alle in dem Augenblick gesund und voll Eifers, verwirklichten das unerwartete Resultat, daß 46 Civilprozesse weniger als voriges Jahr (nehmlich nur 152) und daß 40 vorräthige Referatstücke weniger (nehmlich nur noch 71) ins neue Jahr übergingen. Wir waren damit noch nicht im reinen Laufenden; erreichten aber im Sommer 1820 völlig dies Ziel zum Wohl des Landes, indem wir zur Stunde ohne Rückstände arbeiten!

Die Zahl der gelieferten Relationen stieg im vorigen Jahr höher als noch nie — auf 380, eine Anstrengung, die sich nicht oft anmuthen läßt — und 287 Prozesse gingen bei uns im Civilfach aus. Im Criminalfach aber wurden von 21 Sachen 19 abgethan, und von 32 Defraudationssachen 30 — in Summe also 336 Prozesse geendigt. *)

§. 20.

Zu der Characteristik der obersten Justizpflege im Großherzogthum Baden, gehören zwar vorzüglich die bisher ausgeführten Sicherungen ihrer Gründlichkeit, ihrer Redlichkeit, ihrer ziemlich gemäßigten Kosten **); aber über die Kunst,

---

*) Darunter einige wenige durch Vergleich, Verzicht ꝛc.

**) Nach dem Durchschnitt der sechs Jahre 1813 bis 1818 betrugen die decretirten Deserviten der oberhofgerichtlichen Procuratoren und Schriftverfasser 10,885 fl. aufs Jahr. Idealisch vertheilt auf 30 Advocaten (die aber zugleich beim Hofgericht, und nicht selten beim Stadtamt in dem ansehnlichen Mannheim, practiciren und an jenen beiden Stellen mehr verdienen mögen) würde es auf Jeden 362 fl. treffen. Es besteht aber ungefähr $^1/_3$ tel dieser Ansätze in Auslagen für Copialien, Stempel, Sporteln, Postgeld und jeweils Zehrungen. Gleichwohl ist es auffallend, daß diese Decreturen, welche in den Jahren 1813 — 1815 nur wenig über 9000 fl. jährlich betrugen, im Nothjahr 1816 auf 11,376, im Jahr 1817 sogar auf 13,477, und 1818 auf 12,774 fl. gestiegen sind. Dies zur Nachricht und geschärften Aufmerksamkeit für die aufgestellten Controllen.

Will man, von anderer Seite, den Aufwand der prozessirenden Unterthanen am Oberhofgericht überschlagen: so sind

bei dieser teutschen soliden Weise gleichwohl fertig zu werden — ist noch ein klein scheinendes, jedoch wichtiges Geheimniß aufzudecken. Zuvörderst machen wir Staat damit, wenig Protocoll-Nummern und darunter viele Haupterkenntnisse zu

---

zuvörderst hinzu zu thun diejenigen Sporteln und Gerichtsgebühren, welche von ihnen unmittelbar durch die Aemter eingezogen werden — beiläufig 6000 fl. Rechnet man aber auch den Aufwand der Parteien, für die oberhofgerichtlichen Instanzen, voller auf jährliche 18,000 fl., und vertheilt diese im Durchschnitt (mit Uebergehung von Criminalien, Armen- und solchen Sachen, die durch Desertion ꝛc. sogleich wieder ausgehn) nur auf 300 Prozesse: so kämen auf einen 60 fl. im Jahr, und die meisten gehen im Jahr aus. Bei den Oberappellationen aber macht es, wegen der Verhandlung am obersten Gerichtshof mehr, und bei den Revisionen weniger. Bei manchem Prozeß repartiren sich danebst diese Kosten auf zwei Parteien. Nimmt man weiter an, daß die Amts- und Hofgerichtskosten zusammen, wohl eben so viel für eine einzelne Partei betragen: so muß dieselbe ungefähr mit 110 fl. ausgerüstet seyn, um einen Prozeß, der sich zur Oberappellation eignet, durch alle Instanzen (ohne Berechnung weiterer extraordinärer Rechtsmittel) unterstützen zu können. Wohlthätigerweise ist durch die Einrichtung unserer, beim Hofgericht sogleich verhandelter Revisionen für noch mehr Wohlfeilheit gesorgt.

Man vergleiche damit die überrheinischen Stempel-, Gerichts- und Advocatenkosten, samt herkömmlichen Nebengeschenken an Anwälte, sodann die Kosten der Gerichtsboten und der mit ihrem Amte öfter eintretenden Notarien: so wird man sich — auch ohne Zuschlag der enormen enregistrement-Gebühren des Staats — über die Keckheit der häufig gehörten Behauptung wundern, als ob die jenseitigen Prozesse wohlfeiler geführt würden! Noch einmal hiervon in der Abhandl. III.

haben; die zehnte Nummer ungefähr ist eine Relation — deren wurden z. B. im Jahr 1818 abgelegt 325, im Jahr 1819 aber 380; und dort waren 3473, hier nur 3393 Nummern im ganzen Protocoll über Civil=, Criminal=, Defraudationssachen zusammen, über Ministerial=Correspondenz und alle Zufälligkeiten. Also viel Gehalt, wenig verlorne Nebenarbeit, und darin der augenscheinliche Beweis, daß die Prozeß=Direction in den sogenannten Currenzien der communicativen Decrete, Fristverwilligungen, Inhibitionsbeurtheilungen, Acteneinforderungen und Ergänzungen, Irrotulationen, Kostendecreturen, Monitorien ꝛc. recht gegriffen seyn muß. Hält man, wie in manchen Gerichten, die Procuratoren zu kurz: so kommen desto mehr Restitutionsgesuche, zu verdoppelter Arbeit nach. Läßt man ihnen zu viel Verschleif hingehen: so ist ohnehin alles Compendium verloren. Auch bedingte Sachinstruirungen, mit dem Vorbehalt nachzutragender Nebenerkenntnisse beim demnächstigen Hauptvortrag erst, machen, daß öfter eine Vorverfügung, statt dreier hinreicht. Diese zweckmäßige Richtung der Directiv=Beschlüsse nach immer gleichem Princip, hat in so fern Aehnlichkeit mit einer Localpolizei, daß sie, in den einzelnen Erscheinungen wenig bedeutend, in der Summe durch alle Prozesse und durch einen ganzen Jahreslauf hingegen, von dem wichtigsten Einfluß ist. Denn ohne eine hierin handhabende stete Obsicht, werden aus 3000 Nummern leicht 5000; auch kann man sich bogenreicher Nebenausführungen der Advocaten alsdann nicht mehr erwehren; die Acten schwellen an, und mit ihnen die Referate,

Mancher Gerichtshof geräth nur dieses leicht vermeidlichen Uebels wegen ins Stocken. Ich habe, der erwähnten Wichtigkeit der gleichheitlichen Prozeßleitung zu lieb, dieselbe auch als Hofrichter in Rastatt, meistens an meinen Vortrag gezogen; im Oberhofgericht aber theilen sich Präsident und Kanzler in den gewöhnlichen Vortrag aller Currenzien. Nicht, als ob nicht jedes Collegialglied dasselbe vermöchte — wie sich vielmehr in Aushilfsfällen erprobt und von selbst versteht — sondern weil die stete Beladung eines Rathes mit allen Collegial-Currenzien unbillig wäre, ihre Vertheilung auf alle Räthe aber menschlicherweise zu viel Verschiedenheit in den bloßen mündlichen Leitungsvorschlägen darlegt, die gleichwohl einzeln zu unwichtig erscheinen, um darüber für diesmal lange zu certiren oder gar Umfrage zu halten. *) Geht eine Zwischenfrage tiefer in die Rechtstheorie ein, so wird sie allerdings zum schriftlichen Votum ausgestellt; aber diese Fälle bleiben selten, und nie entsteht dafür eine Relationsgebühr. Auch eine einkommende Exceptionalhandlung wird dem vorigen Referenten noch zur Aeußerung zugestellt, ob nichts, oder was dem Actenschluß im Wege stehe?

---

*) Eben so ist es mit der Präcision des Ausdrucks und der Reinheit des Styls in den Secretariats-Expeditionen, worauf Ehre oder Unehre eines Collegiums, sicheres Verständniß oder vermehrte Bitten um Declaratorien, mitberuhen. Da die anderwärts beschäftigten Referenten nicht viel Zeit auf diese Controlle verwenden: so wird es als ein Glück zu verspüren seyn, wo das Vorstandspersonal sich derselben genau und stets unterziehen kann und will.

Die sichtbare Frucht dieser Current=Einrichtungen ist, daß bei weitem die meisten unserer Acten klein *), die von einer mittlern Zahl mittelmäßig=stark, und nur wenige groß sind. Der letzte Fall pflegt erst bei wiederholten Rechtsmitteln zu entstehn, deren Unfug aber sich, wie bald folgt, abstellen läßt.

Eine andere Frucht — nehmlich die der frühern Endigung vieler Prozesse — liefern unsere officiellen Acten=ten=Reproductionen. Man ist längst im Badischen von dem ängstlichen Vorurtheil abgegangen, als ob, so lange die beiden Parteien schweigen, auch der Richter in dieser ihrer Privatangelegenheit nichts vorkehren dürfte. Was einmal vor ihm pendent gemacht ist, soll er zum Ende fördern, und nicht der stillen Abrede der, sonst wechselsweise sich allzugefälligen Anwälte überlassen. Darauf gründet sich die ganze Lehre aller präclusiven Termine. Sind diese nicht eingehalten: so kann der Richter, auch ohne Abwartung eines gegenseitigen speciellen Anrufens, wirklich präludiren, und den neuen, bei ihm ankommenden Sachen Platz schaffen. Er ist ja schon genug angerufen durch die vor ihm liegende Pendenz. Diese Anstalt ist wohlthätig für jede Partei, sofern sie zum endli=

*) Oft nur in der Höhe von 3 oder 4 Fingerbreiten für die drei Instanzen zusammen. Wollte man sagen, die überrheinischen Judicialacten seyen noch kleiner: so vergesse man nicht, dort die Manualacten der Anwälte und Gerichtsboten, denen leider die Prozeßdirection fast gänzlich in die herrischen Hände gegeben ist, beizurechnen.

chen Frieden führt, ohne darum ihre Sorgen und Kosten erst wieder zu mehren; auch sofern sie die Rechtserörterung in einer Zeit befördert, da die Zeugen noch leben, da das richtige Verständniß vieler Urkunden, Sitten und Verhältnisse, noch im frischen Andenken steht. Den traurigsten Gegensatz haben die unentschiedenen Prozesse der ehemaligen Reichsgerichte geliefert, die bei der Reassumtion nach Jahrhunderten, oft kaum mehr zu verstehen waren, und nun neue eckelhafte Vorprozesse — z. B. über die Legitimation der angeblichen Erben zur Sache — erzeugten.

Die einzige, bei uns zuläßige Ausnahme wider den officiellen Betrieb, ist, wenn die gesamten Parteien (nicht blos ihre Anwälte) dem Richter erklären, daß sie einen Prozeß bis auf Anrufen liegen lassen wollen; dann ist neue Convention da, deren Folge sich jeder Theil selbst zuzuschreiben hat; in diesem Sinn bleibt jeder der Herr seiner Privatsache. Ausserdem aber gehen die Deserterklärungen, oder Präclusionen über einzelne Handlungen, vor — und nur bei dieser Methode kann der Staat vom Richter Verantwortung fordern, wenn eine Instanz länger als ein Jahr dauert.

V.

Bekenntnisse von Procedurmängeln und Abhilfsmittel.

§. 21.

Nachdem ich den guten Stand, und vielleicht Vorzüge der badischen Gerichtshöfe in ihr Licht gestellt habe: so will ich auch die Schattenseite, die durch die Gerichte aller Instanzen läuft, nicht mit Stillschweigen übergehen — und dies um so weniger, als daraus ein irriges Argument für die Nothwendigkeit, unsere ganze teutsche Justizverfassung umzustürzen, hin und wieder genommen werden will, da doch vielmehr ihre Befestigung durch Verbesserung so leicht als genügend ist.

Die Hauptbeschwerde, die jeweils mit einem Beispiel sich allerdings belegen läßt, ist: es sey oft nicht damit aus, wenn das Oberhofgericht endlich erkannt habe, sondern es gehe dieselbe Streitsache in der mittlern, wo nicht in der untersten Instanz aufs Neue an; dieses Hin- und Wiederspazieren der

Acten ereigne sich zuweilen zum dritten Mal sogar. Sonach gebe es scheinbar nur 3, im Effect aber 6, auch 8 Instanzen, die in eben so vielen Jahren, oder bei der anwachsenden Actenmenge noch länger, das Eigenthum ungewiß lassen und Kosten und Kummer anhäufen.

Gottlob daß solche Fälle nur die seltenen — nur aus einem Zusammentreffen widerlicher Zufälle — seyn können; aber um auch dagegen Rath zu schaffen, ist es wichtig den Quellen des Uebels nachzuforschen.

Eine derselben findet sich in den, nicht gänzlich abzuschneidenden Berufungen von Incidentpuncten. Darin zwar genießen wir schon eines Vorzugs vor vielen Prozeßordnungen anderer Länder, daß gegen eine, vielleicht schiefe Beweisvorschrift in blos-interlocutorischer Sentenz, keine Appellation zugelassen wird, weil der Gravirte, nach abgewartetem Haupterkenntniß immer noch deduciren darf, daß der Beweis, zu dem er angehalten worden, ihm gar nicht obgelegen. Wenn hingegen bei einem Amt schon endlich, unter einem Beweisvorbehalt, erkannt ist; oder wenn über Präjudicialfragen erst abgesprochen worden: so könnte gegen den, der nicht appellirte, eine irreparable Rechtskraft erwachsen. Wir haben schon Fälle gehabt, wo hierauf beim Mittelgericht ein Theil der Beschwerde angenommen und ein Theil verworfen worden, wogegen dann unter Umständen der dritte Rechtszug schon versucht wurde. Da nun die Acten nicht in

kostspieligen Abschriften, sondern in Original umherlaufen: so kann man fragen: welche Instanz soll zum Forthandeln auf die andere warten? Und doch wäre die Handlung in allen Instanzen zugleich — noch mehr zum verzweifeln. Aber man legitimire nur die Richterämter:

a) „daß interponirte Berufungen, ehe im Hauptwesen das Recht zu= oder abgesprochen ist, jedesmal zwar zu den Acten genommen und, für den Fall ihrer etwaigen Erheblichkeit zu künftigem Gebrauch, einstweilen der Partei bescheinigt werden sollen. Wenn aber vor dem Unterrichter selbst noch in der Sache sonst zu handeln ist, und derselbe urkundlich erklärt, daß und warum er die Acten noch nicht absende: so ruht die Introduction jener Berufung, unschädlich für die Partei. Dagegen kann dieselbe, vor dem abzuwartenden Haupterkenntniß des Unterrichters, nicht auf die Actenabsendung dringen; es wäre denn, daß zugleich eine unwiederbringliche Gefahr des Aufschubs dargelegt würde.

Damit aber auch diese Fälle noch weniger eintreten — sollen sich die Amtsgerichte, selbst beim mündlichen Verfahren, möglichst enthalten, ausser in Ganturtheilen, bedingte Erkenntnisse (interlocutiones mixtas) zu geben.“

b) „Wenn aber gleichwohl ein Amt sich jeweils rechtlich bewogen fände, dergleichen Zwischen=Berufun=

gen alsbald zu deferiren, der Oberrichter aber solchen Aufenthalt nicht nöthig erkennte: so ist demselben, so oft er es rechtlich passend findet, unbenommen, schon vor oder nach der Introduction zu verfügen: es habe die Berufung unter der Erklärung zur Zeit nicht Statt, daß dem (z. B.) durch eine Beweisnormirung sich beschwert glaubenden Theil — nach angetretenem Beweis wie er auferlegt ist, und nach abgewartetem Finalerkenntniß — seine Beschwerde wegen der Beweisauflage, wenn er sie nachmals noch nöthig finden sollte, vorbehalten bleibt, (oder z. B. daß der verworfene Zeuge abgehört werden soll, unter Vorbehalt des oberrichterlichen Enderkenntnisses, auch über seine Glaubwürdigkeit).

§. 22.

Andere Acten-Remissionen, die unser Gesetz zu Erhebung weiterer untergerichtlicher Handlungen und neuer Erkenntnisse, im Uebermaas vorschreibt — sind von noch häufigerer Schädlichkeit. Jemand z. B. hat gegen ein Amtsurtheil appellirt, und das Hofgericht auf seinen Beschwerde-Libell die Verwerfung decretirt. Er ergreift nun die Oberberufung und wir finden seine Beschwerde gegründet. Wie sehr und oft hätten wir in diesen Fällen gewünscht, den Oberappellaten sogleich vor uns laden und, nach eingebrachten Exceptionen, meistens schon in derselben dritten Instanz die Sache wesentlich endi-

gen zu können! Allein der §. 200. der Obergerichtsordnung verbietet es; die Sache muß an das Hofgericht zurück, um auch dort erst den Appellaten zu hören — und so werden erzeugt: 1) eine dortige Exceptionalhandlung, die nun nicht die letzte in solch einem unglücklichen Prozeß zu seyn pflegt; 2) eine zweite hofgerichtliche Relation; und gewöhnlich, weil die Mittelstelle in dem Urtheil, daß sie nun wieder gibt, auf ihrer frühern Rechtsmeinung zu bleiben pflegt, entsteht 3) neue Oberberufung und ein zweiter Libell an das Oberhofgericht, 4) eine zweite oberhofgerichtliche Relation und correlatives votum instructivum erst über diesen Libell und alsdann doch noch (weil auch wir meistens glauben, die Sache schon das erstere Mal recht gegriffen zu haben) 5) die Zulassung oberhofgerichtlicher Exceptionen für unsere Endrelation. Also eine, meistens unnütze Vermehrung der mühsamern Arbeiten um 4; eine Vermehrung der Instanzen von 3 auf 5!

Ich will nicht einmal von den seltenern Fällen reden, wo ein einzelner Prozeß, durch hinzukommende Berufungen von einem Incidentpunct, oder von einer Restitution ꝛc. jeweils auf 7, ja 10 Instanzen gekommen ist — wiewohl ein einziger solcher Fall schon eine Mangelhaftigkeit in den Procedurgesetzen ahnden läßt, und die Pracht der Jahrestabellen — wornach ein Prozeß (sollte heißen „eine Instanz“) mit jedem Jahr auszugehen pflegt — ziemlich eluforisch macht. Fragt man nach den Grund jenes §. 200: so ist kein anderer denkbar, als:

„Der Appellat oder Implorat, wenn einmal Ladung gegen ihn erkannt werden soll, darf keine Instanz verlieren.“

Aber hat er denn seine Mittelinstanz verloren, wenn er in derselben schon gewonnen hat? Ist es nicht eben so gut für ihn, wenn der Richter selbst, mittelst vorhin schon geschehener Ladungsverwerfung, ihn vertreten hat, als wenn er mit eigener Einredeschrift sich dort vertheidigt hätte? Oder warum sollte ihm ein hofgerichtliches Urtheil lieber seyn, als das dort erhaltene definitive Decret wider seinen Gegner? Und wie hart ist, anderseits, diese Justiz gegen den Oberappellanten eingerichtet, wenn er jetzt noch einmal zurückgebannt wird an seinen judex gravans, der also gar kein unbefangener Richter mehr für ihn, in derselben Sache ist?

Längst ist es daher unser vorgetragener Wunsch, es möge der §. 200. der Obergerichtsordnung, in seinem letztern Dispositions-Theil abgeändert und vielmehr verordnet werden:

„Wo das Amt beide Theile schon gehört hat, beim Hofgericht aber nur auf den eingebrachten Beschwerden-Libell die Berufung verworfen, und nun hierüber sich weiter beim Oberhofgericht mit Statthaftigkeit beschwert worden, soll die Sache nicht mehr zum Hofgericht zurückgewiesen, sondern der oberappellatische oder revisische Theil unmittelbar vor das Ober-

hofgericht geladen werden. So jedoch, daß ihm noch freistehe, die Beweise, die er in der Mittelinstanz hätte beibringen können, nun in der Exceptionalhandlung der dritten Instanz nachzutragen."

Consequent zu dieser Veränderung, würde alsdann dasselbe Edict weiter verordnen:

„Dem zu Folge, haben fortan die Mittelgerichte — so oft sie Revisionsverhandlungen für den Gebrauch eines angerufenen Oberhofgerichts-Erkenntnisses instruiren — sey es für summarische Sachen der zweiten oberhofgerichtlichen Instanz, oder für solche Sachen dritter Instanz die keine 600 fl. austragen — allemal auch den revisischen Theil über die Handlung des Revidenten zu vernehmen und so die Acten in ihrer Ergänzung zum oberhofgerichtlichen Urtheil einzusenden."

Aber noch ärger wirkt eine Verordnung und eine Praxis, hinsichtlich der Remissionen im Restitutions-Prozeß. Statt daß nehmlich, nach gemeinem teutschen Prozeß und selbst nach reichsgerichtlicher Praxis, die Restitution gegen ein Urtheil des obersten Gerichtshofs nirgends als bei diesem selbst zugelassen war: so statuirt eine Rechtsbelehrung vom 22. August 1808 (Regierungsblatt Nro. XXVIII.) daß man auch der Restitution, so viel immer möglich, ihre eigene Instan-

zenreihe verschaffen müsse; und so ging, vermöge der dort aufgestellten Distinctionen, manche Herstellungsklage gegen ein oberhofgerichtliches Urtheil bis zur amtlichen Instanz, manche bis zur hofgerichtlichen zurück. Einst war unsere Hauptsentenz gegen beide untere Urtheile reformatorisch, und deswegen im Plenum gefällt gewesen; da konnte das Restitutionsmittel nirgends anders, als sogleich beim Oberhofgericht, eingeführt werden. Man schrieb uns nun aus diesem Anlaß für künftig, wiewohl ohne ein solches Gesetz, vor, das erste Restitutionserkenntniß im Senat auszusprechen und nachmals dagegen noch ein revisorium Pleni zu reserviren. Dadurch entstanden — in einer Sache die bei Amt angefangen hatte — zweierlei oberhofgerichtliche, also im Ganzen vier Instanzen, da doch die Obergerichts-Ordnung blos in Sachen eines privilegirten Gerichtsstandes, welche bei einem Hofgericht beginnen, den Zug von einem oberhofgerichtlichen Senat an das Plenum gegeben hat, lediglich um eine dritte Instanz auch in solchen Sachen herauszubringen.

Die, aller Analogie zuwiderlaufende vierte Instanz ist in solchen und allen Fällen um so unnöthiger, da man ja auch im Superappellatorium — wenn dort neue Thatumstände erst bewiesen werden — sich kein Gewissen daraus macht, in dieser einzigen und letzten Instanz über solche Neuheiten abzurtheilen, — so wie man auch in letzter Instanz Litisdenunciationen und andere Incidenzien zuläßt, ohne ihnen darum eine eigene andere Instanzenreihe einzuräumen, als die sich etwa

ohnehin fürs Ganze trifft. Es ist nehmlich ein einleuchtender Unterschied zwischen dem ersten und Hauptvortrag eines ganzen Prozeßobjects, und zwischen dem Nachtrag von einer oder zweien hinzukommenden Neuheiten. Für jenen sind dem Bürger drei successive Richter gegeben; aber darum nicht auch für die Prüfung jedes einzelnen, nachgeschobenen Factums, das meistens leicht zu durchschauen ist, wenn das übrige Ganze schon durch seine Instanzen gelaufen ist, oder noch läuft. Es ist ein Fehler in der Gesetzgebung, wenn sie alle Parzellen eben so viel, als eine Totalität, pflegen will, und darüber der letztern die glückliche Einfachheit verderbt.

Und noch mit einem andern Uebel droht die vermeinte Nothwendigkeit zweier Restitutions-Instanzen — welche doch in keinem Gesetz, ja nicht einmal in der Rechtsbelehrung von 1808 durchaus erfordert sind. In kleinen Sachen, die unter 300 fl. werth sind, oder auch bei größern Streitobjecten summarischer Natur, z. B. in Gantprozessen, wird oft in der zweiten hofgerichtlichen Instanz, nach einem reformatorischen dortseitigen Erkenntniß, eine Restitutionsklage zuerst eingebracht. Sollte der Berufungszug auch einer solchen an das Oberhofgericht Statt haben: so würde die feste bisherige Grenze, wornach ein bei Amt angegangener summarischer Prozeß unter keinem Vorwand den dritten Richter erreichen darf, niedergerissen; alle Bürgerganten könnten unter dieser Firma bis an das Oberhofgericht gespielt werden, und dasselbe fiele ganz aus seinem jetzigen schönen Ebenmaas. Es müßte

also vielmehr ein anderer Ausweg gesucht werden — etwa der, daß auch an jedem Hofgericht für solche Fälle ein Senat erst formirt würde, salvo recursu ad plenum des Hofgerichts. Aber wozu diese Verkünstelung? Der gesetzliche und natürliche Zusammenhang erfordert nicht mehr, als

1) daß, unter Aufhebung der Rechtsbelehrung vom 22. August 1808, ein Restitutionskläger nie zu einem tiefer unten stehenden Richter zurückgewiesen werden soll, als derjenige ist, der das letzte Urtheil, gegen welches jetzt die Restitution wegen vorgefundener Neuheiten gesucht wird, ausgesprochen hatte;

2) daß, wenn derselbe Richter der letzte in der Instanzenreihe des Hauptprozesses, je nach der Natur desselben, ist, er auch die Restitutionsklage in einziger Instanz abzuthun habe.

So viel zur Abstellung überflüßiger Acten-Remissionen verschiedener Art. Aber das Restitutionsmittel bietet auch sonst noch Stoff zu dringenden Besserungen dar, und verdient noch einen weitern Paragraphen.

§. 23.

Es ist auffallend, wie seit einiger Zeit dieses Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand miß-

braucht, und dadurch so manche Thräne über muthwillige Rechtsvorenthaltung, oder Hinderung am gesicherten Eigenthumsgenuß, erpreßt wird. Es läßt sich zwar die Restitutionsklage gegen ein schon rechtskräftiges condemnatorisches Urtheil nicht gänzlich abstellen; denn es ist möglich, daß nach der Hand der untergelegene Theil, wirklich erst Zeugen, Urkunden oder ähnliche Neuheiten auffindet, die, hätte sie der Richter vorliegen gehabt, ihn zu einem entgegengesetzten Rechtsspruch würden bestimmt haben. Aber die Auswüchse in der gesetzlichen Begünstigung sind folgende:

1) Der lare Restitutionseid ist bei uns noch so geblieben, wie ihn die teutschen Reichsgesetze vorgezeichnet hatten *). Um ein rechtskräftiges Urtheil wieder anzufechten, muß der Implorant beweisen können, daß seine vorgebrachten Neuheiten ihm wirklich neu seyen. Meistens muß auf seinen Eid recurrirt werden, und dabei sind die Eidesformeln auf die, dem Imploranten gelassene Wahl unter den drei Alternativen ausgedehnt, zu schwören, daß zwei Monate vor der Restitutions-Anzeige derselben entweder

a) die Neuheiten nicht gewußt, oder

b) sie nicht gehabt noch haben können, oder

---

*) Unsere, in der kurfürstlichen Zeit abgefaßte Obergerichtsordnung ist in manchen Stücken, so auch hier, nach der Praxis der damals noch bestehenden Reichsgerichte gemodelt.

c) aus guten anzuführenden Ursachen bisher geglaubt habe, daß sie zu seiner Sache nicht dienlich seyen.

Die Erfahrung hat von häufigem Mißbrauch gezeugt, der mit der dritten Formel getrieben wird; längst bekannte Beweisthümer werden in ganzer Instanzenreihe unschädlich nicht benutzt; der Advocat kann damit einen um so längern Verdienst für sich anzetteln, nach seinem Rath oder Unterlaß richtet sich die, meistens unkundige Partei; oft aber auch ist diese selbst, zumal wenn sie im Besitz ist, bei der Auffsparung eines Rückhalts interessirt, und meint doch immer noch mit gutem Gewissen schwören zu können, daß sie aus einem leicht zu findenden scheinbaren Grund vorhin an die Nothwendigkeit des befraglichen Factums oder Beweisthums nicht geglaubt habe. Da man aber alle andere Credulitäts-Eide aus überwiegenden Gründen längst abgeschafft hat; da in den allermeisten Fällen eine Mitschuld, wenigstens der Fahrläßigkeit, concurrirt, und die Ausnahme hievon zu selten ist, als daß sie, in der Gesetzgebung, dem großen Nachtheil des Verschleifs in ungleich-mehrern Rechtshändel gegenüber, noch einen Schutz finden, und nicht vielmehr solcher seltene Fall als ein Unglück getragen, oder auf den jeweiligen Regreß an falsche Rathgeber lediglich verwiesen seyn sollte: so ergibt sich die Zweckmäßigkeit des Antrags:

Daß die dritte Alternative (c) abgeschafft und jeder Restitutionskläger bestimmt gehalten seyn soll, nur nach der Formel a oder b sich zum Eid zu erbieten.

2) Auch in der Materie der Neuheit selbst ist eine Beschränkung nothwendig. Dieselbe wird entweder in ein neu entdecktes Factum, oder in den neu entdeckten Beweis für ein früher schon behauptetes Factum, gesetzt. Im erstern Fall versteht sich, daß die Neuheit stringent genug, die Ueberzeugung vom Unrecht des vorigen Urtheils geben muß, und daß bloß der alte Actengehalt — gesetzt auch, daß der Richter aus ihm allein ein früheres Unrecht jetzt fühlte — keine Abänderung des rechtskräftigen Spruchs begründen darf. Dies ist ohne neue Gesetzgebung schon Rechtens. Aber in dem andern Fall — vom neu beigebrachten Beweis einer ältern Angabe — fehlt noch eine Restriction in den Gattungen der zuläßigen oder unzuläßigen Beweismittel. Bei Urkunden oder Zeugen, mag es genug seyn, wenn der Implorant beschwört, daß er sie zwei Monate früher nicht gewußt oder nicht hat haben können. Bei gebetenem neuen Augenschein oder Expertisen von Kunstverständigen, hat er die Vermuthung, daß er sie schon früher hätte erbitten, also haben können, wider sich; der vorsichtige Richter wird also dergleichen neue Beweisthümer nicht leichtlich mehr gegen eine Rechtskraft zulassen. Doch mag es seltene Fälle geben, wo dieses, nach dem ihm bleibenden Arbitrium, noch Statt hätte. Wenn hingegen die Neuheit bloß in einer nachgetragenen Eides-Zuschiebung über einen vorhin schon gewußten Thatumstand gesucht werden wollte: so wäre

dies gesetzlich zu untersagen. Denn die Entschließung hiezu ist lediglich Sache des Verstandes, welchen der Implorant schon im Lauf des ersten Hauptprozesses hätte gebrauchen können, indem ihm nach badischem Recht die Vorsicht nicht benommen war, den Eid bloß eventuell, also unschädlich zuzuschieben.

3) Einer der stärksten Reize um den Gegner noch mit einem Restitutionsmittel zu chicaniren, bietet sich dar, wenn dadurch eine nahe Execution des rechtskräftigen Haupturtheiles aufgehalten werden kann — und leider begünstigt unsere Obergerichts-Ordnung §. 167. diese Hemmung aller Rechts-Frucht, sobald nur die Wiederherstellung vor der Urtheilsvollstreckung gesucht ist *). Ist es aber nicht gesetzliche Gunst genug, daß der Implorant gegen eine Rechtskraft nur noch gehört wird? Soll sogar gleichsam das Illiquide mit dem Liquiden compensirt, oder das Rechtskräftige schon wieder illiquid werden, dadurch daß eine Neuheit gegen sie im Werk ist? Sehe ich recht: so wäre es weit analoger, die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils ganz ungehemmt, mithin auch ohne Cautionsleistung (die oft höchst beschwerlich, wo nicht unmöglich ist)

*) Nach §. 162. bekommt der Implorant, wenn er seine Neuheiten bestimmt angezeigt hat, auch noch Frist zu deren Deduction.

vorangehen zu lassen. Das Wenigste aber wäre, daß bei einem ersten Restitutionsgesuch (nach Analogie des §. 118. in Reconventionsfällen) der rechtskräftige Sieger doch alsdann die unaufhaltliche Vollstreckung fordern könne, wann er Realsicherheit für den Fall leistet, da er nachmals im Restitutorium zu einem Wiederersatz verurtheilt würde.

4) Aber wir sind damit noch nicht am Ende von dem Spielraum, der aus lauter Zartheit dem Frevel gelassen ist. Wenn die eine Restitution mißlingt: so kann der nehmliche Implorant, gegen das nehmliche rechtskräftige Urtheile, eine zweite, und so nach und nach eine zehnte Wiederherstellungsklage einbringen! Kein Gesetz hat noch bei uns dieser Unendlichkeit Schranken gesteckt. Beim zweiten Mal sollte doch wenigstens der Urtheilsvollzug ohne alle Caution unaufgehalten, und beim dritten Mal obendrein ein schweres Succumbenzgeld zu erlegen seyn. Aber ich würde die durchgreifendere Disposition mancher andern Prozeßordnung vorziehen:

Daß gegen ein Erkenntniß letzter Instanz nur einmal, und nicht öfter, eine Wiederherstellungsklage eingebracht werden könne.

Es bliebt freilich möglich, daß nach deren Ausführung erst der Implorant weitere Neuheiten auffindet. Aber diese

seltene Erscheinung gehört alsdann unter die Unglücksfälle, denen das Gesetz nicht immer vorbauen kann, ohne weit frequentere Uebel zu stiften, indem dem Muthwillen die Thüren geöffnet werden, und der sichere freie Genuß des Eigenthums beinahe verschwindet.

5) Diese letzte Betrachtung führt noch von anderer Seite zu einer nöthigen Sorgfalt. Wenn auch die Execution vollzogen, oder sonst ein Besitzer richterlich gegen Angriffe gehandhabt worden ist: wie lange soll er noch gegen neue Restitutionsgesuche in Sorgen und in Gefahr, bei Dispositionen über sein Eigenthum, stehen müssen? — So lange, als nicht auch noch eine Präscriptionszeit zu der Rechtskraft, die er in einem Urtheil aufweist, hinzugekommen ist! Da dieses traurig, aber in der Natur der Sache, so lang keine andere Grenze gesteckt wird, gegründet ist: so läßt sich nur durch ein Gesetz helfen, das die späten Verjährungszeiten, von 10 bis 30 Jahren in den befragten Fällen eben sowohl abkürze, als solches in mancherlei andern für weise gefunden worden ist — etwa dahin:

Daß gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß, von dessen Publication an in 5 Jahren, jede Restitutionsklage verjährt seyn soll.

Wer in diesem bedeutenden Zeitraum seine Nachforschung um die Sache noch immer nicht geschlossen hätte, wäre wohl

meistens in Selbstschuld; nnd ein seltener anderer Zufall, wenn er auch noch so feierlich beschworen werden könnte, ist, wie gesagt, von dem Gesetzgeber zu übergehn, der, fürs Ganze der Gesellschaft wohlthätig, die allermeisten Fälle beachten will.

§. 24.

In nahem Zusammenhang mit den Materien der Restitutionen und Acten=Remissionen, steht das einzuhaltende Maas in Zulassung neuer, in erster Instanz noch nicht eingebrachter Beweise, während des fortlaufenden Ganges vom Hauptprozeß. Entweder der erste Richter hatte, über denselben befragten Satz, auf Beweis interloquirt, oder nicht. In jenem Fall sollte dieser bessere Beweis nicht mehr in der Berufungs=Instanz (ohne Restitutionsgründe) nachgeschoben werden können, weil sonst der, nach allen Gesetzen peremtorische Beweistermin kraftlos wird. Es wäre demnach das sogenannte beneficium appellationis nondum probata probandi eigentlich nur auf den andern Fall auszulegen, da der erste Richter die besondere Aufmerksamkeit auf den befragten Beweissatz noch nicht fixirt hatte. Denn alsdann kann und muß die Partei, ohne ein neues Interlocut zu erwarten, sogleich im Appellationslibell, oder respectiv in der Exceptionalhandlnng, den sonst verlornen Beweis seiner factischen Behauptungen antreten. Demungeachtet nahm das Oberhofgericht, ob schon es selbst ein strenges klares Gesetz wünschte, zur Zeit Anstand, den probatorischen Termin einer untern Instanz höher, als

das in dem canonischen Recht allgemein ausgesprochene Berufungsbenefiz, anzuschlagen — und ließ sogar in dritter Instanz Beweise nachschieben, gestützt auf den §. 187. der Obergerichts-Ordnung, der wenigstens neue Thatumstände zu beweisen noch im Oberappellatorium zuläßt, und auf den Satz 1360. des neuen Landrechts, der die Eideszuschiebung noch in jeder Lage des Rechtsstreites gestattet. *) Ich halte mich aber nicht bei dunkeln Interpretationen hier auf, wo ich im freiern Schwung meine Privatmeinung über die zu verbessernde Gesetzgebung äußere. Der Mißbrauch mit den verspäteten Beweisen liegt am Tag, darüber daß man in Gesetz und Praxis von der rein-theoretischen Ansicht abgekommen ist. Die Anwälte — welche die Facten, auf die es ankommt, ganz gut einzusehen pflegen — vertheilen aus andern Rücksichten gern die Beweise auf alle Instanzen; die Parteien aber haben zu warten und zu zahlen. Es wird zur Vereinfachung der Prozesse nicht wenig beitragen, wenn verordnet wird:

1) daß wenn der, in einem unterrichterlichen Interlocut vorgeschriebene Beweis nicht im probatorischen Termin derselben Instanz geführt werde, er versäumt sey und in der höhern Instanz nicht mehr ohne mitverbundene

---

*) Es fragt sich noch, ob nicht das letztere Gesetz beschränkter auf die Prozeß-Lage in einer und derselben Instanz — von der Klage bis zum Endurtheil — auszulegen wäre? Wenigstens ist dort nicht von Instanzenzügen die Rede.

sattsame Restitutionsgründe gegen die Verspätung, nachgeholt werden könne;

2) daß die freiwillige Beweisantretung über behauptete Facten, in der ersten Hauptschrift der Appellations-Instanz, nach dem generellen Aufruf des Gesetzes selbst, geschehen müsse oder versäumt sey;

3) daß in dritter Instanz als solcher, durchaus keine weitere Beweisführung mehr Statt habe, ausser im mitverbundenen Restitutionsweg;

4) daß wenn mitten im Lauf des Hauptprozesses — sey es in erster, zweiter oder dritter Instanz — eine Restitution gegen Beweisversäumniß erbeten wird, darüber nicht mehr, wie bisher, nur leichthin restituirt — sondern eben so gnt als bei dem gesonderten Restitutionsmittel — ein Eid, oder gleichgeltender genügender Beweis, der zur Entschuldigung der Versäumniß diene, geleistet werde;

5) daß unter dieser Voraussetzung, die Verhandlung hierüber bei derjenigen Instanz, wo ohnehin die Hauptsache jetzt schwebt, verbleibe und, mit dieser entschieden werde, also auch hier keine Remission an einen untern Richter zur Folge habe. (§. 22.)

Solchergestalt kann diese Neben-Restitution, wenn sie während des amtlichen Prozeßlaufs schon gesucht wird, durch alle Instanzen mitlaufen; wenn sie aber beim Mittelgericht erst einkommt, durch noch zwei Instanzen. Wird hingegen in lezter (hof- oder oberhofgerichtlicher) Instanz ein erheblicher Beweis nachgebracht und zugleich beschworen:

„daß während des Laufs der frühern Instanz der „Probant dies Beweisthum nicht gewußt, oder nicht „gehabt noch haben können,“

so ist dies einer der Fälle, wo auch am Oberhofgericht Beweishandlungen und ihre Erörterung in einziger Instanz zweckmäßig sind, um das unselige Remissionssystem nicht wieder aufkommen zu lassen. *)

---

*) Die andere Klasse von oberhofgerichtlichen Beweishandlungen (ausser den Restitutionsfällen) kommt in den privilegirten Prozessen unabwendbar vor, da wir in derselben erst zweite Instanz sind; ferner in Prozessen dritter Instanz, wann, gemäß dem Vorschlag in §. 22., nach verworfener Ladung am Hofgericht, der Oberappellat oder Revis sogleich für die dritte Instanz vorgeladen wird, da er sein für die zweite gehabtes Beweisrecht nicht verloren haben kann. In beiden Hinsichten heist der oberste Gerichtshof besser ein Oberappellations-, als ein Oberrevisionsgericht, auch dann, wann die Zulassung der Beweisführung dritter Instanz in der Regel, wie obsteht, abgestellt werden wird.

§. 25.

Noch eine reiche Quelle von Verschleif ergießt sich aus den mißbrauchten Nullitätenklagen. In einer Menge Prozesse, die sich nicht zum dritten ordinären Rechtszug eignen, wird unter der Form einer Nichtigkeitsbehauptung, die Sache dennoch bis an uns gespielt; und seit dem Organisations-Edict vom November 1809 ist sogar alle Summenerforderniß hiebei aufgehoben — die kleinsten Objecte können so herum getrieben werden. Dies ist um so mehr bedauerlich — aber auch um so leichter verbesserlich — als das ganze Nullitäten-Gebäude zum großen Theil aus unnützen Stoffen zusammen gefügt, und keiner eigenen Methaphysik werth ist. Dies mag schon anschaulich werden aus den wenigen Sätzen, die ich hierher aushebe.

Daß, wer gar kein Richteramt über mich hat, auch durch keinen anmaßlichen Spruch eine Rechtskraft wider mich wirken könne ist sehr einfach, und gewißlich Object einer unheilbaren Nullität; oder vielmehr, der Spruch ist gar kein Spruch, wird es nach keinem Zeitverlauf, und auch nicht für die kleinste Summe. Der Schritt ist nichtig an sich selbst, wenn ich auch nicht darum anrufe. Wenn hingegen mein wahrer Richter etwas Nachtheiliges wider mich erkennt: so muß ich in geordneten Wegen auftreten, um den Spruch nicht stillschweigend anzuerkennen. Genügt mir dazu eine ordinäre Berufung: so sollte ich in dieser alle meine Beschwerden ohne

Unterschied, ob sie aus Nichtigkeiten oder gemeinen Rechtswidrigkeiten entspringen, vortragen, und es verursacht nur Verwirrung, wenn für die einen und für die andern differente Ausführungstermine und sonstige Formen in den Prozeßordnungen vorgeschrieben sind. Historisch finden wir wohl den Grund dieser sonderbaren Entstehung. Die Spuren des gemeinen Rechts wurden vorzüglich deßwegen für die teutschen Reichsgerichte näher verfolgt, weil es von bedeutendem Interesse war, die Privilegien der Kurfürsten und noch einiger Stände, wornach von den Sprüchen ihrer Dicasterien an kein Reichsgericht in der Regel appellirt werden konnte, mit der Beschränkung auszulegen, daß hievon die unheilbaren Nullitäten ausgenommen seyen, als welchen kein Privileg gegeben seyn könne. Damit war etwelche Einheit in der teutschen Justizverhandlung gehandhabt. Nur disputirte man seit den letzten Jahrhunderten über den schwankenden Begriff: was eigentlich unheilbare Nullitäten seyen? — und inmittelst schrieben die nachahmenden Prozeßordnungen einzelner Reichsstände für deren Lande — so auch die badische — die Aufstellung eines gesonderten Nullitätenmittels, mit gesonderten Formalien, für eine Menge Fälle nach.

Sieht man ferner auf den französischen Cassationshof: so hat dieser noch einen anderweiten Zweck. In einem einförmigen großen Reich bemerkt man, daß beinahe in jeder Provinz sich allmälig ein anderes Recht, ohne den Willen des Gesetzgebers bildet; dies geschieht theils durch die differenten Ge-

setzauslegungen die dieser und die jener Appellationshof annimmt, theils durch provinziale Gewohnheiten und Institutionen. Zu einem gemeinsamen Haltungspunct für die gleichen Gesetze und wesentlichsten Gerichtsformen, hat man wenigstens dies thun können, daß man die Klage, gegen deren Ueberschreitung, an einem großen Cassationshof annimmt, der jedoch, um fertig werden zu können, nicht in die Materialien der Sache sich vertieft, sondern, wenn er das vorige Urtheil cassirt, die neue Verhandlung und Entscheidung derselben nur an einen andern mittlern Gerichtshof verweist — eine traurige Nothhilfe, die in einen Abgrund von Kosten und von Zeitverlust stürzt — zumal wenn, wie wir es in Frankreich sehen, der Begriff der Cassationsobjecte stark ausgedehnt, und ein Heer von Eigenthumsstreitigkeiten so herbeigezogen wird. Und doch gab es neuerungslustige Nachahmer, die es für eine Lücke in einem kleinen teutschen Lande hielten, daß nicht ein ähnlicher so schöner, bloß cassirender Gerichtshof bei uns sey, statt daß z. B. unser badisches Oberhofgericht, wenn es auch nur mittelst der Nullitätenklage competent geworden ist, nun bei Hebung des Cassationspunctes zugleich das bessere Urtheil in den mitverhandelten Materialien oft geben kann, und alsdann zum bessern Trost des Berechtigten alsbald gibt. *)

---

*) Auch kleinere Staaten haben (so gut als eine kleinere oder mittlere Schule) ihre eigenen Regierungsvortheile; gebe man diese doch ja nicht auf, um dagegen den Schein eines größern Gouvernements und seine Schäden zu gewinnen, die wohl bei ihm, aber nicht beim kleinern Staat, sich wieder einbringen.

Nicht also von dieser Seite ist Verbesserung nöthig, wohl aber von mancher andern, wie hier folgt.

§. 26.

1) Die Cassationsklage soll nur ein extraordinäres Mittel, und gar nicht zuläßig seyn, wenn der Beschwerte schon auf ordinärem Berufungsweg Hilfe finden kann. So halten wirs einstweilen schon, und wünschen nur darüber ein umfassenderes Gesetz.

2) Mangelt es aber an der Berufungssumme, oder auch an der Qualification einer summarischen Prozeßgattung zum dritten Rechtszug im ordinären Weg: alsdann sollte die Cassationsklage in den nehmlichen Terminen, die der ordinären Berufung (Appellation oder Revision) vorgeschrieben sind, und zwar bloß beim nächsten Oberrichter, *) ausgeführt werden.

3) Diese Querel selbst bedarf keiner drei Instanzen, sondern nur einer zweiten — a) von Amtsprozessen bis ans Hofgericht. Wenn dieses dann erkannt hat, ent-

---

*) Aber nach Umständen auch aus Neuheiten die der §. 170. der O.GO. unrecht ausschließt. Z. B. wenn der Richter bestochen war, steht es gewiß nicht schon in seinem Protocoll.

weder daß keine Nullität da, oder daß sie da und wie sie zu heben sey: so beruht auch deßfalls die Sache, die keine ordinäre Oberberufung zuläßt, auf sich. Ohne diese beschränkte Auslegung würden wir mit einer Menge Cassationsgesuche gegen Aemter, im dritten Rechtszug — über die geringsten Objecte, und oft sogar über bloße Incidentpuncte, unserer gesetzlichen Analogie zuwider, überschwemmt. Ist hingegen b) ein Hofgericht der selbstigen Nichtigkeitshandlung beschuldigt: so geht der Zug ans Oberhofgericht.

4) Gegen den obersten Gerichts- und Cassationshof haben die Parteien keine Cassationsklage. Der Regent — auf oder ohne Supplication — ist zwar allemal befugt, wenn er in einer wichtigen und anscheinenden Sache es jeweils angemessen findet, Bericht zu erfordern und zu inspiciren, ob die oberste, von der Staatsgewalt ausgehende Justiz in den gesetzlichen Formen, in denen allein er uns bevollmächtiget hat, administrirt worden ist. Nie aber wird er eine, wenn auch irrige Gesetzanwendung, welche materiell oder formell innerhalb der Grenzen der Bestallung verschuldet seyn möchten, abändern. Nur für künftige Fälle können darauf Weisungen erfolgen, die — je nachdem sie in verfassungsmäßiger Form als neue Gesetze gegeben sind oder nicht — ersternfalls schlechthin, letzternfalls aber nur in so weit den Richter binden, daß er schuldig ist sie mit in

die Wagschale zu legen, ehe er nach seiner eigenen Ueberzeugung sich fortan bestimmt. *)

---

*) Nur in die letztere Klasse konnten, nach theoretischer Ansicht, die sogenannten Rechtsbelehrungen gehören, welche in den letzten Regierungsjahren Carl Friedrichs, und in den ersten Carls, häufig erschienen sind. Es war allerdings ein Anliegen des Justiz-Ministeriums, den, bei einer neuen Gesetzgebung kaum vermeidlichen Lücken auf die baldmöglichste, einfache und fördernde Weise nachzuhelfen. So geschah es oft, daß nicht bloß ein Gesetz deutlicher declarirt, sondern neue Gesetzbestimmungen nachgetragen wurden — meistens analog und zum Dank der dadurch wirklich besser belehrten Richter, Anwälte und Parteien. Indessen blieb hiebei eine große Bedenklichkeit zurück, die das Oberhofgericht veranlaßte, im Jahr 1812 anzufragen: ob eine im Regierungsblatt erscheinende Rechtsbelehrung einem frühern Gesetz, in Kraft neuer Sanction, derogire, wenn nehmlich das Richteramt — nach seiner pflichtmäßigen, freien Ueberzeugung — einen Widerspruch zwischen beiden findet? Denn solche Rechtsbelehrungen drückten oft nicht aus, daß der Wille des Gesetzgebers eingeholt worden wäre. Wir erhielten hierauf die Antwort, daß das Justizministerium, so oft nicht innerhalb desselben eine Verschiedenheit der Ansichten obwalte, aus genereller Vollmacht des Regenten solche Rechtsbelehrungen durchs Regierungsblatt in dem Sinn verkünde, daß sie, für spätere Rechtsfälle, bindende Kraft haben.

Nach meiner Privatansicht fiel hiernach dem Gesetzgeber seine Gesetzgebung aus der Hand. — Es gehört daher zu den preiswürdigen Veränderungen der allerneuesten Jahre, daß diese zweifelhaften Verordnungen sich verloren haben, und daß jetzt überhaupt eine längst gewünschte Gesetzgebungs-Commission errichtet ist, wornach die Gesetze nicht mehr aus verschiedenen Behörden emaniren werden, sondern, um eine höhere Einheit bilden zu können, einförmiger und umfassender, zur weitern Vorlage bereitet werden sollen.

Gehen wir aber zurück auf den Zug der eigentlichen Querel an die mittlere oder oberste Instanz: so fragt es sich vorzüglich,

5) welche richterlichen Fehler sollen das befragte Rechtsmittel begründen können? Unser Nullitäten-Edict vom 8. März 1804 setzt zum Hauptcharacter der Nichtigkeit

daß in der Form des Verfahrens, oder im Inhalt des Urtheils, etwas geschehen oder unterblieben sey, das durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift, oder durch Dictate der gesunden Vernunft (?) schon zur gerechten Entscheidung nothwendig erscheint (nothwendig anders seyn sollte.)

Unter diese ausgebreiteten Flügel lassen sich denn allzuviele Fälle sammeln. Wenn freilich der Richter ein Privatintereſſe bei der Sache (das das Gesetz wiederum näher bestimmen muß) hat, oder wenn er gegen eine Partei erkennt, die gar nicht in den gerechten Fall gesetzt worden, gehört zu werden, oder nur von einem unbevollmächtigten Anwalt vertreten worden: alsdann muß der — in den Personen, die wesentlich vor Gericht erscheinen, liegenden Nullität allerdings abgeholfen werden können, die Sache mag noch so klein oder noch so privilegirt seyn. Endlich mag man zu den immer hörbaren Nichtigkeiten rechnen, wenn ein Urtheil gar nicht niedergeschrieben oder publicirt worden wäre. Diese Fälle bleiben indessen sehr selten. Hingegen alle andern, viel häufigern

Formfehler, oder sogenannte Prozeßmißleitungen, ließen sich, wenn ich recht sehe, lediglich an die Regeln der Berufung verweisen, die ja ohnehin, wenn die Sache keine Kleinigkeit ist, durch zwei Instanzen wenigstens läuft und die vermischte Nullität, ohne darüber einen gesonderten Prozeß zu formiren, mit den Hauptbeschwerden zugleich erörtert. Wo aber diese schon der Rechtskraft verfallen sind, da mag die Nebensache sich ebenfalls drein fügen.

6) Noch eine kritische Frage betrifft den innern Gehalt eines Erkenntnisses, ob und wann auch dieser einer unheilbaren Nullität unterliege? Die teutschen Reichs- und Landesgesetze haben dies statuit, wo **contra jus in thesi** — nicht bloß durch unrichtige Folgerungen aus einem Gesetz — gesprochen worden sey. Unser Nullitäten-Edict von 1804 setzt die schon engere Beschränkung in §. 13.,

„wenn das Urtheil etwas auflegte, was entweder „der Natur nach, oder wegen seiner Anstößigkeit „gegen unbedingt gebietende oder verbietende Gesetze, zu erfüllen unmöglich wäre.“

Allerdings kann man sagen, daß dieses eine offenbare Vollmachtsüberschreitung im Richteramt wäre. Wenn also, nach strenger Auslegung, solch ein seltener Fall des klaren Widerspruchs mit dem gesetzlichen Verbot, sich wirklich ereignet:

so scheint die Zulassung der Nullitätenklage, da wo keine Berufung mehr Statt hätte, so passend als nöthig. Aber nicht mittelst extensiver Interpretation. So bald also der Anwalt erst eine Deduction braucht, um herauszubringen, warum und wiefern hier ein Widerspruch mit einem präceptiven Gesetze sey: so nehme die Beschwerde lediglich als Begleiterin einer sonst etwa statthaften Appellation ihren Platz ein — damit nicht ein weiteres Feld der Chicane wieder offen werde.

7) Aber in unserm badischen Prozeßrecht haben noch weitere Dunkelheiten sich an diesen Gegenstand heran gezogen. Zur Zeit der emanirten Obergerichtsordnung und des Nullitäten-Edicts von 1804 Bestand die Disposition, daß überhaupt die Nullitätenklage nur gegen Erkenntnisse der Aemter — nicht der Hofgerichte — Statt haben solle; aus gehegtem Vertrauen des Gesetzgebers, daß ein ganzer Justizhof keine Nichtigkeit verschulden werde. Einige Erfahrungen aber erzeugten das Edict von Baden, den 4. Oct. 1817 *) „daß — da die Nichtigkeitsklage unter andern auch Statt finde, wo der Prozeß eine wesenliche Mißleitung erhalten hätte — anstatt dieser Nullitätenklage gegen Hofgerichte, die Revision in allen jenen Fällen eintrete, wo die Beschwerde auf einen bestimmten Artikel jenes

*) Regierungsblatt XXII. vom Jahr 1806

Edicts von 1804 gestützt werde." — Als im Jahr darauf, unterm 6. Mai 1807, die erweiterte Constituirung des Oberhofgerichts erfolgte: so wurde im §. 7., unter Specificirung der zum vollen Rath gehörigen Gegenstände, auch aufgeführt:

„die Cassationssachen — worunter jene zu verstehen sind, wo gegen einen hofgerichtlichen Spruch in Civil- oder Criminalsachen, wider welche eine directe Nichtigkeitsklage nicht Statt findet, wegen unheilbarer Mißleitung des Prozesses, aus dem Edict von Baden vom 4. Oct. 1806, mittelst der Revision, eine Rectificirung des Verfahrens nachgesucht wird."

Und zwei Jahre hernach, in dem allgemeinen Organisations-Edict vom 26. Nov. 1809, wurde *) wieder nur des Wegs der Cassation, mit den Erläuterungs-Worten: „nehmlich durch Beschwerde wegen unheilbarer Mißleitung des Prozesses" gedacht und diese Querel von aller Summenbeschränkung frei gemacht.

Aus diesem Gang der Legislation entwickelt sich mancherlei, bisher noch nicht gesetzlich gehobener Zweifel; das Ober-

---

*) In Beilage E. §. 5. und 13.

hofgericht ließ indessen intermistisch, mit Genehmigung des Justiz=Ministeriums, zur Vereinfachung und gleichern Haltung in der Rechtspflege, unterm 16. Oct. 1811 eine Circular=Verfügung an die Anwälte, und Notification hievon an die Mittelgerichte, ausgehen; der wesentlichste Satz davon ist (ausser dem oben schon berührten, wornach der dritte Rechtszug für die bloße Nichtigkeitsklage wegfällt) folgender:

„Das Cassationsmittel, welches seit dem Edict von Baden, von den Hofgerichten an das Oberhofgericht geht, bezieht sich bloß auf Mißleitungen in der Form des Gerichts oder der Verhandlungen, wie solche in §§. 3 — 12 des frühern Nullitäten=Edicts näher, in nachgefolgten Edicten allgemeiner, bezeichnet sind. Wenn hingegen jenes Edict §. 13. auch der Beschwerde gegen den innern Gehalt des Urtheils gedenkt: so ist dies kein Gegenstand der hieher gelangenden, an keine Summe gebundenen Cassation *), sondern eine solche Beschwerde hat nur in soweit Statt, als sie in den Formalien der Appellation oder Revision dahier gerechtfertigt werden könnte.“

*) Das alte Nullitätenmittel aber, über den Untheilsgehalt, mit seinen eigenen Formalien für Summe und Nothfristen, besteht immer noch für den Zug von den Aemtern an die Mittelgerichte, überflüßigerweise.

Offenbar verbotswidrige Sprüche sind ohnehin nicht vorgekommen, und zweideutige Versuche der Anwälte waren damit ziemlich abgeschnitten — bis zur Erwartung eines klaren Gesetzes. Kommt es zu diesem: so wird es Erwägung verdienen, ob nicht auch durch merkliche Succumbenzgelder dem Mißbrauch der Parteien, und der Anwälte, noch mehr entgegen zu wirken wäre? — besonders wo die Nichtigkeits-Beschuldigung gegen einen ganzen Gerichtshof gewagt wird. Dieser Probe sind die Cassationsklagen in Frankreich auch unterworfen.

8) Endlich fehlt es noch sehr an der Determination: welche Mißleitungen im Crimminalprozeß für unheilbare Nichtigkeiten gelten sollen? Denn wir sind vorerst lediglich auf die Analogie des Civilprozesses verwiesen, und hiernach möchte dahin zu rechnen seyn: die zu prüfende Competenz und Habilität des inquirirenden und des urtheilenden Richters; die Einhaltung der ausdrücklichen Vorschriften in der legalen Protocolirung und Zeugenabhör, in der legalen Citation des Abwesenden, in der Verhaftung, im zwanglosen Verhör des Inquisiten, in seiner Ratihabition vor Urkundspersonen, nachdem ihm der Actengehalt genugsam eröffnet worden seyn muß; so wie in der Bestellung eines Defensors, wo solches der Natur des Verbrechens, oder der Strafe nach, geordnet ist; in Beschränkung des Criminalurtheils auf die Personen und Objecte der gesetzmäßig vorausgegangenen Untersuchung, so wie auf die gesetzlich zugelasse-

nen Strafarten; in Einholung der landesherrlichen Urtheilsgenehmigung, so weit sie gesetzlich ist. —

Wenn aber überhaupt eine festere Stellung der Criminalprocedur allerdings wünschenswerth ist: so wird alsdann zugleich sich schärfer bestimmen lassen, ob und welche Instanzenzüge von den Hofgerichten an das Oberhofgericht bestehen oder wegfallen? was insbesondere Object der Cassationsklage sey, und welche Wirkung sie haben solle?

§. 27.

Ausser den bisher entwickelten Gebrechen, die vorzüglich in der Uebertriebenheit unserer Rechtsmittel liegen, thut sich noch ein leidiges Nebenstück hervor — in den successiven, possessorischen und petitorischen Prozessen über dasselbe Streitobject. Gänzlich läßt sich auch hier der Umschweif nicht abstellen, weil er zugleich eine wohlthätige Seite hat; aber auch hier wäre die Tugend in der Mitte zu suchen.

Nach dem gemeinen — und so ziemlich auch nach dem badischen Recht, kann z. B. derjenige, welcher aus seinem Besitz eines Guts oder Genusses geworfen zu seyn behauptet, vor allen Dingen auf die Wiedereinsetzung in den Besitz, wie er ihn factisch gehabt — ohne erst mit der Untersuchung, ob derselbe vorhin gerecht war? die Zeit zu verlieren — klagen (possessorium summariissimum). Unsere Obergerichtsordnung

§§. 92. und 149. läßt gegen das richterliche Erkenntniß in dieser zwar schnellen Prozeßgattung, es mag für oder wider den Kläger ausfallen, wie billig eine summarische Appellation zu. Das neue Landrecht, will darin mehr abkürzen und bloß der Polizei die Herstellung der momentanen Ruhe überlassen. Aber ohne anderweite Vorsicht, würde dies die traurige Folge haben, daß jeweils — gegen Rechtsgrundsätze, ob auch das Factum eines Besitzes gewiß und rein gewesen sey? — ein Besitzstand willkührlich durch die Polizei aufgestellt wird, mehrere Jahre lang zur Norm bleibt, und den Andern, dem vielleicht der momentane Besitz gebührt hätte, in der Entbehrung läßt, bis die tiefer eingehendeu Prozesse, die jetzt weiter entstehn, durch alle ihre Instanzen gelaufen sind. *)

Dem Nichtbesitzenden nehmlich stehen für seine Ansprüche an die Sachen zwei Klagen zur Wahl; die eine auf das bessere Besitzrecht (possessorium ordinarium) die andere auf das Eigenthum selbst oder auf ein sonstig-volles Recht (petitorium). Weil nun die erstere leichter in der Beweisführung ist: so pflegt er und sein Advocat diese nur erst allein anzustellen, und das petitorium noch für den spätern Nothfall vorzubehalten. Indessen werden die petitorischen Ar-

*) Man denke sich nun vollends ein Paar nachschickende Restitutionsklagen, um sich zu überzeugen, von welchet Wichtigkeit die vorzubehaltende richterliche Regnlierung des Besitzes für die Zwischenzeit, ist.

gumente ſchon (pro colorando possessorio) mit eingeflochten; ſo entſteht eine eckelhafte Weitläuftigkeit endloſer Wiederholungen. Dieſes fühlend, haben manche Rechtslehrer längſt ſtatuirt, daß auch jenes possessorium und die publicianiſche Klage, ſummariſcher Natur, alſo wieder nur kurz und nur durch zwei Inſtanzen, abzuthun wäre; Andere aber maßen ihr die petitoriſche Natur, durch drei Inſtanzen zu, obſchon ſie noch nicht den petitoriſchen Endſtreit ſelbſt einſchließe — und dies unterſtützten die teutſchen Reichsgerichte nach der bekannten Tendenz ihrer Jurisdictions-Erweiterung. Unſer neues Landrecht wollte auch hier helfen, und half nicht recht; es beſchränkte *) die Klage aus dem titulirten ſtärkern Beſitz nur auf liegende Habe (ſamt den ihr gleichkommenden Grundrechten) und auf die Verjährungszeit eines einzigen Jahres; ſprach aber nicht aus, daß der Prozeß hierüber nur ſummariſch ſey, oder daß damit noch ein ſpäteres petitorium im Vorbehalt, ſich nicht mehr vertragen ſolle, obſchon der braueriſche Commentar eine ſolche Abſicht für die künftige Prozeßordnung ahnden läßt. Es ſchiene mir aber, bei dem längern Anſtand einer ſolchen, dringend nöthig, durch eine proviſoriſche Vorſchrift in dieſem ſo practiſchen und wichtigen Gegenſtand, das häufig abweichende Verfahren der Unter- und Obergerichte zu einer gleichern, und alsdann durch Erfahrung zur beſſern Lehre dienenden Norm zu leiten, und man könnte zugleich dabei einige andere, in der Nähe liegende Mängel heben, wie folgt:

---

*) Satz 544, Zuſatz e.

1) Wo erst von Erlangung des Besitzes einer, zuvor vom Andern nicht besessenen Sache die Rede wird — wie z. B. nach Satz 1008. des Landrechts — da soll nur summarisches Verfahren, und wenn der Petent sich durch das Erkenntniß der ersten Instanz beschwert glaubt, nur die summarische Appellation Statt haben.

2) Wo die Eigenmacht Jemand aus dem Besitz wirft, oder sonst in ihm stört, da ist die Polizei zwar befugt, den Ruhestand augenblicklich herzustellen. Es sollen jedoch ihre Vorkehrungen der Besitzbefugniß nichts geben und nichts nehmen, sondern es ist daneben jeder Partei, vor Ablauf eines Jahrs erlaubt, den Richter anzugehen, daß er im summarischen Verfahren über die Eigenmacht noch erkenne, wogegen nachmals nur eine einzige, summarische Berufung, wie vorhin, Statt hat. Dieses, mit der unten folgenden Klage, auf den titulirten Besitz nicht zu verwechselnde summariissimum, dessen der §. 92. der Obergerichtsordnung gedenkt, besteht also dermaßen fort, daß — über bewegliche sowohl als unbewegliche Sachen, und ohne Unterschied, wie lang oder wie kurz der Depossedirte vorher ruhig besessen habe — dieses bloße Factum des Besitzes — zugleich aber, ob derselbe nicht hinderliche Fehler der Gewaltthätigkeit, der Heimlichkeit, precären oder durch einen Contract beschränkten Zustandes gegen sich habe? — erörtert wird. Und um hierunter, nach

dem Sinn der nunmehrigen Gesetze, die fiscalischen Rechte mit denen der Unterthanen unter sich, auf einen gleichen Fuß zu halten: so soll folgen, daß wenn Jemand gegen eine vermeintliche solche Depossedirung ein Mandat sucht, er künftig nicht erst das wohlerworbene Recht seines gehabten ruhigen Besitzes, sondern nur diesen selbst darzulegen brauche; wo übrigens gegen das vom ersten Richter abgeschlagene Mandat ebenfalls noch die summarische Berufung Platz greifen soll. *)

3) Wenn neben einem petitorischen Hauptprozeß, für die Zeit seiner Dauer, der Richter den Besitzstand modificirt — z. E. durch Arrest, oder Sequester-Erkennung oder Aufhebung, durch Inhibition oder deren Aenderung, durch interimistische Alimenten- oder Vorschuß-Bestimmung, durch Erkenntniß über den Suspensiv-Effect, überhaupt durch eine Provisionalverfügung: so versteht sich, daß dagegen ebenfalls noch fernerhin nur eine summarische Berufung Statt hat, wo demungeachtet die Hauptsache (z. E. über das Eigenthum einer unter Arrest gelegten Summe) petitorisch durch drei Instanzen erörtert werden kann.

---

*) Das Billige, Ausgleichende und Wohlthätige dieser vorgeschlagenen Correction der §§. 107 — 112 der Obergerichts-Ordnung wird von selbst in die Augen fallen.

4) Wo die summarische Appellation, beim Zug von einem Amt an ein Hofgericht, eintritt: da soll eben dieselbe, beim Zug der privilegirten Prozesse vom Mittelgericht an das Oberhofgericht, künftig Statt haben, so, daß zwar, wie bei der bisherigen Revision, die Beschwerde und ihre Beantwortung kurzen Weges beim Hofgericht exhibirt, aber auch, auf sogleich beigebrachte neue Beweise, im nachmaligen oberhofgerichtlichen Erkenntniß Mitrücksicht genommen *), übrigens allemal, ohne fernere Ausnahme der Gantsachen **), der Appellat, gegen welchen eine reformatoria gesucht wird, kürzlich gehört werden soll.

---

*) Da in den beim Hofgericht anfangenden summarischen Prozessen der Privilegirten, z. B. in grundherrlichen Ganten, nur eine Revision ans Oberhofgericht, ohne Zulassung von Neuheiten, bisher Statt hat: so ist dies nicht nur eine unnöthige Ungleichheit gegen den gewöhnlichen Rechtszug der andern summarischen Prozesse, der von den Aemtern an die Hofgerichte geht, sondern es entstehn daraus nur desto mehr Restitutionen mit wiederum zwei Instanzen!

**) Als man in der alt-markgräflichen Zeit, im Jahr 1767 das noch ältere weitläuftigere Gantverfahren abzukürzen bedacht war: so wurde darin zu weit gegangen, daß die Beschwerde einer Partei gegen ein amtliches Ganturtheil, ohne weiteres Gehör des Gegentheils, nur zum landespolizeilichen Hofraths-Collegium, welches daraufhin reformiren konnte, eingesandt ward. Als späterhin diese höhern Erkenntnisse an die Hofgerichte gewiesen wurden, blieb man gleich wohl bei diesem Stückverfahren, weil die meisten Liquidations- und Prioritäts-Erörterungen sehr einfach seyen. Doch das sind sie bei weitem nicht alle.

5) Die Klage auf den stärkern Besitz — die das Landrecht S. 544 e bei der liegenden Habe zuläßt und die nach S. 526 a auch auf Rechte, welche an Liegenschaften haften, sich erstrecken — ist schon petitorischer Natur, läuft also, bei sonst gleichen Umständen, im ordinären Prozesse *).

6) Da es aber im Sinn des neuen Landrechts liegt, daß nicht über das nehmliche Streitobject zweierlei petitorische Prozesse hinter einander, mit einer Menge von Instanzen, fortbestehen: so wird verordnet, daß — a) wer in der Lage ist aus dem Satz 544 e auf den stärkern

---

So gewiß es nun zwar wohlthätig bleibt, dieselben nicht durch drei Instanzen des ordinären Prozesses laufen zu lassen — da sonst die Concurse noch weniger ausgehen und besonders das Oberhofgericht vom ganzen Lande her überschwemmen würden: so sehr erfordert doch anderseits die gleiche Gerechtigkeit, daß der summarische Prozeß der zweiten Instanz mit dem ordentlichen Gehör **beider** Theile ausgetragen sey und nicht, wie bisher, der Appellat oder Revis eine, wie aus den Wolken gefallene Reformation zur Hand bekomme, die ihn seines erstern günstigen Urtheils wieder beraubt, ohne daß ihm nur die Gelegenheit geworden dasselbe zu vertheidigen! Dies trägt sich bei großen, wie bei kleinen Summen gleich-übel zu.

*) Diesen Satz 5) stelle ich nur in so weit auf, wenn zugleich der Satz 6) adoptirt wird; andernfalls scheinen mir zwei successive petitoria von 6 Instanzen — denen wohl noch 2 summarische Instanzen in summariissimo vorangegangen sind, und vielleicht noch einige in restitutoriis nachfolgen — ein Greuel.

Besitz zu klagen, zugleich, wenn er will, in derselben Schrift die Eigenthums= oder sonstige petitorische Hauptklage mit verbinden und seine Bitte alternativ dahin stellen kann, daß ihm entweder das volle Recht oder wenigstens das stärkere Besitzrecht (bei welchem er weniger zu beweisen braucht) zuerkannt werden möge. b) Wenn er hingegen nur die eine dieser Klagen allein aufführt: so soll die andere, wofern nicht eine Restitution begründet werden kann, verfallen seyn. c) Dagegen muß auch der Beklagte gleichermaßen alle seine possessorischen Gegengründe mit einander vortragen, damit einmal die Rechtshändel zu ihrem gedeihlichen Ende gelangen.

7) In dem anderweiten Fall aber, wenn nicht zuerst auf den stärkern Besitz in der Jahresfrist, sondern bloß auf das Hauptrecht selbst, in dem allemal nur einzigen petitorium geklagt werden will — soll doch, zur frühern Sicherung des Eigenthums, die Verjährungs=Zeit dieser Klage in der Masse abgekürzt seyn, daß sie von der Zeit an gerechnet, da in einem vorausgegangenen summariissimo der intermistische Besitzstand durchs Richteramt bestimmt und rechtskräftig geworden ist, vor Abschluß von fünf Jahren übergeben seyn müsse oder verloren gehe. *)

---

*) Die Regel der viel längern Verjährungszeit für die gerichtliche

Ich bleibe bei den bisherigen Andeutungen unserer badischen Justizvorzüge und Mängel, samt deren Verbesserungsmitteln, stehen. Was der Vollständigkeit noch abgeht, wird entweder zu den nur kleinern Objecten gehören, die den Hauptideengang nicht stören dürfen; oder es wird nachgeholt werden in den, besser unten folgenden Anwendungen von der allgemeinern Prüfung, zu der ich nun hineile:

Ueber solche, für unser Teutschland in Vorschlag gekommene Reformen, wobei nicht mehr von näherer Ausbildung der seit mehr als 300 Jahren gepflegten Justizverfassung, sondern von der Niederreissung des Gebäudes, und Aufführung eines neuen, die Rede wird.

Klagen in §§. 2262 — 1166, hat ihren Grund in der oft spätern Veranlassung, auf welche ein Prätendent seine Rechtstitel erst zusammen sucht. Hingegen wo ein judicium possessorium schon vorangegangen, da ist der Besitzlose lebhaft genug veranlaßt, nun auch seine Hauptargumente zu sammeln, und dazu wäre dann ein 5 jähriger Zeitraum — in Vergleichung anderer Abkürzungen der Präscriptions-Zeiten — noch ein langer Raum.

III.

Ueber

Vorschläge unserer Tage

für noch mehr

Oeffentlichkeit der Civil- und Criminal-Justiz

für das

Plädiren und die Geschwornen-Gerichte.

„Die vorhin an die preußischen Gerichtsordnungen gewöhnten, nachmals unter die französische gekommenen, jetzt wieder preußischen Bewohner von Cleve — können aus Erfahrung sprechen, und aus dieser Provinz ist der König gebeten worden:

„sie vor einem Verfahren zu bewahren, das, für die ober-
„flächlichen Beobachter die glänzenden Aussenseiten der Schnel-
„ligkeit, Oeffentlichkeit und Gleichheit hat, allein bei der
„genauen Bekanntschaft, die sie damit leider gemacht, als die
„größte Landplage erscheint und unter den glänzenden Vor-
„zügen nur die größte Ungerechtigkeit versteckt.“

Dasselbe Urtheil haben die Bewohner der Grafschaft Mark und der übrigen preußischen Provinzen, welche zum Königreich Westphalen geschlagen waren, ausgesprochen.“

Grävell.

Dem in unsern Tagen aufgeregten Gefühl, „es seyen Gebrechen da, es könne und müsse anders werden,“ liegt in Beziehung auf den Rechtsgang manche Wahrheit zum Grund. Die Prozesse, so hört und sieht man öfter, nehmen kein Ende; die Advokaten treiben Unfug; die Richter wieder andern; und die endlich resultirenden Sprüche sind nicht einmal immer Früchte der Weisheit.

Zum Glück, oder Unglück, verlautet aber diese Sprache an beiden Ufern aller Ströme. — Aber wo finden sich die eigentlichen Wurzeln der Fehler? was ist zunächst abzuändern und wie? darüber sind Wenige in der Lage, und gar Wenige in der Lust, tief einzugehen. Fragmentarische Ideen erschallen wohl: der Eine z. B. sucht den Hauptschaden in den zu vielen Schreibereien und Terminen; der Andere in den Aemtern der untern Instanz, die ihm bald zu groß, bald zu klein, bald zu schlecht besetzt, sind; ein Dritter darin, daß die administrativen Zweige den Justizbeamten noch nicht abgenommen seyen;

ein Vierter klagt über Mangelhaftigkeit der obern Gerichte; ein Fünfter über noch bleibende Dependenz der Richter vom Gouvernement. Diese Anklänge, so verschieden sie lauten, wurden alle in den übertäubenden Schall einer großen, plötzlich gezogenen Glocke gebracht: „willkommen sey uns die überrheinische Justiz!“ — Was dabei am meisten Wunder that, waren die vorgeschobenen Charactere der mehrern Oeffentlichkeit und der kürzern Einfachheit.

Seit den wenigen Jahren dieser stärkern Anregung sind eine Menge, zum Theil gründlicher Schriften für und wider auf den Altar des Vaterlandes gelegt worden; aber ihr Einfluß wurde nicht so mächtig, als die mündliche Ueberlieferung eines verwirrten Geschreis, welches doch weniger zur Aufräumung der Begriffe und glücklicher Lösung des Knotens geeignet seyn konnte.

Wollte ich mit langem Commentar, eingehend in alle Nebensätze, einige Bände füllen: so würde ich nur die bereits ermüdende Zahl dieser Controvers-Schriften um eine vermehren. Ich ziehe vor, nach einer andern Eigenheit zu streben — nach einer mir noch nicht vorgekommenen, genauern Aufstellung des Hauptstandes der verwickelten Controvers, mit Beleuchtung der hervorragenden Puncte, endlich mit Ziehung von Resultaten aus ihnen. Dies sey mein Plan, zuerst hinsichtlich der Civiljustiz, sodann gesondert hinsichtlich der Criminaljustiz.

A. Beziehungen auf die Procedur der Civiljustiz.

§. 1.

Der Endzweck ist, Recht zu sprechen zwischen streitenden Parteien; die Staatsanstalt hiezu, sind die Gerichte. Um ihren mehr oder weniger guten Werth zu bemessen, behalten wir vor den Augen die

Hauptbedingungen glücklicher Justizleistung

Ehrlichkeit der Richter,

Gründlichkeit ihrer Erörterungen,

Zeitförderung in der Rechtshilfe,

Mäßigkeit in den Kosten.

Diejenige Justizverfassung, welche für die Erreichung dieser Zwecke die mehrere Garantie gibt, wird, bei sonst gleichen Umständen, den Vorzug verdienen.

Indessen können die Mittel zur Erreichung, hier und dort verschieden und dennoch gut seyn; mehr als ein Fußpfad kann zu einem erhabenen Tempel hinauf führen. Darum verachte Keiner den Weg des Andern. Nach dem Kulturgrad eines Volks, nach seinem Genie, Reichthum, Gewerbslage,

ja selbst nach dem Herkommen, an welches mancherlei Verhältnisse sich angeknüpft haben, kann jedem das Seinige das wahrhaft Bessere — wenigstens zur Zeit seyn.

Was überhaupt (in abstracto) das Beste sey? scheint mir bei dem vorwaltenden Object ein meistens unnützer Streitstoff, weil es sich hier um eine Praxis handelt, die erst mitten in der Ausübung (in concreto) ihren Anfang nimmt, wo sogleich ein Heer von zufälligen Daten gegeben, und zu bemeistern ist. Wir werden also nichts verlieren, aber merklich Zeit gewinnen, wenn wir sogleich zu der speciellen Frage — die jedoch den steten philosophischen Rückblick aufs Allgemeinere nicht ausschließen soll — übergehen:

Welche Procedurgesetze sind für uns Badener die bessern, die überrheinischen oder die diesseitigen?

Es versteht sich, daß wiederum hier nicht alle Nebenzüge ganzer Gerichtsordnungen, sondern nur die erheblichsten Differenzien zwischen den Vergleichungsobjecten, in die Parallele gebracht werden; jedoch immer soviele, um die Entscheidung genugsam zu motiviren.

In der Abwägung aber der einzelnen Objecte gegen einander — deren auch jedes seine zwei Seiten jenseits, und seine zwei Seiten diesseits oft haben wird, kann in dem einen Punct das jenseitige, in einem andern das diesseitige Verhält-

niß, den Vorzug verdienen. Dies wäre einstweilen zu notiren, ohne noch die Rechnung abzuschließen; denn darüber entscheidet am Ende erst die Summe der Vorzüge. Spricht diese nicht für eine Veränderung im Ganzen: so bleibt dann die Frage übrig, ob nicht gleichwohl ein einzelnes Stück als Verbesserung zu appliciren sey? und hängt von der weitern Prüfung ab, ob es auch in der Trennung gut und ausführbar wäre? An unserer Hauptfrage aber steht dies sodann nur als Nebensache.

Die Hauptvergleichung kommt hiernach überein mit den Regeln des Anschlags eines käuflichen Guts, oder vielmehr zweier Güter von deren Vertauschung die Rede wird. Man läßt eines jeden Morgenzahl, Culturkraft und ganze Vorrichtung, seine Obstbäume, Gebäude, Gilten, Jagd und Fischerei, besonders anschlagen, wie auch die, auf jedem Verhältniß haftenden Lasten. Der eine Artikel reizt, der andere nicht, und nach Ineinanderrechnung von allem, wird der wohlüberlegende Hausvater tauschen oder nichttauschen. Wo der Vortheil einer fremden Verfassung nicht mit Uebergewicht einleuchtet, wird auch das bisherige Besitzthum nicht aufzugeben, sondern nur auszubessern, fortzucultiviren seyn.

Wo das Ueberrheinische, im Ganzen oder in Theilen, besser wäre: da ist die weitere Erörterung aufzuthun: ob auch, bei der Verpflanzung in die diesseitigen Gauen, nicht Schädlichkeit und Abreissung in andern Beziehungen des Landes-

wohls zu scheuen sind? Wenn jedoch diese nur in untergeordnetem Grad, gegen wichtigen Justiz= oder sonstigen Staatsgewinn einwirken: so lasse man sich von dem Bessern nicht abhalten, und gehe dann sogleich in die weitere Prüfung der Art und Weise ein: ob die Sache definitiv, oder vorerst auf Probe und huldigend der noch vorbehaltenen Erfahrung, auch von welcher Zeit an, und auf welche Zeit, sie zu beschliessen sey?

Ich hoffe, daß man diesen Wahrheitsmesser so richtig als billig finden wird, und gehe jetzt zu den einzelnen Parallel=Puncten über, wobei ich gern alles System verlasse, um anschaulicher zu werden, wenn ich in der Ordnung der Erscheinungeu, die eine auftretende Partei an sich selbst erfährt, sie Schritt vor Schritt begleite.

Die Friedensrichter.

§. 2.

Zu mehrfälltigem Gebrauch ist bekanntlich der Friedensrichter bestellt. Sofern er

1) Jurisdiction hat, ist er der Richter erster Instanz, um gewisse mit der Polizei vermischte Gegenstände, und danebst in reinen Justizsachen eine Menge Kleinigkeiten abzuthun. In diesen summarischen Prozessen geht dann der Berufungszug, wenn sie über 50 Francs betragen, an ein Bezirkstribunal.

Unsere Landbeamten leisten dasselbe, und zwar mit dem Vorzug, daß sie immer geprüfte Rechtsgelehrte sind, und daß vor ihnen weit mehr Sachgattungen, die jenseits schon vor das Tribunal gehören und sogleich Advocaten erfordern — in der Regel ohne diese, also mit weit geringern Kosten verhandelt werden. Gehn aus mancher Amtsstube Mängel hervor: so folgt noch nicht daß wir gebessert wären, wenn die Stube die eines Friedensrichters hieße. Mehr wird die Erfüllung der beiden Hoffnungen austragen, daß einestheils an einer, möglichst einfachen Untergerichtsordnung gearbeitet wird, und das anderntheils das wachende Auge eine Controlle zu finden wissen wird, die gegen amtliche Tyrannei und gegen amtliche Trägheit gleich=nothwendig ist. *)

2) Friedensrichter als Vergleichsvermittler, haben allerdings das Gute, daß durch ihre Aufstellung Jemand da ist, der immer sich die Mühe zu geben hat, jeden betreffenden Fall einzustudiren, auf gütliche Auskunftsmittel zu denken und, bei noch geringem Geldaufwand, schon die Streits=Beilegung zu versuchen.

Aber diese glänzende Aussenseite hebt nicht folgende Flekken und Schädlichkeiten. Der Kläger ist dem Zwang und Zeit=

---

*) Welche Art von Controlle die bessere sey? darüber würde die Ausführung mich hier zu weit abführen. Was Carl Friedrich als Markgraf desfalls gedacht und gethan hat, findet sich im zweiten Band meines Geschichtsbuchs, Cap. XXV. „Die Stufenleiter der Behörden und die Staatsdiener.“ S. 374 — 380.

verlust unterworfen, daß er in der Regel gar nicht eher mit seinem Recht vor dem Gerichte Gehör findet, bis ein Vergleich — wenn schon er erklärt daß ihm keiner ansteht — Monate langt versucht ist. Die Gefahr der Intrigue, die unter dieser Firma ihr Spiel treiben kann, ist also erweitert. Noch bedenklicher aber erscheint die Gefahr der Oberflächlichkeit, mit der der Friedensrichter, für seinen bloßen Vergleichszweck, die Bekenntnisse, die Beweisthümer und andere Materialien des künftigen Hauptprozesses, aufnimmt und diesem leicht dadurch eine schiefe, fort anklebende Richtung gibt. Andere und vielleicht die meisten Friedensrichter — lebenslustige junge Anfänger im Staatsdienst — schaden wohl nicht viel durch jene Vorerörterungen, weil sie sie gar wenig anstellen; aber wie können sie dann eine wohlbemessene Vergleichungsproposition machen? Meistens ist auch wirklich die erzwungene Frühe des Vergleichsversuchs ein ungeschickter Zeitpunct; denn gerade im Anfang ist jedem Theil der Kopf von seinem vermeinten vollen Recht erhitzt und hochgetragen. Nach der gerichlichen Verhandlung, oder zuweilen mittendrin, nimmt die Partei richtiger die sich entwickelnden Anstände wahr; aber dann leiht der französische Richter sein etwa erbetenes Ansehen zu einer Vergleichsvermittelung nicht mehr her! Dies soll wohl ein Motiv seyn, daß die Parteien sich desto mehr bequemen mögen, gleich Anfangs vor dem Friedensrichter sich zu vergleichen; nebenbei aber schlägt das System ein, das aus dem ganzen Bau der jenseitigen Procedduren hervorleuchtet — wornach die Gerichte alle Nebenlast von sich ablehnen. Wer

nicht einmal die Prozeßleitung übernimmt, will noch weniger mit Vergleichen seine Zeit verwenden.

Die teutschen Gerichte, zwangloser und väterlicher, bieten zu jeder Zeit, sobald beide Theile dazu geneigt werden, ihr vermittlendes Ansehen willig dar. Ja sie selbst veranlassen zuweilen noch nach aufgelieferten Referat, officialiter einen solchen Versuch, wenn ihnen gerade der rechte Zeitpunct und die Zweifelhaftigkeit einer Sache zusammen zu kommen scheinen; aber dies wird, sobald der eine Theil seine Ungeneigtheit dazu erklärt, eingestellt und mit dem Rechte vorgefahren. So wird gar mancher Vergleich durch Gerichts-Commissarien aller Instanzen, das Jahr hindurch erzielt, und erschöpfend abgefaßt.

Die Friedensrichter also sind es nicht, deren wir abändernd bedürften.

Die Einregistrirungen.

§. 3.

Ehe man Gehör bei den überrheinischen Gerichten finden kann, muß der Kläger zwei starke Opfer bringen, die Enregistrement-Gebühren für die Staatscasse und, wenn er nicht inländisch angesessen ist, die zu hinterlegenden Gerichtskosten. Besonders drückend ist der erstere Gegenstand, der in bedeutende Summen läuft — denn die französische Justiz ist dar-

auf berechnet, dem Staat viel Geld eintragen zu sollen, unbekümmert wie bitter die Partei leidet, von der man annehmen kann, daß sie doch dem Leiden sich fügen muß, um nicht den Schutz ihres Eigenthums hintanzusetzen. Dies ist die Lage des Klägers; aber noch schrecklicher oft die des unterliegenden Beklagten. Denn nun muß er, neben der Hauptstreitsumme und allen Gerichtskosten des Gegentheils, auch dessen Enregistrementgelder, die in jeder Instanz aufs Neue zu leisten sind, ersetzen.

Unsere Justiz weiß nichts von dieser harten Aufklage und ungerechten Erschwerung ihrer Leistung, die, wenn sie auch bei ausgemachten Armen erleichtert wird, die häufigen Mittelleute häßlich drückt und dabei die Menschen moralisch degradirt; denn oft weiß der reiche Kämpfer über der Ermattung seines Gegners zu siegen.

Niemand wird uns wenigstens anmuthen, daß wir mit dieser Zugabe, oder mit dem viel höhern Stempel des Uebrrheins, nach jener Justizverfassung verlangen sollten.

Die Advocaten, die Notarien und die Gerichtsboten.

§. 4.

Hat der Kläger sich solchergestalt mit der Staatskasse abgefunden: dann bedarf er schon am untern Tribunal eines Anwalts und starker Vorlage an diesen.

Bei der untern Instanz unserer Landbeamten, welche gegen nicht=privilegirte Personen, wie gesagt, in den wichtigsten Sachen Recht sprechen — ist der Richter in der Regel verpflichtet, die Parteien mündlich vor sich handeln zu lassen, und jeder Amtstag beweist: wie viele Rechtshändel unter dieser Kostenersparniß entschieden werden. Ist der Beamte im Besitz guten Vertrauens: so wird seltener von seinen Sprüchen appellirt, und die obsiegende Partei erhält ihren rechtlichen Schutz ohne daß sie nur einen Advocaten sehen muß. Die Ausnahmen in verwickelten Prozessen, bei denen sogleich Anwälte zugelassen werden können, bleiben auf dem platten Lande selten, wenn man keine Dorfadvocaten umher sitzen läßt; in den Städten wird eher Mißbrauch mit zu leichter Zulassung anwesender Sachwalter, auch für mittlere Objecte getrieben; aber im Ganzen bleibt die gewöhnliche Enthebung hievon eine fruchtbare Wohlthat.

Der französische Bürger, samt seinem Anwalt, darf darum so geschwind noch nicht vor den Richter selbst kommen. Bei dem unwissenden Gerichtsboten (huissier) sucht der Kläger die Vorladung des Beklagten, und nun ist es den beiderseitigen Anwälten überlassen, sich wechselseitige Fristen zu geben, Hauptsätze und Urkunden mitzutheilen und so den Prozeß unter sich zu instruiren, bis die Sache zu irgend einem Spruch vorbereitet ist.

Die Franzosen sehen es für einen Vorzug an, daß auf diese Weise die Instructionen viel kürzer und einfacher sich

gestalten, besonders die Gerichtsacten bei weitem kleiner bleiben und beide Parteien mit freierer Hand zufrieden seyn können, zumal da jede, nach eingebrachtem Exceptionalsatz schon, den Richter für seinen Hauptact angehen kann. So viel ist gewiß, daß hier abermals die Unverantwortlichkeit und Gemächlichkeit der Gerichte gewinnt. Allein auf der andern Seite ist

1) jeder Staatsbürger der Chicane ausgesetzt, daß er sich vor Gericht, durch alle Instanzen ziehen lassen muß, ohne irgend eine anfängliche Prüfung, ob auch nur ein scheinbarer Rechtsgrund und eine logische Conclusion gegen ihn da sey? Denn nicht einmal soviel vermag der Gerichtsbote zu unterscheiden, der ohne Anstand, auch auf die tollste oder veraltetste Klage *), sobald er nur bezahlt wird, die Vorladung (oft mit lächerlichen Mißgriffen in den rechtlichen oder factischen Bestimmungen) ausfertigt. Die teutschen Procedurgesetze verfahren mit mehr Bekümmerung um die Ruhe des Bürgers. Der Richter selbst prüft, ob der Klaglibell einen giltigen Rechtsgrund und eine richtige Conclusion auf den angesprochenen Beklagten vortrage, und danebst alle Bezeichnungen der Person, des Klag-

*) Man verbinde damit die Notiz, daß der Art. 2223 keine Einrede der Verjährung, ehe ein Beklagter selbst sie vorträgt, ergänzen läßt.

objects, und der formirten Klagbitte, genau genug. angebe. Andernfalls kann der Kläger zurückgewiesen werden, ohne daß dem Beklagten nur an die Thüre gepocht wird. *) Wer im Gegensatz die Sorgen bedenkt, die jeden vor Gericht Gezogenen billig erfüllen — da der Ausgang, auch vor ehrlichen Richtern, bei der Verschiedenheit menschlicher Ansichten über erhobene Zweifel, einer Lotterie zu vergleichen ist — der wird diesen bessern Schutz des ungetrübten Lebensgenusses, und diese alsbaldige Abschneidung von offenbar zwecklosen Prozessen und Kostenvorlagen, zu schätzen wissen. Wollte man sagen, der Kläger werde sich schon selbst hüten dergleichen zu unternehmen, weil er die Kosten vorschießen müsse: so ist damit der Muthwille oder eine Nebenabsicht des Reichen gegen den furchtsamen Bedrängten keineswegs gebändigt; und dem guten Gesetze ziemt es doch vorzüglich, den letzern, schon

*) v. Puttliz in der Vertheidigung der preuß. Gerichtsverfassung S. 29. sagt darüber sehr schön: „das Haus des Bürgers ist seine Burg; eindringen muß Niemand in selbiges ohne seinen Willen, und wenn dies zwangsweise geschehen soll, so muß diesem Zwang die Prüfung rechtskundiger, vom Staate zum Schutz und zur Sicherung des Rechtsbestehens ernannter Männer vorangehen. Wenn aber jeder Thor oder schlechte Mensch mir den Gerichtsdiener in das Haus schicken und mich mit verkehrten Ansprüchen zum Prozesse zwingen kann, so ist mein Haus keine Stätte des Friedens für mich, denn jedem Feinde meiner Ruhe sind seine Thore geöffnet.“

gegen das Beginnen einer Ungerechtigkeit, sobald sie klar ist, zu schützen. Aber nicht minder wichtig ist, daß eine ungeschickte oder unbestimmte, zweideutige Klage dem ganzen darauf gebauten Prozeß eine schiefe Richtung gibt, und oft in unverbesserlichen Nachtheil führt — weil das Richteramt sich nicht mit Prüfung der Klaglibelle bemühen mag!

2) Die beiden Parteien sind, durch die befragte Methode, in eine an Tyrannei grenzende Abhängigkeit von ihren Anwälten gestellt. Diese sind schon von Andern, nicht ohne Grund, die wahren Herren des Prozesses genannt worden. Es hat solches nicht viel zu sagen, wenn man so glücklich ist an einen Mann zu kommen, der, obschon er von einem verführerischen Gewerbe lebt, eine sorgfältige Sparsamkeit für den Clienten, mit der allgemeinen Redlichkeit, Emsigkeit und gründliche Wissenschaft verbindet. Wenn aber eine dieser Eigenschaften fehlt, und nicht viel Wahl unter einem beschränkt aufgestellten Personal sich treffen läßt: so ist die Partie — wenn entweder ihr eigener, oder der gegentheilige Anwalt chicaniren will — beinahe hilflos. Denn das Richteramt mischt sich da wieder gar nicht ein; die Advocaten stehen zwar, in solchen Artikeln der Zucht, unter einer entfernten Generalprocuratur; aber keiner verklagt den andern, und die Partie auch den ihrigen nicht ohne seinen Haß, oder wenigstens die Furcht auf sich

zu laden, daß derjenige, dessen mündlichem Vortrag sie ihre Hauptsache anvertrauen muß, nicht mehr mit Lust und Eifer sie vertreten würde, sie aber seine Kälte und Schuldhaftigkeit an dem Prozeßverlust gar in nichts controlliren lassen könnte, da er nur wenig nieder zu schreiben hatte. Seufzend zieht sie also vor, ihm gute Worte und angefordertes Geld zu schicken — auch der Anspruch um Extrageschenke ist jenseits nicht untersagt.

Bei unsern Gerichten hingegen hat der Anwalt unmittelbar das Auge des Richters zu scheuen, welcher die Gesuche des Verschleifs verweigert, bestraft und

3) überhaupt mehr geneigt und im Stande ist, daß er die Instruirung der Prozesse zweckmäßig nach Kürze und Vollständigkeit leite. Ich berufe mich auf meine Entwicklung dieses wichtigen Umstandes in der Abhandlung II. §. 20. und bezeuge aus meinen Erfahrungen, daß die kritischen Fälle, die jeweils auch unter den Currenzien vorkommen, und ihre gleichheitliche Regulirung, oft der Deliberation eines ganzen Justizsenates bedürfen. Bei guter Collegial-Ordnung werden darüber die Acten nicht dick, wenn für die Zwischensätze den Advocaten keineswegs der größere Bogen-Tax der Hauptschriften, sondern der kleinere simpler Vorstellungen, und nach Befund gar nichts, decretirt wird. Will man aber

4) die Acten=Convolute richtig vergleichen: so gehören auch dazu die jenseitigen Manualacten der Anwälte und die erwachsenden Beurkundungen in den französischen Notariaten, so wie bei den Friedensrichtern und den Gerichtsboten. Alle diese Stellen saugen ja an den Parteien und es leuchtet von selbst der Vernunft ein, daß eine Procedur, die auf mehr formellen Ausfertigungen beruht, auch mehr zu kosten pflegt. *)

---

*) Ueber die Kostenvermehrungen durch das Notariat s. Exhards Einleitung zu seiner Uebersetzung der Civilgerichtsordnung S. 22. Danebst tadelt er, daß die Obsignationen von den Friedensrichtern, die Inventuren von den Notarien geschehen, von beiden gesonderte Protocolle hierüber geführt, also zwei Behörden von der Partei bezahlt werden müssen.

Die Broschüre eines Ungenannten (soll Herr Reuther seyn) „Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Sachen, von einem Justizbeamten des linken Rheinufers, Mainz bei Kupferberg 1816 —“ welche die Gründe für sehr schön zusammen stellt, aber die Gründe wider ohne gleiche Entwicklung berührt — versucht es S. 18, „obschon die Justizpflege freilich wegen der darauf liegenden indirecten Steuern ꝛc. nicht wohlfeil sey,“ dennoch die eigentlichen Prozeßkosten als wenig bedeutend darzustellen. Hingegen unter andern trat Herr Appellationsrath Schram zu Düsseldorf auf, in den überhaupt vergleichungswerthen „freimüthigen Bemerkungen über das öffentliche mündliche Verfahren, in bürgerlichen und in peinlichen Rechtssachen — Elberfeld bei Büschler 1817.“ Er berechnet S. 16 und 17, auch mit Weglassung des Enregistrement, die gewöhnlichen Sporteln, Secretariats=, Advocaten=, Anwalts= und Executors=Gebühren, dahin, daß sie bei einem Prozeß von 200

Die öffentliche mündliche Verhandlung, und was damit zusammenhängt.

§. 5.

Hier kommen wir nun auf einen characteristischen Hauptzug der jenseitigen Procedur. Seine Lobredner erheben nicht ohne Grund den hohen Werth aller Publicität, und des dadurch wachsenden Vertrauens, wobei jede Partei sich mit eigenen Sinnen überzeugen könne, wie ihre Sache von ihrem Anwalt vertreten, uud daß sie von dem Personal der Richter selbst angehört werde, die demnach alle zugleich vorbereitet, in die Deliberationskammer eingehn; ferner den noch größern Werth der belebten Aufmerksamkeit und der Richtung auf die Treffpuncte, die durch die mündlichen Wechselreden allerdings oft besser erzielt werden, als in der Regel durch den todten Buchstaben; sodann den nicht zu verkennenden Vortheil, daß viele Prozesse in einem Tag ausgehen; die Abschneidung der großentheils unnützen und marternden Weitläuftigkeit der Advocatenschriften; die alsbaldige Enthüllung der Chicane durch gegenseitigen Widerspruch; überhaupt die bessere Zucht und und Bildung der Anwälte, ja den Beitrag zur allmäligen

---

Franken das Streitobject übersteigen, und bei einem von 1000 Franken, wenn er durch beide Instanzen läuft, 631 Franken austragen. Dabei sind die Schrecknisse des Cassationsgerichts (wovon unten) noch nicht eingerechnet.

höhern Bildung des Volks, theils durch verbreitete Kenntniß der Gesetze, theils durch fortgesetzte Muster der öffentlichen Beredsamkeit, theils durch das Sittengericht welches in der Kundwerdung übler Zähler oder unlauterer Contrahenten liegt und Manchen zur Scheue bringt, daß er nicht öfter sich will öffentlich blosstellen lassen.

Indem wir die Bedeutenheit dieser Betrachtungen ehrend anerkennen, gleichen wir dem Besucher einer großen Messe, der eine, ihn anziehende Waare schön, glänzend und auch nützlich findet — aber nun erst fragt: was sie kosten soll? Allein ehe wir dies Beispiel näher anwenden, laßt uns noch prüfen: wie die Ueberrheiner selbst, bei dem was sie haben, sich eigentlich befinden mögen, so weit wir mit unserer Empfindungsweise uns in ihre Lage denken?

Was zuvörderst die Oeffentlichkeit anlangt, so fallen uns zwei dunkle Puncte in die Augen. Erstens die Hörsäle pflegen, in den vielen Fällen gewöhnlicher Prozesse — die der Neugierde und Klatscherei keinen Stoff geben *) — überaus leer zu seyn. Selbst die Parteien, und zwar gerade die nachdenkenden, merken bald, daß sie durch das erlaubte

*) Ist hingegen dazu eine Sache bis zum Aergerniß, oder zur Schädlichkeit (die sich ja leicht behanpten läßt) geeignet: so stellt der Richter die Oeffentlichkeit nach Gefallen ein (Code de proc. Art. 87.). Was ist sie nun?

Gaffen und Lauschen zwar beiläufig sehen, ob ihr Anwalt sich tapfer wehrt, jedoch nicht auf den Grund der Sache kommen. Nicht einmal den zuhörenden Rechtsgelehrten gelingt es, in verwickelten Fällen, aus dem Chaos wider einander stehender Zeugen=Aussagen, Urkunden, Bekennrnisse, Gesetzauslegungen, präsumtiver Folgernngen — ein sattes Resultat der Wahrheit für sich selbst, aus dem Stegreif zu finden. Das für ihn unvorbereitete Geschrei der kämpfenden Anwälte bleibt auch hier nicht beim Wesentlichen stehen, extravagirt oft bis zum Eckel in Nebendinge, so gut als in unsern Advokatenschriften — nur mit dem Unterschied, daß damit unser Referent allein im Lesen geplagt ist. — Nun kommt noch die verführerische Ungleichheit des Rednertalents hinzu, das mit erwärmter Phantasie leicht das schlichte Recht verjagt, und die Frage begründet: ob dieser Theil der mündlichen Verhandlung — wenn er auch nicht unnütz für die Zuhörer wäre — nicht noch mehr schadet als nützt?

Aber der zweite, abschreckendere Umstand bei dieser gepriesenen Oeffentlichkeit, ist der Contrast der Finsterniß, worin die Parteien, Anwälte und Zuhörer darüber gehalten sind: ob und wie die richtenden Individuen selbst die Verhandlung aufgefaßt haben? Diese begeben sich nehmlich in ein geschlossenes Nebenzimmer; wie könnten sie auch anders, da sie Menschen sind? Hier beginnt ihr nothwendiges, nngezwungenes Gespräch — das gleichwohl unter dem Zwang einer äußerst engen Zeit steht, denn ihr Publicum im Hör=

saal wartet schon auf das Wieder=Vortreten und Urtheilsver=künden; auch andere, auf heute bestimmte Parteien warten. Die Richter können zwar ihren Ausspruch ajourniren, dürfen dies aber nicht zu oft thun, weil der ganze Gerichts=Mecha=nismus es nicht zuläßt; sollte nicht daraus folgen, daß viele Sachen der mittlern Qualität an der Reife der Erörterung leiden müssen — gerade darum, weil man mit dem Schein der öffentlichen Gerichtshaltung das Volk forterbauen will? — Niemand erfährt übrigens, welchen Antheil dieser Stimmführer, welchen jener, an dem Ausspruch haben. Es können sehr unwis=sende Männer in dem also bestellten Richteramt seyn, denn der Einzelne pflegt das ganze Jahr hindurch in keine öffent=liche Enthüllung noch Verantwortung zu kommen. — Selbst die in den Ausnahmsfällen noch verlesenen Relationen, wie auch die Gutachten des Staatsprocurators, kommen nicht blei=bend zu den Acten. — Und diese Verfassung sollte den Na=men der bessern Oeffentlichkeit verdienen? Wo bleibt ihr bezweckter Hauptcharacter, daß das Publicum die Rechtspflege und Richter soll controlliren können? *)

Nehmen wir hier den Uebergang zu der Gründlichkeit. Dabei kommt zwar, unter jeder Form, das Meiste auf die

---

*) Grävell sagt schön: „Publicität der Verrichtungen ist noch nicht Publicität der Werke“ — in seiner trefflichen „Prüfung der Gutachten der königl. preuß. Immediat=Justiz=Commission am Rhein, über die dortigen Justiz=Einrichtungen, II. Theile, Leipzig bei Fleischer 1819.“

gute Personenwahl für die Gerichte an, und deren würdige Glieder am Ueberrhein erhalten im voraus alle gebührende Huldigung. Aber abstrahirend von den Einzelnen, oder eine gleiche Besetzung dies= und jenseits Rheins unterstellend — prüfen wir, unter welcher der beiderlei Formen es der wil=ligen Gründlichkeit leichter oder schwerer wird, thätig zu seyn?

Der französische Richter, wenn er blos die Parteien plä=diren hört, faßt das Resultat der Gerechtigkeit nicht sicherer auf, als vorhin schon vom rechtsgelehrten Zuhörer bemerkt worden. Dabei also ist noch wenig Trost für die Partei. Er hat keine Feststellnng des Thatbestandes vor sich liegen, keinen zuverläßigen Faden, mit dem er in dem Labirinth umher ginge. Er bedarf nothwendig irgend einer Art Referats. Das erken=nen auch die Transrhenaner wohl; entweder referirt ihnen, in gewissen privilegirten Sachen der Staatsprocurator, oder es ist der Präsident selbst, oder ein dazu committirter Beisitzer, der sich zuvor mit dem, zwar unvollständigen Notenwechsel der Parteien und ihren Urkunden bekannt gemacht hat und jetzt, nach angehörter Plädirung, den Faden im Deliberationszim=mer aufnehmend, seinen Collegen etwas vorsagt, das ihnen für eine vollständige Reassumtion gelten muß. Da aber auch dieses gewöhnlich nur mit dem Munde, größtentheils aus dem Stegreif geschieht und man, wie obsteht, aus dem Zimmer wieder wegeilt: so wird der unbefangene Sachkenner mit Scheue zurücktreten. Zu geschweigen von dem Uebergewicht des mit=

votirenden Präsidenten. — Hier steht also das Wesen der geheiligten Justiz an einem geheimen dunkeln Abgrund, während auf des Vorsaals glänzender Bühne fortgespielt wird! — Das Anerkenntniß dieser Gefährlichkeit (was aber den vielen Rechtssachen vom mittlern Gehalte nicht frommt noch sie sichert!) liegt selbst in der gewissenhaften Anordnung des Gerichts, wornach in großen Sachen schriftlich und umständlich referirt wird. Also ist es doch wohl entschieden, daß diese Methode die zuverläßigste ist, und es bleibt nur die Frage übrig, ob die mindere Vorbereitung etwa auch Zuverläßigkeit genug für die vielen mittlern und kleinern Sachen gebe? Mag sie es für ganz einfache Schuld- und ähnliche Klagen — diese erzeugen auch diesseits keine großen Vorträge und Acten; aber die gar vielen Sachen mittlerer Verwicklung? — Wie mit Recht würde man ein teutsch-geordnetes Obergericht tadeln, und sein Verfahren turbulent nennen, wo der Präsident gestattete, daß blos auf mündliche Controvers zwischen zwei ernannten Votanten, oder auch Anwälten, ohne daß man den materiellen Fehlern ihres Vortrags nur nachspüren könnte, ganze Urtheile gebaut werden wollten? Zudem weiß der practische Geschäftsmann, wie relativ die jeweils erscheinende Einfachheit sey; und wie sich, bei der rechtlichen Zergliederung einer solchen Sache — bald über den Klaggrund, bald über eine Schutzrede und deren Beweisführung, bald über den Competenzpunct, bald über Anhangspuncte — oft Zweifel erheben, an welche die Parteien selbst nicht gedacht hatten.

§. 6.

Vergleichen wir nun näher die bessere Deckung der Gerechtigkeit durch die Verfassung unserer Obergerichte. Ueber alle factischen und rechtlichen Momente liegen die vollständigen Acten vor. Sie werden bei ruhiger Muse, ohne alle Einspielung der Redekunst, von einem Manne abgewogen, dem es zur speciellen Pflicht gemacht ist*), die ganzen Acten nicht nur zu lesen, sondern zu studiren und darüber seinen Vortrag, bündig und vollständig zugleich, nieder zu schreiben. Durch die nachmalige Ablesung seiner Arbeit kann jeder Collegialvotant, schon von diesem ersten Empfang seiner Sach-Kenntniß an, sie in rechter Ordnung und daher mit weit mehr Sicherheit, auch in kürzerer Zeit, auf- und zusammenfassen; denn das Ablesen der Relation, und die Besprechung über sie, ist auch geschwinder geschehen, als die Anhörung der mit unnützen Abschweifungen untermischten Plädirungen, samt den nachfolgenden Recapitulationen und Deliberationen im andern Zimmer. Niemand wird leugnen, daß eine gute Relation diese bessere Gewähr leiste; es bleibt also wiederum nur die Würdigung des Mißtrauens zurück: 1) ob die Relation auch treu und gründlich seyn werde? 2) ob, bei deren Vortrag die andern Räthe genug Acht geben werden? — Zwar hätte man,

---

*) Wo von Allen alles gefordert wird, geschieht von Allen weniger — bemerkt Grävell.

bei der gegenwärtigen Hauptberechnung, gar nicht nöthig sich auf diese Zweifel tief einzulassen, weil der Gebrauch einer anerkannt guten Sache nicht um eines jeweiligen Mißbrauchs oder Mißlingens willen aufzugeben ist. Das sagen uns hundert tägliche Uebungen der Vernunft. Aber wir haben auch die nähere Einlassung nicht zu scheuen; die teutsche Gesetzgebung hat bereits Mittel genug gefunden, um, nach menschlicher Thunlichkeit, jenen Mißgriffen vorzubeugen. Ich erinnere zu 1) an den stärkern Aufruf zur persönlichen Ehre, und an die lebhaftere Scheue vor den Gängen der Leidenschaft, wie vor den Wegeilungen des Leichtsinns *), dadurch, das der Referent seine Arbeit mit Namensunterschrift bei den Acten belassen und unter die Controlle der beiden Parteien, die sie in der Folge einsehen können, stellen muß; ja daß er bei uns, schon vor der Ablesung, dieselbe samt den Acten in das Haus eines andern Collegen wandern sieht, der sie nun zu kritisiren die Pflicht hat. Dies befördert 2) zugleich die Munterkeit beim Collegialvortrag, die ferner dadurch belebt wird, daß unsere Relationen in der Mehrzahl kurz — nicht zum Einschläfern lang sind. Dazu aber trägt die weitere Einrichtung

---

*) Die pr. Immediat-Justiz-Commission findet jenseits einen gleichen Antrieb für die Ehre des Corps, das im Ganzen seine Handlungen mit seinen Entscheidungsgründen zu rechtfertigen hat. Aber greift eigne Verantwortung und personelle Ehre nicht noch tiefer ins Herz und in den Willen, als wenn das Individuum weiß, daß man es nicht durchschaut und ihm nicht zu Leibe gegangen werden kann?

bei, daß der Refernt selbst sich meistens gern kurz faßt, weil er mit vielen Relationen im Jahr aufzutreten motivirt ist, theils durch die mehrere Gebühr, die er dabei verdient, theils durch die öffentliche Schätzung seines Fleißes, der im Jahrsbericht sich von selbst anrühmt. *)

Jedoch gebe ich zu, daß es eine nützliche Zuthat zur Aufmerksamkeit der Collegen, so wie zur Sorgfalt des Referenten und zum Volksvertrauen werden könnte, wenn man noch ein Gehör den Parteien selbst füglich anzubringen wüßte. Solches müßte aber

a) nicht in Folge der französischen Procedur, mit der Anmuthung verlangt werden, daß dagegen unsere Prozeßdirection und die regelmäßigen Referate eingestellt würden. Nein, um diesen gewaltigen Preis ist jene entbehrliche, wenn schon nicht werthlose Waare uns zu theuer; wir wollen nicht viele Solidität gegen viel Scheinwerk umtauschen.

---

*) Ich kann indessen damit weder leugnen noch rechtfertigen, daß hin und wieder auch zu lange Relationen in der Rechtswelt erscheinen — meistens dann aus einiger Gewissensängstlichkeit, die lieber das Geringfügige, ins Factum und in Rechtszweifel aufnimmt, als übergeht; oder auch aus gelehrten Liebschaften Weht aber einmal der richtige Geist in einem collegialischen Körper: so werden diese Auswüchse seltener. Jeder merkt es, und wird geneigt zu verhüten, daß er die Andern nicht über Bedürfniß belästige. Uebrigens sind einige Worte zu viel nicht so schädlich, als Worte zu weni g.

Wenn das Zeugniß eines mehrjährigen Collegialvorstehers einiges Gewicht hat: so kann ich das meinige dahin ablegen. Die eigene Prozeßleitung des vorsichtigen Richters, vom Klaglibell an, ist von großer Wohlthätigkeit; die Vollständigkeit der Acten, auch in den Rechts- und Beweis-Entwickelungen der, nur sonst in Schranken zu haltenden Anwälte — so daß ihre Arbeit durch alle fernern Instanzen wieder brauchbar bleibt*) — ist eine Hauptbasis der rechtlichen Zuverläßigkeit; die nur unter dieser Voraussetzung recht möglichen Relationen aus Acten sind das glücklichste Mittel, ohne Abbruch an der Gründlichkeit, die große durch Rechtsstreitigkeiten allemal herbei geführte Last zu vertheilen und sie solchergestalt erträglich, auch für Andere erschöpfend und mit Sicherheit faßlich zu machen. Es ist mir kein einziger Fall einer falschen Relation — seit ich Präsident bin und die Controlle

---

*) Kommt ein französischer Prozeß in die Appellationsinstanz: so ist alles, was in der ersten Instanz, der Anwalt Schönes gesprochen hat, verhallt, wo nicht verloren; ob der neue Anwalt am obern Gerichtshof gleich gründlich, fleißig und eifrig beredt sey? ist neuer Zufall — gewisser ist neue Zahlung für sein neues, ihm erschwertes Studium. Ja selbst in der nehmlichen Instanz — wenn erst ein Vorbescheid auf Beweis, oder über Incidentpuncte ergeht — ist alles Gespräch der ersten Plädirung, für die zweite oder dritte ebenfalls verhallt, und es muß mit eckelhaft-wiederholtem Geschrei die Zeit verloren werden.

der Legenten veranlaßt habe — vorgekommen, und nur wenige, wo der Referent einer fehlerhaften Unvollständigkeit im wesentlichen Acten-Auszug beschuldigt worden. *) Die allermeisten Vorträge sind von den nachlesenden Parteien stillschweigend als richtig anerkannt, und auf diesen festen, für Jedermann sichtbaren Pfeilern ruhen unsere Urtheile!

b) Diese fortdauernden teutschen Einrichtungen aber voraussetzt, entsteht an den Obergerichten — wenn man auch noch ein Gehör der Parteien hinzu thun will — eine andere, erst wohl abzuwägende Sorge: daß nicht, durch den doppelten Zeitaufwand, für das Collegium sowohl als für die Anwälte, die Maschine ins Stokken gerathe, und im Ganzen weniger Justiz für vermehrte Kosten geleistet werde, als bisher. Wenn man die Advocaten geradehin noch zu einem plaidoyer zuläßt: so ist es so gut als die Gestattung weiterer Wechselschriften mit den weitern Auswüchsen der Industrie. Danebst müßten die gesamten Stimmführer, um den bezweckten Nutzen für sich zu gewinnen, die voraus gefertigte Relation und das Plädiren an einan-

*) Wir finden in solchen Fällen gerecht, das Restitutionsmittel zuzulassen, weil ein actenmäßig-altes Factum, für den Gerichtshof, dem es jetzt erst vorgetragen wird, eine Neuheit ist. Aber irrelevante Kleinigkeiten aufrühren, verdient Strafe.

der hören, um gleich darauf aburtheilen zu können; daraus entstehen längere und öftere Sessionen, und es bleibt weniger Zeit für das eigentliche Geschäft der Musen an den Schreibtischen.

c) Ferner ist zu erwägen, daß die Sache auf einen großen Theil unserer Relationen nicht wohl Anwendung leidet — nehmlich auf die vielen über die Libelle nicht, weil dabei nur ein Theil im Gericht erst aufgetreten ist und der andere gewöhnlich noch gar keinen Anwalt hat *); sodann bei den summarischen Appellationen nicht, die von den Aemtern an die Hofgerichte ziehen,

---

*) Oder man müßte sich entschließen, nur den einen Theil vortreten zu lassen — der allerdings das große Interesse hat, ein gegen ihn definitives Verwerfungsdecret abzuwenden, während sein noch abwesender Gegner in der gesicherten Lage ist, entweder sogleich durch Abweisung des Appellanten zu gewinnen, oder erst noch zugezogen werden. Immerhin aber würde es auffallen und nicht zum Vertrauen dienen, wenn man die eine Partei ohne die andere vortreten und reden ließe. Das Plädiren scheint daher mit jenen richterlichen Haupterkenntnissen, die über Libelle schon ergehen, sich nicht zu vertragen. Die kritische Erörterung: ob es nicht überhaupt besser wäre, allemal zu einkommenden Libellen sogleich eine Exceptionshandlung einzufordern und dann erst zu referiren? (was ich anzunehmen geneigt bleibe) habe ich mit Bedacht diesem Werkchen nicht einverleibt, weil sie weitläuftig und bei uns spännig, auch nicht geeignet ist, den uns jetzt näher anliegenden Gegenstand des Textes, so einfach und leichtanschaulich zu halten, als ich es versuchen wollte.

weil zu deren Glück gar kein Advocat nöthig ist; endlich nicht bei den oberhofgerichtlichen Revisionen, weil deren Verhandlung durch ferne Anwälte am Hofgericht geschehen ist, und keine neuen am entscheidenden Gericht auftreten.

d) Nur also in den wenigern Sachen, wo vor einem Obergericht beide Theile ausgehandelt haben, ehe dasselbe sein Urtheil spricht, könnte man die Parteien gegen einander vortreten lassen; ich rathe dies aber nur für Sachen gewisser Wichtigkeit. Hingegen

e) könnte doch eine Voreinsicht des Acten=Auszugs öfter zugelassen werden.

f) Soll dieses aber nach allgemeiner Anstalt, oder nur auf jeweiliges Verlangen einer Partei geschehen?. Im erstern Fall würden meistens die beiden Theile nur eine Lästige Beschwerde darin finden — wenn sie gegen die Richtigkeit der Relationen und die Sorgfalt der Richter gar keinen Verdacht hegen, wann ihre Schrift=verfasser vielleicht weit vom Ort des Gerichtes weg wohnen und die bloß formellen Anwälte die Sache eben so leicht verderben als gut machen könnten; wenn sie überhaupt den neuen Verlust von Zeit und immer einigem Geldaufwand anschlagen. Eine solche Vorladung könnte ohnehin keine gezwungene, sondern nur eine monitorische seyn; wenn aber dann alle Parteien

oft ausbleiben, weil sie sich auf die vorangegangenen Schriftsätze und die Relationen verlassen: so würde die Oeffnung eines Hörsaals, je feierlicher sie angelegt wäre, desto leichter zum Mißgriff.

§. 7.

Dies alles vorausgesetzt, könnte ich unter den folgenden Beschränkungen eine, hierüber auf die teutsche Procedur anwendbare Zusatz-Probe mir denken:

1) Man gestatte den Parteien daß, wer will *), bei Einreichung seiner Hauptschrift auf welche ein Referat folgt, zugleich und nicht später die Bitte erklären könne, den Acten-Auszug von der Relation, ehe diese im Collegium abgelegt wird, einsehen zu dürfen und nach Befund darüber noch irgend gehört zu werden.

2) Im Fall dieser, wenn auch nur von der einen Seite angebrachten Bitte, hat der Referent seine, ungestört vorangehende Arbeit in zwei Hefte — in den Acten-Auszug über Formalien und Materialien, sodann in die Begutachtung, abzutheilen.

---

*) Auch der Herr Präsident v. Reibniz, in seinem merkwürdigen Ideal einer Gerichtsordnung, Thl. I. S. 129 überläßt es der Willkühr der Parteien, ob sie von einem erlaubten Plädiren Gebrauch machen wollen?

3) Nach Exhibition des Vortrags und des darüber, wie bisher erhobenen Instructiv-Votums noch eines Stimmführers — wird das zweite Heft, die beiden Gutachten enthaltend, unter Siegel gelegt; hingegen die Einsicht des erstern Heftes in der Registratur dem bittenden, und nun auch dem gegentheiligen Anwalt, wenn einer am Gericht ist, mit dem kurzen Termin weniger Tage verwilligt. *) An deren Schluß kann

4) die Partei dem Präsidenten, in schriftlicher Note, blos factische Erinnerungen gegen den Acten-Auszug übergeben und muß zugleich, wenn sie es noch anspricht, bitten zu einer mündlichen Plädirung vorgelassen zu werden — die jedoch nur bei ausgehandelten Prozessen, welche 600 fl. betragen, Statt haben soll, wo hingegen die bloße Relationseinsicht und Notenübergabe auch bei den kleinern Objecten und selbst bei den Referaten über die Libelle, zuläßig wäre.

5) Der Präsident conferirt über solch eine Note mit dem

---

*) Hr. Simon in seinem Separat-Votum zu dem Gutachten der Immediat-Justiz-Commission hat erachtet, man möge die Relationen im Collegium unter Zulassung der Anwälte verlesen. Aber der dadurch von mehreren Seiten, z. B. in der schweren Zeitabmessung entstehende Zwang wird verhütet, und danebst den Parteien besserer Raum zur richtigen Auffassung gegeben, wenn sie in gesonderter Vorzeit lesen und Noten abfassen können — wie ich es jetzt vorschlage.

Referenten und Legenten, die davon durch Zusatz in ihren Arbeiten Gebrauch machen, oder es unterlassen können; allemal aber wird die Note den Acten beigelegt.

6) Ist nun auch das Plädiren zuläßig angesprochen: so macht der Präsident den Tag voraus bekannt, an welchem referirt wird; nach verlesenen beiden Heften erst, jedoch vor der Collegial-Deliberation, werden die Anwälte in dem Sessionssaal gerufen und von dem Präsidenten erinnert, daß, da so eben die Relationen verlesen worden seyen, sie kurz sich fassen mögen. Auch dürfen sie, für die schriftliche Note an ihn, höchstens nur den Tax eines Bogens, und für die Erscheinung zum Plädiren nur eben so viel der Partei, aufrechnen. Diese selbst, oder ein naher Freund, kann sich um den Miteintritt anmelden; nicht leicht andere Zuhörer; hierüber entscheidet indessen der Präsident.

7) Sobald derselbe erachtet, daß die Parteien genug angehört seyen, heist er sie abtreten und ruft, in dem wieder allein sich befindenden Collegium, zuerst die Hauptvotanten auf, sich über das plaidoyer zu äußern; worauf sodann das allgemeine Vorgespräch und nach diesem die Abstimmung, wie sonst, erfolgt.

Solchergestalt würden diese Acte etwa nicht zu lange dauern und auch nicht zu oft vorkommen. Der allemal schöne

und mehrfältige Zweck verdient diese Probe. Sollte jedoch die Erfahrung zeigen, daß das Plädiren gleichwohl zu viel die Zeit raubte, oder die Geschäftseintheilung erschwerte: so gestatte man doch die Einsicht des Acten-Auszugs vor der Referats-Ablegung, wovon die Parteien oft und dankbar Gebrauch machen werden. Aber eine Beschränkung ist auch hiebei rathsam. Die bei uns bestehende Erlaubniß noch einen Correferenten sich zu erbitten, müßte nicht auch mit der eigenen Einsicht des Acten-Auszugs gehäuft, sondern nur alternativ, um das Eine oder Andere, gebeten werden können. Ein gehaltenes Maas in Erweiterungen ist Schutz gegen das Stocken der Maschine.

Was bei dieser teutschen Weise am meisten wegfiele, wäre die Parade vor den Zuschauern, der theatralische Bau erhabener Gerichtsitze, die Frequenz der rhetorischen Uebungen und eine auf diesem Weg gesuchte Verbreitung der Rechtswissenschaft. Aber die letztere ist eben so wenig als die Arzneiwissenschaft zur Volkspraxis geeignet; und die Beredsamkeit wird feiner und angenehmer in hiezu eingerichteten höhern Schulen, und in landständischen Sälen sich ausbilden, als in den meist langweiligen Verhandlungen der Civilprozesse, von denen hier die Rede ist. In keinem Fall können diese Nebenzüge den Ausschlag geben, wenn es die große und ernste Frage gilt über die mehr oder weniger gute Gerechtigkeitspflege im Land.

Ich hoffe, nicht darum für einen Gefühllosen angesehen zu werden, daß ich hierbei demjenigen System huldige, das

mehr auf die sichere Ueberzeugung des Verstandes, als auf lebhaftere Empfindungs-Erregung, hinarbeitet. Indessen wünsche ich die vorgeschlagene gemäßigte Zulassung zu jeweils öffentlicher Verhandlung in Civil- und (wie bald unten folgt) in Criminalprozessen, auch unserer Advocaten wegen. Diejenigen, in denen Stoff liegt, erhalten dadurch immer schon die anspornende Gelegenheit sich hervorzuthun; und da in ihnen zugleich eine starke Nachzucht für den Staatsdienst beruht, so ist es doppelt wichtig, auch in dem äußern Anstand und in der Redekraft die Fähigern zu unterscheiden. Ueber noch andere Mittel, um diesem Stand — ohne welchen es an der wohlthätigen Bemühung fehlen würde, die Beweise für Recht oder Unschuld einer jeden Partei, mit Correspondenzen und andern Erforschungen erst auszuspüren, um daraufhin die Personen und das Eigenthum gründlich schützen zu können — mehr Würde und Aussichten auf teutschem Boden zu geben, hatte ich im Jahr 1803 dem höchstseligen Kurfürsten Carl Friederich einen Plan überreicht. Mehr Schönes aber für die Bildung zum Richteramt, und von perpetuirlicher (nicht herumgehender) Commission zur Prüfung der Rechts-Candidaten — hat uns Hr. v. Reibniz gesagt. *)

Die Befragung der Parteien über Thatsachen.

§. 8.

Hier kommen wir auf einen weitern Gegenstand, der eine gewisse Nachahmung verdienen wird. Jeder teutsche Collegialrath

*) Im allegirten Werk Bd. I. S. 56.

wird es oft bedauert haben, wenn man klar sieht, die Partei weiß das Factum mehr und genauer, als sie es dem Richter gesagt hat, oder wenn man die Existenz anderer Wahrheitsmittel weiß und sie nicht soll benutzen können. Sind wir doch für die wahre Gerechtigkeit da.

So viel haben aufgeklärte Rechtslehrer und ganze Gerichte längst gelten lassen, daß wenn in öffentlichen Registraturen einschlägige Acten liegen, der Richter, ohne erst auf die Bitte einer Partei zu warten, sie zu den Judicialacten bringen lassen, die beiden Theile zur Einsicht und etwaigen Erklärung darüber aufrufen, und sodann ohne Anstand den rechtlichen Mitbedacht darauf nehmen kann.

Aber der häufigere Fall beruht in versteckten Kenntnissen der Parteien selbst. Eine Haupthilfe dagegen liegt zwar in dem Grundsatz, daß, was von den Angaben des Gegners nicht bestimmt geleugnet ist, für eingestanden angenommen werde (litis contestatio pro affirmativa). Wenn indessen nur zu viel und zu keck weggeleugnet wird: so entsteht die Nothwendigkeit und der unsichere Erfolg lästiger Beweisführungen. Hier geben nun die französische und die preußische Procedur, jede nach ihrer verschiedenen Weise, eine oft kürzere Hilfe an die Hand. Jene gestattet der Partei, bei jedem Stoff und in jeder Lage des Prozesses, darum anzusuchen, daß sie über sachdienliche Umstände und Artikel dem Gegentheil Fragen vorlegen dürfe, über deren Zulässigkeit der Richter

erkennt und dann durch einen Commissär die Antworten erheben läßt. Der Bittende darf jedoch der Abhör nicht beiwohnen, und der zu befragende Theil keinen Rechtsbeistand mitbringen, auch darf keine eigene Plädirung darüber nachfolgen.

Im Preußischen wird nicht auf das besondere Ansuchen zugewartet, sondern ein Gerichts-Commissär versammelt vor sich die Parteien, concertirt mit ihnen, unter ergänzenden Fragen, den factischen Status controversiae und läßt ihn von beiden unterschreiben. Dies ist allerdings gründlicher aber auch weitläuftiger und macht, bei allen Prozessen zusammen, eine fast abschreckende Arbeitsvermehrung — nicht zu gedenken, daß gleichwohl die Vollständigkeit (da dem Commissär leicht ein Umstand entgangen seyn kann) sich weniger aus dieser Urkunde, als aus der spätern Relation über geschlossene Acten erwarten läßt.*)

*) Noch eine andere Gefahr dieser feierlichen Status hat man wahrgenommen — dieselbe wie an den Zeugenrotuln, die aus dem Abhör-Protocollen späterhin auf den Kanzleien zusammen gestellt werden — daß nehmlich mancher Referent leicht verleitet wird, nun nicht mehr aus den beschwerlichern Actentheilen, sondern nur aus den, zu seiner Bequemlichkeit dienenden Extracten zu arbeiten. S. v. Reibniz S. 308. Dem Schaden läßt sich indessen vorbauen, wenn nur der Referent angehalten wird, in seiner Relation niederzuschreiben: „ er habe diese benutzten Extracte mit den originellen Acten genau verglichen und richtig gefunden.“ Ich trage hier noch die Notiz einer Vorsicht aus unserer oberhofgerichtlichen Verfassung nach. Unser Referent erhält die hofgerichtliche Relation, die in besonderm Verschluß ein-

Ich wäre geneigt, aus beiden Methoden die Bildung einer dritten vorzuschlagen, dahin

1) daß nicht in der Regel, sondern bloß in seltnern Aus=nahmen, das Examen einer Partei Statt hätte, und zwar

a) wenn es eine Partei auf ihre Kosten verlangte und der Richter die von ihr hiezu entworfene Fragen per=tinent gefunden hätte;

b) wenn der Richter selbst, auf eine Voranzeige des ernannten Referenten nöthig fände, über dunkel lie=gende Facten, die wahrscheinlich die eine oder beide Parteien aufzuklären vermögen, officielle Fragen stel=len, und die Antworten mündlich zu Protocoll, vor einem Commissär aufnehmen zu lassen.

2) Daß bei dem anfänglichen Examen einer Partei Nie=mand als der Commissär und sein Actuar gegenwärtig sey, unmittelbar darauf aber der Gegentheil und allen=falls weitere Interessenten samt Anwälten beigerufen würden, wo dann Wechselreden und ergänzende Fragen Statt haben, so weit der Commissär, der sie immer unmittelbar zu leiten hat, nicht das Uebermaas ein=stellt.

---

kommt, noch nicht mit den Acten, sondern macht aus ihnen seinen neuen Auszug; erst der Instruciv=Votant erbricht die Hofgerichts=Relation und vergleicht beide Extracte.

3) Ein solches Protocoll werde ohne weiters zu den Acten genommen und von dem Referenten benutzt.

Der Beweis durch Zeugen.

§. 9.

Haltung auf Treue und Glauben — ward immer für einen Characterzug der Teutschen gehalten; um so widerlicher fällt es ihnen auf, daß, wenn sie einen unbefangenen Kenner ihrer Lage zu nennen wissen, er nicht soll abgehört werden dürfen! Man glaube nicht, daß an diesen Dispositionen des jenseitigen Code eine nationale Leichtfertigkeit in den Zeugen-Aussagen, oder das Schwankende, was öfter in dem Gedächtniß der Menschen über Nebenzüge liegt, den größern Antheil gehabt haben; oder das überhaupt der Zweck, die Rechtsgeschäfte durch deren schriftliche Fassung der Unsicherheit zu entziehen, allein durchgedrungen hätte; sondern die Justiz sollte viel Geld eintragen, und dem Richteramt zugleich die Ungemächlichkeit möglichst weggerückt werden. Daher vorzüglich das Gesetz, daß beinahe über Alles feierliche Urkunden ausgefertigt werden müssen *), und daß auf diese, nicht in der Regel auf Zeugen, die Urtheile gebaut seyn sollen. Wir legen indessen diese Beschränknng nicht extensiv aus, und selbst bei den Franzosen kommen Ausnahmen genug vor, wo sie Zeugen abhören, weil

*) Satz 1341 und folgg.

die Wahrheit anders nicht zu erhalten ist. Von der Verschiedenheit in der Art und Weise bemerken wir nun folgendes.

Der Zeuge in Frankreich wird gewöhnlich in Gegenwart der Parteien abgehört. Der auch hier beachtete Schein von Oeffentlichkeit wird oft theuer, auf Kosten der Wahrheit bezahlt, sofern die Zeugen sich, bei der Anwesenheit der verschiedenen Interessenten, in einer allemal ungemächlichen Lage befinden; die Wenigsten aber werden über allen Einfluß, und über das Imponiren jeder Art, so erhoben seyn, daß nicht in Nebenbestimmungen, welche doch oft dem Richteramt entscheidend sind, leichter etwas zurückbleibe. Auch scheint mir dies Erforderniß nicht consequent zu jener andern Bestimmung, wornach, wenn man eine Partei selbst abhört, der Gegentheil nicht anwesend seyn darf. Ferner ist die, eben dadurch nöthige Abhör der Zeugen im Gerichtsort für diese eine sehr lästige, bei schwerer Strafe das Erscheinen ihnen gebietende, und auch für den Beweisführer eine sehr kostspielige Sache, die gleichwohl sich nicht durchsetzen läßt, so oft der Zeuge gar zu weit von dem Gerichtsort wohnt. *) Endlich ist es arg, das bei den mancherlei Formfehlern, die der Abhör-Commissär begehen kann, die Zeugen zu neuer Abhör die Reise machen müssen; und noch ärger, daß — wenn ein Formfehler, der von einem Sachwalter oder dem Gerichtsbo-

---

*) Satz 266 des Code de procedure civ.

ten begangen ist, das Zeugenverhör nichtig gemacht hat — dasselbe nicht einmal wiederholt, sondern blos der Regreß gegen jene vorbehalten wird! *)

Es wird keiner Ausführung bedürfen, daß unsere Abhören der Zeugen, die meistens in deren Amtsbezirk geschehen, um vieles erleichtert sind. Gleichwohl sind die Fälle sehr selten, wo gegen die Glaubhaftigkeit oder Vollständigkeit der Amtshandlung — bei welcher auch den teutschen Abhör-Commissarien die Zuthat officieller Fragen unbenommen ist — Verdacht entwickelt würde. Was man indessen noch anfügen könnte, wäre: daß, nach eröffneten Zeugen-Verhören, die nochmalige Vorforderung eines oder mehrerer Zeugen, zur etwa zuvörderst nöthig erkannter Verdeutlichung ihrer Aussagen, ausnahmsweise unter den ähnlichen Bestimmungen, unter welchen die Vernehmung einer Partei selbst (nach §. 8.) noch Statt hat, zugelassen werden könne, so fern der Richter solches ohne einen Aufenthalt der Hauptsache von mehr als wenigen Wochen, jeweils für thunlich fände.

Ferner scheint es mir Achtung und Nachahmung zu verdienen, daß das Gericht auch amtshalber auf Abhör dieses und jenes Menschen, in welchem eine Quelle der Wahrheit nach actenmäßigen Umständen beruhen mag, erkennen kann, obschon keine Partei ihn aufgeführt hätte. **) Nichts als

---

*) Satz 293 des Code de procedure civ.

**) S. 254 des Procedur-Coder.

Mißtrauen gegen das Richteramt selbst könnte hier einen Zweifel begründen; aber dieser Mangel an Vertrauen darf wahrlich nicht zu weit gehn, oder er stößt das Beßte um.

Der Staats- oder Kron-Anwalt
(ministère public.)

§. 10.

So wie sich der französische Prozeß seiner Entscheidung naht, entwickelt sich der Einfluß eines Personals, das wir hierlands nicht kennen. Schon vor der Revolution war in Frankreich die befragte Art von Commissarien des Gouvernements allenthalben verbreitet, weil beinahe alle Verwaltungsstellen um Geld zu kaufen waren. Da man also deren Inhabern nicht trauen konnte: so mußten Wächter, ihnen gegenüber aufgestellt werden. Bei den Gerichten insbesondere erzeugte sich daraus allmälig eine Schulmeisterschaft, welche dem würdigen Stimmführer nicht anstehen kann, eine geheime Polizei, welche von dem Ministerium aus geleitet wird, und so oft man will, eine Cabinets-Justiz. Dieser historische Umstand möge der Würde dieser wichtigen Function an sich nichts benehmen, und noch weniger den damit bekleideten, meistens ausgezeichneten Individuen. Es ist damit auch Gutes, zumal in neuern Vorschriften bezweckt und erzielt worden. Alle Sachen der gemeinen Wohlfahrt sowohl, als der, unter nähere Staatsobhut genommenen, sonst verlassenen Menschen

(z. B. solcher die unter Curatel stehn) muß der General-procurator begutachten, aber auch alle andern Sachen kann er vor sein Amt ziehen; ja selbst das Gericht kann dies amtshalber anordnen. Oft wird durch seinen Vortrag ein gesicherteres Licht der Wahrheit aufgesteckt. Die Richter sind darum nicht an denselben gebunden.

Aber wer fühlt nicht die Präpotenz des ministeriellen Emmissärs, der so tief in die Materialien der einzelnen Rechtsachen eingeht, und oft allein die Acten studirt hat; der alle Beisitzer aufrufen darf, wie sie sprechen möchten — unter andern auch in fiscalischen Prozessen — und der seine Conduitenlisten an den Hof zu berichten, in der Lage ist? Gewöhnlich ist man bedacht, diese wichtige Stelle mit einem vorzüglichen Mann zu besetzen; aber wie, wenn ihn, der viel und schnell arbeiten muß, Alter oder Kränklichkeit drückt, oder wenn er nur nicht von anhaltendem Fleiße belebt ist? Wie wenn die Hitze der Leidenschaft seine eigene Ehrlichkeit täuscht — oder wenn sonst die Regierung sich in der Auswahl seiner Person geirrt hätte? Dann pflegt das ganze Collegial-Corps und eine ganze Provinz die Folgen zu leiden, die ihren eigentlichen Grund darin haben, daß man die Hauptlasten und Hauptpflichten auf einen einzigen Mann gehäuft hat, statt sie auf Viele zu vertheilen und dadurch unerschütterlicher zu begründen. Was hilft es unter solchen Umständen, daß die französischen Richter permanent sind? Ihre Dependenz ist permanent.

Betrachten wir im Gegensatz die bessere Independenz unserer teutschen Gerichtshöfe. Da ist der Präsident, in viel zarterem und dabei anständigen Verhältniß, zwar wohl auch der Commissär des Hofes für die Handhabung der äußern Collegial=Ordnung, aber keineswegs für eine Correspondenz über die Materialien einzelner Rechtsfälle, noch von besondern geheimen Instructionen abhängig. Im Gegentheil, als Chef des Corps, hat er mit demselben das gleiche Interesse der freien Amtsverwaltung und der möglichsten Beschützung dieses goldenen Rechts. Er hat in der Regel keine Stimme, und daher nicht zu vielen Einfluß; aber auch nicht zu wenigen, weil er durch keinen Regierungs=Commissär an seiner Seite beschattet ist. Erst nach abgelegter Relation und Instructiv=Votum ist dem badischen Präsidenten zugelassen, daß er an Facta oder an Gesetze, die er noch nicht genug beleuchtet glaubt, erinnern und alsdann natürlich auch seine allgemeine Behaup=tung (z. E. über eine gesetzliche Interpretation) umständlicher motiviren darf. Hingegen die nähere Anwendung auf den vorliegenden Fall und dessen Abschluß, ist seine Sache nur dann, wenn er bei (seltener) Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben hat.

Wo neben ihm ein Kanzler oder Director bestellt ist, kann derselbe theils als reeller Vicepräsident, theils als erster — nicht selbst referirender, aber desto mehr instruirender Rath angesehen werden.

Jeder Referent, nach gelesenen ganzen Acten, bestimmt sich allein und zuerst über seinen Urtheilsantrag; jeder Stimmführer ist gewohnt, dem Präsidenten und Kanzler eben sowohl als jedem Collegen, in Rechtsmeinungen brüderlich zu widersprechen. Der teutsche Collegial-Rath ist ein independenterer Mann als der französische, und mit ihm ist das Volk geschützter.

Unser Gouvernement selbst hat immerhin ehrwürdigerweise die Grenze eingehalten, in der Civiljustiz keine materielle Entscheidung anfechten zu lassen, die innerhalb der gesetzlichen Formen, unter welchen einem Gerichtshof die Jurisdiction einmal anvertraut worden, ausgeflossen ist; noch auch in erst bevorstehende Entscheidungen sich einzumischen. Und hinsichtlich der fiscalischen Prozesse weist unsere Obergerichts-Ordnung Carl Friederichs §. 220. die rühmliche Selle auf, welche — nachdem zu allen Gliedern der Gerichtshöfe das Vertrauen ausgesprochen ist, sie werden weder durch Furcht noch durch Hoffnung sich von dem geraden Weg der Gerechtigkeit abwendig machen lassen — hinzufügt:

„so fordern Wir dieses noch vorzüglich in den Sachen, die Unsern eigenen, Unserer Lande, oder Unsers Fisci Vortheil, mittel- oder unmittelbar betreffen, und sind so ferne davon, Jemanden durch Erwartung einiger Rücksichten auf Uns, von erwähntem geraden Weg abzuleiten, daß Wir vielmehr diejenigen mit doppelter Strafe und Ungnade ansehen wollen,

welche zu unserm vermeinten Vortheile sich auf einige Abwege begeben wollten."

Da nun vollends seit der ständischen Verfassung, nicht nur die Unabhängigkeit der Justiz im Allgemeinen rein ausgesprochen, sondern auch besonders den fünfjährigen Staatsdienern, bei Schuldlosigkeit, ihr ganzer Gehalt fürs Leben garantirt ist; daneb̃st im laufenden Amte selbst keine Art Zwanges den freien Meinungs-Aeußerungen in den Weg tritt, sondern nur das Ministerium in jeweiligen Fällen sich abgethane Acten vorlegen läßt, und auch Gerichts-Visitationen reservirt sind:*) so behaupten wir Badener einer weit liberalern Gerichtsverfassung uns zu erfreuen, und können unmöglich lüstern nach Staatsprocuratoren werden.

Die Bescheide und Incidentpuncte.

§. 11.

Die Gestaltung der Urtheile überhaupt ist dort anders als bei uns. Wer mehrere überrheinische gelesen hat, dem wird unter ihnen selbst — in dem eingeschobenen Factum und den Rechtserörterungen, wobei sogar Citationen von Autoren jeweils

*) Darüber hat der §. 12 des Constitutions-Edicts fürs Oberhofgericht vom 6. Mai 1807 gesagt: „Die Visitation des Gerichts behalten wir uns bevor, so wie wir hingegen die Visitation der Hofgerichte, die wenigstens alle 3 Jahre geschehen soll, zu veranlassen, dem Oberhofrichter nach vorgängiger Berathung mit den Kanzlern, bei dem Justizministerium in Antrag zu bringen überlassen." Davon zu seiner Zeit.

vorkommen — eine übergroße Verschiedenheit, oft Dunkelheit und mangelhaftes Einpassen dieser Prämissen zu den ausgesprochenen Conclusionen, nicht entgangen seyn. Den leidigen Aufschluß hierüber findet man in dem Procedur-Codex Art. 142 — 145. Nicht genug, daß er die Richter in der Regel des Relationen-Machens enthebt, sondern auch des Urtheil-Machens in dem mühsamen Theil. Dem Anwalt der obsiegenden Partei ist es überlassen, die sogenannten Qualitäten, wie sie über die beiderseitigen Rechtsgesuche, über die Thatumstände und die richterlichen Rechtsbehauptungen in das Urtheil eingerückt werden sollen, aufzusetzen und dem Gegentheil erst zu significiren. Dies geschieht wieder durch den Huissier, und so entsteht über die Redaction des schon publicirten Urtheils, unwürdigerweise eine Art neuem Prozesses, den aber nicht mehr das ganze Gericht sich die Mühe nimmt zu schlichten, sondern wenn die Parteien sich nicht vereinigen, so greift der vorhin präsidirende Rath durch, scheidet heraus und setzt hinein, was beim Urtheils-Ausspruch nicht gerade so gesagt worden war. Hinc illae lacrimae. — Nebenbei hört man in Frankreich sagen, daß mancher eigennützige Anwalt, wenn er nicht neue reichliche Belohnung von seiner Partei geschickt erhält, die Ausarbeitung der Qualitäten verzögert; dann wird kein Urtheil ausgebracht, noch weniger also exequirt. — Und im Ganzen, welch ein Spiel der Unsicherheit in dieser letzten Frucht aller Procedur *)!

*) Der Anonymus, welcher, in seinen Gründen für und wider die

Bei uns ist die Abfassung der kurzen Erkenntnisse das bloße und leichte Geschäft des Secretariats, unter der genauen Revision der Hauptvotanten und des Vorstands-Personals. Bleibt ein Anstand, so wird darüber noch in nächster Rathssession conferirt. Gewöhnlich in derselben Woche werden unsere Urtheile (welche gleichwohl alle Vorerkenntnisse in chronologischer Ordnung, ohne verschränkte Perioden aufführen) schon ausgefertigt, in dieser ihrer vollendeten Gestalt erst publicirt und zugleich hinausgegeben. Wer alsdann sich über die Entscheidungsgründe genau belehren will, der liest die Relation und die Beurkundung der abweichenden Stimmen.

Ferner, hinsichtlich der Zwischen- und Nebenbescheide, verdient der Unterschied aufgefaßt zu werden, wie viel öfter Rechtsmittel dagegen jenseits, als diesseits, eintreten.

1) Wenn auf eine öffentliche Verhandlung der Hauptsache das Richteramt sich noch nicht zu deren Beendigung entschließt, sondern auf Beweis, oder sonst interloquirt: so haben dagegen alle Berufungsmittel dort Statt. Das Nehmliche statuiren auch viele älteren teutschen Gerichtsordnungen. Mehrere Gesetzgeber aber, und darun-

---

mündliche Rechtspflege, die französische Procedur so sehr in Schutz nimmt, räumt gleichwohl selbst den Unfug mit den oberwähnten Urtheils-Qualitäten, als ein bedeutendes Uebel ein.

ter der badische, haben die Weitläuftigkeit, Kostspielig=keit und Verwirrung eingesehen, die daraus im Ganzen hervorgeht. Sie lassen daher lieber mit geringerm Zeit= und Geldaufwand einen vielleicht überflüßigen Beweis antreten *), als über die Relevanz eines Beweisthema durch alle Instanzen erst disputiren. Von zweien Uebeln wurde das, in den meisten Fällen kleinere und gar nicht gewisse gewählt, durch den wohlthätigen §. 73. der Obergerichtsordnung.

2) Aber auch ehe noch über die Hauptsache plädirt wird, werden aus Incidentpuncten gleichsam eigene Prozesse jenseits gebildet. Weil nehmlich die Direction des ganzen Verfahrens nur gewöhnlich unter den Anwälten geschieht: so entspinnt sich daraus die nothwendige Umständlichkeit, daß, so oft dieselben auf einen Umstand stoßen, den sie selbst nicht heben können (z. E. auf ein Inhibitionsgesuch, auf einen bestrittenen Cautionspunct, auf eine Urkunden=Edition oder Beischaffung von drittem Ort, auf irgend ein Provisorium), der huissier eine eigene Ladung ausfertigt, wodurch ein eigenes Plädiren veranstaltet und darauf ein formeller Bescheid gegeben wird, gegen den meistens wieder der Appella=

*) aber mit der, in der Präsumtion für den Richter beruhenden Wahrscheinlichkeit, daß der Beweis nicht einmal irrelevant seyn wird.

tionszug zuläßig ist. Wie sehr darüber die Hauptsache aufgehalten werden kann, leuchtet von selbst ein. Zwar läßt sich die rechtliche Erörterung solcher Zwischenwürfe nirgends unterdrücken; allein wo die vollständige Prozeßdirection vor dem Richter schwebt, wird der Anwalt, wenn er etwas Uebertriebenes begehrt hat, sogleich zurück gewiesen, ohne daß es zu Verhandlung und Urtheil kommt. Allenfalls aber hat nur ein einziger Berufungszug in abgekürztem Verfahren Statt. Oft hingegen vermag, hier wie dort, der Richter den Incidentpunct bis zum Hauptbescheid weislich auszusetzen.

Also auch in diesen Vergleichungs-Gegenständen, die sehr wichtig für den Gang der Rechtspflege im Ganzen sind, empfiehlt sich kein Grund zum Umtausch.

Die Instanzenzüge überhaupt und das Cassationsmittel insbesondere.

§. 12.

Die Franzosen scheinen nur zwei Instanzen zu haben, und mit ihnen den Zug von einem Bezirks-Tribunal an einen Appellationshof; sie haben aber jeweils 3 und 4 Instanzen. Der Anhang unterhalb ist das Friedensgericht, wenn es z. B. Ortsrichter für den streitigen Gegenstand (rei sitae) ist; der Anhang oberhalb ist das Cassationsgericht, worauf ich bald zu reden komme.

Unter ihren ausserordentlichen Rechtsmitteln thut sich die requète civile hervor, welche jeweils übersetzt wird als: „gesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“, aber von vielfältigem Umfang und ein Schrecken für den Sieger ist, so oft sein reicher Gegner sich nichts daraus macht bedeutende Succumbenzgelder und Strafen zu hinterlegen, um unter der Rubrik von Argliſt, von erfolgtem Erkenntniß über die Bitte hinaus, von verschuldeter Uebersehung eines Klagpuncts, von widersprechenden Urtheilen ꝛc. die Sache aufs Neue anhängig zu machen.

Unsere teutschen 3 Instanzen sind vielleicht einfacher — sofern die untere bei den Aemtern noch keiner Advocaten in der Regel bedarf, und die oberste nur bei Sachen von grösserm Werth neue Verhandlungen zuläßt. Wenn aber auch die teutschen Gerichtsgänge um ein Mäßiges länger und dafür gründlicher sind: so würde man schon darum nicht tauschen mögen. Ich verbreite mich hier nicht in Wiederholungen und bemerke nur, daß, als nach Einführung des neuen Landrechts die beiden Fragen bei uns entstanden:

1) ob nun nicht auch des Zusammenhangs wegen die französischen Proceduren und conneren Institute eingeführt werden sollten?

2) ob ins Besondere das Oberhofgericht nicht zum reinen Cassationshof gemacht, oder wenigstens in materiellen

Erkenntnissen seine Competenz nur auf die wenigern Fälle, wo in erster und zweiter Instanz verschieden erkannt worden, beschränkt werden solle?

— man bald darüber einig war, es sey das Eine und das Andere weder nöthig noch räthlich. Die nunmehr schon lange Erfahrung hat dies am beßten bestätigt, und die Erkenntnisse des Oberhofgerichts würde das Land auch nicht zu einem Theil missen wollen — wenn ich hierin nicht als ein Befangener irrig sehe.

Nun noch ein vergleichendes Wort zwischen dem französischen und dem teutschen Cassationsmittel ins Besondere. Die jenseitigen Procedurgesetze gebieten eine Menge Formalitäten ausdrücklich unter dem Präjudiz der Nichtigkeit — so wie es auch der Code Napoleon selbst mit den Verträgen, Testamenten, ehelichen Rechten ꝛc. macht. Da der Cassationshof alle Anschuldigungen dieser Art annimmt: so kann bald jede Partei, die schon ihr obsiegendes Appellationsurtheil errungen hat, noch zittern. Denn findet man irgend eine solche Form vernachläßiget: so wird das Sprichwort, oder vielmehr Klagelied wahr: la forme emporte la matière. Aber das Traurigste in Frankreich ist, daß alsdann meistens der ganze Prozeß wieder von Neuem angehen muß. Deßwegen haben schon Oestreich und Baiern — im Jahr 1815, als sie gemeinschaftlich den rheinbaierischen Kreis regierten *) — die wohlthätige

*) Siehe Amtsblatt der kais. königl. östreichischen und königl. baie-

Abänderung getroffen, daß mit ihrer überrheinischen Cassations-Instanz eine Revisions-Commission verbunden worden ist. Dieses nehmliche Gericht also, wenn es einmal eine Nullität gefunden und daraufhin cassirt hat, benutzt nun zugleich seine miterhobene Kenntniß über die Materialien selbst, und entscheidet sie meistens auf der Stelle — wie es längst bei uns geschieht (s. Abhandlung II. §. 25.). Uebrigens geht dieses alldort, mit Ersparniß, bei dem vorhinnigen Appellationshof vor, der zu dem Ende von den sieben andern Gerichtsgliedern, ausser jenen fünfen, die zuvor Appellationsrichter waren, formirt wird.

Diese getroffene Veränderung ist ein deutliches Merkmal der entdeckten einen Hauptschwäche im französischen Cassationswesen. Aber die andere ist auch dort noch zurückgeblieben, nehmlich die gar vielen Nullitäts-Bestimmungen in den Gesetzen selbst. *)

---

rischen Landes-Administrations-Commission zu Creuznach S. 242 ꝛc.

*) Als Revisionsmittel aber bleibt die jenseitige Hilfsanstalt in so fern ungenügend, als ihre obersten Richter, obschon sie noch so sehr von dem materiellen Unrecht eines Appellations-Urtheils überzeugt worden wären, darum noch nicht zu helfen vermöchten, wenn sie nicht auch zufälligerweise eine Nullität aufgefunden, und auf diese hin erst cassirt hätten.

Da wir nun hierin schon mehr geschützt sind: so verliert sich abermals der Reiz zum Umtausch, und wir bedürfen nur jener anderweiten Verbesserungen, die ich oben entwickelt habe.

Die Executionen.

§. 13.

Kommt es, nach bestrittener Rechtskraft, zu der Urtheilsvollziehung: so ist in der französischen Procedur sehr dafür gesorgt, daß dieselbe nicht zurückbleibe — und dies ist allerdings der erste Zweck, sowohl für das Recht des Klägers, als für den Credit im Lande. Aber seine Erreichung schließt keineswegs, nach allgemeiner Theorie, die Sorgfalt des Gesetzgebers aus, daß nicht eine Menge der wenig-bemittelten Familien, als gegen welche die allermeisten Executionen gerichtet sind und welche dabei noch aufrecht erhalten werden könnten, ohne Noth durch Uebermaas der angelegten Rechtsgewalt gestürzt werden. Wo eben darüber ungleich mehr Ganten ausbrechen, leidet gewißlich auch der Landescredit; folglich ist diesem die zu große Strenge, und die zu leichte Nachsicht, beide schädlich — die Weisheit ist immer in der Mitte zu suchen.

Auf diesem Grundsatz beruht das, auch dem französischen Richter eingeräumte Recht, Zahlungsfristen nach seinem billigen Ermessen auf lange hinaus bewilligen zu dürfen; kann

er aber das, so scheint es consequent, daß er auch bei der Direction der Vollstreckungen und bei dem Zuschlag in Steigerungen, dem Schlendrian, dem widrigen Zufall und der Intrigue, in gleichen Grenzen seines Ermessens, sollte entgegen wirken können. Dies geschieht aber jenseits gar zu wenig. Ein von den Executionsgebühren sich vorzüglich nährender Gerichtsbote, dem der obsiegende Theil sein Urtheil zugestellt hat, erscheint oft in 24 Stunden nach dem Zahlungsgebot, mit seinen Zeugen, um auszupfänden; er allein führt darüber das Protocoll, ernennt oder bestätigt den Güterverwahrer, und nur in besondern Anstandsfällen ruft er den Friedensrichter zur Hilfe. Die gepfändeten Güter und Effecten werden zwar taxirt und ihre Versteigerung öffentlich ausgeschrieben; aber der Steigerungs-Act selbst ist so summarisch als peremtorisch. Mit wenigen Ausnahmen erfolgt schon im ersten Act der Zuschlag à tout prix, und so ist die legale Bahn geöffnet, auf der nicht selten das Hab und Gut des Schuldners, beim Mangel einer angemessenen Versammlung von Kauflustigen, und etwa zu übel gewählter Steigerungszeit, um ein Spottgeld vergeudet wird. Alle Adjudication um den aufrecht zu haltenden Gütertax ist, wo der Vollstreckungswerber nicht selbst hinzu einwilligt, ausgeschlossen.

Ich will nicht läugnen, daß wir Teutsche öfter am andern Extrem gefehlt haben; dahin gehört die Aussetzung auf eine zweite, ja dritte Steigerung, wenn schon in einer frühern der volle Gutstax geboten worden war; die dem Steigerungs-

act das Leben raubende Annahme von Nachgeboten, nach einem Zuschlag der unter Ratificationsvorbehalt geschehen; eine übertriebene Beläſtigung des Creditors in Setzung der Steigerungsbedingungen so, daß die Zahlungszieler auf gar viele Jahre hinausgeschoben werden; oder eine allzubequem gemachte Methode des Güterzuschlags statt der Zahlung, wodurch derjenige, welcher Geld erwartet, vielmehr zu einem Haus, einem Feldstück, oder gar zu einer Fabrik, mit neuen Lasten kommt; — aber das wohlthätige Bemühen, hierin die rechte Mittelstraße zu finden, das bei der badischen Regierung im Werk ist, wird seines wichtigen Zweckes nicht verfehlen.

Schon gehört es zu den Vorzügen unserer Gerichtsordnung, daß ein rechtsgelehrter Richter, welcher ab- und zuzuthun versteht, und dessen Hilfe dadurch schon nahe ist, die Execution selbst leitet — statt daß jenseits der Gerichtsbote, ohne andere Rücksicht als für seine Formen und Gewaltanlegung, schaltet und die etwa beschwerte Partei nun oft den fernen Richter mit neuen, ihr oft in ihrem Drang unmöglichen Kosten, suchen muß. Zudem kann man füglich den Schuldner hören, ob er billige Ansichten anzugeben vermag, die sowohl bei der wichtigen Taxation, als bei der genügenden Bekanntmachung einer Steigerung (zuweilen auch an specielle, bekannte Liebhaber eines Objects) und bei der beßten Wahl der Woche, des Tages und der Stunde zum Steigerungsact — eine Berücksichtigung zuließen. Bei dem Mangel eines gegeneinander bietenden Kaufpublicums ist ein erster Steigerungsact für keinen

anzusehen; gelingt aber auch der zweiten nicht zur Erreichung des Tares: dann wird freilich die Sache kritisch. Die alsbaldige Zuschlagung des Pfandobjects, allenfalls auch um ein Zehntheil unterhalb des Tares, muß dem Creditor angeboten werden; wenn sie ihm aber nicht beliebt: so möge er sich die Zuwartungs-Frist von längstens *) einem Jahr (ähnlich einem Zahlungsziel) gefallen lassen, binnen welchem der Schuldner Zeit genug hat zu werben und zu treiben, daß er muthige Kauflustige finde. Findet sich jedoch in dessen Vermögen schon früher ein anderes freies Zahlungsobject: so versteht sich, daß auch schon früher auf dieses gegriffen werden könnte. Bleibt es aber bei dem erstern und ist das Indulgenzjahr herum: alsdann wäre nur noch eine Steigerung für den Zuschlag à tout prix ausdrücklich auszuschreiben. Dies schließe übrigens beim Ausgebot liegender Güter einige Zahlungszieler nicht aus — etwa innerhalb der Begrenzung, daß ein Theil des Kaufschillings sogleich, einer in einem Jahr, und der letzte nach zwei Jahren zu zahlen sey. Aber die Verweisung auf noch mehrere Jahre, sollte nicht in die Willkühr der exequirenden Beamten gestellt seyn — höchstens nur in Zeiten eines ausserordentlich gefallenen Güterwerths dessen Wiederhebung wahrscheinlich ist, auf besonderer Regierungs-Concession für eine determinirte Zeit (wie bei einem Moratorium) beruhen können. Bei der Verkündung eines so modi-

---

*) Nach Befund, z. E. bei geringen Objecten, kann also der Richter die Zuwartungszeit auch abkürzen.

ficirten Gesetzes erhält der Credit seine feste Stellung, und doch wäre für den Gläubiger und den Schuldner gesorgt.

Ich verfolge jedoch diese interessante Materie hier nicht weiter; das Gesagte genügt für die Folgerung, daß wir die überrheinischen huissiers und übrige Methode, gegen unsern Executionsprozeß, wenn dieser nur noch etwas gereinigt und befestigt seyn wird, einzutauschen nicht bewogen sind.

Resultat über die verglichenen Proceduren in der Civiljustiz.

§. 14.

An den bisher behandelten Detail-Objecten mag es genug seyn, um — zurück gehend auf die Hauptbedingungen guter Justizleistung — (nach §. 1.) behaupten zu können:

> Wir haben durch unsere teutsche Art der Oeffentlichkeit, und durch unsere Referate samt deren Controllen, mehr Garantie für die Tüchtigkeit der einzelnen Richter, und für die Gründlichkeit der einzelnen Rechtserörterungen.

Ist aber dieses einmal erwiesen worden: so kommt es auf etwas mehr Mühe und Umständlichkeit nicht an — vorausgesetzt, daß die Gerichte des Landes so organisirt sind, um ihre Pflichten auch gut und vollendend umtreiben zu können.

Endlich in dem Umfang der Kosten, um das Eigenthum durchzufechten — obschon dieselben niemals den Entscheidungsgrund in dieser Controvers liefern können — befinden wir uns ebenfalls besser.

Wir tauschen daher, im Ganzen, keineswegs. Aber die Aufnahme einiger einzelnen Verbesserungen aus nachbarlichem Beispiel, wie sie in §§. 7 (gegen Ende) 8 und 9 angedeutet sind, sey nicht ausgeschlossen; noch weniger vergessen wir die Hebung der in der Abhandlung II. §. 21. :c. angezeigten Mängel, und besonders des Uebermaaßes in unsern Rechtsmitteln. — Alsdann erst kann eine rechte Erfahrung den Ausschlag geben.

B. Beziehungen auf die Procedur der Criminal-Justiz.

§. 15.

Wenn wir über eines Verbrechens Daseyn und Anschuldigung Recht sprechen, so ist der Endzweck doppelt: nicht etwa blos dem Beschuldigten seine Gebühr zuzumessen — wir vermögen das nicht einmal genau, nur der göttliche Herzensforscher kann es — sondern vorzüglich die Gesellschaft vor den bösen Ausbrüchen möglichst zu schützen.

Die Hauptbedingungen glücklicher Justizleistung sind beinahe dieselben im Criminal-, wie im Civilfach (§. 1.):

Ehrlichkeit der einwirkenden Richterämter,
Gründlichkeit ihrer Erörterungen,
Das Fertigwerden und
Die Mäßigung der Geld- und andern Lasten, welche hier öffentliche sind.

Die nähern Anwendungen des oben (§. 1.) vorausgestellten Wahrheitsmessers ergeben sich, ohne meine Wiederholung, von selbst; und so können wir abermals sogleich an die specielle Frage uns begeben:

Welche Procedurgesetze sind für uns in Baden die bessern?

Wenn man das dies- und jenseitige Criminalverfahren, ohne genaue Zergliedernng, als zwei Massen gegen einander abwägen wollte: so würde kaum ein fruchtbares Resultat gefunden werden. Eben damit wird viel geblendet, daß man trennbare Einrichtungen in der Betrachtung nicht trennt, alles als im wesentlichen Zusammenhang mit den Geschwornengerichten darstellt, und unter dieser Firma uns das Ganze zu Kauf bietet. Da sehen wir, heißt es, eine weise, besser schützende Sonderung der Gewalten im peinlichen Richteramt, durch die Instructionsrichter, die Anklag-Jury, die oft schon den Unschuldigen frei spricht, oder wenn er noch vor das Assisengericht kommen muß, durch die Controlle und Erkenntnißvertheilung zwischen den Geschwornen und den Richtern; den Vorzug der öffentlichen und mündlichen Handlung, wodurch der Inquisit nicht mehr der Tyrannei des Inquirenten Preis gegeben ist, selbst seine Zeugen, für und wider, hört und sieht, selbst zu seinen Richtern reden kann; den weitern Vorzug, daß die Geschwornen nicht durch gesetzliche Beweisnormen — die in der Anwendung oft dem gesunden Menschenverstand Eintrag thun — gebunden sind; daß diese Ur-

theiler, genommen aus den gemeinen und mannigfaltigen Lebensverhältnissen, mit ihrer natürlichen Vernunft und Erfahrungen meistens besser, als die zu erlernten Systemen hingelenkten Köpfe, zurecht kommen, um blos über die Thatfrage das Schuldig oder Unschuldig richtig fühlen und aussprecheu zu können; daß sie gleichwohl hinlängliche Anleitung zur erleichterten Auffassung des Criminalfalls durch die Anhörung des Anklägers, des Defensors und am Ende des Präsidenten vom Assisenhof, erhalten, ehe sie in ihren Rathszimmer sich selbst überlassen werden; hauptsächlich aber, daß die Geschwornen, da sie sogleich wieder ins Volk znrücktreten, independenter bleiben, als der Rath, der im Staatsdienst sein Glück machen will, mithin die persönliche Sicherheit aller Staatsbürger bei diesem Institut eine festere Garantie haben soll. Hieran reihen sich dann die Gefühle des eigenen Volksrechtes und die der Ehre; die Behandlung der Abstrafung eines Bürgers als Sache des gemeinen Interesse; die durch Oeffentlichkeit gewährte allgemeine Beruhigung; der mächtige Eindruck den das also ausgesprochene Schuldig oder Unschuldig auf die Volksversammlung macht; endlich die große Bildungsschule für alle, sowohl einwirkende als zuhörende Bürger, und insbesondere für die Anwälte.

Es ist in der That nicht zu verwundern, daß die Einmischung von so viel Wahrem und Großem unter das Irrige, die Menge nicht nur, sondern sogar manchen gestandenen Mann hingerissen hat in den Strom des Augenblicks.

Sondern wir vor allem, was, wenn hier irgend von Veränderungen die Rede wird, zur reinen Anschauung gesondert seyn muß:

I. Die Prüfung des richtigen Grades der Abtheilung in den richterlichen Gewalten,

II. Die Prüfung der allemal nothwendigen Erweiterung in den Beweis-Normen,

III. Die Frage, wie fern mit unserer Collegialverfassung auch eine mehrere Oeffentlichkeit sich verbinden lasse? und zwar a) im Schriftlichen, b) im Mündlichen, nehmlich ohne noch das Geschwornen-Institut einzumischen. Alsdann aber folge

IV. die Frage: wie, nach diesen Voraussetzungen, die weiters proponirten Geschwornengerichte an sich selbst erscheinen? 1) als Rechtsinstitut, 2) als politisches Institut? und in beiden Beziehungen, ob sie uns nothwendig, oder doch nützlich, oder aber schädlich seyn würden?

I. Die Abtheilung in den criminalrichterlichen Gewalten.

§. 16.

Das eigentliche System der Engländer und Franzosen stellt den peinlich Angeschuldigten successiv unter viererlei Auto-

ritäten: 1) unter den Instructionsrichter (im weit genommenen Sinne des Wortes Richter — denn dieser richtet nicht, sondern inquirirt wie bei uns); 2) unter das Anklagsgericht, welches, so weit es noch besteht, blos zu erkennen hat, ob der Angeschuldigte sich auf die Anklagsacte einlassen müsse, oder sogleich frei zu lassen sey? Im erstern Fall kommt er, nach der Direction des Präsidenten eines aburtheilenden Gerichts (Assise), zuerst 3) unter denjenigen Theil desselben, welchen die Geschwornen bilden, um den Ausspruch von Schuldig oder Nichtschuldig zu geben; endlich 4) unter den Spruch der andern, eigentlichen Assisen-Richter, (welche, neben gewissen Supplirungen für das Geschwornen-Institut, die eigene Function haben, gegen die Schuldig-Erkannten den Strafgrad nach den Gesetzen auszumessen und das Ganze durch Urtheil auszusprechen.

Der Zweck dieser, bis ins Lästige gehenden Abtheilungen ist nicht sowohl in einer Hoffnung, daß die Urtheile scharfsinniger würden je mehr sie durch vielerlei Köpfe und Formen laufen, als darin zu suchen, das man für den Schutz der Unschuld möglichst sorgen und die Gelegenheit, wo sie declarirt werden könne, vervielfältigen wollte. So wohlthätig dieser Gesichtspunct gemeint ist, so darf er doch nicht einseitig entscheiden; es muß nicht eine solche Verweitläuftigung und Geschäftsvermehrung entstehen, daß, bei der Ueberrechnung aller Inquisiten, die im Jahr sich zu finden pflegen, nicht mehr mit Gründlichkeit durchzukommen wäre. Man hat

dies auch jenseits gefühlt und Ausnahmen genug von jenem Typus machen müssen, wie wir bald sehen werden. Alles führt auf die Frage:

Welche Abtheilungen sind wesentlich-nöthig, und welche nicht?

Zu 1) Die Sonderung des Instructionsamtes von dem eigentlichen Richteramte ist dies- und jenseits allerdings festgestellt; nur die Beweggründe sind zum Theil abweichend. Der allgemein-anerkannte und schon allein durchgreifende ist, daß man mit gar keiner Untersuchung zu Stand käme, wenn man nicht das Geheimniß bewahrte und gewöhnlich durch einen einzelnen Inquirenten unaufhaltlich alle Acte der Instruction vorangehen ließe. Nur ist diese Erscheinung, nach dem jenseitigen System, eine Art Opfer, bei dem man bedauert, daß nicht die Richter selbst auch alles dies sehen und hören können; nach dem teutschen System hingegen, eine richtige Consequenz aus der Ueberzeugung, daß es überhaupt besser sey, die Verstandes-Operationen des Richters nicht mit Aufregungen des Gefühles zu unterbrechen. Das Nähere über diese Ansichtsverschiedenheit folgt besser unten.

Ich bemerke hier noch, hinsichtlich unserer badischen Individualitäten,

a) daß da, seit 1809, die untere Civil-Justiz an viele kleine Bezirksämter vertheilt worden, daneben die Be-

stellung größerer Bezirke zu eigenen Criminalämtern eine untrennbare Folge war; daß hingegen diese halbgesonderten Stellen wieder eingehen können, wo man nach dem ältern Fuß *) große Oberämter etablirt, die mit zwei Oberbeamten und einem nachzubildenden Assessor besetzt, ihre Hauptbeschlüsse collegialisch nehmen, die laufenden Geschäfte aber, und so auch die Inquisitionen, unter sich bequem abtheilen, auch ein wohlunterhaltenes Gefängniß im amtlichen Ortsitz leichter haben können.

b) In sehr wichtigen Untersuchungsfällen ist es ohnehin erwünscht, wenn mehrere dafür gebildete Männer sich über die Hauptmasregeln zu jeder Stunde verabreden können; oder wo sich dies nicht in der Aemterorganisation genügend findet, kann das Gouvernement noch helfende Commissarien zu einer Untersuchung, an der jeweils die Verbindung und Ruhe mehrerer Völker hängt, für alle oder für ausgezeichnete Handlungen beiordnen — wär' es auch aus demselben Rechts-Collegium, das in der Folge das Richteramt in solchem schweren Fall zu verwalten hat. Diese einzelnen, beßtunterrichteten Stimmen sind dem Referenten nur eine

*) Darüber ist umständlicher gehandelt in meiner Geschichte Carl Friedrichs Bd. II. Cap. 25., S. 375 ꝛc.

Controlle mehr, und gleichwohl keine Ueberwältiger für das ganze Dicasterium. *)

Unbeschadet aber solcher Modificationen, bleibt die Sonderung des inquirirenden und des richtenden Amtes eine allenthalben anerkannte Wichtigkeit.

Zu 2) Das Anklage-Gericht, gesondert von dem Gericht der Hauptentscheidung, ist dem Zweck nach eben das, was teutsche Gesetze und Rechtslehrer längst das Erkenntniß über die Vorkehr oder Unterlassung der Special-Inquisition genannt haben. Es ist nicht zu verkennen, daß großes Interesse für einen, etwa unschuldig in Verdacht verwickelten Staatsbürger obwaltet, und deßwegen auch eine eigene Defension (pro avertenda inquisitione speciali) darüber zuläßig schien: es möge derselbe gar nicht mit längerem Kerker und mit dem das Gemüth aufrührenden oder beängstigenden, articulirten Verhör gepeinigt werden, da hinzu nicht hinlänglicher Anschuldigungsgrund, oder nicht einmal Gewißheit genug vom Thatbestand eines Verbrechens, vorhanden sey. Es hat jedoch die Erfahrung uns belehrt, daß die Objecte der

*) Wir haben mit gutem Erfolg diese Erfahrung gemacht in einer denkwürdigen Untersuchung, zu der ein Kanzler und ein Rath des Oberhofgerichts der Localbehörde beigegeben waren und nachmals, zu unserer Beruhigung, eben so stimmten, als die andern Collegial-Glieder. Nur bei der Relationsstelle, welche das Inquisitions-Verfahren prüft, waren sie abgetreten.

General= und Special=Inquisition — obschon sie theoretisch sich gut bezeichnen lassen — dem instruirenden Richter sich ausser Ordnung darbieten; daß er, der oft den Augenblick benutzen muß, einen Specialtheil schneller ins Licht bringt, als er mit allen Theilen der General=Inquisition fertig wird; daß wo, für letztere, eine gesonderte Acteneinsendung, Defensionszulassung und Rechtserkenntniß, ja in manchen Ländern sogar ein Recurs an den höhern Richter über die Frage, ob die Special=Inquisition oder der Anklag=Act zuläßig sey? gestattet ist — die Inquisitionen im Ganzen sich, zum größern Unglück der Gefangenen, ausserordentlich mehr in die Länge ziehen. Hiezu kommt, daß das Urtheil über eben diese Frage, meistens bei erst halber Aufklärung, um so schwankender bleibt, und desto mehr dem Mißbrauch der Defensoren ein weites Feld geöffnet ist, jemehr und leichter die Daten einer Untersuchung in einander laufen — oft z. B. die Erörterung, ob überhaupt ein Verbrechen hier gewiß sey? erst aus der Fortsetzung der Inquisition gegen den Verdächtigen der Unthat, die Vollendung gewinnen kann; daß hingegen, wenn man den Inquirenten mit jener Sonderung in der Zeit nicht genirt, er zuweilen eben so bald mit dem Ganzen, allemal aber eher im Ganzen, fertig wird; daß endlich, was die Spannung und Empfindlichkeit des Inquisiten anlangt, der Hauptangriff nun schon einmal durch seine Arretirung und den publik gewordenen Verdacht geschehen ist, mithin zu den, nur durch verständige Ertragung zu überwindenden Dingen gehört, und es weniger darauf ankommt, ob er vollends den speciellen Verhören

und Confrontationen sich fügen muß — die der Mann von Ehre, wenn er einmal in solch ein Unglück verflochten ist, als Rechtfertigungsmittel standhaft benutzen wird. Aus diesen Beweggründen hat man im Badischen die strengen Grenzen zwischen General- und Special-Inquisition aufgehoben; dagegen kann der Criminalrichter, in dem einzigen Urtheil, womit eine Sache geendigt zu werden pflegt, immer noch zur vollern Genugthuung eines Angeschuldigten erkennen, daß kein genügender Grund zur peinlichen Untersuchung sich bestätigt habe.

Richten wir nun den vergleichenden Blick auf die Anklag-Jury, so ist diese, nach ihrem englischen Ursprung, die große Jury genannt, als welche in etwas größerer Versammlung blos über das Anklagsfähig erkennt. In den feierlichen Prozessen, wo die Pairskammer selbst dieses Gericht bildet, ist die Umständlichkeit noch beibehalten, aber für die Menge der gewöhnlichen Criminalfälle — soviel ich wenigstens von Frankreich weiß — ist die besondere Anklag-Jury abgestellt, hauptsächlich wohl deßwegen, damit die Last der gezogenen Geschwornen und der dreimal vorgerufenen Zeugen nicht unausstehlich auf den Häuptern der nützlichen Bürger sich vervielfältige. Ohne Zweifel hat man aber noch andere der obstehenden Gründe, die aus der Tiefe und der Förderung ganzer Inquisitionen geschöpft sind, miterwogen; wenigstens bekennen mehrere Autoren auffallende Freisprechungen durch die Anklag-Jury bei wenig aufgeklärter Sache, die, nach vollendetem Prozeß, wahrscheinlich

die Verurtheilung würde zur Folge gehabt haben. Genug daß hiernach die Legislation und die Praxis, dies- und jenseits, in dem Resultat übereinkommen:

> Es haben zwar die gesonderten Erkenntnisse über peinliche Anklagen ihre gute — aber überwiegend, fürs Ganze, ihre nachtheilige Seite.

Daß sie nicht nothwendig seyen, beweist die überrheinische Erfahrung, wo gewöhnlich von der kleinen Jury, nach zuvor geschlossener Instruction, über das Schuldig sogleich erkannt wird. Daß indessen so leicht über die Anklag-Jury von den Verehrern der Geschwornen-Gerichte hinweg gegangen, und dagegen so unabweichlich auf diesen bestanden wird — das macht uns schon im Voraus neugierig auf die Frage, ob denn dafür noch triftigere Gründe aufgefunden seyen?

Vor der Hand (zu 3 und 4) ziehen wir von der längern, unter IV. hierüber folgenden Erörterung nur die Vorfrage anher:

> Liegt etwa in der Sache selbst ein Grund, warum die Strafrichter gehindert, oder unfähig wären, über Unschuld oder Schuldhaftigkeit und Strafanwendung miteinander zu erkennen?

Dies hat aber Niemand noch behauptet; unsere teutschen Criminalurtheile werden täglich so geschöpft, und in Frank-

reich selbst die sehr vielen Erkenntnisse, welche man gutgefunden hat an Special=, oder Zuchtpolizey=Gerichte, über wahre Verbrechen, zu verweisen, oder sogar bei größerer Wichtigkeit vor den hohen königlichen Gerichtshof zu ziehen — wo sie ohne Jury, mithin ohne Sonderung zwischen dem richtenden Personal, ausgesprochen werden. Aus dieser merkwürdigen Wahrnehmung folgt von selbst, daß es sich mit der ganzen Frage über die Einführung der Geschwornen=Gerichte keineswegs um eine auch nur angebliche Nothwendigkeit, sondern blos um eine angebliche Verbesserung des rechtlichen oder politischen Zustandes handle. Nur die Wenigen haben den Plan bis zur Nothwendigkeits=Behauptung steigern wollen, die auf verschiedenen neuen Landtägen den Satz aufstellen:

„Von einer guten landständischen Verfassung seyen „die Geschwornen=Gerichte untrennbar.“

Wir bitten aber vorläufig zu bemerken, daß es diesem gewagten Satz eben so sehr am historischen, als am logischen Beweis gebricht.

Alles zusammen gefaßt, was in diesem Paragraphen einstweilen hat bestimmt werden sollen, ergibt sich:

Daß die einzige, wesentlich=nöthige Abtheilung, unter den Gewalten des peinlichen Richteramts, die zwischen dem instruirenden und dem aburtheilenden Amte ist.

Dadurch wird auch die wichtige Einfachheit und Würde aufrecht erhalten, in denen allein es den gründlichen Richtern möglich bleibt, ihre Werke zu ründen und doch mit ihnen fertig zu werden.

II. Die Erweiterung in den Beweisnormen.

§. 17.

Haben wir in der Abtheilung der richterlichen Gewalten nichts gefunden, was eine Abänderung des diesseitigen Verfahrens — so lange man nicht überhaupt das Geschwornen-Institut einführen wollte — nöthig oder räthlich machte: so hat es hingegen eine andere Bewandniß mit den Beweisnormen. Diese bedürfen allemal einer starken Abänderung oder Lücken-Ergänzung. Der Unterschied der Projecte bleibt nur der, daß der Geschworne an gar keine, der teutsche Richter aber an erweiterte Beweisnormen gebunden seyn soll.

Daß jene generelle Aufhebung nimmermehr auf unsere Rechtsdicasterien passen würde, liegt in deren Wesen, welches eben darin besteht, daß nach gleichen Grundsätzen die Gerechtigkeit stetsh in geleitet werde; daß deßhalb ein Referent sich selbst und seinem Collegium, dieses aber dem Angeschuldigten sowohl als dem ganzen Publicum, wenn es aus den aufbewahrten Schriften sich genau belehren will, Rechenschaft

gebe von der möglichst-gleichheitlichen Beurtheilung jedes einzelnen Beweis-Theiles, und von dem daraus nach Gesetzen und Analogieren aufzubauenden Abschluß über das Ganze. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß dabei die Operationen des gesunden Menschenverstandes und der logischen Schlußfolgen für gewöhnlich unterdrückt seyen; jede vernünftige Muthmassung für Unschuld oder Schuld kommt mit in die Wagschale, und nur bei der Hauptberechnung, ob ein Beweis der Schuld sich genugsam summire oder nicht? gibt es seltene Collisionsfälle zwischen der, von den Gesetzen erforderten juridischen Wahrheit, und der blos natürlichen (moralischen) Ueberzeugung des Richters. Aber auch diese zu heben, sey der Zweck einer wohlthätigen — wohl nicht so schweren Gesetz-Ergänzung. Vielleicht findet man dabei mehr eine Aengstlichkeit und Unsicherheit der Ausleger, als Hindernisse in den Gesetzen selbst, denen es nur an näherer und klarer Bestimmung gefehlt hat.

Gehen wir von den Zeiten Maximilians I., hinsichtlich der großen Rechtsreformen in Teutschland, aus: so finden wir in dem als vaterländisch anerkannten römischen Recht die erste, und später in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Carls V. eine zweite Basis zu unserer Beweislehre im Criminalfach. Die Römer drückten sich darüber mit kluger Vorsicht aus. Zwei tüchtige Zeugen, sagen sie, machen einen hinlänglichen Beweis *); aber auch klare Urkunden; aber auch so klare

*) l. 12. D. de testibus.

Anzeigen die keinen Zweifel übrig lassen *). Hier war zwar ein Hauptmasstab in derjenigen Beweisgattung die am häufigsten vorkommt, nehmlich in der durch Zeugen, mit unverkennbarer Vernunft angegeben — damit kein Leichtgläubiger sich an einem Zeugen überhaupt genügen lasse, und kein Schwergläubiger deren sogar drei fordere — zugleich aber ist für die Zufälle, da nur ein oder gar kein Zeuge sich vorfindet, gesorgt, sofern nur auf irgend andern Wegen die Gewißheit der Sache, nach menschlicher Ueberzeugung sich herstellen läßt.

Indessen mag, bei den Anwendungen, sich noch zu viele Willkühr hervorgethan und den Verfasser der Carolina vermogt haben, festzustellen:

a) im Art. XX., daß ohne redliche Anzeigung der untersuchten Missethat (worüber viele Beispiele instructionsweise nachfolgen) Niemand soll auf die Folter gebracht werden, und

b) in Art. XXII., daß auf bloße Anzeigen oder Verdacht Niemand endlich zu peinlicher Strafe soll verurtheilt werden. Denn, heist es weiter,

---

*) Sciant cuncti accusatores, eam se rem deferre in publicam notionem debere, quae munita sit idoneis testibus vel instructa apertissimis documentis, vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus expedita — l. ult. C. de probat. Dolum ex indiciis perspicuis probari convenit — l. 6 C. de dolo malo.

„das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung bestehen, und nit auf Vermuthung oder Anzeigung.“

Dadurch war ein ziemliches System für so lange geordnet, als die Tortur in gesetzlicher Uebung blieb — wiewohl man auch damals schon stritt, ob manche Inzicht nahe genug oder zu entfernt für die Anwendung der Folter sey, ob nicht mehrere entfernte dazu ebenfalls hinreichen? ferner ob nicht mancher mittelbare (künstliche) Beweis, wenn er dem Richter mehr, als eine bloße Anzeige ist, wenn er ihm eine Ueberzeugung gibt — zur Erkennung der peinlichen Strafe selbst hinreichen könne?

Aber mit der Abschaffung der peinlichen Frage war ein Hauptglied aus dem Beweis-System der Carolina herausgerissen und sie konnte, wie ich glaube, nun gar nicht mehr den Richter darüber belehren noch binden, wie er sich im Falle starker Inzichten, welche ehehin die Tortur zur Folge gehabt hätten, verhalten müsse? Denn der nicht bedachte Fall von deren Aufhebung — war offenbar gar nicht in dem Umfang der carolinischen Gesetzbestimmung. Die Ausleger hatten nun drei Wege vor sich, wovon 1) der beßte der gewesen seyn würde, auf das römische, so genannte kaiserliche Recht — das von der Carolina selbst allegirt und vorausgestellt wird, das auch wirklich seit Maximilian zu einem Codex der Teutschen geworden war — lediglich in dieser Materie zurückzugreifen. Denn seine, wie wir gehört haben, viel allgemeinere Be-

weisnormen waren auch durch die Torturabschaffung nicht umgestürtzt; alle Dictaten der indessen fortgebildeten Vernunft hätten darin ihren Raum gefunden. Ja es scheint mir, daß diese Interpretation noch jetzt in Teutschland rechtsgiltig ist, so weit nicht neuere Landesgesetze ihr entgegen getreten sind.

2) Wollte man aber gleichwohl fortfahren, hierin aus der Carolina selbst zu argumentiren: so war wenigstens kein Hinderniß da, warum nicht der Richter, so oft er aus der Verkettung bloßer Anzeigen eine hinlängliche Ueberzeugung der wirklichen Schuld geschöpft hätte, diejenigen kleinen und mitlern Criminalstrafen anwenden könnte, die nicht schwerer sind als die ehemalige Tortur. Denn auf weniger Anschuldigung schon, auf eine nahe Inzicht, hatte die Carolina ein Uebel, keine Freilassung gesetzt. Im Gegensatz hievon stellte sie ihre, noch andern Beweis erfordernde peinliche Strafen, die bekanntlich in fürchterlicher Größe, oft marternde Todesstrafen, sonstige Gliederverstümmelung, öffentliches Aushauen durch den Henker, und ähnliches Unglück vorschrieben. Die meisten peinlichen Strafen unserer Zeit aber haben einen viel mildern Charakter angenommen. Sey es, daß unsere seltnen Erkenntnisse auf den Tod oder auf ein schweres infamirendes Zuchthaus — so lange wir uns als Ausleger an die Carolina binden — einen Zeugen, oder eine direckte Urkunde oder ein Bekenntniß zur Hilfe haben müssen: so kann man doch wahrlich nicht aus demselben Gesetzbuch noch weiter schließen, sein

Geber habe auch verboten, einen künstlich überwiesenen Verbrecher zu einer Strafe zu verurtheilen, die ein kleineres Uebel als die Tortur ist und die wir nicht ausschließlich als peinliche, sondern oft nur als bürgerliche Strafe anwenden (wie Festung, Correctionshaus, öffentliche Arbeit 2c.). Carl V. schließt nur die peinlichen Strafen seines Sinnes vom künstlichen Beweis aus; daher haben Böhmer und andere Rechtslehrer seiner Zeit die mittlern Abstrafungen auf genügenden Inzichten-Beweis längst statuirt.

3) Gleichwohl verfielen eine Menge Richter und Rechtslehrer, ja selbst neuere Gesetzgeber die sich dabei noch an die Carolina halten wollten, auf die unseelige Auslegung:

„daß selbst die Verdächtigsten — wenn sie nicht in seltenen Fällen eines besondern Staatsinteresse länger verhaftet bleiben können — unter der Formel klagfrei loszulassen seyen.“

Und das sollte der Gesetzgeber der Carolina — wenn wir ihn jetzt noch, nach aufgehobener Folter, um seine Meinung fragen könnten — wollen? Hatte zu seiner Zeit ein leugnender Verbrecher die Tortur ausgestanden: so konnte er ohne Gefährdung des öffentlichen Beispiels, von der Instanz absolvirt werden, denn sein Schicksal war abschreckend genug für ihn und jeden Zuschauer. Aber jetzt lacht der leugnende Verbrecher den Richter aus, so oft zufälligerweise nur kein

Zeuge und keine Urkunde die That aussagen, die die gesunde Vernunft ihm vollkommen beimißt. Die zuschauende Menge aber macht den richtigen Schluß, daß die Lüge und mit ihr die Verbrechensunternehmung sehr erleichtert worden sey.

Mit noch zu wenigem Erfolg haben sich würdige Lehrer unserer Tage, gegen diese Theorie, welche die leugnenden Diebe und Betrüger laufen läßt, stark erhoben. Klein-schrot *) fragt, wo denn endlich der Richter die Mittel hernehmen soll, Verbrecher zu überführen, wenn man zuviel zu einem peinlichen Beweis fordert? — und Konopak **) drückt sich aus:

„Soll nichts als Bekenntniß und Zeugen peinliche Strafe begründen: so mag man auf alle Criminal-justizpflege nur Verzicht leisten, und die gemeine Sicherheit Jedem Preis geben!“

Tittmann ***), der selbst die Carolina im Einklang mit der Vernunft und mit dem römischen Recht auslegt, hält sich überzeugt, daß die Gesetze sich bei der subjectiven Gewißheit beruhigen. „Daß sie aber dies, setzt er im

---

*) Im Archiv des Criminalrechts Bd. IV.

**) Im Archiv Bd. VII.

***) Im Handbuch der Strafrechtswissenschaft Th. IV.

§. 793. bei, nicht mit nackten Worten ausgesprochen haben, rührt daher, weil Sätze, deren Gegentheil unvernünftig seyn würde, zu ihrer Giltigkeit keiner gesetzlichen Sanction bedürfen." Und besser vorn erklärt er sich:

„Da es hier um Thatsachen zu thun ist, deren „Wahrheit an sich nur aus historischen Gründen „erkannt werden kann: so muß nothwendig diejenige „Gewißheit hinreichend seyn, deren Gegentheil „man nach vernünftigen Gründen nicht für „wahr halten kann — dies ist also die subjec„tive. Die Möglichkeitstheorie, welche in den „neuern Zeiten in manchen Köpfen gewüthet hat, „streitet wider alle gesunde Vernunft." —

Gewiß ist, daß, wer jener Theorie: es bleibe das Gegentheil gleichwohl möglich, zu viel huldiget, auf sein eigenes ganzes Leben diese seine Logik nicht wird anwenden wollen; daß er also in stetem Widerspruch mit seiner Gedankenfolge steht, und daß dies Beiderlei nicht die gefundene Bahn der Wahrheit bezeichnen kann.

Eben diese Abweichungen mögen hin und wieder in der teutschen Welt die Achtung der Nachdenkenden für die Criminalgerichte geschmälert, und so diese selbst sich die Anfechtung zugezogen haben, daß man sie, wenn sie nicht besser zu wachen wüßten, eben so mehr mit Geschwornengerichten ver-

tauscht wünschte! Aber diese Desperationskur brauchen wir darum nicht.

§. 18.

Sehen wir auf unsere badische Legislation insbesondere: so hat sie den Zweifelsstand eher noch verstärkt, als gehoben. Hier kommen die §§. 10. 13. und 14. des Strafedicts von 1803 zur Prüfung. Im 10. wird entwickelt, wiefern die peinliche Frage nicht mehr Statt finde, und angefügt:

„sondern es ist α) alsdann — wenn nach Beschaf=
„fenheit der That und des Verbrechens, aus der
„Entlassung des Thäters, weder für die allgemeine
„Sicherheit, noch für die gesellschaftliche Sittlichkeit,
„Gefahr zu fürchten ist — derselbe klagfrei zu erklä=
„ren; wenn aber β) in der einen oder andern Be=
„ziehung Besorgnisse mit seiner Entlassung verbun=
„den wären: so ist er zu einer Verhaftung *) ....
„zu verurtheilen.“

Es versteht sich nun, daß hiernach (zu α) in vielen ordinären Fällen, wo die Inzichten einen wohl etwas mehr als

*) Ueber feste Grenzen der ausserordentlichen Sicherheitsmasregel und über die vorzuziehende Lügenstrafe — werde ich in einer Abhandlung mich äußern.

sogenannten halben Beweis, jedoch nicht die ganze Ueberzeugung des Richters austragen, die Klagfrei=Erkennung erfolgen muß — wohingegen (zu β) beim gleichen Grad der unvollständigen Beweisführung in schwerern Objecten, schon eine Verhaftung eintritt. Ob aber der ganze §. 10, auch auf die seltenen Fälle eines genugsam vollendeten künstlichen Beweises applicirt werden müsse? Dies ist wenigstens nicht eben so klar, wenn man die Parallelstellen vergleicht. Muß dieses aber angenommen seyn: so geht auch ein solcher Diebstal, oder anderer Mittelfall, zu dem für die Sicherheit und Sittlichkeit der Gesellschaft bedenklicher werdenden Gewichte über; denn wenn z. B. ein offenbarer Dieb oder Betrüger oder Urkunden=Verfälscher, auf freien Fuß gestellt wird, so ist es nicht der gleiche Fall, als wenn man einen blos Verdächtigen entläßt; sondern das moralische Aergerniß sowohl, als die Gefährdung alles Eigenthums, wenn solche Kerl uns frei umgeben dürfen, wachsen bedeutend und würden also nach β) wenigstens berechtigen, einen solchen Thäter ebenfalls eine Zeitlang zu verhaften. Längst haben wir soviel einstweilen anerkannt, daß die am Ende des §. 10. genannten Verhaftungsfälle, laut des beigesetzten Wortes „vornehmlich“ nur Beispiele sind, welche andere nicht ausschließen.

Aber noch mehr verdient bemerkt zu werden, daß dieser ganze §. 10. auf die auszugleichenden Fälle der ehemaligen „peinlichen Frage“ laut seines Eingangs sich bezieht.

Daß er aber auch über alle kleinen Strafübel, die gar nicht der Tortur gleichkommen, disponire — ist wenigstens nicht klar, und andere Gesetzesstellen machen uns noch mehr daran zweifeln. Vergleiche man nehmlich die §§. 13. und 14., als den eigentlichen Sitz des gewürdigten Beweises durch Inzichten: so ist dort mit keinem Wort gesagt, daß derselbe niemals vollendet und so zum künstlichen Beweis erhoben werden könnte, sondern das Gegentheil scheint mir vielmehr daraus hervor zu gehen, nach all dem Vielen, was hiebei dem richterlichen arbitrium anheim gegeben ist — so, daß ich auch die Dictirung der vollen Strafe, für ein gewiß genug begangenes kleines oder mittleres Verbrechen, als keineswegs ausgeschlossen ansehe.

Indessen gebe ich zu, daß mit all dieser Mühe, auf dem Weg der bloßen Interpretation, nur ein interimistisches Stückwerk herauskommt — womit der Richter sich einstweilen selbst helfend, der sonst täglichen Zunahme in moralischem Verderben wohl in etwas entgegen wirken kann. Von Grund aus aber und mit einfacherm Zusammenhang kann nur eine neue Gesetzgebung wirken, die

1) die Richterämter, in der Beweislehre, von der Carolina — und im Badischen auch von dem, wenigstens zweideutigen §. 10. des Strafedicts, ausdrücklich entbinde;

2) zur rechtlich anzunehmenden Wahrheit, oder zum juridischen Beweis, zwar mehr als wahrscheinliche Ver-

muthungen fordere, jedoch eine solche historische Ueberzeugung des Richteramtes für genügend erkläre, wobei dasselbe keinen vernünftigen Zweifelsgrund gegen die auszusprechenden Motive seines Glaubens behält (die Unschuld des Inquisiten, im Verband der vorliegenden Umstände, nicht mehr vernünftigerweise annehmen kann). Unter diesem allgemeinen Vordersatz können

3) unbedenklich folgende Umrisse des juridischen Beweises, sowohl für den Thatbestand eines begangenen Verbrechens, als für die Erforschung des Thäters, zum genügenden Verständniß angegeben werden:

a) Zwei direct aussagende, ungeschwächte Zeugen vollenden fernerhin den Beweis ihrer gleichen Wahrnehmung.

b) Eine Urkunde kann allein schon ihren Inhalt voll beweisen.

c) Eine Inzicht, aus welcher auf die zu untersuchende Hauptthat sich schließen läßt, kann so nahe und stark seyn, daß sie das Gewicht eines Zeugen hat.

d) Ob eine Verkettung von nahen und fernen, mehr und weniger erwiesenen Inzichten oder sonstigen Spuren — wenn auch ohne Zeugen und Urkunden —

sich über die gemeine Wahrscheinlichkeit so erhebe, daß das Resultat einen künstlichen Beweis im Sinn des Satzes 2) genügend vollende? — dieses wird dem richterlichen vernünftigen Ermessen anheim gegeben und nur angefügt, daß eine bloße, im hohen Grad unwahrscheinliche Möglichkeit des Gegentheils, den sonst hinlänglich gesammelten Beweis eines Verbrechens, oder gegen einen Verbrecher, darum noch nicht umwirft.

e) Die Beweismittel für Schuld und die für Unschuld sollen nach den, sich gleichen Vernunftregeln über Wahrheit und Unwahrheit, ohne Unterschied erwogen werden.

4) Alle, auch große Criminalstrafen können, bei einem für voll erkannten künstlichen Beweis, nach dem übrigen Maas der Gesetze zuerkannt werden *); — aber nicht

---

*) Ob nicht gleichwohl die Todesstrafe hier auszunehmen sey? ist eine wichtige legislatorische Frage, da der Fall, wenn die mögliche Unschuld eines Enthaupteten sich späterhin entdeckte, den grellsten Eindruck machen müßte. Ich kann mich aber darum nicht für diese Ausnahme, die allem künstlichen Beweis seine Glaubwürdigkeit auffallend schwächen würde, bestimmen, weil 1) wenn wir der unwahrscheinlichen Möglichkeit nachgehen, dieser alte Fehler uns wieder zu weit führen würde — auch ein glaubhafter Zeuge kann ja tückisch oder im Sinnen-Irrthum befangen seyn; weil 2) Fälle vorkommen können, wo an der Hin-

einmal kleine Strafen auf den, durch bloße Inzichten geführten Beweis, kann ein einzelner Beamter — wo es nehmlich nicht blos bürgerlichen Frevel, sondern die Anschuldigung eines Verbrechens (wie z. E. beim kleinsten Diebstal) gilt — dictiren, sondern dazu sollen wenigstens zwei conforme Stimmen gehören; und wo diese nach der Amtsbestellung sich nicht vorfinden, soll jeder solche Fall, wo der Amtmann in dem Kreis seiner Competenz nicht absolvirt, und der Angeschuldigte das Verbrechen läugnet, an das Obergericht, zur Entscheidung nach der dortigen Majorität, eingesandt werden.

Einer mehrern Determination bedarf, dünkt mich, die gesetzliche Beweislehre nicht. Die ohnehin nicht genauen Ausdrücke vom halben, von mehr oder weniger als halben Beweis, alle Abmarkung naher oder entfernter Anzeigen, die Grade der geminderten Zeugen-Glaubhaftigkeit, und noch eine Menge Unterscheidungen, mögen wohl fernerhin zur interpretativen Doctrin, somit auch zu erleichterndem Ideenwechsel in Relationen und Abstimmungen, benutzt werden; aber im Gesetze selbst würden sie der Denkfreiheit zu viel Eintrag thun

---

richtung eines frech-leugnenden Verbrechers die Ruhe ganzer Länder hängt; und 3) wenn es nur ein gemeiner Fall ist, die Verwandlung der Todesstrafe in Einkerkerung dem Milderungsrechte des Regenten immerhin frei bleibt.

und nur Stoff zu mehr Schwierigkeiten herbei führen. Vielleicht findet man, daß ich auch hier schon zu viele Bestimmungen in den Vorschlag gebracht habe; indessen würde, nach meiner Erfahrung, eine noch größere Allgemeinheit in dem Begriff des rechtlichen Beweises so viel, als nichts, heißen und dem teutschen Referenten gar keine Linie gegeben seyn, an die er die gleichwohl schuldige Rechtfertigung seines Gutachtens mit sicherer Kürze anzureihen wüßte.

Im Grund differirt das Vorgetragene wenig von den bereits sehr veredelten östreichischen, baierischen und noch einigen Gesetzbüchern unserer Zeit.

III. Oeffentlichkeit im teutschen Criminalverfahren.

§. 19.

Auch in diesem Fach wird noch manche Verbesserung sich anbringen lassen. Aber stellen wir uns zuvörderst auf den rechten Standpunct.

Welche Zwecke sollen erreicht werden? Welche Mittel hiezu sind schon bei uns vorgekehrt? Ist noch Gefahr zurück, und in wie fern? Welche Gegenmittel lassen sich, ohne den Umsturz unserer Gerichtsverfassnng, noch hinzuthun, und genügen dieselben oder nicht?

Ich rede im gegenwärtigen §. von Vorkehrungen ohne mündliches Verfahren, und im nächsten von diesem.

1) Die Controllirung des inquirirenden Richters ist wohl ein Hauptgegenstand. Unerachtet ich, so weit ich Teutschland kenne, annehmen zu können glaube, daß darin die Bilder der Phantasie über Mißhandlung der Inquisiten wenige Belege finden: so ist doch die Prüfung und Erhöhung der Garantie hierüber des Blickes werth. Die Beschaffenheit der Gefängnisse unserer Tage; die ordentliche Pflege und Reinlichkeit der Inquisiten; die vierteljährig einzusendenden Berichte über die Gefangenen, damit keiner vergessen werde; die Verordnung, daß sie in den nächsten Tagen schon ins Verhör kommen sollen; die Bestellung des Inquirenten-Amtes durch geprüfte Rechtsverständige; der Zuzug von einem verpflichteten Actuar zu allen, und noch von Urkundspersonen zu ausgezeichneten Handlungen; endlich der Zusammenhang, der sich aus den vollständig zu haltenden Inquisitionsacten für die Ordnung des Geschäftes ergeben muß — sind bereits sehr beruhigende Anstalten. Was man indessen noch hinzuthun kann, um das Instructionsverfahren als die solideste Basis zu vervollkommnen, wäre:

a) noch mehr Bedacht auf die Auswahl tüchtiger Inquirenten zu nehmen, wozu eignes Genie und eigne Lust gehört. Bei großen, mit zwei Beamten und einem Assessor besetzten Aemtern läßt sich dies, wie gesagt, leichter thun; wo aber kleine Amtstellen je einen Beamten nur haben, kann fernerhin für einen größern Dis-

tricht benachbarter Aemter, ein tüchtiger Criminalist, allenfalls mit einem eigenen Assessor, für die peinlichen Inquisitionen bestellt seyn. Es ist nicht nothwendig noch gut, daß solche Abtheilungen allenthalben im Lande gleich seyen, den die natürlichen Sonderungen durch Berge, Flüsse und Lebensweisen sind es auch nicht. Genug, wenn der Zweck beßtmöglichst erreicht wird.

b) Dem Actuar legt das Gesetz mehr Wichtigkeit bei, als die Praxis. Wo die Annahm und Abschaffung des Scribenten von dem inquirirenden Amtmann abhängt, reicht jener gewiß nicht zum peinlichen Gerichtsschreiber hin. Wenn er aber auch, wie in neuerer Zeit häufig bei uns, vom Staat bestellt ist, sollte doch der Umfang seiner Pflichten und Rechte ihm besser beleuchtet seyn — durch Einrückung folgender Stelle in die Dienst-Instruction, auf die er zu vereiden ist:

„er habe als Actuar, bei peinlichen Untersuchungen, wahrzunehmen, daß jedesmal der wirkliche Vorgang bei einem Verhör, nach Worten und Thaten, richtig und vollständig zu Protocoll genommen werde. Eine bemerkte Mangelhaftigkeit sey er befugt, schon während des Acts in bescheidene Erinnerung zu bringen und, wenn sie hierauf nicht beachtet wird, sein Gewissen aber durch keinen vernommenen Grund beruhigt

wäre, solle er sie auf gesondertem Blatt zu den Acten geben und könne bei seiner Protocolls-Unterschrift sich darauf beziehen."

c) Die wichtige Anstalt mit den Urkundspersonen artete oft in unnütze Formalität aus. Wenn freilich der nächste beßte Landmann, und heute dieser, morgen jener, wie es gerade bequem ist, zu einer fortgesetzten Inquisition beigerufen wird: wie kann er nur einmal so viel auffassen, als zur Bezeugung der Richtigkeit des heutigen Acts gehört? Der Inquirent sollte bei jeder Inquisition, wobei Zuchthausstrafe droht — oder in kleinern Fällen alsdann, wenn es der Inquisit auf seine Kosten erbittet — sechs verständige Urkundspersonen, so viel thunlich aus der Zahl der schon vorhandenen, und vom Volk selbst mit Vertrauen bezeichneten landständischen Wahlmänner — vorschlagen, wovon der Angeschuldigte zweien die Exclusive geben dürfte. Von den vier andern wählte der Inquisitor einen bis zwei zum gewöhnlichen Beizug für die geeigneten Fälle, und bediente sich des dritten und vierten, theils zu Supplirungen in Hinderungsfällen, theils zu Verstärkung der Anwesenheit, so oft ihm diese passend scheint, besonders bei dem mehr öffentlich zu haltenden Hauptact der Ratihabition am Schlusse der Untersuchung. Durch die ehemalige Besiehnung hat eine wichtige Oeffentlichkeit aufgestellt werden sollten. Die

Last, welche durch die häufigen Aufgebote auf die Bürger fiel, und der mächtige Zeitverlust für wenig verspürten Nutzen — waren Ursache der Beschränkung, die aber am andern Extrem zu weit ging. *) Bei allen Zeugenverhören, allen Confrontationen, allen Haupt-Verhören mit dem Inquisiten, sollten neben dem Actuar zwei Urkundspersonen anwesend, und auf gleiche Wahrnehmung, wie er selbst, verpflichtet seyn. Aber auch zur kleinsten Besprechung des Gefangenen, wie zur bloßen Visitation desselben im Gefängniß, soll der Inquirent nicht ohne eine Urkundsperson, also nie allein, erscheinen. Beim Ratihabitionsact endlich, zumal wenn er Bekenntnisse von Verbrechen enthält, sollten (und zwar nicht blos wo mehrjährige Zuchthausstrafe bevorsteht) wenigstens zwei, und lieber drei oder vier solcher Amts-Zeugen die Glaubhaftigkeit verstärken. Von noch anderer Solemnisirung dieser Acte, im nachstehenden §.

d) Eine nicht minder wichtige Bestimmung liegt noch in den Fällen, wie in der Zeit und dem Ort des Anfangs, da der Defensor auftreten dürfe. Keinem arretirten Menschen kann die Ernennung eines öffentlich aufgestellten Anwalts zu seinem Rechtsvertheidiger, sobald

---

*) Man vergleiche den Art. 3 unsers Strafedicts v. 1803.

er will und selbst den Aufgestellten bezahlt, verweigert werden — zu dem Zweck, daß dieser einstweilen für ihn sich verwende. *) Wie fern und unter welchen Vorsichten sie einander sprechen können, bestimmt während des Laufs der Untersuchung der Inquirent selbst, oder im Beschwerungsfall der Oberrichter. Aber die Acten kann (zur Verhütung der Intrigue) der Defensor nicht einsehen, bis am Schluß der Untersuchung. Ich sage am, nicht nach dem Schluß — was bald sich erklären wird.

Setzen wir den andern Fall, daß bis dahin der Inquisit noch nicht auf einen Defensor verfallen wäre: so hat der Inquirent selbst dafür einen Schritt zu thun, und zwar nach dem Grad der Schwere des Untersuchungs-Objects. α) Nur wenn Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung oder ähnliche peinliche Strafe in thesi droht, wäre die Erinnerung an den Inquisiten, ob er einen Defensor verlange? passend, und wenn er solchen sich erbittet, ihn aber nicht bezahlen kann, ein Officialanwalt ihm allerdings zugegeben. β) Bei noch größern Strafen über die nur das Oberhofgericht erkennt, ist es nicht einmal dem Willen des Inquisiten überlassen, von dem Defensor abstehen zu können, sondern — weil die Defension dem Urtheil vorangeht und nach diesem kein Rechtsrecurs mehr

---

*) Er kann dann in einzelnen Vorkommnissen schon Vorstellungen an den Untersuchungsrichter einreichen, nach Tittmann.

Statt hat — muß ihm ein Vertheidiger, wenn er keinen selbst wählt, aufgestellt werden. Wenigstens in diesen letztern Fällen sollten die Official-Anwälte vom Staat auch bezahlt werden — nicht blos, wie für Armenparteien, im Turnus die Arbeit zu machen haben, die hier keine gemeine ist.

Bei jeder Art Anwälte fragt sich nun weiter: wo und von welcher Zeit an sie zuerst die Untersuchungsacten einsehen und benutzen dürfen? Seither wurde dies in den Hofgerichtskanzleien, nach erfolgter Einsendung der vollendeten Untersuchungsacten, auch nach etwa zuvor erhobenem Medicinalgutachten — veranstaltet, und der Termin zur Einreichung der Defensionsschrift damit verbunden. Es ist auch nicht zu leugnen, daß dies am beßten in der Regel so bestehen mag, da der Sitz des Obergerichts zugleich der Sitz der Advocaten zu seyn pflegt, und da dem Inquirenten sehr daran liegt, daß, wenn er einmal mit seinem Geschäfte fertig ist, er es auch ohne weitern Verzug abliefern könne. Nur in Fällen eines einleuchtend-erhöhten Nutzens können Ausnahmen Statt haben; ich werde darauf im §. 21. zurückkommen und bemerke nur vorläufig, daß es jeweils auch zur Kürze und Besserung der Sache dienen kann, wenn der Anwalt zeitig genug in den Stand kommt, bei dem Inquirenten selbst noch einzelne Ergänzungen zu erbitten und schnell zu erwirken, die sonst, nach späten Referaten, erst eine Remission der Untersuchungsacten, mit weit lästigerem Aufenthalt des Ganzen, nöthig machen würden.

Allemall verstärken die, da oder dort eingebrachten Handlungen des Defensors die Controlle gegen den Inquirenten; und wenn

e) wie wir bald hören werden, hinzukäme, daß der Inquisit selbst, in schwerern Fällen, noch seine Vorführung vor eine höhere obergerichtliche Person sollte verlangen können: so wären, zusammen genommen, dem Inquirenten so viele und starke Motive gegeben, gewissenhaft und erschöpfend zu handeln, ja es wäre die Möglichkeit des Gegentheils so schwer gemacht, daß wir sehr beruhigt uns mit andern Nationen, über die Haltung unserer Inquisiten, messen könnten.

2) Die Controlle der obergerichtlichen Referate läßt sich hier analog, wie beim Civil-Verfahren (§. 7.) beziehen. Ich rede auch hier von der vermehrten Oeffentlichkeit ohne Mündlichkeit, und dann in zwei folgenden Paragraphen von gewissen Graden der Mündlichkeit.

Hinsichtlich des Schriftlichen bemerken wir demnach, daß das Hofgericht — nach dort erhobener Defensionshauptschrift, seine Relation in die zwei Hefte, nach dem Acten-Auszug und dem Rechtserachten, zu theilen hätte. Ein Gleiches geschieht mit der oberhofgerichtlichen Correlation in den dorthin gehörigen Fällen. Wenn denn das Referat- und Instructiv-Werk — sey es in einer Sache wo das Hofgericht,

oder wo der oberste Gerichtshof das Urtheil fällt — fertig ist: so dürfe ein Defensor die Hefte der erstern Gattung in der Registratur des aburtheilenden Gerichts allemal zu lesen verlangen, allemal darüber dem Präsidenten factische Erinnerungen zustellen, die dieser benutzen und den Acten beifügen läßt. Dazu kommt, daß nach dem ausgesprochenen Urtheil, der Defensor sowohl als der etwa dazu fähige Inquisit, auch die andern Hefte der Relationen, samt den einzelnen Abstimmungen und Beurkundungen, einzusehen befugt ist.

Schätzen wir nun erst, für sich allein, diese bis auf den Grund schauende Oeffentlichkeit im Schriftlichen ab. Sie gibt die größte Garantie, daß der instruirende Richter sowohl, als die Referenten, ehrlich und vollständig arbeiten, weil der eine wie der Andere müßte Thor und Böswicht zugleich seyn, um es nicht zu thun, indem er weiß, daß mehrere Personen in die Lage versetzt sind, ihn mit bequemer Muse, Schritt vor Schritt beobachten zu können, und nach angestrengten Pflichten es zu müssen. Ich glaube daraus folgern zu können,

a) das durch diese Maasregeln für Gründlichkeit und Oeffentlichkeit im Schriftlichen, die Gesellschaft sowohl in der Verfolgung der Verbrechen, als die Angeschuldigten in der Prüfung ihrer etwaigen Unschuld, schon so besorgt sind, daß keine weitere Zuthat vom Mündlichen unter die Nothwendigkeiten gehört;

b) daß also weitere, noch denkbare Zuthaten uns nur als entbehrliche Güter erscheinen, dennoch aber die Prüfung verdienen, ob sie mit dem Gute, was wir schon besitzen, verträglich, also nicht von der Natur wären, daß wir dagegen unser sicheres Glück aufopfern sollten, ohne eines größern vergewissert zu seyn? Nur der Verzweifelnde ist ein solcher Spieler, der sein letztes Goldstück auf die Karte setzt; der Mann in ruhiger Lage wird es nicht thun.

Von dieser Mäßigung ausgehend, fragen wir:

Welche Mündlichkeit ist bei unserm teutschen System noch anwendbar und rathsam?

§. 20.

Zweierlei Zwecke heben sich bei dem öffentlich-mündlichen Verfahren hervor:

1) Die Gelegenheit die der Inquisit und sein Vertheidiger bekommt, sich selbst vor einer mitrichtenden Person etwa noch sehen und hören zu lassen; seine ganze Existenz im Gefängniß kann ihm schon dadurch erleichtert seyn, so oft der Inquirent weiß, daß es vom Inquisiten meistens abhängt, noch bei einem Andern persönliches Gehör zu finden. Dieser Beweggrund ist so einleuchtend, daß ich mich nicht aufhalte ihn erst zu

beweisen, sondern daß es nur noch auf die thunlichste Art der Veranstaltung ankommt.

2) Hingegen der andere Zweck des öffentlichen Acts — daß das ganze Richteramt zu einer Information eine sinnliche Anschauung, durch Vorführung des Verbrechers, des Beleidigten, der Zeugen, des Anklägers, des Vertheidigers gewinnen möge — ist starken Zweifeln hinsichtlich des innern Werths unterworfen.

a) Eine wahrhafte Anschauung des längst vergangenen verbrecherischen Acts kann nimmermehr hergestellt werden. Der Richter sieht nicht mehr den Thäter, angethan mit seiner ausbrechenden Leidenschaft, sondern einen moralisch=andern Menschen in seiner Reue, oder Verstellung, oder Ermattung.

b) Ob er die Zeugen selbst, oder das Referat über ihre Aussagen anhöre? immer ist es ihm nur eine historische Erzählung.

c) Die Vermischungen der Phantasie, die die Bilder der historischen Nachricht und der rednerischen Kunstdarstellung in allen Nebenzügen sich ausmalt, werden nur um so lebendiger aufgereizt — im Gegensatz von der Ruhe des logischen Nachdenkens, worauf unsere Relationen berechnet sind, um in wissenschaftlicher Ordnung] die Wahrheit suchen, und ungestörter finden

zu können. Die französische Procedur nimmt zunächst das Gefühl, die teutsche zunächst den Verstand in Anspruch.

d) Die Sinne der Richter selbst können in diesen gedrängten Momenten leicht sich trügeu; der Eine, der z. E. ein kürzeres Gesicht als der Andere hat, oder etwas weiter davon sitzt, macht sich von der Physiognomie des Inquisiten in ihrem feinsten, gerade characteristischen Ausdruck, ein anderes Bild, als der College. Eben so leicht wird das Gehör getäuscht; wer ein Wort falsch oder gar nicht verstanden hat, kann und will nicht den Redner in jedem Augenblick unterbrechen und verlangen, daß seinetwegen ganze Perioden wiederholt werden; eine spätere Berichtigung im Nachlesen aber, oder die brüderliche, uns oft nützliche und leichte Nachfrage unter wenigen zusammensitzenden Collegen — wird unmöglich bei der mündlichen öffentlichen Feierlichkeit.

e) Alternde Richter müssen früher darum abtreten.

Feuerbach und Schram haben sich noch mehr über die trügerischen Wahrzeichen der Gestalt, der Stimme ꝛc. verbreitet, und wir fragen jeden Weltbürger: wie oft er durch den ersten Schein getäuscht worden ist, zumal wenn es die Beurtheilung der innern Geisteslage galt? Um nur bei einem gemeinen, aber frequenten Beispiel stehen zu bleiben: wie viele,

auf ihr anständiges Aeußere gedingte Dienstboten werden im nächsten halben Jahr wieder fortgeschickt!

Man vergleiche nun mit diesen Erinnerungen (a — d) das Hauptargument der Immediat-Justiz-Commission *), womit sie die öffentliche Information des Richters so hoch stellt, daß die schriftliche darüber niedergerissen werden sollte:

> Das unmittelbare Erkenntniß des Richters sey der angemessenste Weg die Wahrheit zu finden — wie man denn schon im gemeinen Leben, zu vollständiger Ueberzeugung, selbst hören und sehen wolle. Jedes Verbrechen sey etwas Individuelles; was es ist, sey es nur unter allen dabei vorhandenen Umständen. Um aber dieser gewiß zu seyn, bleibe nichts übrig, als den Vorgang in seiner ganzen Individualität dem Richter vorzustellen; unmittelbare Anschauung des Richters sey also unerläßliche Bedingung seiner Wahrheitserforschung.

Treffend bemerkt hierauf Grävell, daß man hiernach alle Gerichtsstuben schließen müßte, so oft der Verbrecher nicht auf frischer That von der Obrigkeit selbst ergriffen wird.

---

*) Gutachten der k. preuß. Immediat-Justiz-Commission über das Geschwornengericht — 1819.

Auſſer dieſem ſeltenen Fall, iſt es einleuchtend, daß das richtende Perſonal durch keinen noch ſo öffentlichen Act das Vergangene noch einmal vergegenwärtigen, und mehr, als etwa ein Paar ſchwankende entfernte Inzichten gewinnen kann; daß aber dafür in der andern Wagſchale das viel ſtärkere Gegengewicht des, in breiter Bahn eröffneten Irrthums und des dramatiſchen Truges liegt. Wehe der Juſtiz, die erſt ſolcher Gerüſte zum feſten Bau ihrer Ausſprüche über Leben und Tod, Freiheit und Ehre unſerer Aller, bedürfte! Aber zum Glück iſt jene individuelle Anſchauung dem urtheilenden Verſtand eben ſo wenig nöthig, als wenig ſie ihm möglich iſt. Wie ſchädlich ſie ihm ſogar in noch andern Beziehungen wäre, wird beſſer unten ſich darlegen; ich mache nur einſtweilen auf den Umſtand aufmerkſam, daß man ja eben darum den Inquirenten nicht für geſchickt hält, daß richtende Amt ſelbſt zu verwalten, weil er durch ſeine weit mehrere Annäherung an den Inquiſiten und an die Individualität aller Umſtände, zu viel geſehen und gehört haben ſoll, um nicht durch Einwirkungen ſeines Gefühls, für oder wider den Angeſchuldigten, leichter in ſeinen Vernunftſchlüſſen ſich ſelbſt zu mißleiten. Dies weist auf die Inconſequenz zurück, deren ich ſchon gedachte.

Bleiben wir nun aber bei dem Satze ſtehen,

daß die Veranſtaltung eines öffentlichen Acts nicht um des Richteramts willen nöthig ſey:

ſo folgt unmittelbar:

daß er auch nicht nöthig sey, solch einen Act gerade vor ihm zu veranstalten,

und damit heben sich die meisten Schwierigkeiten, die sich nur ansammeln, wenn der Inquisit selbst an den Ort des entscheidenden Gerichts (in Fällen des oberhofgerichtlichen Erkenntnisse, oft sehr weit) transportirt, jeder Zeuge dort aufs Neue gehört, und erst ein neuer Ankläger aufgestellt werden sollte. Dies würde sich auch mit der bestehenden Verfassung unserer Gerichtshöfe und mit deren Zeiteintheilung schwer vertragen. So haben es übrigens die Lobredner der Geschwornengerichte gar nicht gemeint, denen dieses nicht einmal genug wäre; von ihrem totalen Aenderungsproject aber reden wir hier noch nicht.

Welches wären nun die noch freibleibenden, in unsere Gerichtsverfassung passenden, dem Inquisiten einen weitern Schutz verleihenden und unsere Publicität noch verstärkenden Anstalten?

§. 21.

Folgende Grade weiterer Oeffentlichkeit und Mündlichkeit scheinen mir ausführbar:

1) Wenn der inquirirende Richter mit seiner Untersuchung so weitge kommen, daß nur noch der Ratihabitionsact zurück ist: so soll er in allen schweren und mittlern Criminal-

fällen — worauf in thesi das Zuchtshaus, oder Entsetzung vom Staatsdienst, oder noch höhere, allemal peinliche Strafe steht — noch zwei Acte vernehmen. In dem erstern kurzen, eröffnet er in Gegenwart zweier Urkundspersonen dem Inquisiten: die Sache stehe jetzt an der Ratihabition, deren Begriff und Zweck ihm hiebei zu erklären, und er zugleich zu befragen wäre:

„wie viel er, von den zuläßigen Rechtsformen, noch vor und bei dieser Ratihabition für sich anspreche?“

Es müßte nehmlich die Gesetzgebung im Voraus feststellen:

a) der Defensor, den in den befragten Criminalfällen der Inquisit selbst sich wählt, oder den das Hofgericht ihm beigibt, soll künftig schon vor dem Ratihabitionsact, wenn er darum bittet, die Untersuchungsacten einsehen können — so fern es ohne Aufrechnung von Reisekosten und Tagsgebühren an die Staatskasse geschehen mag. Andernfalls ist mit der Einsicht zu warten, bis die Acten beim Hofgericht ankommen. Allemal darf der Inquisit selbst, wenn er sich dazu eignet, oder auch ein unverwerflicher Freund desselben, die so weit geschlossenen Inquisitionsacten (unter Aufsicht) lesen.

b) Der Defensor bringt zwar seine Vertheidigungsschrift, nach wie vor, bei dem Hofgericht erst ein; aber ein-

zelne Ergänzungsbitten kann er kürzlich bei dem Inquirenten einreichen. Achtet dieser nicht darauf, so ist aller weitere Recurs in die einzige Vertheidigunsschrift verwiesen.

c) Der Inquirent berichtet — jetzt noch ohne Acten einsendung, blos unter Anlegung des Protocolls über seinen erwähnten vorletzten Act — an das Hofgericht der Provinz, daß man an dem Ratihabitionsact stehe, schlägt dazu einen oder andern Tag vor, und erwartet Weisung, ob dazu ein Commissarius aus dem Hofgericht erscheinen werde? Ein solcher wird abgeordnet, wenn entweder der Inquisit darum gebeten hat nnd die dadurch entstehenden Kosten zahlen kann, oder auf Staatskosten in dem Fall, da von einer Todesstrafe die Rede werden kann, oder da sonst das Gouvernement selbst eine solche Ablegation beizuordnen sich bewogen findet.

Die Function des erscheinenden hofgerichtlichen Commissärs besteht α) darinn, daß er die Acten durchläuft so weit es ihm gefällt, β) daß er allein, am Tage vor dem Ratihabitionsact, den Inquisiten sich vorführen läßt, um ihn zu fragen, ob er nichts besonderes ihm vorzutragen habe? und wenn hiebei eine Beschwerde gegen den Inquirenten vorfiele, dieselbe summarisch untersucht, beilegt, oder späterhin an sein committirendes Collegium zu referiren sich vorbehält; γ) daß er beim öffent-

lichen Ratihabitionsact das Ansehen des Inquirenten mehrt, dessen Benehmen wahrnimmt, ihm aber in seinem Wirkungskreis nicht eingreift, jedoch nach erhobenen Ratihabitionen, auch noch weitere Fragen selbst stellen und protocolliren lassen kann; δ) daß er, wenn Auftritte vorfallen, welche bei einem Collegium das Einschreiten des Präsidenten für die Ordnungs-Handhabung erfordern, diese Function verwaltet.

d) Der Inquisit oder sein Defensor kann danebst bitten, daß ein oder anderer Zeuge nochmals zum Ratihabitionsact vorberufen und mit jenem confrontirt werde. *) Wenn jedoch dieses durch hindernde, zu Protocoll zu bemerkende Umstände sehr erschwert ist: so entspringt aus der Unterlassung keine Nichtigkeit, und die frühere protocollirte Aussage behält denjenigen Werth, welcher ihr rechtlich nach allen Beziehungen zukommt.

---

*) Man hüte sich vor jeder zu allgemeinen, großentheils überflüßigen Anstalt, wodurch der Zeit- und Kostenaufwand in eine unermeßliche Last für das Gouvernement, für die Justizverwaltung, und für die bemüheten Unterthanen selbst ausartet Warum soll jeder Zeuge, dessen Aussage oft nur auf eine weitlose Inzicht wirkt und von dem Inquisiten selbst nicht bezweifelt wird, nochmals zur Parade erscheinen müssen? Warum sollte bei einem Heer von Diebs- und Jauner-Inquisitionen, allemal ein Hofgerichts-Commissarius ablegirt werden müssen? Warum sollte ein Inquisit dieses Schlags zu einem Defensor genöthigt werden, wenn er selbst keinen verlangt, und vorzieht, nur früher das Ende seines Schicksals zu erfahren? Wer viele Criminalfälle in der Nähe beobachtet hat, wird mit mir die Wichtigkeit

e) Der Inquisit oder sein Defensor kann zu den Urkundspersonen, welche der Inquirent in der Zahl von 2 bis 4 bestimmt, noch 2 weitere Männer, gegen welche keine Bedenklichkeit obwaltet, benennen und um deren Daseyn beim Ratihabitionsact bitten. Ob und welche noch weitern Freunde oder Volkszuschauer, die sich darum anmelden, zugelassen werden können und wollen? hängt von dem Hofgerichts-Commissarius ab. Wo aber kein solcher erschienen ist, fällt auch eine größere Personenzulassung, als die obengenannte, weg — zu der jedoch

f) allemal noch der Defensor selbst zuzählen ist, so fern er entweder als nothwendig, vom Staat (nach §. 19.) bezahl wird, oder andernfalls ohne Staatskosten an den Ort des Acts sich begeben kann und will. Wesentlich nöthig ist dabei seine Erscheinung noch nicht, weil er hier nicht als Redner, soudern nur als Beobachter

---

des Grundsatzes anerkennen: das Gesetz gebiete nur die allgemeinnothwendigen Formen zur jedesmaligen Vollziehung; das Weitere, blos unter Umständen Nöthige soll der Richter, je nach diesen von ihm zu prüfenden Umständen, vorkehren oder unterlassen können; besonders aber ist die Partei, oder hier der Inquisit, von dem Umfang einer Befugniß wohl zu belehren, alsdann aber ihm davon nicht mehr, in der Regel, aufzudringen, als er selbst anspricht. Die ausgenommene Zwangsdefension in den ganz schweren Fällen ist mehr zur Beruhigung für die Staats- und Justizverwaltung selbst geordnet.

und in Vorkommnissen als Rechtsbeistand des Inquisiten auftreten würde; dahingegen die eigentliche Wirksamkeit seiner nöthigen Bestellung erst beim Hofgericht begint, wo er die Defensionsschrift zu exhibiren hat und später, nach eingesehenem referentischen Acten-Auszug, noch um sein mündliches Gehör vor den versammelten Richtern soll bitten können.

2) Bei dem, in erwähntem Grad feierlich gemachten Ratihabitionsact selbst, sey dem Inquirenten das, für ihn weniger schwere und am meisten lohnende Geschäft vorbehalten, daß er der kleinen, immer schon publiken und wirksamen Versammlung um ihn her, den Gegenstand seiner Untersuchung und die erreichten Grade der Erforschung, sowohl für Anschuldigung als für Vertheidigung *), jedoch nur so weit es zu theilnehmendem Verständniß nöthig ist, erläutere, hierauf die in Artikeln vorbereitete Fragen öffentlich beantworten und diese Antworten sowohl, als den Hauptsinn des weitern, dem Inquisiten erlaubten Vortrags, und etwa andere erhebliche In-

*) Da hiebei kein Defensor als solcher auftritt, so braucht man auch keinen eigenen Ankläger, unter dem ohnehin — wenn er nicht nachdrücklich genug handelt — das Recht oft mehr verliert, als gewinnt. Auch darf der Ratihabitionsact durch keine schriftlichen Ausarbeitungen schädlich hinausgeschoben werden. Ich habe mich beim obigen Plan bestrebt, nirgends die practische Leichtigkeit aus dem Auge zu verlieren.

cidenzien, niederschreiben und der Versammlung nochmals verlesen lasse.

3) Gelangen nun die Untersuchungsacten ans Hofgericht, und ist dort das Schriftliche, wie schon bemerkt, durch Defensionsschrift, durch gefertigte Referate *) und die dem Defensor erlaubte nachträgliche Note über den eingesehenen Actenauszug, ergänzt: so ist zwar genug gethan. Dennoch kann man in Fällen, wo darum bestimmt gebeten ist, einem Defensor erlauben, noch redend vor den Richter aufzutreten. Er erscheint dann aber in der Regel allein, wird (fast wie in Civilsachen §. 7.) nach verlesenen Relationsheften, die den Actenauszug enthalten, vorgelassen und spricht — auf die Erinnerung des Präsidenten, daß so eben der von ihm schon eingesehene Relationstheil verlesen worden sey — in Kürze dasjenige, was er den Richtern noch besonders an das Herz, oder vielmehr an den Geist, legen will. Nach seiner Wiederabtretung, wird die Relationsablegung hinsichtlich der zweiten Hefte vollendet, es erfolgt sogleich die Deliberation und der Abschluß — aber keine auf den nehmlichen Tag beeilte oder übereilte Publication, die auch hier, wo kein Publicum im Vorsaal steht, gar nicht nöthig ist; sondern die

---

*) Derjenige Rath, welcher als Commissär dem Ratihabitionsact vorsaß, wird nicht Referent, aber nach Präsidialgutfinden Regent, und bleibt allemal Mitvotant.

Muse, Freundin der Wahrheit, bleibt im Besitz ihres Herkommens für die, der Urtheilseröffnung billig vorangehende Urtheils=Redaction mit der nöthigen Umsicht.

Der dazwischen zugelassene mündliche Act erreicht, in einer meistens genügenden halben Stunde, den Zweck einer legalen, öffentlichen und motivirten Solicitatur an den Verstand aller Richter; etwas anderes soll in der Regel gar nicht mehr vor ihnen tentirt werden. Für die Sicherheit in der Behandlung des Inquisiten aber, so wie für eine Ueberzeugung des Publicums hierüber, ist hinlänglich durch die erweiterte Feierlichkeit und Oeffentlichkeit beim Ratihabitionsact gesorgt. Dazu komme die kurze Meldung der Erkenntnisse in einem öffentlichen Blatte nach.

4) Wo der Defensor vor dem Urtheil schon, als Moment oder Redner, nach gelesenem Acten=Auszug, aufgetreten ist: da soll nach ausgesprochenem Urtheil, kein weiterer Recurs Statt haben.

Ich bemerke noch, hinsichtlich derjenigen schweren Fälle, für welche das Hofgericht nur Gutachten stellt und das Oberhofgericht bei uns erkennt, daß alsdann ein redender Defensor nicht zweimal, nicht auch beim Hofgericht, sondern bei dem selbsterkennenden Oberhofgericht aufzutreten hätte. Ist der Inquisit in dem Stand zu wählen und zu zahlen: so hängt es von ihm ab, ob er den hofgerichtlichen Defensor an den Sitz des Oberhofgerichts hinreisen lassen, oder einen dor=

tigen Procurator dazu commitiren will. In den Fällen aber, wo der Staat den Procurator bezahlt, steht die gleiche Wahl dem Staate zu. In den Fällen dritter Art, wo ein zugegebener Officialanwalt im Turnus, ohne Zahlung beauftragt wird, kann der hofgerichtliche Defensor derselben Provinz, in der das Oberhofgericht auch residirt, meistens ohne Reisekosten erscheinen. Andernfalls, oder wenn gar der hofgerichtlich bestellte Defensor in einer andern Provinz wohnt, kann er, wenn er nicht Mittel findet, die Reise selbst zu machen, bitten, daß ein oberhofgerichtlicher Official-Procurator ernannt werde, der mit ihm correspondire und allenfalls redend vor dem obersten Gerichtshof auftrete oder, (was statt der Rede gelten soll), eine erlaubte Circularnote allen Gerichtsgliedern präsentire.

5) Schlüßlich verdient erinnert zu werden daß, nach unserer Legislation, der Regent sich für seltene Criminaluntersuchungen gegen Glieder seiner Familie oder gegen Standesherren, die Anordnung der Gerichtsformen vorbehalten hat. Gleichergestalt kann mit Ausdehnung auf alle Stände, angefügt werden:

daß Er aus bewegenden Staatsrücksichten, in ausgezeichnet wichtigen, z. B. bis in fremde Länder verzweigten Criminalfällen, die Formen noch zu vermehren, niemals aber zu vermindern, sich vorbehalte.

Solchergestalt ist die Gleichheit des Rechts genügend hergestellt, und es kann in Vorfallenheiten, wo es von einer

nützlichen Ueberzeugung für das Publicum wäre, große Feierlichkeit samt ihren eigenen Vorsichten veranstaltet werden, ohne daß, durch Generalisirung des Sonderbaren, eine meistens unnütze Weitläuftigkeit entsteht, die, weil zur Anwendung auf alle Verbrecher nicht Zeit und Geld genug in der Welt wäre, bald in eine leere und übereilte Formjustiz, mit Hintansetzung der Realjustiz, ausartet. *)

*) Hab ich in diesem §. nicht schon zu viele Erweiterung eingeräumt? — so werden manche Zweifler anderer Art, etwas ängstliche teutsche Richter, sagen, die ohnehin fürchten, daß die Geschäfte, wie sie gehen, bald nicht mehr zu bestreiten seyn werden, uud man darum dennoch der Totalreform nach französischem Fuß nicht werde entgehen können. Wenn nun erst die Untersuchungsrichter schon Defensoren zulassen und einen umständlichern Ratihabitionsact abhalten, die urtheilenden Richter aber, nebst dem daß einzelne Hofgerichtsräthe öfter ablegirt werden, auch die Defensoren noch mündlich hören sollen: wie will man fertig werden? — Ich antworte: 1) daß ich nicht ohne practischen Blick der Sache solche Grenzen gesteckt zu haben glaube, wornach die gewöhnliche Erweiterung nur gering, und die größere selten bleibt; 2) daß man nur gute Aufsicht auf sonstige Zeitersparniß halten darf, um an concentrirten Protocollen und Vorträgen den neuen Zeitaufwand wieder einzubringen; 3) daß, wo dies nicht ginge, lieber von dem ganzen §. 21. abzustehen, als unsere solide Procedur im Schriftlichen aufzugeben wäre; daß aber 4) noch ein großes Mittel der Erleichterung in der Reserve bleibt — die Abschaffung der entbehrlichen Relationen über die Berufungslibelle, ein Plan, den ich seiner Umständlichkeit wegen nur erst zu Hülfe rufen würde wenn es Noth thäte.

IV. Die Geschwornengerichte

a. Als Rechts=Institut.

§. 22.

Wenn, mit Beibehaltung unserer teutschen Gerichtsverfassung, so viel für erweiterte Beweisnormen und für vermehrte Oeffentlichkeit sich thun läßt, als ich angedeutet habe; und wenn dennoch die Verehrer der Jury sagen sollten: nicht mit diesen halben Maasregeln sey anzufangen *), es müsse das zusammenhangende Ganze, dem sie erst die wohlthätige Kraft beimessen, geübt seyn: so heben wir denn den hingeworfenen Handschuh auf, leugnen für uns diese Wohlthätigkeit, behaupten vielmehr drohendes Volksunglück, und stellen uns hier zum Kampf in die Schranken.

Das Wesen der Geschwornengerichte, welches wir verwerfen, besteht mit einem Wort darin:

---

*) Wenn ein Zweck ausgemacht gut ist, und es werden zu dessen Durchführung nur karge, unzureichende Mittel gewählt: so paßt der Vorwurf: halbe Maaßregeln. Wer aber darum die Mäßigung der Zwecke selbst tadelt, stößt gegen den wichtigen Grundsatz aller Gesetzgebung an, daß die Weisheit in der Mitte liege, und führt uns an die Abgründe aller Extremen.

daß Männer ohne Rechtswissenschaft von der Obrigkeit zusammen geboten werden, um, nach ihrem Gefühl und ohne Rechtfertigung, Recht zu sprechen über Schuld oder Nichtschuld der, als Verbrecher Angeschuldigten — mit gesetzlich auferlegter Trennung der Thatfrage von der, andern Richtern vorbehaltener Strafzumessung.

Um eine solche Einrichtung zunächst als Rechtsinstitut zu prüfen, vergleichen wir sie mit den obstehenden vier Hauptbedingungen guter Justiz, und deren Garantie.

1. Die Unverfänglichkeit der Richter.

In dieser Beziehung — bei der Voraussetzung eines gleichen Personen-Werths dies- und jenseits — finden wir wenigstens keinen Grund zum Umtausch. Die Behauptung einiger Lobredner der Jury, daß bei ihr keine Bestechung denkbar sey, ist ohne treffenden Beweis hingeworfen. Aus Zeiträumen von Tyrannen — werde ich im zweiten, politischen Abschnitt Exempel liefern; hier aber bleiben wir nur bei gewöhnlichen Zeiten stehen. „Deißig oder sechs und dreißig Bürger, heist es, aus denen spät erst zwölf zu den Geschwornen ernannt werden, wird oder kann der Angeschuldigte nicht alle gewinnen; er pflegt also diesen Weg gar nicht einzuschlagen.“ — Dies folgt keineswegs. Was hindert seine Werber, diesen und jenen der Einberufenen anzuflehen und einstweilen mit allerlei Verspre-

chungen zu motiviren für den Fall, wenn er zum Mitrichter werden und das Nicht=Schuldig aussprechen sollte? Was hindert sie, die nachbarlichen Verbindungen zu benutzen, die sie, unter den aus vielen Ortschaften und Ständen versammelten Mitbürgern, weit leichter, als unter wenigen und steten Collegialgliedern, mit der Familie des Inquisiten auffinden?

Aber noch ernster wird hierin die Gefahr der Ueberrheiner, wenn man die mehrere oder mindere Garantie gegen falsche Richter, nach den zu vergleichenden beiderlei Procedurgesetzen prüft. Der teutsche Richter — das scheint mir merkwürdig — muß ein größerer und ein kühnerer Böswicht seyn, um ein ungetreues Urtheil auszusprechen; denn er hat eine klarere Kenntniß, und daher mehr Fähigkeit zu festerer Ueberzeugung vom wahrem Recht. Hinzu kommt, daß er vor und nach der Entscheidung seine Gründe für sie angeben und rechtfertigen muß; daß er auch gebunden und zugleich erleichtert ist, durch die Linie etwelcher Beweisnormen, welche das Gesetz ihm gezogen hat; endlich daß er seine Untreue nicht anders zu Markte bringen kann, als gegen den, bei den collegialischen und andern Kennern, alsbald auf sich gezogenen Verdacht, entweder ein Schalk oder ein Schwachkopf zu seyn — und beides flieht er schon aus Klugheit.

Dem Geschwornen hingegen, und selbst dem Assisen= oder dem Specialrichter, sind diese Verlegenheiten meistens aus dem

Weg geräumt. Er braucht an keine Beweislehre sich zu binden, nicht einmal seinen Ueberzeugungsgrund anzugeben, noch weniger ihn zu verantworten. Wenn er nun Gefälligkeit für den Inquisiten, oder auch für einen Verfolger desselben, üben will: so kann er es gegen seine vollste Ueberzeugung thun, ohne einem Vorwurf oder nur einem übeln Schein sich auszusetzen. Also ist der Betrug ihm leichter, d. h. die Garantie gegen diesen ist weniger da.

Bei dem Geschwornen insbesondere aber kommt die grössere Gefährlichkeit des schwankenden Seelenzustandes hinzu. Weil er nehmlich keine Rechtswissenschaft zu verstehen braucht: so steht seinem Handeln nach Lust und Neigung desto freier das Feld offen. Er braucht nicht einmal Betrüger zu seyn, sondern nur sich selbst zu betrügen, um mit gleicher Wirkung bei sich zu denken: „eben weil ich das Rechte nicht kenne, noch für jetzt zu erforschen weiß, so handle ich nach meinem Wunsch, oder nach der an mich gelangten Empfehlung, die doch auch nicht ohne Gründe ist, und hoffe zu Gott, daß es so Recht seyn wird!“ Der Leichtsinn in der Amtspflicht, wie nahe steht er der Falschheit, wie unmerklich vermischen sich ihre Grenzen — und was anderes kann davor schützen, als feste Grundsätze, die nicht auf Schwärmerei, sondern auf der Vermählung des sichern Wissens vom Recht mit dem ehrlichen Willen beruhen! Aber der letzte ohne das erste gibt schlechte Garantie.

2. Die Gründlichkeit der richterlichen Erörterungen.

§. 23.

Der vorige Paragraph hat die leichtere Versuchung und Unterliegung übelwollender Richter, bei der jenseitigen Procedur, dargelegt; hier aber soll gezeigt werden, daß und warum bei den ehrlichsten und gern vorsichtigen Richtern, die Sicherheit des Rechtes selbst weniger dort besorgt seyn kann. Da, wenn dieses Grund hat, der Schaden radical, und durch nichts anderes zu ersetzen ist; da auch mehrere Ursachen aus sehr verschiedenen Standpuncten das Uebel herbeiführen: so verdient dieses Capitel, daß ich mit genauer Zergliederung bei ihm verweile.

1) Der Mangel an Wissenschaft, die den Geschwornen durchaus erlassen wird, ist ein ungeheurer Rückfall zu den Vandalen.

Seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts fühlten die meisten europäischen Völker die Nothwendigkeit, aus ihrem rohen Zustande herauszutreten, besonders aber legten die Teutschen, muthig und glücklich Hand an, um mit jedem Menschenalter (man kann deren, zu dreißig Jahren, successiv schon eilf zählen) bedeutende Fortschritte in der mehrern Sicherheit ihres Wissens, in Klarheit der Begriffe, in Feststellung der Beweisgründe für die Behauptungen, in der richtigen Be-

grenzung des Umfangs von jeder, und in Erfindung hilfreicher Ordnung des Vortrags, zu gewinnen. Wenn gleich noch lange nicht alles, so ist doch schon lange viel geleistet worden. Die Speculation ging über zur Anwendung auf Menschen- und Bürgerwohl; diese geschah — am dringendsten, und daher am schnellsten, in der Obsorge für den Leib und für die Lebensgüter, in der Medicin und der Jurisprudenz. *) In letzterm Fach wurde die Zumessung und Beschützung des Eigenthums, der Freiheit, der Ehre, der ganzen Persönlichkeit — mit Auszeichnung gegen den Zustand der Völker anderer Erdtheile — schon sehr geregelt; zur Handhabung wurden die Jünglinge wissenschaftlich auf unsern trefflichen Hofschulen vorbereitet, und die Männer, nach erstandener wissenschaftlicher Prüfung, in Collegien gestellt, wo sie abermals wissenschaftlich und practisch zugleich, sich untereinander fortbildend, zu sorgen vermögen, daß Jedem wirklich sein Recht werde und so des Bürgers Person, wie sein Eigenthum, wahrhaft geschützt heißen könne.

Aber mitten auf dieser geebneten Bahn rufen uns jetzt neue Lehrer entgegen: „es sey nichts mit der Wissenschaft, sie

---

*) Die zwar nicht minder practischen Regierungs- und Erziehungs-, Kriegs- und Schuldentilgungs-Wissenschaften, auch die meisten Ausbildungen der Physik und angewandten Mathematik, sind erst Früchte neuerer Zeit und vermehrter Bedürfnisse — zeugen aber von der europäischen Cultur im Ganzen, und von der Tollheit der Vorziehung des rohen Zustandes.

verkrüpple nur den natürlichen Verstand; es sey nichts mit allen Beweisregeln — man solle den Richter gar nicht mehr fragen, warum dies oder jenes geglaubt werde, oder wie der Mensch, von einzelnen Sätzen ausgehend, sein Urtheil aufbaue; der Totaleindruck gebe einzig die Ueberzeugung, und diese finde sich beim Landmann und Handwerker eben so gut, ja besser als bei den, von ihren Systemen oft bestrickten Gelehrten, um ganz wohl über Leben, Ehre und Freiheit aussprechen zu können, wer schuldig oder nicht schuldig sey!"

So denkt indessen Keiner, der sich einen Rock machen läßt; er wird in das theuer gekaufte Tuch nicht den Nächsten Beßten einschneiden lassen, sondern einen geübten Meister dazu aufsuchen. Wo gerathen wir solchergestalt mit allem menschlichen Wissen hin? Oder aus welchem vernünftigen Grund sollte, nur die peinliche Rechtlehre schlechtern Werth haben? — sie, von der wir vielmehr behaupten müssen, daß sie, wegen ihrer Behandlung dessen, was dem einzelnen Menschen sowohl, als der bürgerlichen Gesellschaft das Wichtigste ist, doppelt der Willkühr entzogen, doppelt auf die Capelle der wissenschaftlichen Zerlegung jedes Gedankens in seine oft gemischten Bestandtheile, gebracht werden sollte! — Ich nannte die Willkühr, und bitte auf deren verderblichen nahen Einfluß hier noch besonders Acht zu haben. Ihre regellose Gewalt tritt dort ein, wo die Vernunftregeln aufhören oder in ein Dunkel sich verlieren. Je mehr nun die Wissenschaft mit ihren klaren abgewogenen Ideen zurück weicht, desto weiter dringt

die Willkühr, wie Fluth, an ihre Stelle; sie selbst läßt sich leiten von den Bildern der unvermerkt ausmalenden Phantasie — und dem allen sind die Geschwornen um so mehr ausgesetzt, jemehr der Sinneureiz und die Autorität irgend eines guten Kopfs zu ihrer Unkunde in der Wissenschaft, somit zu Unvermögen ihres Widerstandes beim Mangel der Selbstständigkeit, hinzugethan wird.

Man verstecke sich nicht hinter dem Vorwand, daß man es ja doch, ausser der Mathematik, zu keinem positiven Wissen bringe; dies enthebt uns nicht der Pflicht der Annäherung an die mehr gesicherte Wahrheit. Aber ihr thut vielmehr euer Mögliches zur Fernhaltung von der Sicherung der Kenntniß; ihr legt eine Schule der Oberflächlichkeit und des Leichtsinns an — ein lediglicheß Dafürhalten, einen Totaleindruck aus dunkelbelassenen Partial-Anschauungen, eine Empfehlung des ersten Eindrucks *), eine Stellung des Gefühls über die trocknen Vernunftschlüsse, eine Gesetzübung

*) Die häufigen Irrthümer des ersten Eindrucks sehen wir tag-täglich im menschlichen Leben, sie widerlegen den Wahrheits-Instinct, auf den sogar einige Autoren hindeuten; deßwegen sagt der Kluge bei einem wichtigern Fall, er wolle erst darüber schlafen. Ist darum das andere Sprichwort, der erste Gedanke pflege der beßte zu seyn, unrichtig? — Man lege das Letztere nur nicht von dem ersten Eindruck, der uns durch die Sinnen kommt, sondern von dem ersten Urtheil einer ruhigen Abstraktion, aus. Dieses ist oft besser (will man sagen) als die zweite, dritte Correctur eines ängstlichen Kopfs.

ohne Gesetzkenntniß, etwas noch Verwirrteres als in den alten Schöffengerichten war, nichts Geringeres als modernisirte Ordalien! — Und diesen Zufälligkeiten soll der Bürger seine Freiheit, seine Ehre, sein Leben anvertrauen? — Man betrachte aber vielmehr die heilige Sache von der Seite seines Forderungsrechts. Hat er, sagt Grävell richtig, das Recht zu fordern, daß er straflos bleibe, so lange er die gesetzlichen Merkmale der Criminalität nicht an sich hat: so hat er auch dringenden Anspruch darauf, daß seine Richter diese gesetzlichen Merkmale kennen und mit seinem Factum abwägen sollen; daß also die Regierung ihre reciproke heilige Pflicht erfülle, solche Männer, die dessen fähig und geübt sind, zu Richtern zu bestellen. Wie kann ihnen nun zugleich das Studium der Gesetze erlassen seyn? — Dies gehört zu den Inconsequenzen, die hier noch einen eigenen Absatz verdienen, weil sie selbst am stärksten die Gefährdung des Rechts in den Assisenhöfen beleuchten.

Wenn diese Geschwornen-, oder Gottesgerichte des natürlichen Verstandes — die ihr selbst so wenig für untrüglich ausgebt, daß ihr vielmehr ihre häufigen Mißgriffe beklagt und nur noch auf ihre bessere Consolidirung wartet — wenn, sag' ich, die Jurys bis zu einer gewissen Stimmenzahl *) uneinig

*) Selbst noch in der Minorität, wenn fünf Stimmen gegen sieben für eine Freisprechung stehen. Und warum nicht gleiches Recht im umgewandten Fall?

unter sich sind: so sollen die rechtsgelehrten Assisenrichter mitstimmen und so den Ausschlag geben. Ferner, wenn nach deren Rechtsansicht, auch alle Geschwornen einmüthig gegen den Grund eines Criminalgesetzes *) anstoßen: so kann das Assisengericht dieses aufhebend erklären, und die Sache vor andere Geschworne einer künftigen Einberufung verweisen. — So löblich an sich solche gesetzlichen Vorbauungen gegen allzuauffallende Fehlgriffe sind: so merkwürdig ist nebenbei die gebliebene Anerkennung vom Werth der rechtsgelehrten Ansicht! Auch ist ja der vorzügliche Zweck von des Präsidenten Reasumtion und Belehrung über den vorwaltenden Rechtsfall, daß er seinen Geschwornen, soviel es nur immerhin in der Geschwindigkeit seyn kann, rechtliche Begriffe und Distinctionen, ohne welche sie manche seiner vorgelegten Fragen und den Grund von deren Sonderung gar nicht verstehen würden, beibringe. Auch wählt man zu Geschwornen — nach traurigen, in Frankreich gemachten Erfahrungen — nicht leicht mehr Landleute und gemeine Handwerker **), sondern Männer von einer gewissen allgemeinen Bildung, die sich dann leichter in

---

*) „Au fond" sagt der Code de procedure criminelle, Art. 352. In welcher beliebigen Breite läßt sich dies nicht auslegen!

**) Merlin klagte unter der kaiserlichen Zeit, daß die meisten Geschwornen in Frankreich aus Bauern bestanden, welche den Richtern oder Höhern wie Schaafe dem Lockhammel nachliefen. Wird dies nicht auch in andern Ständen der Fall seyn, wo in einem redlichen Kampf um die Wahrheit, derjenige sich mißtraut, welcher nicht wissenschaftlich in sich selbst gesichert und gestärkt ist?

die ihnen vorgetragenen Rechtssätze schicken; „nur“ — so protestiren noch Manche (nicht Alle mehr) — „nur kein Collegium von Juristen!“ die sie sich im Gegensatz mit dem natürlichen Verstande denken. Wie aber, wenn ein braver Geschworner, der sein aufgerufenes Gewissen nicht anders zu befriedigen weiß, in der Zwischenzeit, bis er zu folgenden Assisen wieder einberufen wird, ein Compendium des Criminalrechts liest, es mit den Landesgesetzen vergleicht und von einem rechtsgelehrten Freund oder Professor sich darüber noch alle nähern Erklärungen geben läßt: wäre er nun dadurch zum schlechtern Geschwornen geworden? Wollte Gott, daß alle es thäten! — Solche sind auch nicht ausgeschlossen, und mit der Zeit (tausend Jahre später) muß es ja allgemeiner so kommen, weil jene Lobredner auf die ganze Volksbildung für ächte Gesetzkenntniß, also auch für geläuterte Rechtslehre selbst, schon hinarbeiten.

Endlich ist der Inconsequenz, und der erkannten Unfähigkeit der Geschwornengerichte, ihren Platz auszufüllen, noch ein stärkeres Wahrzeichen aufgedrückt — durch die jenseitigen andern Criminalgerichte, in welchen man die Rechtsgelehrten nicht entbehren zu können bekennt, und ihnen eine gleichgroße, wo nicht größere Zahl von Verbrechensgattungen zuweist. So erkennt nicht nur der hohe Gerichtshof über Staats- und Majestäts-, über Falschmünzverbrechen, über Missethaten der Prinzen und ersten Staatsdiener; sondern auch Specialgerichte, wozu sogenannte Specialgeschworne aus besonders-befähigten

Bürgern genommen werden, erkennen über Unternehmungen 1) gegen Freiheit der Bürger, 2) gegen das Völkerrecht, 3) Aufruhr wider Vollziehung obrigkeitlicher Acte, 4) Aufwieglung und Gewaltthätigkeit um Steuerzahlung, oder freien Umlauf der Lebensmittel, zu hindern, 5) Nachläßigkeiten und Unterschleife der Feld- und Waldschützen (?); 6) Fälschungen in Schriften und Fabricaten; 7) absichtliche Bankerotte, Gelderpressungen, Kassendiebstähle, auch Diebstähle der Handelsgenossen und Diener; 8) Preßvergehen *). Endlich werden vor die Zucht- und Polizeigerichte die gemeinen Betrüger und Diebe, nebst noch andern Frevlern im Heer hingewiesen. Gegen diese alle wirken keine, vom Richteramt und von der Rechtslehre gesonderten Geschwornen. Wir wollen denjenigen loben, der hier ein zweckmäßiges System herausfinden kann. Weil aber auch bei diesen Gerichten gar keine Beweisnormen vorgeschrieben sind und auch keine Entscheidungsgründe mitgetheilt werden: so sollen, nach allen Nachrichten, die ärgerlichsten Verschiedenheiten unter Juristen und Nicht-Juristen ans Licht treten. Hier ist zwar die Wissenschaft nicht verboten, aber auch nicht unterstützend gepflegt; sie unterliegt der Tyrannei der Willkühr, weil dieser, wie obsteht, die größere Spielbahn geöffnet ist.

---

*) Siehe des Herrn Professors Köl Briefe über die Angelegenheiten der teutschen Rheinlande Bd. I. S. 100. Man findet in dieser Schrift auch die genaueste Beschreibung der Geschwornen-Proceduren.

§. 24.

2) Ein weiteres Hinderniß der Gründlichkeit in den Rechtserörterungen beruht in der Turbulenz, in welcher den Geschwornen sowohl, als den Richtern, die Materie einer Criminaluntersuchung beigebracht wird. Wenn auch lauter wissenschaftlich vorbereitete Männer, in Assisengerichten vereinigt wären: so würden sie nur selten zur reinen Auffassung verwickelter Fälle sich erheben können. Denn ihnen wird nicht, wie den teutschen Richtern, zur Basis ihrer Wahrnehmungen, ein vollständiger, historisch und systematisch erleichterter Auszug aus den Untersuchungsacten vorgelegt; sondern ihr Wissen beginnt mit Anhörung des einseitig gearbeiteten Anklageacts und der einseitigen Vertheidigungsschrift. Dieser folgen die Zeugen — aber wie? Wenn überhaupt schon die Bemühungen des Instructions-Richters, die doch der Wahrheit das Wichtigste seyn sollen, viel zu wenig gewürdigt, ja von dem öffentlichen Hauptact, der das Urtheil zur Folge hat, beinahe getrennt gehalten werden (ein sehr wesentlicher Fehler!): so ist dies besonders der Fall mit den Zeugen. Ihre frühern, unter Eid und ruhiger, umständlicher Anhörung abgelegten, damals sorgfältig protocollirten Aussagen, werden nicht einmal in der Regel mehr vorgelesen; nur der Ankläger, der Defensor und der Präsident benuz-

zen sie soviel jeder will; und was jetzt die nochmals vorgeladenen Zeugen leichterhin, unter Zerstreuung und mancher Störung vor dem Publicum, ohne allgemeine Protocollirung antworten, das gilt mehr, als die frühere Beurkundung! Nur auffallende Abweichungen werden niedergeschrieben — zu mehr ist nicht Zeit. Ist ein Zeuge ausgeblieben, oder indessen gestorben: so gilt seine feierlichste erste Aussage nur für schwache Erläuterung; das Beweismittel ist so gut als verloren, ist da und nicht da. Haben die Richter etwas schief gehört: so ist kein Berichtigungsmittel durch Nachlesen oder Nachschlagen möglich; ja die wichtigen Instructionsacten werden dabei in dem Grad hintangestellt und auseinander gerissen, daß wenn — nach allen unter einander laufenden Zwischenfragen und Gegenreden — die Geschwornen endlich in ihr Berathungszimmer sich zurückziehen und die Acten mitbekommen, man aus diesen erst die Protocolle über die frühern Verhöre des Inquisiten und aller Zeugen herausnimmt. Aus den übrigen verstümmelten Acten, die oft noch aus vielen Bänden bestehen, sollen jetzt die im Hui belehrten Geschwornen sich geschwinde vollends ersehen und frisch weg ihr Urtheil von sich geben? — Wie es in der geheimen Versammlung unter diesen Umständen zu geht, kann man aus allgemeiner Kenntniß des menschlichen Geistes und Herzens schon ahnden. Es haben aber auch patriotische Männer, die selbst Geschworne

und Assisenrichter waren *), der Wahrheit zum wichtigen Dienste bekannt, daß die Spuren der mangelhaften Auffassung, und selbst der mangelnden Kraft an der anhaltenden, wenig gewohnten Aufmerksamkeit sowohl, als an der geistigen Redaction des Vernommenen — fast allenthalben sich darlegen; daß wenn dann die Geschwornen fühlen, sie können doch nicht auf einen festen Grund der Entscheidung kommen — dieselben, je nachdem sie beherzt oder ängstlich sind, entweder keck den Knoten zerhauen, oder an einen Anführer sich anschließen. Dabei bindet man sich nicht einmal an die Grenzen der Gesetze, die man ja nicht studirt zu haben braucht, oder geht mit Bedacht von einem mißfälligen Gesetz ab, wie die alten Schöffen in Teutschland es auch gemacht haben. **)

---

*) Ich nenne von Mehreren, Schramm in der allegirten Broschüre: v. Sparre-Wangenstein, in der Abhandlung „über Geschwornen-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen," Leipzig bei Brockhaus 1819; v. Leyen „Das Geschwornen-Gericht, die Mängel und Nachtheile derselben" Cöln bei Thiriort 1817.

**) v. Leyen erzählt, im Berathungs-Zimmer oft das gerade propos gehört zu haben: „der Inquisit hat's freilich gethan, aber die Strafe ist viel zu hart. Erkennen wir ihn schuldig: so ist die ganze Familie verloren; darum müssen wir sagen, er ist nicht schuldig." — Und dergleichen entschuldigt noch die Immediat-Justiz-Commission aus dem zarten Grund: „Die Jury habe jeweils an das geschriebene Wort sich nicht gebunden, sondern Aussprüche gewagt, welche der Gesetzgeber billigen, der Richter tadeln wird." Wo gerathen wir hin?

Fern sey es von mir, das Verdienst würdiger Assisen-Präsidenten, Richter und Geschwornen zu verkennen, oder kalt gegen den gewichtigen Eindruck zu seyn, der die Zuschauer beleben oder durchschaudern kann, wenn, nach wiedergeöffneter Thüre, die Hervortretenden mit feierlichem Ernst ihr Schuldig oder Unschuldig anmelden. Aber die schönste Liturgie, welche man schon bei dem heidnischen Götzendienst antraf, und selbst die innere Würde einzelner Priester, beweist noch nichts für die vorgetragene Religion selbst, noch für das richtige Verständniß der mitsingenden Gemeine. Wahr bleibt im Durchschnitt die moralische Unmöglichkeit, daß auf dem beschriebenen Weg der Behandlung, Leben, Ehre, Freiheit der Unterthanen, und andererseits der Schutz der Gesellschaft, in dem Grad besorgt und gesichert werden könnte, als es nach unserer teutschen Methode möglich ist *). Auch bleibt der natürliche Verstand denkender Zuhörer nicht lang bei der äußern Form stehen. Sie gehen ihr wohl gern nach, wie man geistige Unterhaltung aus edler Neugierde sucht; aber was kann der bleibende Eindruck seyn, wenn sie die schreiendsten Ungleichheiten, den Zufall in den Entscheidungen, und nur zu oft die Losgebung heilloser Bösewichter wahrnehmen? Kann das ihre Idee und Ehrfurcht für die Gerechtigkeit beleben? oder schleicht sich bei ihnen vielmehr der grelle Gedanke ein: „wahre Gerechtigkeit

*) Ob auch wirklich mehr Criminalurtheile, die das Volk für gerecht hält, dies- oder jenseits ausgesprochen werden? darüber hätten wir wohl eine Abzählung nicht zu scheuen.

ist da nicht zu suchen, ist nicht im Lande!“ — Mit Herabstimmung also zur Kälte — wo nicht zur Indignation und leichtern Verbrechensversuchung — gehen dann die Zuhörer, wie aus dem Theater heraus, wo sie Blicke bis hinter die Coulissen ins Schwarze und Unaufgeräumte gethan haben.

§. 25.

3) „Aber, so heist es, man fordert ja auch von den Geschwornen nicht mehr, als nur die Beantwortung der Thatfrage, ob der Inquisit schuldig oder nicht schuldig sey; von den Assisenrichtern aber nachgehends auf diese ihnen zukommende Basis hin, die Erörterung der alsdann einfachen Rechtsfrage, wie viel Strafe dem Schuldigen zuzumessen sey?“

Hier kommen wir nun zur nähern Prüfung dieser famösen Trennung, welche als ein Meisterstück der französischen Instructionstafel *) gepriesen wird, während sie für eine Versündigung an der Vernunft und an der Gesellschaft zu halten

*) Dieselbe ist in den Berathungszimmern der Geschwornen aufgehangen, entbindet sie aller Rechenschaft über Gründe ihrer Ueberzeugung, beschränkt ihre Berathschlagung auf den Inhalt der Anklage, und erklärt es für einen Fehler gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an das Strafgesetz und die Folgen zurück denken, welche ihre abzugebende Erklärung auf den Angeklagten haben mag!

ist. Daß kein Grund der Nothwendigkeit sie herbei führe, ist schon oben §. 16., und selbst aus andern französischen Gerichtsbestellungen, dargelegt worden. Freilich aber, da man Rechtsunwissenden jene große Function in einem gebildeten Jahrhundert anvertrauen wollte, da blieb consequenterweise nichts zu veranstalten übrig, als eine solche Schein-Sonderung.

Jeder gute Criminal-Coder und jedes noch bessere Ideal eines solchen, kann, um gerecht zu seyn, nicht bei der Nennung der Hauptgattungen von Verbrechen stehen bleiben — nicht auf jede Menschentödtung, auf jede Entwendung fremden Eigenthums, einerlei Strafe setzen; sondern muß die Merkmale, woran die mehr oder weniger boshaften und gefährlichen Arten des Todschlages, des Raubes oder Diebstahls, sich erkennen lassen, im Gesetz bezeichnen und erst daraufhin festsetzen, welche größere oder kleinere Strafe, unter diesen oder jenen Umständen, anwendbar seyn soll. Ferner wird der Coder — wenn er auch in der Abmessung der Beweise noch so sehr dem Richteramt freie Hand läßt — doch vorschreiben, daß und wie die Frage vom Thatbestand, ob nehmlich überhaupt ein Verbrechen begangen worden? *) von der spätern Frage wer es begangen? gesondert zu halten sey. Nicht weniger wird das Gesetzbuch unterscheiden, wie fern

*) Ein vorgefundener Leichnam, und ein Verdacht, daß Jemand den Verlebten in den Fluß geworfen, beweisen noch keinen begangenen Todtschlag, noch weniger einen Mord.

eine Beschränkung des freien menschlichen Willens, durch äußere Umstände oder innere Gemüthslage, die Imputation, ohne welche keine Strafe gerecht wäre, entweder schwäche oder gänzlich entferne? Aber auch wo die Zurechnungsfähigkeit zweifellos besteht, ist gar oft der wirkliche Wille, der den Thäter geleitet hat, ein Geheimniß — z. B. ob er des Mords oder nur des Exzesses bei vorgeschüzter Nothwehr, schuldig sey? ob er habe tödten oder nur schlagen wollen? ob erstern=falls sein Entschluß vorbedacht, oder erst in der Hitze des Streits aufgewallt sey? Endlich tritt die große, unumgängliche Interpretationsregel ein, daß in Vorkommnissen, wo die wörtliche Bestimmung des Gesetzes aufhört, nicht sofort das freie Arbitrium des Richters, sondern die Analogie, der Schluß aus andern Dispositionen, die sich über ähnliche Fälle in dem positiven Gesetz noch vorfinden, zur nächsten Entscheidungsquelle wird. Dazu gehört aber das vergleichende Studium, das tiefere Eindringen in den Geist des Gesetzes, wodurch die Rechtspraxis sich veredlend in Philosophie auflöst, und mit der alles umfassenden gesunden Vernunft *) in näherer Vereinigung sich darstellt. Das Gesetz, welches solchergestalt sich über Schuld und Strafe ungetrennt und untrennbar verbreitet, ja beide in einander zu verketten, aber auch sie

*) Nicht alles aber ist gesunde Vernunft, was diesen Namen anspricht; sonst stünde der kecke Neuling, der auf einseitige Betrachtung schon leicht abschließt, allzuoft über dem umsichtigen Mann.

auszugleichen bemüht ist — wie kann es zugeben, daß derjenige Theil des Richteramts, dem bei weitem die meisten dieser feinen Erörterungen *), samt der Abwägung aller Beweise über Haupt- und Nebenumstände, zugewiesen sind — von dem Studium des Verhältnisses zwischen Schuld und Strafe sich fern halte, und es sogar den Geschwornen für einen Fehler aufrechnen, wenn sie dem Gedanken an Strafen-Größe und an andere Folgen der Schuld nachhangen? Gerade durch diese unnatürliche Trennung würde alles Nachdenken über den Geist der Gesetze ertödtet. Sollte denn dieses die Immediat-Justiz-Commission bezwecken, wenn sie sagt:

„Bei Entscheidungen eines bürgerlichen Rechtsstreites (über Mein und Dein) könne die Wage nicht scharf und fein genug genommen werden. Aber ganz anders verhalte es sich, wenn es darauf ankomme, einem Menschen Ehre, Freiheit und Leben abzusprechen (!). Hier müsse nicht erst aus spitzfindigen Definitionen und Distinctionen gefolgert werden, daß die Handlung unter diese oder jene Art von Verbrechen gehöre. Nein, die Idee

*) Unsere Criminalrelationen zeugen, daß die den Assisenrichtern übrige Frage, welche Strafe den Schuldigen treffe? meistens kurz und einfach abgethan ist; daß hingegen die, den Geschwornen obliegenden Erörterungen sich mächtig zergliedern und stets in feste Rechtsbemessungen übergehen. Daher auch die vielen Fragen des Assisenpräsidenten.

des Verbrechens, so wie sie dem reinen Sinn des Volks vorschwebe, müsse ohne Zwang und Kunst, ohne Drehen und Zerren, geradezu auf die Handlung passen, so daß es unmöglich sey, sie anders als unter dem Namen des Verbrechens auszuspre-chen" — !

Träumen wir hier, oder wachen wir an diesem geöffneten Abgrund des Leichtsinns? Soll es in den schwersten und zartesten Angelegenheiten der Menschheit gar keine Zweifel geben? Röslin*) hält folgendes passende Beispiel entgegen, wie man hunderte findet. A schleicht sich Abends in ein Haus, um das Geld von B zu entwenden. Er glaubt Jedermann schon im Schlaf; aber B stößt ihm noch wachend auf, und wird nun von A gewaltsam angegriffen, der, nachdem er den Eigenthümer auffer Stand sich zu wehren gesetzt hat, das Geld nimmt und davon geht. A bekennt sich als Dieb, aber nicht als Räuber; denn er wollte, sagt sein Vertheidiger, blos im Hause stehlen, und würde an der Person keine Gewalt verübt haben, wenn sie seinem Vorsatz nicht zufällig hinderlich gewesen wäre. Kann er nur nach seiner Rechtsidee, oder muß er nach einer Abwägung der Gesetze beurtheilt werden? Müssen hier die Geschwornen — um zu

---

*) In dem schätzbaren kritischen „Versuch über den Zeitgeist, die Preßfreiheit und Geschwornengerichte, Estlingen bei Sergel 1819. S. 163.

entscheiden, ob er des Raubs schuldig sey? — in die Rechtsbegriffe eingehen, oder können sie es unterlassen?

Wo vollends Mitschuldige und Helfer zusammentreffen, da ist die Abmessung der gleichen oder kleinern Schuld nicht einfach, und doch von bedeutendem Einfluß auf die Gradation der Strafen, wenn anders das Volk moralisch gezogen werden soll. — Wirklich liegt bei unserm Oberhofgericht das Complot zu einem Gattenmord vor; das Weib ermunterte dazu ihren Liebhaber, eine vertraute Magd war die stärkste Aufhetzerin zum Vollzug, und das Pistol drückte endlich der lange unentschlossene Liebhaber auf den also Gemordeten ab. Wie reihen sich die gräßlichen Verbrechen in der Mehrschuld auf einander? Oder erkennen die Geschwornen gar nicht, sondern nur die Assisenrichter, über das Daseyn eines qualificirten Mordes, so bleibt Zweideutigkeit in der Frage von Schuldig. — In einem andern vorliegenden Fall haben zwei Bursche einen Getödteten geschlagen; man weiß nicht welcher die tödtliche Wunde beigebracht hat: sind beide des Todtschlags schuldig? mitschuldig? oder wer ist der Helfer?

Aber dies alles, was die Vernunft seit Jahrhunderten unter Regeln zu bringen, nicht fruchtlos gestrebt hat, ist jetzt für gezerrte Distinctionen erklärt. Alles ist Kinderspiel, und der natürliche Mensch braucht, als Richter über den Mitmenschen, gar nicht ins Gesetzbuch zu schauen, sein schlichter Verstand führt ihn schon, und zwar sicherer, auf das rechte,

immer klare Resultat! — Bedenkt man vollends, daß diese Theorie jene Männer gilt, denen die zu entscheidende Thatsache nur unvollständig, unter sinnlichen Zerstreuungen, und was immer das ärgste ist, ohne wissenschaftliche Vorbereitung und ohne alle Convention über das, was als bewiesen gelten oder nicht gelten soll, jetzt zum Ausspruch über das heilige Schuldig oder Nichtschuldig überlaßen wird: so erstaunt und erschrickt der Menschenfreund vor der Sorglosigkeit einer solchen Gesetzgebung!

Aber dafür soll auch die Controlle der Assisenrichter gegen die Geschwornen gewonnen seyn? — Dieser schwache Trost ist nicht einmal richtig im Factum. Die seltenen extremen Fälle ausgenommen, in welchen die Assisen einsprechen dürfen, müssen sich diese Rechtsgelehrten in tausend andern Fällen bequemen, nach der von der Unwissenheit empfangenen Ordre, das Hängen und Köpfen, das Galeeren- und Zuchthaussenden, vorzukehren oder zu unterlassen.

§. 26.

Die übrigen Beweisglieder, bezüglich auf den Mangel an Gründlichkeit der Rechtserörterungen, lassen sich kürzer zusammenziehen, verdienen aber darum nicht weniger die fortlaufende Zahl in der Vorführung.

4) Eine eigene Quelle dieses Uebels ist die schon benerkte, sowohl den Assisen-Richtern als den Geschwornen zu-

gestanden Entbindung von aller Verantwortlichkeit, ja sogar von aller Angabe ihrer Entscheidungsgründe. *)

Die Neigung zum Ruhepunct ist nicht blos ein Grundgesetz in der Körperwelt; der Mensch, aus Körper und Seele zusammengesetzt, erspart sich gern die mühsamen Forschungen in vorübergehenden Dingen, wenn nicht ein stärkeres Motiv für die Thätigkeit ihm anhaltend nahe gelegt ist. Das Wirksamste und Natürlichste für den Richter sind die, in jedem Specialfall von ihm auszuarbeitenden Entscheidungsgründe (wo ohnehin die größern Relationen fehlen) und die Verantwortung derselben auf eigene Gefahr. Wenn er dies voraus weiß, so strengt er sich sorgfältiger für die Tiefen der Wahrheit und für seine Ehre an.

Aber zu der Verabsäumung dieses großen Hilfsmittels kommt nun noch, daß die Assisenrichter, unerachtet sie Rechtsgelehrte sind, nicht einmal die vollen Daten vereinigt vor sich liegen haben, um ihre Criminalfälle recht ergründen zu können — ich beziehe mich deßhalb auf das, was über die Oberflächlichkeit der mündlichen Verhandlung und über die Unmöglichkeit, Lücken nachzuholen, vorhin gesagt ist. Dies und die

---

*) Wenn einige Sätze, wie der obstehende, wiederholt vorkommen, so geschieht es, weil sie in mehr als einer Beziehung zu Beweisgliedern dienen.

Vorschrift, die sie sich von den Geschwornen, über Schuld oder Nichtschuld, gefallen lassen müssen — schwächt in ihnen auch die Lust, die Sachen mehr zu ergründen, als es für die leichte Form ihres Amts von ihnen erfordert wird.

Und was soll ich erst von der Unlust der Geschwornen selbst sagen, die — wenn sie auch die bürgerliche Beschwerde ihrer Einberufung gänzlich überwinden — doch im Durchschnitt mit gedrücktem Muth es fühlen, daß man ihnen ein Amt zumuthet, welches sie eigentlich nicht verstehn? woher sollte da der Trieb zu gründlichen Forschungen sich beleben lassen? — Durch ihr Gewissen? Unterstellen wir das reinste und edelste: so wird vielmehr aus ihm ein verstärktes Hinderniß gewöhnlich hervorgehen. „Ich bin, wird der wackere Geschworne zu sich sagen, nun seit mehrern Stunden redlich beflissen, dieser Sache bei mir gewiß zu werden; aber sie bleibt mir dunkel. In diesem Zweifelsfall will ich mein Gewissen nicht mit der Verdammung eines vielleicht Unschuldigen beladen. Irre ich, so verzeihe Gott es denen, die die Gerichte mit besser unterrichteten Männern besetzen könnten, und es nicht thun.“ Mit dieser Ableitung erspart er sich die weitere Arbeit, da er ja äusserlich ohnehin nichts zu rechtfertigen hat, und spricht sein Nichtschuldig aus.

Was entsteht aber in der bürgerlichen Gesellschaft aus dieser Beschränktheit und natürlichen Gemüthsstimmung, der der Organismus der Gerichte so wenig entgegen arbeitet? —

die Abscheu erregende Menge der losgelassenen Verbrecher, der Anreiz zu immer mehrern Missethaten, bei denen so leicht durchzukommen ist, und allmälig eine Herabwürdigung des sich verschlechternden Volks. O möchten dies alle diejenigen tief beherzigen, die von dem unseligen Princip ausgehn: „Die Obrigkeit thue genug, wenn sie Verbrechen nur ernstlich untersuche und die entdeckten ernstlich bestrafe; ob aber andere Thäter aus Beweismangel oder Begriffszweifel loskommen, darunter leide die gemeine Ordnung nicht.“ Ach! ja sie leidet fürchterlich; ihr vergeßt die Gesellschaft, personificirt mit den ihr geschlagenen Wunden, euch zu denken. Gesteht, daß ihr oft einseitig nur den individuellen Gefangenen denkt.

Die Gesetzgeber sowohl, als die Richter, welche nicht das Mögliche thun, um die Verbrechen wirklich zu mindern, können der gerechten Gottheit, deren Stellvertreter sie auf Erden sind, nicht gefallen.

Insbesondere sind, wie ich schon andeutete, die Regierungen, ohne selbst rechtswidrig zu werden, gar nicht befugt, die Richter der Pflicht, daß sie über jede einzelne Entscheidung Rechenschaft hinterlegen, zu überheben. Diejenigen Regierungen, die das Uebel im Lande schon angetroffen haben, sind in einem andern Fall; in einem dritten diejenigen, welche Provinzen dies- und jenseits, unter den beiderlei Justizformen besitzen; aber glücklicher, weniger verlegen, und um so ver-

pflichteter zur Behaltung seines Glücks ist ein Staat, dem die Geschwornengerichte nur erst proponirt sind. Er ist schuldig, sich frei davon zu halten, da er es vermag.

Noch ein besonderer Verpflichtungsgrund für einen gewissenhaften Regenten, die Relationen mit rechtlichen Entscheidungsgründen nicht eingehen zu lassen, bezieht sich auf sein Begnadigungsrecht. Will er dasselbe nicht nach Willkühr, sondern nach Grundsätzen ausüben: so ist — wenn schon auch andere politische und humane Motiven ihn mitbestimmen — doch die erste Frage an seine ministeriellen Rathgeber diese: wie steht die Sache im Recht? Ihm ist zu referiren: ob und welche Zweifel zurück seyen, oder nicht, über den Thatbestand des Criminalfalls, über das Bekenntniß und den etwaigen Widerruf des Angeschuldigten, über die Kraft der Beweise hinsichtlich der geleugneten Facten, aber auch über die geheime Intention bei den einbekannten, wiefern dieselbe aus äußern Merkmalen (z. B. aus den gebrauchten Instrumenten einer auf bloße Schlagabsicht erklärten Tödtung) sich folgern lasse? — danebst, ob an der Legalität in der Procedur kein bedeutender Fehler sey? ob, wo mehrere Complizen zusammen wirkten, die Gradation ihrer Schuld sich verschieden, und wie auch den Rechten, bestimme? ob die Umstände, welche das Hauptfactum umgeben, schon nach Andeutung des Gesetzgebers selbst, Milderungsgründe darbieten? — Die Minister können darüber keinen Rath stellen, ohne die vorliegende vollständige Relation des aburtheilenden Rechtscollegiums; wer aber soll diese mit legaler Zuverläßigkeit

nachtragen können, wo die Hauptverhandlung mündlich war? Der verdoppelten Arbeiten zu geschweigen.

Noch stärker wird dieser Anstand, wo dem Regenten nicht das Begnadigungsrecht allein, sondern auch die Bestätigung des Criminalurtheils vor dessen Publication, vorbehalten ist. Diese muß bei der Geschwornen-Einrichtung ohnehin wegfallen; aber eben darin liegt wieder eine eigene Bedenklichkeit. Wo es sich blos über Privatrechte, über das Mein und Dein des Eigenthums handelt, da hält im wohlgeordneten Staat der Regent keine Urtheilspublication auf; ein Strafurtheil hingegen ist gemischter Natur — hat einen unmittelbaren Bezug auf Gemeinwohl und Sicherheit, deren Leitung die Administration mitberührt. Ich bestreite zwar damit nicht den schätzbaren Vorschlag neuer Autoren, daß man das Urtheil immerhin fürs Recht publiciren, und nur für den Vollzug erst der Bestätigung unterlegen könnte; ich erinnere jedoch, daß dies mehrerlei Form-Aenderungen zur Folge hätte, und mehr Nachtheil als Nutzen bringen dürfte. Es entstünden z. B. überflüßige Recursschriften zur Gnade, so oft der Regent sich zu dieser schon von selbst, bei bloßer Urtheilsvorlegung, würde bewogen gefunden haben. Ein zum Tod Verurtheilter aber bliebe zu lang in der Todesangst. Uebrigens wäre in beiden Fällen dem Gouvernement der rechtliche Vortrag doch immer nöthig.

5) Als weiteres Hinderniß der Gründlichkeit gesellt sich vollends zu der Mangelhaftigkeit im Auffassen, im an-

haltenden Aufmerken und im intellectuellen Verarbeiten der Stoffe, auch das Zwangsgesetz der Eile für den Ausspruch des Erkenntnisses. Hätten der Assisenrichter und der Geschworne nur die Muse einiger Tage, um, nach freien Erholungsstunden, erfrischt an die Acten und an ihr eigenes Nachdenken zu gehen, um auch ein Buch oder einen sachverständigen Freund darüber zu Rath zu ziehn: so würde noch zuweilen besser sich nachhelfen lassen. Aber die Geschwornen sollen gar nicht auseinander gehen, bis, nach der öffentlichen feierlichen Verhandlung, auch ihre geheime Deliberation zum Abschluß und zur Verkündung gebracht ist. Wie weit dies oft zur physischen Qual führt, ist bekannt genug. *) Bei manchen Gerichten wird noch die Unanimität der Geschwornen, allenfalls 24 Stunden lang, versucht; späterhin gilt ihr Erkenntuiß nach der Majorität der Stimmen!

Ist diese Jagd, dieser unterhaltende Ideenrausch, ein Mittel, oder auch nur ein guter Anstand, um die Wahrheit zu suchen? Wie viel nützlicher und würdiger ist den teutschen Richtern ihre Muse gelassen. **) Da sie nur die wohl vorbe-

---

*) Man vergleiche die längste Note zum folgenden §.

**) Ein Präsident kann, bei dem teutschen Geschäftsgang, durch die ihm freibleibenden Detailanordnungen, seine Räthe noch mehr

reiteten Arbeiten anzuhören haben, und in sich selbst wissenschaftlich vorbereitet sind: so kommen sie auch in bestimmten Stunden leicht mit ihren Abschlüssen zurecht, ohne sich weder nach Speise noch nach Schlaf sehnen zu müssen, unter deren Bedürfniß die Gründlichkeit der geistigen Erörterungen wahrlich nachstehen muß.

6) Wenn endlich auch jedes regelmäßige Berufungsmittel *) — diese weitere große Garantie der Gründlichkeit — nach der Verfassung der Jury wegfällt und wirklich unmöglich wird: so ist eben dadurch — bei der vorausgeschilderten Dürftigkeit und Verwirrung in der

---

oder weniger erleichtern. Ich habe in meiner langen Amtszeit viel damit erreicht, Allen, die unter mir arbeiteten, (auch Subalternen) neben der vollen Dienstleistung, die ich von ihnen forderte, den möglichsten Lebensgenuß frei zu lassen, sie nicht zur Unzeit zu plagen, ihnen leichte Geschäfte unter die schweren zu streuen, zu diesen geräumige Zeit zu geben, und Keinen über seine Kräfte zu beladen. Kommt noch im Aeußerlichen eine ehrende und gleiche Behandlung, und ein jeweils vertrautes Wort unter 4 Augen, neben der Wachsamkeit gegen die ersten Spuren von Bitterkeit und Theilung der Gemüther, hinzu: so wird in einem ganzen Collegium die brüderliche Freundlichkeit, und die unbefangene Mittheilung, zur allgemeinen Sitte. So ermuthigt, findet man die Wahrheit sicherer, arbeitet viel und gründlich zugleich.

*) Das ausserordentliche Cassationsmittel gegen Formfehler sichert nichts für die materielle Entscheidung, weil durch solches

Information des Richteramts, und bei der geforderten Eile mit dem Spruch, gegen Erlassung aller Entscheidungsgründe und aller Verantwortung — die Menschheit an einen Abgrund der Wagschaft und Willkühr hingeführt, und das für die heilige Beurtheilung der Unschuld, oder der Verbrechen und Strafen!

Bemerken wir noch zum Schluß dieser Sätze, daß, wo die Grundlosigkeit das Urtheil gibt, selbst die Lossprechung keine moralische Rechtfertigung verleiht. Der wahrhaft Unschuldige also, wenn er allzuoft und auffallend, nur in der Gesellschaft mit Schurken frei gelassen wird, seufzet billig über die Ungerechtigkeit, die ihn solchergestalt im Schatten läßt. *)

---

die Sache nur wieder vor eine andere Jury gewiesen werden kann. Im Badischen haben wir wenigstens einen Unschulds-Recurs an das Oberhofgericht, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse. Zu wünschen wäre eine gewisse Ausdehnung desselben a) auf Rechtsbitten um Strafmilderung, aber auch b) auf Bitten um Schärfung des rechtlichen Strafmaaßes, die ein Staatsfiscal einzuführen hätte — der deßwegen nicht braucht perpetuirlich, wie ein Ankläger in accusatorischen Prozessen, aufgestellt zu seyn, aber in besondern Fällen, wo die administrative Behörde ihn legitimirt, allerdings in unserm gründlichen inquisitorischen Prozeß auftreten kann, wo ein Hofgericht in übertriebener Milde die Gesetze und öffentliche Sicherheit gefährdet hätte.

*) Wie kann der anonyme Verfasser der „Andeutung einiger Forderungen an eine gute Strafrechtspflege — von einem Justizbeamten," (Wiesbaden b. Schellenberg 1819. S. 30) sagen: die

3. Das Fertigwerden mit den Criminalsachen.

§. 27.

Wenn die bisherige Ausführung die Ueberzeugung gewährt, daß die teutsche Procedur mehr Garantie für Gründlichkeit und wahre Gerechtigkeit uns gibt: so kommt zwar wenig darauf an, ob dies große Gut ein Opfer in etwas längerm Zeit- und Müh-Aufwand koste? Zum Ueberfluß aber haben wir auch darin die Vergleichung nicht zu scheuen.

Das Blendende bei der mündlichen Hauptverhandlung ist, daß dieselbe und der Ausspruch ganz aneinander stehn, oft in einem Tag, oder doch in einer Woche, zu Ende kommen. Aber betrachten wir die Sache näher nach dem Interesse derer, denen hierunter mehr oder weniger Erleichterung oder Härte zu Theil wird; blicken wir

1) auf den einzelnen Angeschuldigten, von dem Tag seiner Captur an, bis zum Tag seines Urtheils;

---

in der Jury anerkannte Unschuld wische jeden Flecken der Untersuchung weg? — Aber so blendend-leicht sind mehrere der gebrauchten Lobsprüche. Eigentlich spricht das Geschwornengericht niemals eine Unschuld, sondern nur das Nichtschuldig, d. h. nicht überwiesen, aus — und daran thut es wohl, sobald es nicht in nähere Distinctionen eingehn kann.

2) auf den Stand der Richter selbst, bei einer Assise, hinsichtlich der einzelnen Criminalprozesse, die dabei vorkommen.

3) auf die Summe der Gefangenen in den Kerkern, und der Criminalentscheidungen im Jahreslauf.

Zu 1) Die Instruction des Untersuchungsprozesses ist dies- und jenseits ungefähr die nehmliche. Ihre Dauer hängt meistens von zufälligen Umständen ab, von der Menge und Entfernung der Zeugen, von der Länge und Verschmitztheit beim Leugnen, von der Einwirkung vieler Inzichten, die alle wiederum ihre Beweise erfordern, von den Mitschuldigen, die oft Correspondenzen bis ins Ausland herbeiführen. Nur einen Theil der reinen Spezial-Inquisition — das articulirte Verhör und den feierlichen Ratihabitionsact (eine Arbeit von nicht gar vielen Tagen) — kann der französische Instruent sich meistens ersparen; dafür muß das nehmliche öffentlich vor den Richtern nachgeholt werden. In der Zwischenzeit liegt noch der Arbeitsraum, der da wie dort dem Defensor gelassen werden muß; sodann noch eine, da und dort verschiedene Anstrengung, das heißt, bei den Franzosen die Ausarbreitung des Anklageacts, bei den Teutschen hingegen die Ausarbeitung der Relation. Ich glaube kaum, daß bei gleichgründlicher Erörterung, ein merklicher Unterschied in dem Zeit- und Mühe-Aufwand sich nach dem Durchschnitt zeigen wird — zumalen da unsere, von dem Inquirenten schon mehr vervollständigte und zusammengehaltene Acten

dem Hofgerichtsreferenten weit mehr Vorarbeit liefern. Ist nun alles soweit fertig: so versammelt sich diesseits das Rechts-Collegium und kann meistens in demselben Vormittag, wie mit Gründen obsteht, sein Urtheil finden. Was erblicken wir dagegen jenseits? Selbst im beßten Fall, da des Inquisiten Sache heute ebenfalls vorkommt, hat er wenigstens in der Dauer seiner Gefangenschaft nichts, vergleichungsweise gewonnen — wo nicht dadurch verloren, daß seine parate Sache schon seit Monaten auf der Warte steht, weil nicht früher das Assisengericht gebildet ward. Hier also wird oft optischer Trug seyn.

Zu 2) Aber nicht der Angeschuldigte allein verdient die Obsorge des Gesetzgebers, sondern wahrlich auch das richtende Personal, damit es in dem physischen und intellectuellen Stand bleibe, um seine Functionen ausdauern zu können, und damit das Justizwerk im Ganzen weder stocken noch rennen müsse. Wenn schon die ganz großen Prozesse, die wir denn doch selbst in England und Frankreich erlebt haben, *) keine täglichen

---

*) Archenholz in den brittischen Annalen Bd. 13 S. 222 erzählt v. J. 1794 die Gerichtshaltung über eine angeschuldigte Verschwörung gegen den König und die Verfassung. Es waren gefährliche Flugblätter und Briefe geschrieben, auch Waffen verbreitet worden. Um über den ersten Beschuldigten, Hardy, zu richten, wurden 134 Geschworne aufgestellt. Viele entschuldigten sich, 35. verwarf der Vertheidiger (Erskine); endlich wurden 12 ernannt — darunter 2 Kohlenhändler, 1 Branntweinbrenner, 1 Stärkefabrikant, 1 Mehlhändler, 1 Zucker-

Erscheinungen sind: so ist gleichwohl die Hälfte dieser Anstrengung keine seltene Erscheinung, und diese genügt schon, um die

---

becker. Die verlesene Anklage, mit dem größern Commentar des Generaladvocaten, füllte 9 Stunden seiner Rede. Sodann, nach ¼stündiger Erfrischung, fieng man die Urkunden-Verlesung, 5 Stunden lang, an. Es war Mitternacht; und Erskine bat jetzt, die Procedurart festzusetzen, da die physischen Kräfte nicht zureichten, alle Zeugen und die Vertheidigung noch anzuhören. Die Deliberation wurde, als höchstschwer, darüber eröffnet: ob eine Uebertretung des Gesetzes, das eine ununterbrochene Jury fordert, sich rechtfertige aus der Noth? Er machte Anspruch auf eine gleiche Geistesmunterkeit für die Zeit, da man seine Defension anhören werde. Nun ließ man Matrazen in das Versammlungshaus bringen und ajournirte auf 7 Stunden. Am zweiten Tag wurde 15 Stunden lang zugehört, und noch waren nicht alle Papiere verlesen. Mehrere Personen empfanden Uebelkeit. Nach Mitternacht trat ein Geschworner auf: „Nun sind es 40 Stunden, daß wir unsere Kleider nicht vom Leibe bringen. Ruhe ist uns zur Erhaltung der Kräfte, selbst für diesen Prozeß nöthig; erlauben Sie uns nach Haus zu gehen!“— Er unterstützte damit, daß ja die Klaae noch nicht einmal zu Ende sey. Nun wurde ein benachbarter Gasthof zur Herberge für Alle bestimmt, und Beamte eingeschworen, sie zu bewachen, (damit sie keine andern Eindrücke empfangen) — eben so die vielen Zeugen. Solchergestalt wurde fortgelebt. Am 5ten Tag erst endete die Klage; am 6ten redeten die 2 Vertheidiger; am 7ten und 8ten der anmerkende G. Procurator und der reassumirende Oberrichter. Am Morgen des 9ten Tags bot man den Geschwornen noch eine Erfrischung an, mit dem Beifügen, daß, wenn sie sich in ihr Berathungszimmer zurückgezogen haben, ihnen nichts mehr gereicht werde. Sie zogen aber vor, zum Schluß zu gelangen, entfernten sich, und nach 3 Stunden traten sie mit ihrem Nichtschuldig wieder ein. Dieß war nur erst der Prozeß des einen Angeschuldigten;

Lage der Richter, der Geschwornen, der Redner, der Zeugen und selbst der Inquisiten, bis zu einer verzweifelnden Ermattung zu bringen, wenn jeweils Vor- und Nachmittags bis in die Nacht, und oft noch in folgenden Tagen, über eine einzige Sache debattirt, mitunter geschrieen und intriguirt wird. Die Beziehungen auf die daraus erwachsende Oberflächlichkeit, Zerstreuung und Erschöpfung der mißbrauchten Richter; die Seufzer und jeweiligen Thränen der minder gefaßten Zeugen, auf deren Verwirrung die Defensoren durch Gegenfragen ausgehn*) — gehören zu dem, im vorigen Abschnitt schon genug entwickelten Mangel an Gründlichkeit der Rechtspflege; hier aber bleiben wir nur beim Gesichtspunct des Zeitverlustes und seiner traurigen Folgen stehn. Dies führt

Zu 3) auf einen Rechnungs-Ueberblick. Wo sollte den Gerichten die Zeit herkommen, wenn man das Heer der Criminalien, die im Jahreslauf vorzufallen pflegen, nach jenen Regeln der

---

20 Tage haben die zusammenhangenden Hochverrathsprozesse gedauert, wobei das Volk immer über das Nichtschuldig jubelte. Einige Jahre früher wird die Procedur gegen den ostindischen Gouverneur Hastings nicht kürzer gewesen seyn. Die französische über den Mord des Fualdes ist ein volles Gegenstück, und bei beiden Nationen walten wirklich wieder Gegenstücke vor!

*) In dem Prozeß gegen die englische Königin Caroline, haben die Gegenfragen an einen einzigen Zeugen 5 Stunden lang gedauert, und 132 Zeugen sollen von der einen Seite aufgeführt werden.

öffentlichen Anklage und Vertheidigung abhandeln wollte? Man hilft aber dem offenbaren Mißverhältniß ab, theils mit Begünstigung der sehr summarischen Specialgerichte, theils mit kurzer Abfertigung in den Assisengerichten selbst, wann sich an vielen gemeinen Angeschuldigten nichts für die Neugier des Publicums hervorthut. So wird die Zeit zusammengespart, um dem Volk immer dazwischen ein und anderes erwünschte Schauspiel geben zu können — auf Kosten der gleichen Justiz.

Wir lassen es aber auch darauf ankommen, daß man die Gefangenen in den Kerkern zähle, und dabei besonders diejenigen beachte, welche, nach geschlossenem Instructionsverfahren, schon länger insitzen, als es der Zeitbedarf für den Defensor und den Ankläger oder den Referenten erfordert. Es entwickeln sich nehmlich aus der jenseitigen Verfahrungsweise noch eigene Ursachen der öftern Arreſtlänge, a) wenn eine Criminalvorbereitung fertig, aber jetzt die Assise noch nicht versammelt ist; b) wenn, nach deren Eröffnung, dringendere oder elegantere Fälle den übrigen vorgehn — statt, daß in unsern Gerichten zehn Referenten zugleich eben so viele Criminalien ausarbeiten können, deren gesammte Vorlesung hernach kurz und wenig aufgehalten ist; c) wenn in einer vorgenommenen Sache ein entscheidender Zeuge ausbleibt, oder sonst ein Accusations- oder Defensionsmoment jetzt erst so hervorgehoben wird, daß es weitere Nachforschungen nöthig macht; d) wenn aus solch einem Grund, oder weil die Geschwornen au fond sich in ihrem Urtheil geirrt haben, oder weil die Zeit einer Assise umlaufen ist und die

Geschwornen heim verlangen — die Sachen so mancher Gefangenen auf das Vierteljahr der nächsten Assise traurigerweise verwiesen werden müssen; e) wenn der Cassationshof, bei den häufigen Fehlern gegen die gar vielfältigen Formgesetze, leicht ein Criminalurtheil cassirt und nun nicht sogleich reformirt, sondern blos neues Urtheil von einer künftigen Assise fordert.

Dieß wird genug seyn für die Ueberzeugung, daß wir auch hinsichtlich des Fertigwerdens mit den Criminalsachen, nicht veranlaßt sind mit den Ueberrheinern zu tauschen. Ich glaube aber noch auf einen besondern Vorzug aufmerksam machen zu müssen, den unsere, mit Sachen der Civil- und der Criminaljustiz untereinander begabte Obergerichte vor blosen Criminalgerichtshöfen liefern. Deren würden nur 2 seyn, wo jetzt 4, in jeder Provinz ein nahes, sind; und statt, daß in Criminalhöfen ein bedeutender Theil der vorräthigen Sachen müßig liegt, bis die Referenten mit andern fertig geworden — können in allen unsern Hofgerichten, wie auch im Oberhofgericht, die Criminalien sämtlich als der pressante Arbeitstheil weggearbeitet werden. Wir pflegen hierin gar keine Rückstände zu haben, und dadurch werden die Kerker besser geleert.

4. Die Kosten und Lasten der Criminalprocedur.

§. 28.

Auch in dieser letzten Beziehung wird sich mit einiger Umsicht bald zeigen, daß der teutsche Bürger besser gehalten ist, als man ihn gewöhnlich belehrt.

1) Schon die unmittelbaren Staatskosten, wegen der Criminalien, sind jenseits größer. Nehmen wir an, daß die Besoldungen der Räthe jener Assisengerichte, und die unserer Hofgerichtsräthe, soweit dieselben für das peinliche Fach verwendet werden, gleich seyen; daß der untere Canzlei-Aufwand ebenfalls ziemlich gleich sey, oder bis auf Kleinigkeiten es seyn könne; nehmen wir weiter an, daß die Unterhaltung in den Zuchthäusern und den Gefängnissen ebenfalls sich gleich halten ließe: so bleiben doch der dortigen Procedur noch folgende Kosten-Rubriken eigen:

a) Die Reisekosten und Diäten der Geschwornen, die mehr oder weniger aus den Staatskassen bezahlt, und nur selten aus dem Vermögen der Schuldigen ersetzt werden. Da in jeder mäßigen Provinz vierteljährig 36, also im Jahr 144 Geschworne pflegen einberufen zu werden: so beträgt dies in dem Staat von einer Million Seelen (nur 3 Provinzen auf ihn gerechnet) 432 Geschworne; und wenn wir die Kosten eines Jeden, falls auch jede Assise nur 1 Monat lang dauert, in einander für Reise und Zehrung auf 100 fl. annehmen: so kosten die Geschwornen allein jährlich 43,200 fl. — einem Staat von 3 Millionen Seelen aber schon 129,600 fl.

b) Die Kosten der Zeugen sind wohl weit größer, wenn man erwägt, daß deren mehrere, und oft überaus

viele in einem einzigen Prozeß, für den Haupt- und den Inzichten-Beweis, für Anschuldigung und für Defension, aufgeführt werden; daß die Zeugen oft größere Reisen machen müssen, als die aus der Provinzialheimath versammelten Geschwornen; vorzüglich aber, daß jeder Zeuge in der Regel wenigstens zweimal die kostspielige Erscheinung machen muß. *) Werde ich zu viel sagen, wenn ich im Durchschnitt für jede Zeugen-Erscheinung, soweit sie jenseits mehr als diesseits geschehen muß, einen Staatsaufwand von 50 fl., und für die gesammten Prozesse, die für eine ganze Assise bestimmt werden, 100 vorgeladene Zeugen unterstelle? Dies macht in 4 Quartalien 400 Zeugen, 20,000 fl. in der Provinz; in 3 Provinzen aber 60,000 fl. Die Geschwornen und Zeugen miteinander also kosten der Kasse eines Staats von einer Million Seelen, leicht mehr als 100,000 fl. Schon die Hälfte wäre abschreckend genug; hat man aber das Unglück, einen recht feierlichen Criminalprozeß, von dem die Zeitungsblätter wiederhallen, zu besitzen: so dupplirt ein solcher allein die Kosten des obigen Budget!

---

*) Es kann sich wohl auch viermal treffen, wenn 1. der Instructions-Richter, 2. eine gesonderte Anklag-Jury, 3. die Urtheils-Jury und 4. eine weitere solche, an welche die Sache jeweils verwiesen wird — alle den nehmlichen Zeugen sehen und hören sollen.

2) Die personelle Last, die danebst noch auf die einberufenen Geschwornen, wie auf die so häufig geplagten Zeugen fällt — vertheilt sich keineswegs auf das ganze Volk, um dadurch unmerklicher zu werden; sondern drückt schwer auf die betreffenden Individuen (auf mehr als 1600 Glieder einer Million, und darunter auf viele Familienhäupter im Volk.) Ein jeder Zeuge insbesondere hat zwar den humanen Beruf, mit der Wahrheit, die er weiß, seinen Mitmenschen zu dienen; aber er wird mißhandelt, wenn man ihn um einerlei Aussage willen öfter — und jeweils für Monate — ja oft vergebens, ohne alle Abhör — über Land sprengt. Die Geschwornen wählt, ausser England, nicht einmal das Volk mehr — die Franzosen haben es klüglich verhütet, zu wagen, daß die richterliche Autorität in die Hände des Pöbels komme; der Präfect consignirt die tauglichen Bürger der Provinz und schlägt davon, ziemlich willkührlich, zu jeder Assise eine Anzahl vor, von denen der Gerichtspräsident 36 genehmigt, und aus diesen Erscheinenden werden für jede specielle Sache 12 Geschworne, gegen welche der Beklagte nichts einwendet, täglich activ, während 24 als müßig im Gerichtsort anwesend sind. Alle diese Männer sind meistens länger, als ein Monat, aus ihrem bürgerlichen Gewerb oder Amt herausgerissen; von ihren Familien getrennt, ohne Lohn gelassen, ja noch zu Nebenkosten genöthigt und verleitet; bei dem Act selbst, wo sie dienen, von Frühe

bis in die Nacht und bis zum Opfer ihrer Gesundheit angestrengt — der geistigen Folter zu geschweigen, deren schon oben gedacht ist, die aber mancher Ehrenmann als den schwersten Theil dieser seinen Gerichtsfrohne, nur mit stillem Seufzen erträgt. Man bemerkt, daß die Präfecten Ritter der Ehrenlegion, Advocaten, Notaire und Andere, die gern im Staatsdienst ihr künftiges Glück machen wollen, auch Kaufleute und reiche Bürger, die vielfältig mit dem Gouvernement in Berührung kommen. zu Geschwornen vorzuschlagen vorzüglich bedacht sind *); desto öfter kommt die Tour an die Nehmlichen. Nebenabsicht oder Ehrgeiz erklärt, warum sie die Last ohne lautes Murren übernehmen; aber sie würden ihrem Gott im Stillen danken, wenn endlich ständige und besoldete Geschworne wollten erkohren werden. Aus der historischen Einleitung zur gegenwärtigen Schrift ist erinnerlich, daß ungefähr dasselbe im Mittelalter geschah, als man Scabinen zum Schöffenamt bestellen mußte, und dabei nicht übel fuhr — sie waren aber auf das Studium der Gesetze gewiesen.

Indessen ist die große und ungleiche Plage nicht weniger da, wenn sie auch ertragen wird; in lautere Klagen hingegen bricht sie bei den mißbrauchten vielen Zeugen aus, denen die übermäßige, wiederholte Conscription mit nichts vergolten ist. **)

---

*) Der Zweck ist leicht begreiflich; aber wo bleibt nun das Volksinstitut?

**) Diese Last wirket auch auf benachbarte Länder. Wenn z. B. ein Instructionsrichter in Rheinbaiern ein badisches Amt um eine

3) Endlich ist — abgesehen von dem Privatschaden der Einzelnen — der allgemeine Schaden in der Nationalökonomie nicht aus dem Auge zu verlieren, wenn die Kraft so vieler Männer aus ihren Werkstätten jeder Art herausgehoben, dort versäumt und hier vergeudet wird. Darüber ist wohl kein Zweifel, daß an sich nur wenige Menschen zum Richteramte nöthig sind, welches durch die Vielen nicht besser wird; und daß man gar wenige Zeugen zum zweiten Mal vorzuladen braucht, wenn man dem Protocolle traut, dem ja doch in so vielen andern und noch wichtigern Dingen getraut wird und werden muß.

Aus der bisherigen Abschätzung der Geschwornengerichte als Rechtsinstitut hat sich ergeben, daß dasselbe nach allen Hauptbedingungen einer guten Justizleistung übel besteht. Denn diese Einrichtung mit privilegirter Unwissenheit des Rechts, und ohne richterliche Entscheidungsgründe noch Verantwortung, gibt weniger Garantie gegen den Betrug, und

---

Zeugenabhör requirirt und das Protocoll hierüber erhalten hat, so kommt die zweite Requisition, oft erst nach einem Jahr, nach, daß nun der badische Zeuge auch noch persönlich vor der Assise zu Zweibrücken erscheinen soll — und wohl ihm, wenn es nicht zur zweiten Reise kommt, durch Vertagung auf eine andere Assise. Oft aber betrifft die glaubhaft protocollirte Aussage nur einen schwachen Nebenzug.

noch viel weniger für die Gründlichkeit der Rechtsentscheidungen, deren Möglichkeit sogar vielfältig erschwert ist. Sie gewinnt auch nichts in der Zeit der ganzen Prozeß- und Arrestdauer, wenn hieran nicht noch verloren wird. Endlich fressen die vermehrten Kosten eine ganze Landessteuer, und auf die vielen Individuen, die als Geschworne oder als repetirende Zeuge berufen sind — einen immer beträchtlichen Theil des Volks — ist eine Landplage gelegt, die jedoch noch wenig heist, gegen die größere und allgemeine der zerrütteten Criminaljustiz.

Haben wir unter diesen Umständen noch nöthig die Geschwornen von andern politischen Seiten zu prüfen?

Die Immediat-Justiz-Commission ist selbst so billig, einzuräumen:

> Daß die Rechtspflege nicht als bloßes Mittel zu andern Zwecken — und wären sie die edelsten, heiligsten — dienen, sondern sich selbst Zweck seyn solle.

Wir unterschreiben dies Urtheil vollkommen; man gebe lieber den ganzen Staat auf, als die erreichbar-gründliche Justiz, um deren Gehabung willen vorzüglich die Menschen in den Staatsverband getreten sind. Wir könnten also hier füglich schließen.

Dem gerade entgegen, erklärt sich ein hochgeschätzter englischer Autor, Philips *), ein eifriger Lobredner der Jury. Er behauptet zwar, daß dieselbe als Rechtsinstitut keineswegs den Vorzug vor ständigen Gerichten verdiene; er trägt nichts Spizfindiges über eine Trefflichkeit ihrer Gerichtsform vor; tadelt besonders die Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage, und setzt nicht den natürlichen Verstand über das Urtheil der Wissenschaft. Dennoch will er sie als politisches Kleinod beibehalten wissen.

So gehen wir denn vollends in diese, den Geist allemal anziehenden Betrachtungen ein — wäre es nur, um keine Ahndung über einen etwa noch verborgenen Schatz unaufgehellt zu lassen. Wir werden finden, daß auch hier die Schatzgräberei ein Blendwerk, wenigstens für uns, ist.

Die Geschwornengerichte

b. als politisches Institut.

§. 29.

Wie kam es, daß die Geschwornen-Gerichte entstanden sind? — Einige Winke über diese historische natürliche Frage schon, werden uns ziemlich Licht geben. Ich verweile

*) Man vergleiche den §. 30.

nicht bei der altrömischen Gerichtsverfassung, die zwar einige Aehnlichkeiten aufweist, aber nicht, wie das römische Gesetzbuch selbst, von den nördlichen Völkern aufgenommen worden ist. Weit mehr stehen deren alte Schöffengerichte damit in Verbindung; indessen waren diese doch consequenter und paßten besser in ihre Zeit. Als man noch wenige Gesetze und am wenigsten eine Jurisprudenz hatte; als die Menschen noch äußerst einfach in Gewerben, Sitten und ganzer Denkungsweise zusammen lebten: da ging es an, und war gut beim Mangel des Bessern, daß man biedere Männer für Gerichtsabhaltungen versammelte, die ursprünglich das Volk wählte. Aber schon unter Carl dem Großen fühlte man ein Bedürfniß zu einigermaßen ständigen Gerichtsbeisitzern; man setzte Scabinen *) Indessen hat in England die Wahl der abwechselnden Schöffen sich mehr erhalten und consolidirt. Gegen Ende des neunten Jahrhunderts war der edle König Alfred bedacht, die durch lange blutige Kriege zerrissenen Bande der bürgerlichen Ordnung wieder zu knüpfen, so gut er konnte; er theilte das Reich in Grafschaften und Gerichtsbezirke, welche mit versammelten Freisassen, unter jedesmaliger Vereidung besetzt worden. Man rechnet von daher, wiewohl nach dunkeln Nachrichten, die Grundlage der nachmals sogenannte Geschwornen-Gerichte. Ihre größere Befestigung aber erhielt dieselbe im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, in dem berühmten Freiheitsbrief dieser Nation **). Anderthalb hun-

*) Vergleiche die Einleitung S. 6.

**) Die charta magna v. J. 1215.

dert Jahre zuvor hatte ein ausgezeichneter Tyrann, der normännische Wilhelm der Eroberer, durch gewaltsame Einführung des Lehnswesens, durch Anmassung der ausgedehntesten Regalien, und sonst, die Großen und Kleinen des Volks unerhört gedrückt. Unter seinen nächsten Nachfolgern dauerte, wenn auch weniger, der Druck fort, den vorzüglich die Baronen übel empfanden, welche zuvor als Allodialherren die mächtigen Freien gewesen waren. Die Volksmasse, vorhin von diesen mißhandelt, fand jetzt in ihnen einen Schutz für das gemeinsame Interesse; Alle lauerten auf günstige Gelegenheit, um den Thron mit Volksrechten zu umstellen. Der vorzüglich von den Baronen gedrängte König Johann (aus dem inmittelst zur Krone gelangten Hause Anjou) gab, mit wenig eigenem Verdienst die magna charta, die er noch in demselben Jahr 1215 wieder brechen wollte. Ein Gleiches versuchten zwei seiner Nachfolger, und nun war die Nation um so mehr dafür erwärmt, nicht um ein Haar breit sich die Linien ihres Rechts einengen zu lassen — lieber die Fehler, die in seinem Umkreis lagen, fort zu dulden, als das große Gute, in welches sie mitverwebt waren, einem Wechsel auszusetzen. Dies gab vorzüglich den Anlaß zu den, ein halbes Jahrhundert nach verkündeter Karte, geformten zwei Ständekammern.

So war denn auch die, von dem König unabhängige Rechtspflege festgestellt, und so erläutert sichs, daß — während, seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis heute,

alle andern cultivirten Staaten in die neue Epoche der vielfältig verbesserten Gesetzgebung und besonders auch der als weise und nothwendig erfundenen, durchaus ständigen Gerichte, übergegangen sind — die Engländer ihre Gesetze und Procedurformen des Mittelalters, mit wenigen Ausnahmen *), noch immer nicht verlassen haben. Diese Nation, welche am ersten die großen Fortschritte im Landbau, in den Gewerben des Kunstfleisses und im Welthandel gemacht, welche nicht weniger in den Wissenschaften, den schönen Künsten und in einer gewissen (wiewohl einseitigen) Bildung des Bürger-Characters sich hervorgethan hat — ist in der Gesetzgebung über das Recht am auffallendsten zurückgeblieben; und weil gleichwohl die Verfassung den Richter genau an den Buchstaben des Gesetzes bindet: so erzeugen sich daraus Anstöße gegen die gesunde Vernunft, und Ungerechtigkeiten, die man lächerlich nennen könnte, wenn die Heiligkeit der verletzten Sache den Ausdruck zuließe. So kann der Gehenkte, wenn der Strick bricht und er lebendig herabfällt, nicht wieder aufgeknüpft werden, denn das Strafurtheil war schon an ihm vollzogen. So rettet sich derjenige von der Todesstrafe wegen Bigamie, der die dritte lebende Frau dazu nimmt, denn weil das Criminalgesetz diesen Fall nicht vorgesehen hat, so darf er nicht peinlich gestraft werden — kommt mit polizeilicher Correction durch. So darf der Britte ungerügt seiner Frau, an einem schönen Morgen, den Strick um den Hals legen, sie zu Markte füh-

*) Besonders der, am ersten abgeschafften Tortur.

ren und feil bieten. Es versteht sich, daß solche Unwürdigkeiten dort nicht weniger, als hier, von jedem Ehrenmann verabscheut werden; aber es bleibt ein starkes Stück, daß kein lebendiger Geist im Staate wacht, der solch einen Todtenhauch sogleich vertreiben könnte. So wenig nun der in der Verfassung liegende Ursprung dieser Uebel sie selbst rechtfertigen kann: so wenig können auch die Geschwornengerichte eine Empfehlung aus jenem bindenden Ursprung entnehmen, sondern es kommt immerhin auf ihren sonst eigenen, politischen Werth an.

Seit der Restauration der andern Gerichtsverfassungen und der Wissenschaften überhaupt, war in Europa drei hundert Jahre lang nirgends von einer Nachahmung der in England allein zurückgebliebenen Geschwornengerichte die Rede. Nur in den nordamerikanischen Staaten, als sie durch Revolution sich von England, nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts, trennten, war es natürlich und politisch=nothwendig, daß man diejenigen Institutionen des Mutterlandes, die dem Volksrecht mit Wahrheit oder mit Schein schmeichelten, beibehielt und noch mehr erweiterte. Aus eben diesem Grund aber war dort nicht erst zu prüfen die Zeit, ob diese Gerichtsverfassung die bessere unter den möglichen sey?

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts erst — mit den Volksstürmen, die in Frankreich sich erhoben, sodann im neunzehnten über einen Theil von Teutschland, welcher zu französischen Provinzen wurde, sich gewälzt haben, neuerlich

abermals in Volksstürmen, die das am schwersten gedrückt gewesene Spanien, und nun auch einen Theil von Italien überzogen haben — sehen wir mit Gewalt die Volksgerichte eingeführt. Geschichtlich sind sie demnach allerdings Kinder der Revolution, den Völkern in der Geschwindigkeit eingeräumt, um ihnen zu gefallen und um, mit Hilfe der richterlichen Gewalt, fast alles leichter lenken zu können. Nachgehends aber vermochte man das Richteramt nicht mehr dem Volk abzufordern; man konnte nur die Energie umgehen und in Schein verwandeln. Dies geschah nirgends bedächtlicher, als in Frankreich selbst. Indessen — so sehr dies bemerkt zu werden verdient, um vor dem übereilten Zugriff nach dem Project, in Ländern, die keiner Volksgährung unterliegen und keiner bedürfen, zu warnen — so entscheidet es doch, wie gesagt, über den Werth oder Unwerth der Sache nicht, denn wir haben auch manches Gute und Große aus den Schicksalen und Versuchen von benachbarten, und selbst von weniger glücklichen Völkern, abstrahiren gelernt.

Ehe wir in die Discussion vom Bessern eingehen, berühren wir noch zwei Controversen, die entstanden und auch geschichtlich anzublicken sind. Die eine betrifft den Satz: als ob die Geschwornengerichte sich schlechterdings nicht mit dem monarchischen Princip vertrügen; und die andere vielmehr den Satz: als ob sie, auch in constitutionellen Monarchieen, schlechterdings erforderlich wären. Keines dieser beiden Extreme aber unterstützt die Geschichte — das erstere nicht, da wir um Teutsch-

land her, und selbst im überrheinischen Teuschland, einige Kö=nige und Fürsten sehen, wo auch Geschwornengerichte sind *).

Aber nicht minder ist der andere Satz von der Geschichte, wie von der Logik, verlassen. Blicken wir auf die landstän=dischen Verfassungen unter der Zeit des vormaligen teutschen Reichs — und zwar auf die bessern, wie z. B. die würtem=bergische war: so ist Niemanden dabei eingefallen, die engli=sche und fehlervolleste Gerichtsverfassung zu copiren; überhaupt hat seit der Restauration der Wissenschaften, nie ein Regent — ich rede von den weisen und guten — in ruhiger Zeit und Ueberlegung, den wichtigsten Theil der Staatsverwaltung, die Gerechtigkeitspflege, so aus der Hand gegeben, wie es mit den Geschwornengerichten der Fall ist. Sehen wir aber auf die Constitutionen unserer neuesten Zeit, so sind sie noch allzu neu, um aus ihnen schon sichere Abstractionen, bis zur Noth=wendigkeit von dieser oder jener Procedur, zu bilden. Besser

---

*) Ich finde nicht nöthig in den Conflict hierüber, der sich zwischen der Immediat=Justiz=Commission und Herrn Präsidenteu von Feuerbach entsponnen hat, tiefer einzugehen. Des letzern „Be=trachtungen über das Geschwornengericht“ (Landshut 1813) entwickeln dessen Verwerflichkeit als Rechtsinstitut vortrefflich, schwanken aber über das politische Institut; und die neue „Er=klärung des Verfassers, über seine angeblich geänderte Ueber=zeugung in Ansehung der Geschwornengerichte“ (Erlangen 1819) richtet sich auf alle Fälle die da kommen mögen, scheint mir jedoch im Ganzen die Verwerflichkeit zu bestätigeu. Ich höre so eben, daß wir hierüber ein neues Werk dieses verdienten Autors erhalten.

also gehen wir vom allgemeinen Begriff aus, und finden: das Wesen aller Landstände in beschränkten Monarchieen bestehe 1) in dem Einwilligungsrecht zu Steuern, und der dazu nöthigen Einsicht in den Staatshaushalt; 2) in dem Gehör und Rath der Stände über vorseyende Neuheiten der bleibenden Gesetzgebung; 3) in dem von dem Regenten anerkannten Organ des Volks, wodurch ihm jede Gemein-Beschwerde, jeder Tadel der Hindernisse am Gemeinwohl, jeder Verbesserungsvorschlag auch jeder vorbauende Rath gegen drohende künftige Uebel — vorgetragen werden kann mit aller Kraft der anständigen Freimüthigkeit, und mit allen Farben der Wahrheit. Sind noch mehr Rechte, als diese wesentlichen und schon aus der Natur der Sache wohlthätig abfließenden, gegeben: so bestehen sie als Vertrag, und sind dann gleich-heilig zu halten, so lange nicht das Wandelbare durch neuen Vertrag ändernd bestimmt wird. Wollte man hingegen jene drei wesentlichen Glieder antasten: so wäre die landständische Verfassung keine wahre mehr.

Was nun neue Projecte in Bestellung und Form der Gerichte anlangt: so gehören sie zwar allerdings, zur Prüfung ihrer Räthlichkeit, auf den Landtag. Aber etwas anderes, gerade die weitere Prüfung abschneidendes, wäre die Behauptung:

das mündliche Verfahren, mit Ausdehnung auf die Geschwornengerichte, sey von einer constitutionellen Verfassung gar nicht zu trennen — also nothwendig.

Was sollte zu dieser extensiven Auslegung jeder Constitutionsurkunde, wenn sie darüber kein Wort enthält, berechtigen? Warum sollten nicht Landstände in ihren Kreisen heilsam wirken können, nebstdem daß ständige Gerichte, zumal da sie in den ihrigen heut zu Tage independent erklärt sind, ein Gleiches thun?

So streng war es wohl auch nie mit der Nothwendigkeit gemeint, obschon die Lobredner es geschehen ließen, daß der Zuhörer diese Sage weiter trug, die dann von der Menge ohne Beweisforderung geglaubt wurde. Wir aber gehen mit ungebundener Hand an die Erörterung:

ob es wirklich aus politischen Gründen räthlich und consequent wäre, einer eröffneten landständischen Verfassung das mündliche Rechtsverfahren, und besonders die Geschwornengerichte, gegen Aufhebung unserer schriftlichen Hindernisse, nachfolgen zu lassen?

§. 30.

Philips *), der selbst oft Geschworner gewesen ist und als Sherif von London, viele jurys zusammengesetzt hat,

*) Des pouvoirs et des occupations des jurys, par Philips — traduit de l'anglois par Comte — à Paris 1819, au burea

preist dieselbe, der eingestandenen Rechtsfehler ungeachtet, als eine Schutzmauer der persönlichen Freiheit; denn nun seyen Leben, Freiheit und Vermögen jedes Engländers sicher gestellt gegen jeden Angriff der Regierung, der unter dem Schein der Rechtspflege denkbar ist, so lange nicht zwölf angesehene Mitbürger (in England einstimmig) den Angeschuldigten verdammen. Hiezu komme die Einwirkung auf die ganze Volksfreiheit, dadurch daß auch die Vergehen gegen die Preßfreiheit (alldort) vor die Jury gezogen werden. — Darin nun soll vorzüglich das politische Geheimniß der Trefflichkeit liegen.

Ehe wir uns in den Streit hierüber einlassen, unterscheiden wir diejenigen Beipflichtigen, welche so offen als Philips selbst, handeln — die Jury mit der constitutionellen Monarchie in fortdauernder Verbindung lassen wollen — von denjenigen Andern, welche diese Verfassung nur als eine Brücke annehmen, über welche man vorerst zu wandern hätte, um leichter die Zerstörung der, nach ihrer Ansicht, fehlervollen Regierungen zu erleben, und dann die Hoffnung eines bessern Baues etwa realisiren zu können. Die Letztern handeln ohne

---

du Censeur Européen. Ein Auszug aus beiden findet sich in Grävells Vorrede zum zweiten Band seiner Prüfung der Gutachten ꝛc. Comte, den der franz. Justiz-Minister nach England zur Information über die dortige Justizbeschaffenheit gesandt hatte, erklärt sich am stärksten gegen den französischen Code d'instruction criminelle selbst, nennt ihn eine traurige Erbschaft des Despotismus, ein Werk welches, unter der Aussenseite der Liberalität, der Eigenmacht des Kaisers und seiner Helfer, unbeschränkten Spielraum eröffnet habe.

Zweifel sehr consequent, wenn sie auf die Jury dringen; aber wir kämpfen nicht gegen diese geheimen Waffen, und unternehmen auch nicht die plötzlich zu schwere, besser der Zeit und dem kühlern Nachdenken heimzugebende Bekehrung der Wenigen, die noch im teutschen Vaterlande diesem System anhangen mögen. In unserm Baden haben wir, Gottlob, gar nicht nöthig darum besorgt zu seyn. Unter den Erstern hingegen — obschon auch deren Zahl bei uns nicht groß seyn wird, und noch weniger eine Volksstimme darüber verlautet — stehen achtungswürdige Männer, denen wir aber eben deßwegen zutrauen können, daß sie die vor- und nachstehenden Betrachtungen — aus denen wir die Inconsequenz ihrer gewünschten Herbeiführung von diesseitigen Geschwornengerichten folgern — gern eines neuen Ueberdenkens würdigen und, wenn sie das Gesagte gegründet findet, ihre eigene Ehre darein setzen werden, der Wahrheit und dem Vaterland das Product ihrer fortgesetzten Forschungen zu bekennen.

1) Die Ansicht des englischen Schriftstellers ist zuvörderst nur von der einen Seite gegriffen; er denkt an die möglichen Tyranneien und Ungerechtigkeiten, die durch Mißbrauch der Regierungsgewalt unter dem Schein der Rechtspflege geübt würden — warum nicht auch an denselben Mißbrauch der richterlichen Gewalt in den Händen des Volks? Liefert uns die Geschichte nicht von beiden gleich-häßliche Bilder? wie wir jetz hören werden. Ferner bemerkt er nur die Sicherheit

der Gefangenen; warum nicht auch die der Bürger in der Gesellschaft?

2) Es ist nicht einmal an dem, daß die Jury an sich eine bessere Garantie für die persönliche Freiheit lieferte, als unsere Gerichte. Setzen wir zuerst einen schlimmen und heftigen Regenten, der die vorgefundene Verfassung nicht umwirft, aber heuchlerisch für seinen Willen benutzt. Es sey mir Kürze halber erlaubt, hier eine Stelle aus Grävell *) einzuschalten:

„Lehrt uns nicht selbst die Geschichte Englands unter den Häusern Lancaster, Tudor und Stuart, daß die Jury gar kein Damm ist, gegen die Gewalt eines Tyrannen? Ich will nicht an jene blutige Sternkammer erinnern, welche das Ansehen aller Gerichte zerstörte; aber ich erinnere an den Tod Roussels und Sidneys, an die Grausamkeiten des Obersten Kirke, vor allen aber an die unmenschlichen Hinrichtungen, wodurch der unversöhnliche Jefferies seine Wuth kühlte, der im Lande herum zog, Bestürzung vor ihm her, und mit Hilfe der Jury blos in Dorchester 292, in Exeter an 240 und in Taunton 251 Unglückliche dem Tode überlieferte. Das nenne ich mir doch ein Palladium der bürgerlichen Freiheit!“

*) Band II. S. 223.

Die letztern dieser Beispiele sind aus der Zeit Carls II. gegen Ende des ehevorigen Jahrhunderts genommen, und welche Dinge geschahen kurz zuvor unter Cronwell? Es war ein niedergesetztes Volksgericht, welches, nach seinem Wink, Carl I. zum Tod verurtheilte. Wir selbst haben gleiche Greuel in Frankreich erlebt. Murat und Brissot (zwei Abscheu erregende Namen) wußten kein kräftigeres Mittel um der blutigen Willkühr des Heilausschusses zu dienen, als die voran besorgte Einführung der Geschwornengerichte, unter deren Form Robespierre und seines Gleichen, in der Hauptstadt und in den Provinzen, Schreckniße treiben ließen. Kommt vollends ein Fanatismus des Volks selbst, ein religiöser oder ein profaner, ins Spiel: so sind Männer aus dem Volk, die sogleich wieder ins Volk zurücktreten und um so mehr bedacht sind, bei demselben entweder einen Namen sich zu machen, oder seiner rächenden Verfolgung zu entgehen — die gefährlichern Richter. Dieser Umstand allein muß schon abhalten von einer Organisation, wobei man, sobald bürgerliche Unruhen losbrechen, den im Voraus entäußerten stärksten Haltepunct der ständigen Gerichte grenzenlos zu vermissen hätte.

3) Aber auch abgesehen von den Zeiten der Gährung, beim gewöhnlichen stillen Gang der Dinge, ist die geheime und bedenkliche Influenz, wo die Regierung sich eine solche machen will, ihr viel leichter auf eine Jury, als auf ein teutsches Obergericht. Vergleichen wir damit zuerst eine englische: so sind zwar die zur Assise einbe-

rufenen Männer freier vom Volk selbst gewählt, als die vom Präfecten ausgesuchten Franzosen, aber desto mehr vom gemeinen Schlag; und wenn dort, der Sage nach, Parlamentsglieder sogar durch Geld zu gewinnen sind, warum nicht eben so ein gewandtes Glied der Jury? Dies genügt aber schon, um die eilf andern Männer leicht zu lenken; denn nach glaubhaften Zeugnissen geht es über alle Beschreibung, mit welcher Kaltblütigkeit die, seit 1000 Jahren daran gewöhnten Insulaner dieses Geschwornen-Handwerk treiben. Sie pflegen wunderselten nur in ein Berathungszimmer sich zurückzuziehen, sondern ihr Vormann ruft sie in einen Kreis um sich her, und in wenigen Minuten sind fast immer alle zwölf einig! Man erklärt diese auffallende Erscheinung theils aus dem wunderlichen Gesetz, wornach sie, bis ihr Urtheil gefunden ist, ohne Feuer und Licht, ohne Essen und Trinken, unter Aufsicht zusammengepfercht bleiben sollen; theils aus der Gewohnheit daß, wenn einmal eine Majorität da ist, die Minorität zu ihr übertritt; theils und vielleicht vorzüglich aus ihrer angenommenen Philosophie des Inhalts: „Das Gesetz weist uns an, auf die Evidenz eines Verbrechens zu sehen; wenn wir also gegen diese nur noch einigen Zweifel haben, sprechen wir das Nichtschuldig aus. Verbrechen sind Folgen des Elends und der schlechten Organisationen unter den Menschen; wir glauben nicht, daß das gemeine Beßte die Bestra-

fung aller Missethäter fordere, fürchten vielmehr, daß die Vervielfältigung der Hinrichtungen, nach unsern strengen Gesetzen, die Wirkung schwächen würde. Gott wird die wahrhaft Schuldigen, die hier durchkommen, schon in der andern Welt strafen" *). Diese trockene Ansicht geht manchmal weiter und bis zur Unverschämtheit; ein Richter z. B. spricht den Anwalt des Klägers an, ob er nicht von seiner Klage abstehen wolle? was leicht geschieht, und dann wird ein Schuldiger frei gesprochen, weil kein Ankläger da sey. Oder es werden über die nehmliche That, nach verschiedenen Criminalansichten, zwei Anklagen vorbereitet, alsdann der Verbrecher disponirt die kleinere Anschuldigung einzubekennen, so wird er sogleich hiernach abgestraft und die größere Anklage bei Seite gesetzt. Dergleichen geht so öffentlich als kaltblütig vor; der vorgeführte Gefangene steht dabei wie ein Stock, den Zuschauern den Rücken wendend, und wird gar nicht verhört. Ihm ist freilich das Durchschlüpfen genug garantirt für gewöhnliche Fälle. Aber träge und unwissende Richter aus dem gemeinen Volk sind auch um so leichter umgestimmt,

---

*) Daß ich hier nichts übertreibe, bezeugt ein Franzose, Hr. Cottu, der sich lang dort aufhielt und dann über die Verwaltung der Criminaljustiz in Enaland schrieb. Viele interessante Auszüge davon liefert Buchholz in der neuen Monatschrift für Teutschland. Obiges ist aus Nr. 7 geschöpft.

wann das Gouvernement es recht unternehmen will. Und vergessen wir noch einen andern Gesichtspunct nicht: auch die Lossprechung kann jeweils von der Tyrannei eingeleitet seyn. Dem Tyrannen liegt z. B. daran, daß seine etwa angeklagten Werkzeuge die Gesetze verlachen dürfen, und er sie weiter brauchen könne.

Steht uns aber ein französischer Vertheidiger seiner Jury gegen über: so werden wir auf mehr dramatische Darstellung, auch auf mehr wirkliche Bemühung um die Wahrheit, hingewiesen — aber zugleich auf den größten Einfluß des Gouvernements, indem Napoleon den, allerdings schadhaften Kern des englischen Instituts vollends herausgethan, und die Hülse dem getäuschten Volk gelassen hat. Ich schweige hier von den, noch willkührlichern Specialgerichten, wie von der Unbestimmtheit und Weite der Arretirungsgewalt eines Instructionsrichters *). Zur Jury selbst aber kommt — nach der, oben schon bemerkten Weise, wie die Geschwornenlisten in den Provinzialbezirken gefertigt werden — nicht leicht ein anderer Mann, als der mit dem Hof in anziehender Verbindung steht, der Präfect muß sogar, auf das brevet eines Ministers, Leute

---

*) So oft ihm die vorgeschriebenen Regeln des mandat d'arrêt nicht anstehen, nennt er die Verhaftung ein mandat d'amener oder de depot, das dann unter keinen so genauen Formen steht. Auch hängt es von ihm ab, seinen Gefangenen en secret zu setzen.

auf die Liste setzen, die die gesetzlichen Qualitäten nicht haben! Zudem ist der Hof nicht, wie der Inquisit, in dem Drang, die auserseheuen Geschwornen erst 24 Stunden vor dem Gebrauch zu erfahren, sondern kennt sie früh genug, um sie für seine Zwecke bearbeiten lassen zu können. Hat er aber unter ihnen selbst noch kein Organ, auf das er sich genug verlassen kann: so wird auch wohl, mit Erlaubniß des Präsidenten, Jemand an sie abgeschickt um — unter dem Prätext, daß die öffentliche Erwähnung einer noch nöthigen Mittheilung gefährlich sey — alle erdenklichen Insinuationen in dem Moment ihres Abschlusses zu machen *).

Mit der bisher gezeigten Möglichkeit und Leichtigkeit des Hofeinflusses auf die Geschwornengerichte der beiden Hauptarten, zerfällt schon ihr gerühmtester politischer Vorzug. Aber bleibeu wir nicht bei diesen nur einseitigen Betrachtungen stehen.

§. 31.

4) Der Einfluß des Volks oder Einzelner aus demselben, auf die Jury, ist dem Gemeinwohl nicht weniger gefähr-

*) So erzählt wenigstens Comte. Wenn Eickemeyer und Andere es, wiewohl unrichtig, rühmen, es sey ein Vorzug der Jury, daß der Inquisit ihre Glieder nicht bestechen könne: warum bemerken sie nicht die breitere Gewinnungs-Gelegenheit von zwei andern Seiten — des Hofs, oder des Volks?

lich, und ist leider eben so gangbar. Ich wiederhole nicht, was ich hierüber schon zerstreut bemerkt habe, und erinnere nur, was nicht zu oft gesagt werden kann, hierher aber auch als politischer Grundsatz gehört, daß die Sicherheit der ganzen Gesellschaft noch wichtiger, als die schon wichtige Sicherheit des Einzelnen ist; daß folglich die Hauptanlage der Jury auf häufige, unverantwortliche Lossprechungen, und die englische Philosophie hierüber, ein Schaudern erregen sollte, da hiedurch die Moralität des Volks untergraben und sein Verderben, früh oder spät, herbeigeführt wird. Man nimmt im Durchschnitt wahr, daß die Jury gegen gewisse Gattungen der Verbrecher (z. B. gegen Diebe) streng, und gegen gewisse nachsichtig urtheilen, je nachdem die Geschwornen mehr oder weniger eigene Ungemächlichkeit aus leichten Wiederholungen ähnlicher Uebelthaten empfinden. Fast immer hat man also da befangene Richter! Die Engländer erlauben sich sogar das Gesetz geradehin zu umgehen, wenn das Verbrechen, nach der Ansicht der Jury, zum Beßten der Unterthanen gereicht — und wenden dies am häufigsten auf die Mißbräuche der Preßfreiheit an. Auch die Franzosen haben die, ihrer Natur nach meistens nur polizeilichen Preßfrevel vor Geschwornengerichte zu ziehen vorgeschlagen um den Gebrauch und den Mißbrauch miteinander zu begünstigen. Es ist nicht zu läugnen, daß in dieser zarten Materie die Regierungen nicht weniger, als das Pu-

blicum, Partei zu nehmen pflegen; darum ist sie der Willkühr von beiden nicht zu überlassen *).

5) Erwägen wir nun, gegen dies alles, die ehrwürdige Stellung unserer teutschen Gerichte. Sie haben — wie schon bei Gelegenheit der Civil=Procedur bemerkt worden ist — kein ministère public in ihrem Busen sitzen. Wo auch die Richterstellen durchaus von dem Regenten besetzt sind, ist dennoch der Independenz aufs Glücklichste in unsern Tagen nachgeholfen durch die gesetzlich erklärte Garantie des gleichen Ehrenstandes und der gleichen Besoldung eines Richters auf Lebenszeit. Oeffentlich können und wollen die Regenten unserer Zeit ohnehin nicht mehr den Justizgang aufhalten, noch Vorschriften für eine laufende Sache geben, wie darin erkannt werden solle; mit heimlichen Insinuationen aber können sie nur weit schwerer, als bei einem wieder auseinander gehenden und sich nicht verantwortenden Volksgericht, beikommen; denn der collegialische, seit der gesetzlich erklärten Independenz nicht wenig gestiegene Gemeinsinn, das Ehrgefühl in jedem Collegen, das er durch eine einzige krumme That für sein ganzes Le=

---

*) Ich darf mich auf die neuere meiner kleinen Schriften über diesen Gegenstand beziehen: „Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Teutschen — zur Grundbestimmung auf dem Bundestag. Zürich bei Orell und Füsli 1819.

ben aufs Spiel setzen würde, und die Wachhaltung des Einen über den Andern — stemmen sich mächtig entgegen. Die Fürsten und ihre Ministerien selbst wollen solche Einflüsse um so weniger, je mehr sie sich dabei herabwürdigen müßten. Und hat einmal ein Collegium durch fortgesetzte Spuren seiner Reinheit und Fähigkeit, das Vertrauen des Volkes gewonnen: so wächst in ihm dies Bewußtseyn bis zum edlen Stolz, und erstarkt den ganzen Körper. Von der andern Seite werden die Influenzen der Volksstimme, oder die des Gefangenen und seiner Anhänger, ohnehin weniger versucht an einer ständigen Behörde, die auf Consequenz in ihren Handlungen und auf eine ernste Gerechtigkeit ausgehen muß, wenn sie nicht bald verächtlich werden will.

Welcher, auch politische Mißgriff wäre also der vorgeschlagene Tausch? und wie könnten die kleinen Nebenzwecke, die man dafür zusammen rafft, ein Gegengewicht austragen? Man schweige von der sich verbreitenden Volksidee vom Recht, und von der Volksberuhigung; denn es resultirt vielmehr die Idee des mangelnden mißhandelten Rechts, welche unmöglich beruhigen kann. Man schweige von dem eigenen Volksrecht, wenn man ja keine Mitregierung will, die sich mit gleichem und noch leichtern Anspruch auf andere Administration könnte erstreken wollen. Für die Bildung in der Redekunst aber und für eine würdige Gerichtshaltung ist auf andern vorgeschlage-

nen Wegen genug gesorgt, ohne daß man der Jury und ihrer verderblichen Schriftvertilgung bedarf.

(* Doch der Politik des Gesetzgebers bieten sich mehr Gegenbetrachtungen dar; ich nenne deren noch zwei:

6) den öffentlichen Scandal, der nicht verfassungsmäßig werden darf, weil er sonst verfassungsmäßig so zur Schau steht, daß er zuweilen gar nicht mehr niedergedrückt werden kann — die Zeitungen dieser Tage machen hier allen weitern Commentar überflüssig;

7) den Character unsers teutschen, biedern Volks. Bedachtsame Ruhe, die aber desto mehr Sättigung durch Gründlichkeit fordert, ist ein Hauptzug — nicht nur seiner wissenschaftlichen Forscher, die dadurch die Achtung von ganz Europa sich eigen machen, sondern auch einer großen Menge, die längst von Seiten der Gebildetern in allen Ständen, und besonders mit Hilfe guter Trivialschulen, daran gewöhnt worden ist, daß das Wie und das Warum geprüft und gern dem Fragenden erklärt wird. Würdigen wir diese schöne Volksanlage, die jetzt durch die ständischen Verfassungen noch manchen edlen Schwung erhält, nicht von der andern Seite zu Richterämtern herab, welche auf gut-türkisch über Freiheit, Ehre und Leben der Mitbürger absprechen, aber auch durch unmäßiges Laufenlassen der Schurken

die Gesellschaft verunreinigen, ohne die mindeste Rechenschaft darüber zu geben und ohne die Rechtsregeln dazu nur gelernt zu haben. Die etwas langsamen, aber soliden und dem unbefangenen Aug der Geschichte *) nicht entgehenden Fortschritte unserer Nation, ertragen es nicht mehr, daß ihr mitten im Friedenstand ein Hauptgut ihrer Sicherheit, der gründliche Rechtsgang, entzogen und dafür ein formelles Scheinwerk untergeschoben werde, das unsere Altvordern vor mehr als 300 Jahren verworfen haben, weil es damals schon für die in eine bessere Bildungsklasse eingetretene Völker nicht mehr getaugt hatte. Diejenigen, denen in Stürmen das Uebel wieder aufgedrungen worden, und sein alter, durch andere Verwebungen damit befangener Pflegevater (Großbritanien) sehen mehr oder weniger die Fehler des Institutes ein, und denken auf dessen Läuterung. Wann sie aber werden gefunden haben, daß dasselbe sich nicht gehörig bessern läßt, weil die Grundfehler in seinem Wesen selbst liegen und die Vernunft die Aufgebung des ganzen Werks erheischt, so wird auch die Umwandlung in ständige Gerichte so

---

*) Ich habe mich bestrebt, und man sagt: es sey mir gelungen, in meiner Geschichte Carl Friedrichs die Fortschritte der Zeit in den einzelnen Regierungssorgen zu zergliedern. Ich finde in meinem Register viele Objecte, die jetzt auf den Landtagen debattirt werden — aber allerdings wird derselbe Leitfaden feiner fortgesponnen.

gewiß erfolgen, *) als alles, was der Natur der Dinge zuwider ist, nicht in die Länge bestehen kann. Vielleicht erleben wir dies selbst noch. Warum sollte aber das, im Großen genommen, davon rein gebliebene Teutschland sich jetzt in dieses trübe Experiment erst einlassen? zumal in einem Lande, das seine Gerichtshöfe lobt und verdankt? Verwechseln wir nur nicht einige Stimmen von Neuerungslustigen mit den Stimmen der Länder.

§. 32.

Fassen wir nun die über die Criminalprocedur angestellten Betrachtungen zusammen: so haben wir zwar auch in unse-

---

*) Wann ich richtig in die Zukunft blicke, so wird die Metamorphose mit den Volksgerichten allmälig denselben Weg nehmen, den wir seit dem Uebergaug aus dem Mittelalter in die neuere Zeit häufig wahrgenommen haben. Die jetzt immer neu zusammenberufenen Geschwornen aus allerlei Ständeu werden in ständige nud rechtsbefließene, wissenschaftlich geprüfte Männer umgewandelt werden, die Anfangs noch alle oder zum Theil, das Volk durch seine Stände ernennt oder gut heist (Struben in observationibus juris et historiæ germ. Abtheilung IV. B. Durl. Landr. Thl. II. Tit. 2 nnd 4. §. 13). Wenn man aber von dieser Verschiedenheit keinen Nutzen, vielmehr Spannung unter den Collegialräthen selbst verspürt: so wird durchaus die Ernennung dem Gouvernement überlassen und an die bessern Garantieen der richterlichen Independenz sich gehalten werden, die die neuere Zeit erfnnden und gegeben hat, wie obsteht. Allemal aber wird man schriftliche Rechenschaft und Verantwortlichkeit, auch von den Criminalrichtern fordern, die über die That- und Rechtsfrage zusammen entscheiden, d. h. man wird dahinkommen, wo wir in Baden schon sind.

rer teutschen mancherlei Reformen theils nothwendig theils räthlich gefunden — an ihrer Spitze die Erweiterung der Beweisnormen, um die moralische und die juridische Ueberzeugung weit mehr zu vereinigen; sodann eine noch merklich vermehrte Oeffentlichkeit sowohl im Schriftlichen als im Mündlichen — letztere vorzüglich an dem Ort, wo es dem Gefangenen am zeitigsten nutzt und wo zugleich Gelegenheit ist, die Wahrheit am genauesten zu erkundigen, nehmlich vor dem Instructionsrichter bei seinem feierlicher zu machenden Ratihabitionsact.

Hingegen haben wir anderseits Schädlichkeit und Inconsequenz, ja Gefahr und Greuel gefunden in der Ernennung unbefähigter Richter, in dem unnatürlichen Scheinwerk einer getrennten Thatfrage von der Rechtsfrage, in der gänzlichen Niederreissung aller schriftlichen Sicherheit, ja aller Angabe einer Rechtfertigung, daß die Aussprüche nicht Willkühr, sondern Product einer vernünftigen Berechnung seyen; in der Verwirrung bei der gänzlichen öffentlichen Verhandlung, in der so bedenklichen als unanständigen Eile bei der Urtheilsfällung und Verkündung, unter Abschneidung des weitern Recurses; in der bloßen Täuschung über die Schnelligkeit, wenn man dagegen die Dauer der Gefangenhaltung ermißt; in der unnöthigen, zu einer schweren Gemeinlast werdenden Anstrengung der Geschwornen sowohl, als der öfter einberufenen vielen Zeugen; endlich noch in drückenden Staatskosten für das geschaffene Uebel einer zerrütteten Justiz. Zu diesen Betrach-

tungen über das Rechtsinstitut kam noch die Widerlegung des Ruhms, welchen man von der politischen Seite an einer Anstalt finden wollte, die in Zeiten einer Tyrannei eben sowohl, als in denen einer Volksgährung, zum gefährlichsten Zunder wird, in ruhigen Zeiten aber auch die böse Zugänglichkeit, die man zu vermeiden wähnt, weit bequemer darbietet als bei einem ständigen Rechtsdicasterium; die danebst den öffentlichen Scandal und die Lasterschule unaufhaltbar macht, überhaupt aber dem ganzen Character des teutschen, an Gründe und Ordnung gewöhnten Volks — zumal für die wichtigsten Entscheidungen über Freiheit, Ehre und Leben — zuwider ist.

Schlußbemerkung

§. 33.

Die bisherige Ausführung hat, hinsichtlich der Civil- und der Criminalprocedur, darthun sollen: daß die Hauptbedingungen aller guten Rechtspflege — die Ehrlichkeit, und die Gründlichkeit derselben, eine bessere Garantie in den diesseitigen Procedurgesetzen, als in den jenseitigen, haben; daß danebst die teutsche Justizverwaltung auch in den wichtigen Nebenzügen des Fertigwerdens, wie der Kosten

und Lasten, sich leicht befähigen läßt, gleichen Schritt mit jenseits zu halten, wofern sie nicht auch hierin im Vortheil ist.

Auffallend steht diesen Sätzen die Begeisterung einiger teutschen Deputirten gegenüber, welche (nicht auf dem badischen Landtag) sogar ausgerufen haben:

„Sollte es ein Regierungsbeamter verantworten können, dem Volk diese große Wohlthat (der französischen Justiz) länger vorzuenthalten?“ ! —

Wir könnten vielleicht die Frage umgekehrt stellen und dabei den Unterschied zwischen der jenseitigen Tendenz für das Daseyn eines formellen Rechts, und der diesseitigen für das wirkliche Recht, zu besonderer Aufmerksamkeit empfehlen. — Wenigstens aber haben wir Gründe genug aufgebracht, um bei folgendem billigen Compositions-Vorschlag zu beharren:

Jeder Staat bessere sein Procedur-System erst gehörig aus; nur alsdann kann die Abwägung ein reineres Geschäft für die Wahrheit werden. Nach zehn Jahren wollen wir zur Wiederaufnahme der Controvers bereit seyn. Aber bis dahin muthe uns Niemand schon den Tausch zu.

Anhang

Anhang

zu der

Abhandlung über die Vorschläge unserer Tage, für mehr Oeffentlichkeit der Justiz, für das Plädiren und die Geschwornengerichte.

Ein allgemeineres Wort

an

die teutsche Jugend.

Wo Belehrung hinreicht, bedarf es keiner Zucht der Gewalt.

Während ich über den teutschen Justizgang schreibe und am Schluß meiner Betrachtungen stehe, über die Gefährlichkeit ihn umzustürzen, statt ihn nur zu verbessern — brechen Volksbewegungen auch in Portugal, wie kurz zuvor in beiden Sicilien, aus. Von Schweden und England an, sofort im Westen und im Süden um Teutschland her, sehen wir etwa bald lauter Geschwornengerichte. Müssen wir uns ergeben einem mächtigen, nicht zu beschwörenden Geist der Zeit? —

Die Gemüther, welche aufs Neue beunruhigende Aufwallungen empfinden, stehn auf zwei gänzlich entgegengesetzten Seiten: es sind die zu Kühnen und die zu Aengstlichen. Ich weiß nicht, ob die letztern nicht den größern Schaden in die Welt bringen; wenigstens sind sie am schwersten zu bessern — denn wo der Muth fehlt, fehlt der Hauch des Lebens, alle Vernunftgründe gehen gleichsam an einem Todten verloren, oder an einem Kranken der nicht hört und sieht. Die Verlegenen werden sich übrigens schon von selbst fassen, wenn

nur erst Andere zur Besinnung gekommen sind. Zu den Muthigen aber verlohnt es sich, zu reden, besonders zu den, in unsern Tagen sich wissenschaftlich bildenden, von großen, aber ungeordneten Ideen glühenden, ein vermeintes Gute wollenden, durch einige treulose Wegweiser an Abgründe geleiteten Jünglingen. Wäre ich ihnen bekannter, um hoffen zu dürfen, daß sie auf diese Stimme des ältern Weltbürgers, der in ihnen eine bedeutende Kraft des Zeitalters schätzt und darum sie liebt, gern merken wollten: so würden sie, wie ich sie im Geiste versammelt mir denke, Worte wie folgende vernehmen.

Ihr glaubt mit Recht, meine jungen Freunde, daß ihr in einer ausserordentlichen Zeit lebt, und daß, indem ihr durch dies gegenwärtige Daseyn für sie zum Handeln aufgerufen seyd, nicht beim Gemeinen stehn zu bleiben ist. Ihr brennt vor Verlangen, einzuwirken auf eine höhere Wohlfahrt teutscher Nation — und sie wird gewonnen werden. Aber beschäftiget euch mit einer wichtigen Vorfrage, und nach ihr bestimmet die rechten Mittel zum Zweck.

Gehört Teutschland, in seiner dermaligen Lage, zu den unglücklichen Ländern? — Von dreien Wegen, auf denen die Beantwortung zu suchen ist, hat man euch meistens nur einen gezeigt — den unserer gebliebenen Schwächen — und diesen so häßlich als möglich ausgemalt. Weniger hat man euer Nachdenken zu leiten gesucht auf die Vergleichung mit den großen, ersten Bedingungen des Menschenwohls,

noch weniger auf eine berichtigte Vergleichung mit andern Staaten.

Obschon hienieden keine Vollkommenheit zu erwarten ist, macht es doch immer dem menschlichen Verstand Ehre, mit seinen Idealen auf sie hinzuarbeiten; auch ein practischer Nuzzen ist von dieser Befleißigung zu rühmen — eine allmälige wirkliche Annäherung an das Gute und Schöne. Wenn jedoch die bleibende Lücke mit starken Farben, das erreichte Treffliche aber mit matten, einem wenig erfahrnen und für Ideale begeisterten Gemüth vorgetragen wird: so verfällt dasselbe, bei seinen politischen Folgerungen, gar leicht in einen gemeinen Fehler: der Mensch pflegt nur dasjenige hervor zu heben, was ihn drückt, oder ihm abgeht; aber er vergißt die Gegenrechnung von dem, was er wirklich besitzt und froh genießen könnte — sein Undank wird mit dem Mißmuth gestraft, ehe er seine Selbstschuld nur merkt.

Ohne euch also zu bestreiten, daß noch mancher Tadel gegründet und bedeutend ist, glaube ich doch von dem Uebergewicht unsers bürgerlichen Behagens euch am anschaulichsten zu überzeugen, wenn ich an sechs Hauptbedingungen des öffentlichen Wohlstandes erinnere.

I. Sehen wir zuvörderst auf die Nationalöconomie: so hat die Natur dem Teutschen viel gegeben, und er hat mit der Gabe glücklich gewuchert. Unser Feldbau — erste Quelle

des Staatsreichthums — hat seit hundert Jahren durch die Kartoffeln, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, durch die eingeführte Stallfütterung und die Minderung der Brache, durch den damit von selbst sich mehrenden Viehstand und andere erfundene Dungmittel, durch noch mehr neu=eingeführte Crescentien, wie durch andere entdeckte Vortheile in der Bau=art von Aeckern und Wiesen, Weinbergen und Gärten — sich mächtig gehoben und in den meisten Ländern so ausgedehnt, daß die öden und halb=öden Plätze schon selten geworden sind. Auch die Forste konnten vermindert werden, ohne darum das, in rauhern Districten desto planmäßiger gezogene und mehr gesparte Holz zu mindern. Die Gewerbe des Kunstfleißes wurden mannigfaltiger und feiner. Der Handel, dessen Blüthe hievon eine natürliche Folge seyn sollte, ist allerdings gelähmt, und ich unternehme nicht diese Erscheinung zu rechtfertigen. Aber ein so großer Umschwung der Dinge, wie wir ihn erlebt haben, hat von jeher dem Handel, auf eine Anzahl Jahre, starken Anstoß gegeben; und der Zeitpunct scheint gekommen zu seyn, wo jetzt mit Ernst an Conventionen für die Lösung seiner unnatürlichen Fesseln gearbeitet wird. Die ebenfalls in der neuen Zeit erst gebauten Landstraßen und Canäle sind die wichtigste Vorbereitung, und beweisen am augenscheinlichsten den Ungrund des Geschwätzes, als ob nichts vorwärts ginge. Blicken wir auch, als Umherreisende, auf die Wohnungen in Städten und Dörfern: so sind theils prächtige, theils hübsche und bequeme Gebäude in Menge aufgestiegen; die ganze Oberfläche der Erde fängt an, zu einem wohlgepflanzten Gar=

ten sich umzugestalten. Können Länder mißhandelt heißen, in welchen diese freundlichen Erscheinungen — ohne daß es einer Revolution, oder auch nur einer Zehntabschaffung bedurft hätte — uns entgegen leuchten?

II. Sehen wir auf den Menschen selbst: so verstärkt sich die Population, vorzüglich seit der erfundenen Impfung der Kuhpocken, mächtig — und dennoch vermag der Herr der reichen Erde, der Mensch — dessen Verstand ihr schon mehr Genußmittel entlockt hat, und noch entlocken wird — besser zu leben, als seine Vorfahren, unerachtet seiner sehr vervielfältigten Bedürfnisse des Luxus.

Für das Leben und die Gesundheit unserer Gattung geschah seit dem letzten Jahrhundert überaus viel, durch Hebammen-Unterricht und höhere Entbindungs-Anstalten, durch aufgestellte Wundärzte und innere Aerzte, die besser als ehehin geprüft, und zahlreicher ins Land vertheilt sind; wozu noch viele fruchtbare Fürsorgen der Medicinalpolizei, an die unsere Voreltern nicht gedacht hatten, kommen.

Für den Geist aber, um dessen willen die Körperwelt da ist, sorgten unsere teutschen Regierungen nicht blos in den Städten, sondern seit dem vorigen Jahrhundert wurde, zu einem Nationalvorzug, an angemessener Cultur auf den Dörfern eifrig gearbeitet — durch allgemeine Landschulen, deren Lehrer erst selbst, in Seminarien, für eine gebesserte

Methode gebildet, alsdann mit allmälig ausgemittelten neuen Besoldungen und aufgebauten vielen Schulhäusern, in den Stand guter Leistungen gebracht wurden; ferner durch Fortbildung des menschlichen Verstandes an den Erwachsenen, mittelst trefflicher Sonntagsschulen, die seit etwa 60 Jahren dem öffentlichen Gottesdienst beigesellt wurden, und durch andere Einwirkungen der wichtigen Pfarrämter, die auch in engen Gauen bei uns gefunden werden. Die höhere Cultur in großen und kleinen Städten, die Gymnasien, Lyceen, Universitäten, die Bibliotheken, die wissenschaftlichen Journale, die polytechnischen Schulen für die, die nicht dem gelehrten Stand sich widmen, die weiblichen Bildungs-Institute, die Theater und Lesez rkel — sofern Teutschland in grösserer Zahl, als kein anderes Reich sie aufweist — sind zugleich eine wohlthätige Folge seiner Reichthums- und Verfeinerungs-Vertheilung in viele kleine Residenzen. Stehen wir noch gegen einige Nachbarn zurück in Ermunterung unsers Erfindungsgeistes: so ist gleichwohl der gemachte Anfang tröstlich, und kein Hinderniß waltet ob, die Gesellschaften, die vorzüglich für die höhere Cultur des Bodens schon hie und da angelegt sind, theils zu verstärken, theils auf die ganze Industrie auszudehnen, Erfindungspatente mehr zu begünstigen und die gewonnenen aufgezeigten Producte mit Ehre und Prämien zu belohnen. — Die religiöse Toleranz, welche die Teutschen seit dem westphälischen Frieden sich mehr eigen gemacht haben, gehört unter die grossen Sicherungen ihres Ruhestandes; Abweichungen können bei ihnen nicht mehr von Dauer seyn. Die Freiheit der Gedan-

kenmittheilungen — die, wegen greller Mißbräuche in einem gefährlichen Moment, zu einem Mittelgrade gehemmt worden — bleibt ein ausgesprochenes Volksrecht und es ist, noch in den neuesten diesjährigen Ergänzungen der Bundesacte, unter andern deren Artikel 18. zur nähern Bearbeitung, die vorzüglich nur auf eine gerechte Preßfreiheit zielen kann, in Erinnerung gebracht.

III. Unter den starken Säulen, auf denen das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft ruht, ist die teutsche Justizverfassung zu nennen, weil sie, unerachtet der noch nöthigen Vervollkommnung, mit einer schon ziemlich guten Gesetzgebung, eine gründlich-veranstaltete Handhabung derselben und die beßte Oeffentlichkeit, nehmlich die Verantwortung der Richter verbindet, warum über Eigenthum, über persönliche Freiheit, Ehre und Leben der Bürger, so und nicht anders, schützend oder absprechend, erkannt wird.

IV. Unter den allgemeinen Landespolizei-Anstalten und andern Regierungssorgen des Innern, steht eine gute vorbauende Sicherheit (z. E. auf unsern Landstraßen) voran. Danebst wird in unsern Tagen schon mehr auf glückliche Vereinfachung, als auf Vervielfältigung des Regiments hingearbeitet. Die Freiheit des Bürgers ist, seit etwa 70 Jahren, von aufgeklärten Regenten als die große Regel, und ihre Beschränkungen in Collisionsfällen als Ausnahme erkannt. Vieles wurde allmälig an dem Zunftzwang abgebrochen; übertriebene Feiertage und andere Tyranneien kost-

spieliger Sitten wurden aufgehoben; Güter aus der todten Hand, und vertheilte Gemeinheiten, in den Umlauf des Privateigenthums gebracht. In den Stadt- und Dorf-Gemeinen der Länder, diesen zahlreichen politischen Familien, fing man an, Administrationen zu ordnen. Dazu kamen große Wohlthätigkeitsanstalten, die die Privaten ohne Regierungsvorkehr weniger zu Stand bringen würden — Brandassecurationen und Wittwenkassen, die im Anfang des vorigen Jahrhunderts noch eine Rarität waren, Armenanstalten auf Grundsätze zurückgeführt, Versorgungshäuser von vervielfältigter Art, auch verbesserte Zucht- und Correctionshäuser. Was uns mehr noch abgeht, sind große und stete Gelegenheiten zu freiwilliger Lohnarbeit. — Arbeit ist Hauptquelle des anwachsenden Staatsreichthums, mitten unter der Ernährung und gesunden Stärkung der Individuen. Aber ein fortgesetzter Ruhestand wird die erhöhte Thätigkeit, die mehr Sache der Nation als des Gouvernements ist, von selbst herbeiführen. Löset nur, ihr Regierungen, die (wie gesagt) harten Bande des teutschen Verkehrs — worin wir den weit ältern Jahrhunderten in der That nachstehn — und wir nehmen die übrigen Besorgungen des lebhaftern Gewerbes und Umtriebes auf uns.

V. Die bürgerlichen Lasten, die auf dem Vermögen und auf der persönlichen Kraft liegen, sind allerdings zu schwer, sind Folgen des Kriegs und der Länderumwälzungen, aber auch Folge der humanen Weise, mit der man hiebei hat verfahren wollen: kein Mensch sollte ohne Ersatz aus

seinem Besitz fallen, und die unermeßlichen Beschädigungen sollten gut=möglichst ausgeglichen werden — dies konnte nur mit längern Nachwehen geschehen. Behalten wir Friede: so beruht unser Trost auf den vier zusammenhängenden Sätzen: daß man diese Lasten jetzt kennt und schärfer berechnet; daß sie als zu groß und drükkend anerkannt sind; daß gegen ein weiteres Ansteigen derselben das Ziel gesteckt ist; daß vielmehr mit jedem Jahr der Nothstand der öffentlichen Kassen herabsteigen muß — wäre es auch nur vorerst durch Minderung der Passivzinsen und durch allmäliges Absterben der Legionen von Pensionärs. Diesem vorgängig, werden die bürgerlichen Abgaben auch unmittelbar herunter gestimmt werden können. Aber vor übertriebenen Erwartungen wird sich nicht minder zu hüten seyn: nie vermögen, und nie brauchen die Staatslasten wieder so klein, als in vorigen Jahrhunderten zu werden, weil auch die Productionen (aus dem Boden, und aus der Hand der Kunst) weit reicher geworden sind. Um das Verhältniß alter und neuer Steuern zu der Lage der Besteuerten zu vergleichen, berechne man die quota einer Steuer zu der Nationalproduction ihrer Zeit, und vergleiche dann die Quoten (nicht die Quantitäten allein) samt der umlaufenden Geldmenge und den Preisen, von vorhin und jetzt. Die Anziehung aber der, sonst privilegirten Güter, der Geistlichkeit und des Adels, war ein großer und bleibender Fortschritt dieses Jahrhunderts, zum erleichterten Bürgerwohl; der andere besteht in der genauern Lasten=Ausgleichung überhaupt, an welche in der Vorzeit

wenig gedacht war. Dazu kommt die, in unsern Tagen geöffnete Bahn, um die unzähligen Herrenfrohnen, wo das Landvolk es will — eben so als die, der gleichen Besteurung hinderlichen, auf einzelnen Feldstücken liegenden Gilten — um einen billigen Tax ablösen zu können; endlich das große, in unsern Tagen erst allgemeiner ausgesprochene Bürgerrecht des freien Abzugs.

VI. Garantie für das gegenwärtige und jedes künftige Gute — ist uns in einer Verfassung gegeben. Diese mehr verbreitete, große Sicherung, und die damit verbundene Würdigung aller Bürgerklassen, werden billig als ein characteristischer Vorzug des neunzehnten Jahrhunderts gepriesen; nur verrükken diejenigen den Standpunct der Sache, welche die bloße, hierin liegende Vorbedingung zum Bürgerglück, schon für dieses selbst halten, und darüber in unbillige Forderungen sich verlieren. Man fordere nicht augenblicklich glücklicher zu werden, darum daß man eine Verfassung erhält. Dieselbe ist gleichsam das äussere Bollwerk eines festen Platzes; die Regierung des Landes bildet die innern Einrichtungen der Volksgemeinheit; die Wohlfahrt aber in den Häusern, und jede Empfindung der Glückseligkeit, müssen die Bürger sich selbst geben. Wie viel kommt dabei auf ihr eigenes, friedliches Wollen an!

In Teutschland besteht jetzt die Verfassung aus zwei grösen Theilen: aus unserm Staatenbunde und aus der innern Constitution jedes Staats. Jener sichert uns

gegen auſſen — vorzüglich durch weiſe Enthaltung von allem, was nicht des Bundes iſt — und gibt gegen innen einige Hauptrichtungen für nationale Gleichheit, nebſt Schutz und Erleichterung, wo die einzelnen Regierungen nicht wohlthätig genug wirken könnten, oder wollten. Aber der Bund kann und ſoll ſich wenig ins Detail einlaſſen; er iſt (um eine Vergleichung von Pope anzuwenden) das langſam ziehende Gewicht an einer großen Uhr, die das übrige, ſchneller gehende Räderwerk, indem es daſſelbe aufzuhalten ſcheint, nur in beſſerer Ordnung hält. Schauet ſelbſt die Sonne an, die vor euern Augen ſtill zu ſtehen ſcheint, während die Planeten und deren Monde ſich ſchneller um ſie drehend, von ihr erwärmt und beleuchtet ſind. Wie unbillig war es alſo, daß ſeit dem Entſtehen des Bundestags, ſo mancher Leſer in jedem Zeitungsblatt unmittelbare Glückſeligkeits-Vertheilungen, oder doch unterhaltende Parlamentsdebatten, von ihm hören wollte. Die neue Verſammlung von Geſandten, die in der Regel nur nach ihren Inſtructionen ſich zu äußern haben, behält nothwendig viel Aehnlichkeit mit dem ältern Reichstag zu Regensburg. Wann derſelbe am thätigſten war, wie z. B. im ſiebenjährigen Krieg, konnte das Vaterland am leidendſten ſeyn. Umgekehrt, in den nächſten 25 Jahren nach dem Hubertsburger Frieden — in dieſer ſchönſten, letzten Blüthezeit des alten Reichs, wo in den meiſten Ländern beinahe jede Art von Cultur ſich freundlich hob — war eine auffallende Stille in den Comitial-Verhandlungen. Aber ſeit dem letzten Frühjahr ſind auch bedeutende Hinderniſſe in dem Staatsrecht des neuen

Bundes glücklich beseitigt worden, und es wird sich bei Gelegenheit die gewonnene Thatkraft zeigen.

Mit mehr Feuereifer sah man die einzelnen landständischen Versammlungen — besonders im Süden von Teutschland — sich eröffnen. Es geschah dies mitten in dem Zeitpunct eines gefährlichen, geheimen Ideen-Umlaufs. Niemand wußte, was er zu erwarten hatte. Mißtrauen von allen Seiten — bis man sich abgekühlter verständigte, daß wir zu dem wahren Bürgerwohl auf ganz einfacher, schon gebahnter Straße gelangen können.

Wen indessen die, zur Stunde noch zurück gebliebenen Mängel ärgern: der halte sich an das weitere Belehrungsmittel, das hervorgeht aus der Vergleichung unsers teutschen Volksglücks, wie es ist, und wie es leicht noch werden wird — mit dem dermaligen Glück und Unglück anderer Völker — ohne von den asiatischen und afrikanischen zu reden, die doch, was nicht vergessen werden darf, die größten Flächen unserer brüderlichen Erde einnehmen, und uns in der Cultur noch nachkommen werden. Aber auch innerhalb des europäischen Primats, nach genauer Vergleichung über jede der obstehenden sechs Hauptbetrachtungen, und ohne den Lichtern der Ferne zu viel zu trauen — forschet allenthalben und dann fraget euch selbst: mit welchem Volke wolltet ihr im Ganzen tauschen? —

Je ungleicher aber die Lage derjenigen ist oder war, welche, im tiefsten Druck der Menschheit, zu Ausbrüchen der Verzweiflung gekommen sind: desto mehr Undank und Verbrechen, Erniedrigung und Wahnsinn, ist in der Nachahmungssucht, zu

der man euern jugendlichen redlichen Eifer, ja selbst eure fromme Vaterlandsliebe, hat, unter Blendwerken der Hölle verführen wollen — Gottlob, der gräßliche Traum scheint vorbei zu seyn; vergessen wir nie die für Teutschlands Rettung eben so denkwürdigen Jahre 1819 und 1820, als das Jahr 1813 es ist! Dieses hat von äußern Unholden uns befreit, die letztern Jahre aber auch von innern, die schon den Nationalcharcater bis zum fanatischen Meuchelmord zu beflecken angefangen hatten.

Wenn euch, meine Freunde, diese Zusammenstellung zum Theil neu und ergreifend ist: o möchtet ihr euch ermannen, euch selbst darüber klar auszusprechen! — sey es in edlen Schaaren, wie die Breslauer es mit Anstand gethan haben, oder einzeln, sobald jeder dem Staatsdienst, zu irgend einer Anstellung sich darbietet. Auf diese Weise allein entwindet ihr euch den Vorwürfen und Qualen, womit die Doppelzüngigkeit Jeden martert, der nicht im Leichtsinn schon elend geworden ist. Ihr findet dann das Bewußtseyn einer Einheit und Würde in euch; um der Besinnung des Mannes willen, wird man die Verirrungen des Jünglings gern vergessen, und euch vertrauen können. Aber die meisten unter euch waren wohl noch gar nicht in Abwege gerathen; viele strauchelten nur erst am Scheideweg, über verführerischen Stimmen, die jetzt meistens verhallt sind.

Zu einem andern und reinen Großen hingegen bleibt euch der Beruf in dieser ausserordentlichen Zeit. Das sey der Ruhm Teutschlands in dessen künftiger Geschichte, und dahin laßt uns alle Thätigkeit vereinigen:

daß, wenn rundher revolutionäre Stürme losbrechen, dieser Bund im europäischen Centrum ihnen nicht unterliegt, und dennoch in allem Guten vorankommt!

Alsdann wird man erst eine Verfassung preisen, die durch die Machtvertheilung zwischen meist kleinen Staaten, und selbst durch einige Verschiedenheit der innern Verwaltungen, nirgends einen großen Feuerherd anschüren läßt, die wilde Flamme innerhalb leicht dämpft, und zu den Flammen ausserhalb nicht hinüber schlägt. Von dem festen und gewichtigen Mittelpunct dieser Ruhe, von der Aufrechthaltung seiner gemäßigten, für Gründlichkeit und gute Dauer berechneten Institutionen — worunter unsere gerichtlichen Proceduren nicht die letzten sind — von dem besonnenen uud biedern Character der teutschen Völker, besonders aber von dem Grad des Wohlstands den sie schon besitzen — können wir, mit Zustimmung aller Betrachtungen der Vernunft, den Trost und den beharrlichen Muth herholen, daß wir, nach Klopstoks schönem Bild, uns als die teutsche

„Eiche, die dem Orkane steht“

bewähren werden. Auch noch erstarken wollen wir wie sie. Dazu in tausend Gelegenheiten beizutragen mit That und Rath, das sey unser Nationalstreben, unsere Nationalehre!

Geschrieben im October 1820.

Gedruckt in der katholischen Bürgerhospitals-Buchdruckerei.

Lucien

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich <<von>>,

Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit

Mannheim 1821
J.publ.g. 178 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559038-9